

Die

W r o s t i t u t i o n

in

H a m b u r g

in ihren eigenthümlichen Verhältnissen.

Von

Dr. H. Lippert,

prakt. Arzte in Hamburg.



Hamburg,

B. G. Berendsohn.

1848.

Motto.

Aber höre hast du einmal Lust zu predigen, dann laß mich nur rufen, ich will dir Texte vorlegen, worüber deine Zuhörer das kalte Fieber anwandeln soll. Ihr großen Herren müßt Euch immer im Ringe umherdrehen, und könnt nicht hinschauen, wo unsere Augen all' hingaffen dürfen. Eine Abendpromenade solltest du nur mit mir machen, so in manchen Winkel, wo keine Laterne brennt, oder hinter der Mauer, wo Niemand geht als das sechste Gebot auf den Kauf.

Abällino.

E i n l e i t u n g.

Es ist noch nicht gar lange her, daß man angefangen, die Prostitution, diesen Krebschaden der Gesellschaft, als Specialthema mit auf den literarischen Markt zu bringen. Vor Allen haben die Aerzte der französischen und englischen Weltstadt uns mit Werken beschenkt, die das Prostitutionswesen mit den jene beiden Riesenstädte charakterisirenden Eigenthümlichkeiten erschöpfend behandeln. *) Auch Deutschland ist in der Beziehung nicht ganz zurückgeblieben, und namentlich hat sich von Berlin aus eine derartige Stimme vernehmen lassen, zwar keine ärztliche, aber diejenige eines mit dem Fache durch vieljährige Erfahrung ver-

*) Cf. a) De la prostitution de la ville de Paris, considerée sous le Rapport de l'hygiène publique, de la morale et de l'administration, par A. J. B. Parent Duchatelet. — Deutsch von Dr. Becker, Leipzig 1837.

- b) Les filles publiques de Paris, et la police qui les régite, par M. F. A. Béraud. Paris et Leipzig 1839.
c) Prostitution of London, with a comparative view of that of Paris and New Yorck, by Michael Ryan, M. D. London 1839.

traut gewordenen Polizeibeamten. *) Nächstdem haben in neuester Zeit auch einige deutsche Aerzte die allgemeinen Fragen der Prostitution zum Thema besonderer Besprechungen gemacht. **) Um aber dies so beregte Thema zu einem irgendwie gründlichen Abschlusse zu bringen scheint es dringend erforderlich, daß die Aerzte größerer Städte durch dahin schlagende Arbeiten zur Completirung des vorliegenden Materials nach Kräften mit beitragen.

Von dieser Idee geleitet habe ich ohne Scheu die Bearbeitung eines Thema's unternommen, das vor mehr denn einem Decennium zuerst der treffliche Parent Duchatelet, und zwar in so echt wissenschaftlicher und erschöpfender Weise behandelt hat.

Es ist mir keineswegs unbekannt, daß das größere Publikum derartige Arbeiten mit einer gewissen scheuen Zurückhaltung entgegennimmt, ja daß es wohl gar über den moralischen Charakter des Autors darob in Zweifel geräth: derartige Ansichten können aber nur bei kleinlichen Seelen Eingang und Nahrung finden — denn nicht das Thema ist hierfür entscheidend, sondern allein die Art und Weise seiner Besprechung. So kann der oben citirte Parent Duchatelet dem schärfsten Moralisten, den strengsten Asceten gegenüber frank und frei den Blick erheben, denn grade durch die Art und Weise, wie er den fraglichen Stoff verarbeitete, hat er ein glänzendes Zeugniß abgelegt seines moralischen Werthes, seiner sittlichen Vollendung. — Ich citire bei der Gelegenheit die Schlußworte der Vorrede des von mir im Jahre 1846 herausgegebenen Werkes „über venerische

*) Cf. Die Prostitution in Berlin und ihre Opfer. Nach amtlichen Quellen und Erfahrungen. Berlin 1846.

**) Cf. a) Ueber Bordelle in medicinisch polizeilicher Hinsicht von Wulffsheim. 1845.

b) Ueber Bordelle und die Sittenverderbniß unserer Zeit von Adolph Paqe. 1845.

Krankheiten", dahin lautend, daß es lächerlich sei in unserer aufgeklärten Zeit, sich, wie noch dereinst unser Vorahn Celsus gethan, zu entschuldigen ob der Unanständigkeit eines Themas. Der Arzt ist nicht für eine ideelle Welt geschaffen: er soll den reellen Uebelständen der Erde abhelfen, und sich dem Studium derselben um so gründlicher widmen, je verbreiteter sie sind.

Man wird sagen, daß die vorliegende Arbeit zum Mindesten eine unnütze sei, da ja die allgemeinen Fragen über Prostitutionsverhältnisse schon genügende Erörterungen erfahren hätten: — die allgemeinen Gesichtspunkte gewinnen aber an Klarheit durch die Darlegung specieller Verhältnisse. Dann aber hat die Arbeit ein lokales Interesse für Hamburg: sie bespricht die sittlichen Zustände unserer Stadt, und knüpft daran einige Reformvorschläge, die für die Verbesserung der Gesundheitspflege in unserer Stadt, für die Verminderung der bei uns so alltäglichen venerischen Erkrankungen Einiges beizutragen vermöchten — ein Capitel, dessen Bearbeitung um so zeitgemäßer bei uns erscheinen dürfte, als grade jetzt die Herausgabe einer neuen Medicinalordnung vorbereitet, die Reform der betreffenden Polizeibestimmungen beabsichtigt wird.

Man wird der Arbeit Unvollständigkeit anschuldigen: der Vorwurf ist ein ebenso begründeter wie unvermeidlicher. Selbst bei langjähriger Erfahrung, selbst bei innigem amtlichen Verwebtsein mit dem Prostitutionsfache dürfte es kaum gelingen, alle hierher einschlagenden Fragen und Details in genügender Weise zu erörtern. Dazu ist die Prostitution eine zu vielköpfige Hydra, ein zu farbenspielendes Chamaeleon. Die vorliegende Schrift will auch Nichts sein, als ein Baustein zu dem Materiale, aus dem das Facit über die sittlichen Zustände Deutschlands gewonnen werden soll. Die Sittlichkeitsverhältnisse der Stadt Berlin sind uns durch eine jüngst erschienene Arbeit aufgedeckt: es bedurfte dann nur noch einer analogen Mittheilung

von Seiten Wien's, und die erforderliche Statistik der drei Hauptstädte und Hauptfactoren deutscher Prostitution wäre beisammen.

Am Schlusse dieses Vorworts kann ich nicht umhin, dem Leser ein, vielleicht unpolitisches, Geständniß zu machen, wozu aber die Wahrheitsliebe mich drängt, es ist — daß von den in den betreffenden Capiteln gegebenen Details über Bordelle und Tanzcafés nur einzelnes aus eigener Anschauung geflossen, Vieles nach Mittheilungen Anderer gearbeitet ist. Der Ernst des Lebens, der dem Arzte früher, nie irgend einem anderen Stande sich aufdrängt, hat es wie bei mir zu einer regeren Empfänglichkeit, zu einem praktischen Interesse für derartige Institutionen kommen lassen.

Man wird dies vielfach zu einem Vorwurf gegen meine Arbeit benutzen, und diese als ein Produkt des Studirtisches ansehen. Dem ist aber nicht also, meine Stellung als Arzt, vor Allem meine Praxis in venerischen Krankheiten, bringt mich tagtäglich mit jungen Leuten jedes Standes in so viel, so allseitige Berührung, daß ich hinreichende Gelegenheit hatte, von dieser Seite aus zahlreiche aus dem Leben gegriffene Notizen zu sammeln, aus deren Vergleichung und Sichtung meine Schildrungen zum Theil hervorgingen. Außerdem haben auch mehrere Männer von Fach, so wie die Wohl. Behörden meine Bemühungen bereitwillig unterstützt.

Und somit übergebe ich denn diese Arbeit der freundlichen Nachsicht des Publikums.

Erstes Capitel.

Skizze über die historische Entwicklung der Hamburger Prostitution.

Es ist eine Bemerkung die sich dem Beobachter der innern Lebensgeschichte des deutschen Mittelalters vielfältig aufdrängt, daß in jenen Zeiten das Laster wie die Tugend sich kräftiger und entschiedener geäußert habe, als in den unsrigen. Am deutlichsten tritt uns die Versunkenheit in Ausschweifungen und Lastern, vorzüglich im Gebiete der Wollust, im 13ten und 14ten Jahrhunderte entgegen. Einen bedeutenden Antheil hieran hat aber (wie Hüllmann in s. Städtew. d. Mittela. bemerkt) unläugbar die beispiellose damalige Entartung des geistlichen Standes, vor Allem wegen der Ehelosigkeit desselben, dann aber wegen des Müßigganges und der Einsamkeit der Priester, und des Einsperrens in den Klöstern. Der unnatürlichsten Abscheulichkeiten wurden in Frankreich und Italien viele Geistliche, und einige selbst in Deutschland bezüchtigt, der Knabenschändung und Sodomie *). Sogar in Cöln, in der heiligen Stadt, wurden

*) Bei der Reformation des Klosters Cöslingen, 1484, fand man die meisten Nonnen schwanger, und fand unzünftig lautende Liebesbriefe in ihren Kammern. So wurden die Klöster eigentliche Herde der Liederlichkeit, an welcher alle auch noch so weise und strenge Gesetzgebung scheiterte. 1517 führten die Ulmer einen Priester mit seiner Dirne umher, und riefen dabei: Da bringen wir Braut und Bräutigam.

strenge Gesetze nöthig gegen die Ruchlosigkeit der Kupplerinnen, welche Mädchen zur Unzucht verleiteten, sie den Geistlichen zuführten, den Nonnen Gelegenheit machten und Ehemännern andre Frauen verschafften. Die schamlosen fahrenden Weiber zogen umher in den Städten, wo viele Fremde zusammenkamen, vorzüglich wo große Märkte, hohe Schulen, Kirchen- und Reichsversammlungen statt hatten. Während der hochberühmten Kirchenversammlung sollen sich in Constanz 700 öffentliche Mädchen befunden haben, die zum Theil in Ställen untergebracht gewesen.

Zum größten Verderben gereichten jener Zeit die „gemeinen Töchter“, die in Frauenhäusern ihren bleibenden Aufenthalt hatten. Die Gesetzgebungen die ihre Ohnmacht dem Laster der Unzucht gegenüber wohl erkannten, schritten nämlich zur Organisation von Frauenhäusern. In der Meinung daß solche Häuser, unter öffentliche Aufsicht gestellt, weniger Schaden anrichteten als die heimlichen, ertheilte in vielen Städten der Landesherr oder der Stadtrath die Erlaubniß dazu, gegen gewisse nicht unbedeutende jährliche Gebühren, welcher Einnahme sich selbst die Päpste in Avignon nicht schämten. Die Frauen fanden in dem Priviligirten solcher Anstalten das Rechtliche ihres Erwerbs. In manchen Städten, wie in Bologna, Straßburg, waren sie nicht einmal von einem Wirth angenommen, sondern der Rath ließ sogar das Haus für eigne Rechnung verwalten. In Avignon wurde die Vorsteherin, welche der Rath über das große, neben dem Augustinerkloster liegende Frauenhaus setzte, Aebtissin genannt: dieselbe hatte über die Mädchen genaue Aufsicht zu führen, und jedes derselben alle Sonnabende mit Zuziehung eines vom Rathe dazu ernannten Wundarztes untersuchen zu lassen, ob es mit einem ansteckenden Uebel behaftet sei.

Die Wuth des Luxus war in damaliger Zeit so groß, daß manche Frauen und Jungfrauen nur darum in das gemeine Frauenhaus gingen, um ihre Lüsterheit nach schönen Kleidungs-

stücken zu befriedigen. Deshalb sagt eine Frauenhausordnung von 1810 „daß der Frauenwirth an die Schleier und Kleinodien, welche die gemeinen Frauen von ihren lieben Männern zum Geschenk erhalten, keinen Anspruch habe.“

Die feilen Mädchen, desgleichen die Unternehmerinnen öffentlicher Häuser, sollten sich übrigens von den züchtigen und sittsamen Frauen durch gewisse Kleidungsstücke unterscheiden. So war z. B. den Paduanischen Buhldirnen ein 3 Ellen langer Halskragen vorgeschrieben, und ihren Hauswirthen eine rothe Mütze ohne Schirm, in Bergamo jenen ein gelber Mantel von Barchent ohne Kragen, diesen eine rothe Mütze mit einer Schelle. Die in Avignon kamen mit einem geringen Abzeichen am rechten Arm davon, ebenso die Bewohnerinnen der großen Abtei in Toulouse, die um den Arm ein Bändchen von andrer Farbe als das Kleid tragen sollten.

Eine der wenigen „Frauenhaus=Ordnungen“ des Mittelalters, welche sich vollständig bis auf unsere Zeit erhalten haben, ist die der Stadt Ulm vom Jahre 1430. Ich theile dieselbe in Nachfolgendem mit, wie ich sie in Jäger's „Schwäbischem Städtewesen des Mittelalters“ gefunden, weil sie besser und trefflicher als es irgendwie Schilderungen vermögen, das Zeitalter charakterisirt, dem sie angehört. In Ulm waren eigne Frauenwirthen angenommen, die als Auszeichnung das Recht hatten, Messer und Waffen zu tragen: der Frauenwirth, den die Stadt auf bestimmte Zeit in Dienst nahm, mußte schwören, Ehre und Nutzen der Stadt zu fördern, böses Spiel so wie das Verstecken argwöhnischer Güter und Waaren in seinem Hause zu hindern u. s. w., das Frauenhaus mit tauglichen, saubern und gesunden Frauen nach Nothdurft zu versehen, und zu keiner Zeit unter 14 Frauen zu halten.

Die Frauen hatte er folgendermaßen zu halten: Jeder Frau, die in seinem Hause wohnte, mußte er das Mahl um 6 Pfennig geben, und durfte

sie nicht höher steigern; bei jedem Mahl, da man Fleisch aß, hatte sie zwei Trachten anzusprechen, nämlich Suppe und Fleisch und Rüben oder Kraut und Fleisch, was man grade haben konnte, und etwas Gebratenes oder Gebackenes, wenn ersteres nicht zu haben war. Aß man kein Fleisch, wie z. B. in der Fastenzeit, so hatte der Wirth einer Frau über jedes Mahl zwei Gerichte zu geben, außerhalb der Fastenzeit ein paar Eier oder etwas Gebackenes dafür sammt zwei Gerichten. Konnte er Eier oder Haring nicht wohl haben, oder wollte er überhaupt mit den Gerichten abwechseln, so konnte er ihnen statt der Haringe oder Eier Fische geben, und ihnen dieselben kochen oder backen lassen, dazu mußten sie Kernen oder weißes Brod haben. Wollte eine Frau nicht das Mahl einnehmen, so war er schuldig, ihr etwas Anderes um ihre 6 Pfennige zu geben. Auch mußte er den Frauen um ihr Geld Wein holen lassen, wann und wieviel ihnen beliebte. Wurde eine Frau schwanger, so hatte er sie, sobald er es gewahr wurde, aus dem Hause zu thun. Es bestand in dem Frauenhause eine Lade und eine Büchse, deren jede ihre besondere Bestimmung und Einkünfte hatte, die erstere war für gesellschaftliche Zwecke bestimmt, und die letztere eine bloße Anstalt für pünktliche Verrechnung zwischen dem Wirth und den gemeinen Frauen. Jede Frau, die Nachts einen Mann bei sich hatte, mußte dem Wirth als Schlafgeld einen Kreuzer geben, und was ihr von dem Mann, bei dem sie geschlafen, mehr gegeben wurde, das kam in ihren Nutzen, und sie war nicht schuldig, dasselbe in die Lade zu legen. Ferner hatte eine Frau des Nachts um ein ganzes Licht einen Heller, und der Mann, der bei ihr war, wenn er ein Licht nahm, einen Pfennig zu geben. Was aber nun jede Frau den Tag über, oder dazwischen und daneben gewann, das hatte sie alles in die Lade zu legen. Der dritte Pfennig davon gehörte im Voraus dem Wirth, das übrige wurde der Frau an dem, was sie dem Wirth schuldig war, am Ende der Woche abgezogen. — In dem Frauenhaus befand sich eine eigne Lohnsekerin, welche die Schlafgelder anzusetzen hatte. Hatte eine Frau von ihrem lieben Mann oder sonst einem guten Gesellen etwas gekramt oder geschenkt bekommen, es mochte an Schuhen, Kleidern, Schleiern, Säcklein oder anderen Dingen sein, so blieb das ihr allein, und weder der Wirth noch sonst jemand hatte sie darum anzusprechen. Weder der Wirth noch die Wirthin durfte einer Frau Kleider, Schleier oder anderes zu kaufen geben, ohne Wissen und Willen des Bettelherrn (d. i. des Armenwesens und Sittenpolizei verwaltenden Rathsherrn). Der Wirth hatte für die Frauen eine Köchin und eine Kochmagd zu halten, aber ohne Schaden der Frauen. Dem Frauenwirth konnten sogar Frauen oder Mädchen, sobald es mit ihrem Willen geschah, von Eltern und Männern für Schulden versezt werden. Wurde ihm aber eine Frau oder Dirne wider ihren Willen versezt, und sie oder ihre Freunde wollten sie wieder aus dem Frauenhause haben, so hatte sie der Wirth ungehindert, und

ohne daß ihm das Geld, wofür sie ihm versehen worden war, bezahlt wurde, aus dem Frauenhaus zu entlassen. Hatte sich eine Frau einen eignen Gulden erspart, und begehrte von ihrem offenen sündlichen Leben abzulassen, und aus dem Haus zu kommen, so mußte sie dem Wirth den ersparten Gulden geben, und dann mochte sie frei und ledig aus dem Hause ziehen in derselben Bekleidung, in welcher sie dahin gekommen war, oder, wenn sie die Kleidung nicht mehr haben sollte, in der Kleidung, mit der sie sonst gewöhnlich am Montag bekleidet war; sonst war sie dem Wirth nichts zu geben schuldig, es wäre denn, daß sie über kurz oder lang in Ulm oder an andern Orten wieder in ein offen Frauenhaus ging, dann konnte der Wirth seine Forderung, die er ihr erlassen hatte, wieder geltend machen, und es konnte ihm das frühere Nachlassen keinen Schaden an seiner Forderung bringen. Jede gemeine Frau mußte am Montag einen Pfennig und der Wirth zwei in die Büchse legen, und von diesem Geld wurde der Jungfrau Maria zu Ehren und allen christgläubigen Seelen zum Trost am Sonntag Nacht in dem Frauenmünster eine Kerze gebrannt, und wurde die eine oder andre Frau sick und krank, oder konnte sie sonst ihren Unterhalt nicht mehr finden, so wurde sie aus der Büchse mit Speis und Trank und anderem, was ihr Noth that, versehen, und zur besseren Verwahrung der Büchse hatten die Bettelherrn den einen und der Wirth den andern Schlüssel.

Jede Frau war gehalten, täglich dem Wirth zwei Andrehen Garns zu spinnen, oder wenn sie das nicht wollte, ihm für jede Andrehung drei Heller zu geben. Am Samstag, an Unser Frauen und Zwölfbotennächten nach der Besper, und an dem Frauentag und in der Charwoche durchaus sollte der Wirth das Haus beschließen und zu Sünden nicht öffnen.

Uebertrat der Wirth einen dieser Artikel, und er gefiel dem Rath nicht mehr, so stand es diesem frei, ihn jeder Zeit zu beurlauben. Die Bettelherrn hatten bei ihrem Gide alle Quatember einmal einen gründlichen Durchgang in jedem Frauenhaus zu halten, den Frauen die Ordnung vorzulesen, und wenn sie Mangel und Gebrechen in den Frauenhäusern fanden, dem Rath davon die Anzeige zu machen.

Zu Anfang des 16ten sec. drang in Betreff der Frauenhäuser eine bessere Ansicht durch, man schritt gegen die Unsittlichkeit der Weiber und Männer kräftiger ein. Es war aber freilich auch so weit gekommen, daß man einer eignen Anstalt für die im Frauenhaus Angesteckten bedurfte. Nach mehreren Jahren kam es 1537 zur eigentlichen Auflösung des Frauenhauses. Wie schwer es jedoch hielt, einer einmal so tief eingesehnen Gewohnheit alle Mittel und Wege abzuschneiden, erhellt aus dem Antrag, den die Innungen 1551 an den Rath ergehen ließen: daß es, um größeres Unwesen zu verhüten, gut sein möchte, wenn der Rath selbst wieder ein gemein Haus mit leichtfertigen

Weibern aufrichtete. Doch kam es nicht dahin, obgleich der Rath die Sache in Betracht gezogen hatte.

So kurz und unvollständig auch die wenigen Notizen sein mögen, die wir im Voranstehenden über den sittlichen Zustand des Mittelalters gegeben, so können sie doch genügen (und das ist der einzige Zweck den wir mit Mittheilung derselben verbinden), um den Stand der Sittlichkeit in der Stadt Hamburg in jenen Jahrhunderten zu erläutern, indem derselbe der Richtung des allgemeinen Zeitgeistes durchweg entsprach. Auch in Hamburg hatten schon zu den Zeiten des Papstthums die Hurer- oder Freudenhäuser und deren Bewohner, ihre Stätte. Die ältesten der bekannten gesetzlichen Bestimmungen, welche derartige Verhältnisse in besonderen Paragraphen umfassend besprechen, sind die des Hamburger Stadtrechts vom Jahre 1292 (cf. Hamburgische Rechtsalterthümer, von Dr. Lappenberg). Hier finden wir unter der Rubrik M (Van slaghen) folgende unser Thema betreffende Abschnitte:

XXVII. Were dat ene lichtuerdighe beruchtede vrouwenamen binnen desser stad ener erliken juncfrouwen, wedewen edder echten vrowen mit untuchtighen worden spreke teghens ere ere unde gude gheruchte, unde des mit rechte uorwunnen worde: der schal men bi deme kake henghen up eren hals twe stene de darto denet; unde schal uan den vronen opembare darmede dorch de stad gheleth werden, unde de vronen scholen er mit hornen vor unde na blazen, unde ze also er to hone unde smaheit ut der stad dore bringhen, unde ze schal de stat uorsweren. Id en were, dat de rad dorch sake willen ze begnaden wolde.

XXVIII. Umme wetenheid unde onderscheid to hebbende twischen eerliken unde unerliken wandelbaren frouwen, so scholende wandelbaren frouwen, de in openbaren sunden leuen, in desser stad nicht dregen corallensnore, smide, noch hoiken mit kragen, noch ienigerleihe vorlegge, spanne edder ienige andere tziringe; de vromen frouwen wondlik sin to dregende, by vorlust desjenner: dat se so iegen dit bod dregen; darto scholen se dat beteren na wilkore des rades.

XXIX. So wanne frouwe oft man in vordechtliken steden be-
sehn van ouertredinghe und ebrekerie werden bewand, mach de
vaged mit medewetende der richteheren dorch der stad wechtere
und denere darup laten waren, und umme de warde to uorkunt-
schuppande mogen de denere venstre of doren mit list openen,
breken edder upstoten, dar men sodann is vormodende: und so
de naket sampt werden behardet, oft susz in nacht slapener lyd
sunder lennende karsen allene bi enander werden befunden,
schal men de in de heckte setten, und schollen elk deme rechten
wedden sotich mark, edder men schal se up den kack setten.

XXX. De voget mach mit wetende der richteheren in hilligen
daghen und nächten dorch der stad denere laten entdecken und
upnemen in vordechtliken steden frouwen und man, de dar an
sunden bi malkanderen werden befunden, de dat schullen wedden
nacht legenheit der saken.

Man sieht hieraus daß die beruchten oder gemeinen
wandelbaren Frauen, wie in damaliger Sprache die Lust-
birnen hießen, auch bei uns gewissen auf Kleidertracht bezüglichen
gesetzlichen Beschränkungen unterworfen waren, damit ihre Neußer-
lichkeit sie sofort im bürgerlichen Leben von ehrbaren Frauen
unterschiede. Auch scheint es daß ihnen bereits in jener früheren
Zeit bestimmte gesetzliche Vorschriften in Betreff ihrer Wohnungen
gemacht worden, so daß ihnen nur in einigen wenigen Straßen
der Stadt, hauptsächlich in der Nähe des Steinthors sich aufzu-
halten und ihr Unwesen zu treiben verstattet ward. So belehrt
uns eine Notiz in Neddermeyer's lehrreicher Topographie von
Hamburg, daß im Jahre 1450 in der Nova platea, der alt-
städter Neustraße beim Steinthor, hauptsächlich die wandelbaren
Frauen, meretrices, gewohnt, welche damals für ihre Wohnungen
10 Talente und 5 Solidi Miethezins gaben. Die Miethe-
abgaben wurden später um ein Bedeutendes erhöht, wie aus
den betreffenden Tabellen der Hamburger Stadtrechnungen
aus dem Mittelalter hervorleuchtet. Diese interessanten Dokumente,
die für die Aufklärung des Hamb. Finanzwesens und vieler
andrer vaterstädtischer Interessen und Institute von größter Wichtigkeit

sind, gingen vom Jahre 1350 bis 1562. Sie fielen theilweise als ein Raub der Flammen während des großen Brandes im Jahre 1842, doch bestehen noch glücklicherweise Excerpte derselben, denen ich die folgenden Notizen entlehnte. Die erste Erwähnung der öffentlichen Mädchen findet sich in einer Rechnung v. Jahre 1428, und zwar stehen sie hier unter den Ausgaben, expositis. Dort heißt es nämlich: Mester Beckere 14 talent. 8 solid. pro hura quinque bodarum super Katrepel ad usum publicarum mulierum, und weiterhin 6 tal. Mestro Garsteden pro hura trium meretricum super Katrepel ad usum meretricum.

Diese Ausgabe von 14 t. 8 s. und 6 t. an die beiden Hurenwirths Becker und Garsteden von Seiten des Staats hat etwas Auffallendes: vielleicht daß man ihnen beiden bodas, Buden (wie die damaligen Wohnhäuser hießen) auf Staatskosten bauen ließ, um sie ihnen dann gegen einen jährlichen Zins zu vermieten. Auffallend ist ferner, daß während der öffentlichen Mädchen unter den Ausgaben bereits im Jahre 1428 Erwähnung geschieht, dieselben unter den Einnahmen, receptis, erst im Jahre 1450 vorkommen. Es findet sich nämlich in der Einnahmetabelle jenes Jahres 1450 unter der Ueberschrift de bodis meretricum in nova platea prope Stendor, murum civitatis (eingenommen von den Wohnbuden der öffentlichen Dirnen in der Neustraße beim Steinthor nahe der Stadtmauer) 9 tal. 12 sol. (ein Talent betrug 20 Sch.)

Im Jahre	1460	betrug die Mieth-Einnahme	7 tal.	14 sol.
"	1480	" "	7 "	4 "
"	1490	" "	6 "	8 "
"	1500	" "	9 "	12 "
"	1520	" "	9 "	12 "
"	1530	" "	4 "	16 "
"	1540	" "	75 "	4 "

(eine auffallende Vermehrung der Einnahme!)

Im Jahre 1550	betrug die Mieth= <u>Einnahme</u>	80 tal. — sol.
" 1560	" "	70 " 8 "
" 1562	" "	569 " 12 "

Diese enorme Steigerung der Mieth=Einnahme in diesem Jahre erklärt sich durch die Nothwendigkeit, in welche sich die Stadt Hamburg damals in Folge enormer durch Staatszwecke bedingter Ausgaben versetzt sah, alle Steuern um das Sechsfache zu erhöhen!

Aus den eben mitgetheilten interessanten Belegen geht unzweifelhaft hervor, daß die öffentlichen Mädchen im Mittelalter einen regelmäßigen Zins an die Staatskasse entrichtet, ein factum was bei der in neuester Zeit so vielfach ventilirten Besteuerung der öffentlichen Mädchen wohl verdiente, mit in Betracht gezogen zu werden.

Wir wenden uns jetzt, indem wir die spärlichen Dokumente über Prostitutionsangelegenheiten auf unsrer historischen Wandrung möglichst zusammenzufassen suchen, zu einem der Hauptgrundgesetze der Hamburgischen Verfassung, nämlich zum Recess von 1483.

Der Art. 18 desselben giebt uns Folgendes auf unser Thema Bezügliche: „Alse in Certyden eyne Artikel in der Bursprache afgekündiget is, de gemeenen wandelbaren Frowen andregende, so wyl de Rath den ernstlyken gehalten hebben, beschedelyken, dat se en nenen Karckhasen eder apenbaren Straten, dar dagelykes unse Börger und Borgerschen, Jungfrowen, Frowen und Manne mothen tor Karcken gahn', schollen wohnen; man scall en of in sodanne Straaten nene Huse, Kammern, Boden, edder Kelre verhüren, we dat verpickt, schall dat bethern na Wilkór des Radthes.“

Hieraus geht also hervor, daß die Freudenhäuser in gewisse, ihnen ausschließlich bestimmte Gassen hingewiesen waren, und zwar in Nebenstraßen: in Hauptstraßen (apenbaren) durften

die Kuppler und Dirnen so wenig wohnen als auf Kirchhöfen, um die Kirchgänger (deren es damals noch mehr gab als in jetziger Zeit) in ihrer Andacht nicht zu stören. Auch wurden die Verhörer, welche ihnen Kammer, Boden und Keller vermiethet, willkührlich gestraft *).

Fast sollte man glauben, daß diese Verordnung von demjenigen Statut des Chatelet zu Paris copirt worden, welches diesen Geschöpfen verbietet: de ne eux tenir herberger ne demeurer és bonnes rües de Paris mais que ils vuident eux et leurs biens hors des dites bonnes rües et doivent demeurer és moins bordeaux et és rues et lieux ad ce ordonnez sur peine de banissement de cette ville de Paris.

Der 52ste — 54ste Paragraph des oben erwähnten Recesses

*) Eine ganz ähnliche Verordnung erging um fast dieselbe Zeit in unsrer Schwesterstadt Lübeck, in der ehemals die Freudenhäuser gebildet wurden. Man sehe die Verordnung, in welchen Gassen keine unzüchtigen Weibsbilder wohnen sollen v. J. 1478, dahin lautend, daß die öffentlichen Dirnen ihre Waaren nicht feil haben sollen „in der Königs-, Mühlens-, Breiten und Pagenstraße, bei St. Catharinen, von dem Kuhberge bis zur Burg: nicht in der Fischer- und Beckergrube: nicht in der Meng-, Alt-, Brun-, Holz-, Bahm-, Hurer-, Fleischhauer-, Johannis-, Hunds- und Glockengießerstraße, nicht in der Petersgrube, den Bis-, Husen-, Schöttel-Buden, längst dem Kohlmarkt.“ — Es waren also, wie Dreyer richtig bemerkt die in der Verordnung nicht genannten Gassen den unzüchtigen Frauen zu einer Freistätte, woselbst sie Markt halten möchten, angewiesen, wie denn in dem alten Gerichtsbuche de anno 1460 einer solchen Fabrik in platea Ossekini (jetzt die Eftengrube genannt) unter dem Namen eines Amynenhauses gedacht wird.

Wir knüpfen hieran eine kleine Notiz, Bremen betreffend, wie sie sich in Dunke's Geschichte von Bremen I., S. 425, findet:

1521 wurde die Kaufmannskirche niedergebroschen bei der Windmühle St. Johannis zum Racten geheissen. Wann die Schiffer zur See zogen, gingen sie mit ihrem Volke dahin und ließen sich das Sakrament geben, und so stracks zur Seefahrt, wann sie wieder zu Hause kamen, gingen sie zuerst da zur Kirche ehe sie in die Stadt gingen und dankten Gott — da fuhren die Schiffe auch voll; nun geht man (1521) zuerst in das Frauenhaus und mit der Todtsünde zu Schiffe und so kommen sie auch wieder,

enthält beschränkende Bestimmungen über die Kleidung der gemeinen wandelbaren Frauen:

Art. 52. Welck Frau, de berüchtiget is, dat lubbahr is in den Straaten, Staven edder Mühlen, schaller neene Zieringe ghyck ehrlicken Frauwen dragen, in eenigen Dingen, welcke dar entbaven (entgegen) deit, schall man ehr erhern laten, tho der Stadt Behoeff.

Art. 53. Welck berüchtigte Frauwe eenen Mann thor Ehe nimmbt, und will ünder dem Schyns gelyck andern ehrlicken Frauwen gaen, dat schall nich wesen, de Zieringe schall ock verböhret (verboten) syn.

Art. 54. Welck Maget, de berüchtiget is, dat lubbahr is, der schall man de Huse (Haube) senden, unde se schall als andere deerens nicht gaen.

Aus dieser Verordnung resultirt, daß jene Frauenzimmer gewisse Kleidungsstücke ehrbarer Frauen nicht tragen durften: auch mußten sie sich selbst dann wenn sie aus dem bisher geführten Sündenleben zu einem geregelten ehelichen Verhältnisse übergingen, durch eine gewisse Art Hauben aus einfachem Leinen von ehrbaren Frauen unterscheiden. Noch in neueren Zeiten durften daher Ammen nur in Hauben, andre Dienstboten in Mützen mit Gold, Silber und dergleichen verziert, sich sehen lassen. Wenn nun aber gegen die gesetzliche Vorschrift in Betracht der Wohnungen das eine oder das andre dieser Geschöpfe sich in ein andres, als das ihm angewiesene Quartier eingeschlichen, so ward es in das seinige zurückgewiesen. Deshalb verordnet der

Art. 55 des Reccesses: Man schall des Jahres eenes mede der Bunge (Trommel) umme gaen, unde de gemeene Frauwens bringen up eene behörlicke Stede (bestimmte Stelle). Es sollte also ein jährlicher Umgang von den Polizeidienern mit dem Bannier, der Trommel, stattfinden, um die wandelbaren Frauen zu dem ihnen gestatteten Wohnort zurückzuführen. Daß die

Neue Straße beim Steinhör einer von den Orten gewesen, in denen die Dirnen Wohngerechtigkeit besaßen, daß ferner auch noch zu den Zeiten, wo das Lutherthum in Hamburg bereits eingeführt war, nicht die öffentlichen Häuser an sich, sondern nur die Nothzüchtigung der Mädchen darin verboten gewesen, schließt Schlüter (in seinem Traktat von den Erben in Hamburg) aus einer Stelle in Bugenhagen's 1529 publicirter Kirchenordnung, Art. 48, de tho staden mit Wetten, dat eyne geschändede Magd mit Gewalt werde gedrunge, tho sien eine vor alle Boven, se will edder nicht, die sündigen gröver vor Gade, denn de Maget gesündiget hefft mit erer ersten Sünde. Darümb schall solk ein Haus, dar solches geschüt, in der Nien-Strate, na dissen Dage tho solcker mothwilligen und schändigen Schande nicht gebrucket werden.

So weit der Receß vom 1483. Ihm folgte binnen Kurzem das Hamburger Stadtrecht vom Jahr 1493, das unter der Rubrik van wedde unde hote im Artikel 2, 17, 18 und 19 Bestimmungen über die Prostitution enthält, die aber, abgesehen von kleinen sprachlichen Differenzen und unbedeutenden Auslassungen, ganz wörtlich dem bereits Mitgetheilten aus dem Stadtrechte des Jahres 1292 gleichen, und daher als historisch unwesentlich hier füglich übergangen werden können.

Ganz anders verhält es sich mit der Duldung der Prostitution im 17ten Jahrhundert: an die Stelle der Toleranz tritt strenge Ahndung, scharfe Verfolgung von Seiten der Obrigkeit. Auch hierin steht Hamburg nicht isolirt, sondern dieser Umsprung von Milde zur Strenge findet sich gleichzeitig in den meisten Städteordnungen des deutschen Vaterlandes. Die Stimmung die im 17ten Jahrhundert über Bordellwesen in Hamburg herrschte, kann man z. B. aus Schlüter's Traktat von den Erben in Hamburg v. Jahre 1698 ersehen, der im 41. Titel des ersten Theils ff. bemerkt:

Obwohl hiebevor und im Pabstthum auch die Huerhäuser ihre Gerechtigkeit gehabt, so finden sie dennoch jezo in der Stadt Hamburg so wenig Raum, daß sie vielmehr auf obrigkeitliche Verordnungen allenthalben zerstöret werden, wo etwan einige heimlich einschleichen wollen. Dahero dann auch die Nachbarn, wenn sie drüber Klage führen, zu Vertreibungen der Hurenwirths gar leichte Hülfe erlangen.

Auch in der Gerichtsordnung und den statuta der Stadt Hamburg vom Jahre 1603 findet man unter der Rubrik von peinlichen Sachen, einen Artikel, der eine ähnliche feindliche Stimmung der Behörden gegen geschlechtliches Unwesen zur Schau trägt. Es ist dies der §. 30, der den Gerichtsdienern erlaubt, berücktigte Personen und Derter zu besuchen. „Es mögen auch die Gerichtsdiener, auf vorgehenden Befehl des Gerichtsverwalters, auf verdächtige und berücktigte Personen fleißig Achtung geben, zu Erkundigung der Wahrheit an den verdächtigen Dertern Thüre und Fenster öffnen, und diejenigen, so bei nächstlicher Weile ohne brennend Licht unbekleidet an solchen Dertern werden befunden, gefänglich annehmen.“

Es existiren noch einzelne zerstreute Notizen über Bestrafung von Vergehungen gegen die Sittlichkeit, von Beförderung der Unzucht: diese Thatsachen, wenn gleich vereinzelt, dienen doch als charakteristische Anhaltspunkte, um die allgemeine Stimmung, Richtung und sittliche Färbung des siebzehnten sec. in unsrer Stadt zu bezeichnen. So ward im Jahre 1683 den 30sten März im Obergericht confirmirt ein Niedergerichtsurtheil wider Hans Jacob Stein, einen Hurenwirth in der Marxstraße, wohnhaft im Könige von England, daß er eine halbe Stunde am Pranger stehen und Ruthen um den Hals haben, und hernach zu ewigen Zeiten aus dieser Stadt verbannt sein solle, welches ausgeführt worden den 31sten März. Seine Frau, welche Mitschuldige gewesen, ward committirt auch aufzusuchen. — Dagegen

ward der Brockvoigt Jacob Meyer vom Niedergericht auf 200 Thaler Strafe condemnirt, daß er des Wirths im Beckerbetgen Haus als einen Hurenwinkel verdächtig gemacht, und er aus der Nahrung gekommen wäre. Ebenso wurde der Brockvoigt im Jahre 1671, weil er ohne Mandat des Prätors bei Nacht das Struckmannsche Haus auf dem Dreckwall betreten, und seine Tochter wie eine Hure mit Gewalt entführen und ins Gefängniß schleppen wollte, da sie später ihre Unschuld erwies, er ihr aber nichts beweisen konnte, — nach Beschluß des Bürgerconvents seines Amtes entsetzt und in Gefängnißstrafe verurtheilt: da er sich aber der Strafe durch frühzeitige Flucht entzogen, wurde ihm wegen seiner späteren guten Aufführung endlich die Rückkehr gestattet. — 1732 ist Anna Stubben wegen aufgehaltnen Hurhauses arretirt und in achttägigen Arrest in der Roggenkiste condemnirt, nachmals praestita urpheda mit 10 Jahr Verweisung entlassen.

Leider müssen diese wenigen Thatsachen genügen, um die rigoristische Polemik unsrer Voreltern gegen jedes Auftauchen von öffentlicher Unsitlichkeit zu veranschaulichen. Eigentliche Sittenschilderungen jener Jahrhunderte existiren nicht: mit derartigen Lappalien haben sich die Herren Chronikenschreiber die die unbedeutendsten Neuigkeiten und Klatschgeschichten mit epischer Breite referiren, leider nicht abgegeben! Dieser Mangel ist um so empfindlicher, da derartige Kenntnisse nicht bloß von historischer, sondern auch praktischer Bedeutung sind, denn sie würden die Frage mit entscheiden helfen, ob denn wirklich durch die neuerdings stattgefundene Ausbreitung der öffentlichen Prostitution die Sittlichkeit so entschieden gelitten, die Jugend so allseitig verführt worden, und ob denn überall unsre Voreltern auch im bürgerlichen Zusammenleben eine gleiche moralische Strenge gehandhabt.

Nichts zeigt besser als die Geschichte, daß die Prostitution

wenn gleich ein Krebschaden der Gesellschaft, doch ein derselben mit Nothwendigkeit anhaftendes Uebel sei. Die Entstehung der Bordelle fällt, wie die geschichtlichen Darstellungen des Sittenverfalls zur Genüge erweisen, in das Dunkel grauer Vorzeit: diese Institute haben sich durch die verschiedensten Entwicklungen des Menschengeschlechts, von den Atheniensen, Römern, durch das Mittelalter hindurch bis auf den heutigen Tag erhalten, so oft auch eine strenge Moral mit energischen Maßregeln gegen sie auftrat. — So sehen wir denn auch in Hamburg, trotz dieser allseitigen Polemik der Obrigkeit und Bürger gegen unzuchtiges Treiben im 18ten Jahrhundert das alte Uebel dennoch von Neuem wieder emportauchen, und die Freudenhäuser sich nach und nach wieder ansiedeln. Einzelne, wenn gleich nicht privilegirte, aber mit Schonung tolerirte Häuser, in welchen die freie Liebe gepflegt ward, gab es nicht nur auf dem Hamburger Berge, sondern auch in der Stadt selbst, in den Hauptstraßen und an Kirchhöfen.

Diesem auftauchenden Unwesen glaubten die Behörden nur dadurch die Spitze bieten zu können, daß sie die Repressalien gegen die Unzucht möglichst verschärften. Wir finden auch demgemäß aus der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts ein scharfes Mandat für die Prätores, denen damals die Ueberwachung der Sittenpolizei oblag, soviel die Bestrafung der Huren betrifft, künftighin auf ff. Art zu verfahren:

Hamb. Mandatensaml. 1764 3ter Theil 1731—50. P. 1177.

- 1) Daß sie diejenigen Weibspersonen, welche ihres unzuchtigen Lebens halber zum ersten mal eingezogen werden, bewandten Umständen nach, auf 8 oder 14 Tage bei Wasser und Brodt in die Roggen-Kiste setzen lassen.
- 2) Daferne nun diese Weibspersonen ihr voriges liederliches Leben dennoch ungescheuet fortsetzen, daß sie sodann dieselben zuvörderst abermals auf einige Wochen ebenmäßig bei Wasser und Brodt in die Roggen-Kiste setzen, demnächst aber auf einem des Endes auf dem Pferde-Markt zu erbauenden etwas erhabenen Gerüste zu zweien Malen ins Hals-Eisen schließen, daselbst mit

unbedecktem Gesichte, und auf die Brust gehefteten, mit ihren Vor- und Zunamen deutlich bezeichneten Brette, jedesmal eine Stunde stehen, und darauf aus dieser Stadt und deren Gebiete, nach abgestatteter gewöhnlicher Urpfehle auf 10 Jahr verweisen lassen. 3) Daß sie alle Kuppler und Kupplerinnen, wie auch alle mit Hurenwirthschaft sich bemengende, sowohl Manns- als Weibspersonen, wann dieselben sothanen schandbaren Betriebs hinlänglich überführt worden, mit eben denjenigen Strafen des Gefängnisses, der öffentlichen Darstellung und nachheriger Verweisung belegen, welche unter voriger Nummer in Ansehung der zum 2ten mal ertappten unzüchtigen Weibsbilder sind vorgeschrieben worden. 4) Sollten aber diese Weibsbilder, entweder vor Ablauf der 10 Jahre nur überhaupt in dieser Stadt und deren Gebiete sich wieder antreffen, oder auch insbesondre nach solcher Zeit dieselbe Schande und Leichtfertigkeit aufs neue über sich erweislich zu Schulden kommen lassen, daß G. Hochw. Rathe sie sodann, mittelst Ueberreichung eines summarischen Verhörs, hievon Eröffnung thun, damit selbiger, nach vorgängigem hierüber eingenommenen Bericht, veranstalten könne, daß, ohne einigen gerichtlichen Proceß, all solch incorrigibles Gefindel öffentlich an den Pranger gestellt, mit Ruthen gestrichen, und auf gewisse, a Senatu dem Befinden nach zu determinirende Jahre ins Spinnhaus gesetzt, auch nach deren Verfließung aus dieser Stadt und deren Gebiete vollends verwiesen werde.

Die in dieser eben nicht in sanftem Tone gehaltenen Verordnung erwähnte Roggenkiste war ein alter Thurm, der als Gefängniß für liederliche Weibspersonen diente. Es existirt über diese klassische Lokalität noch ein altes plattdeutsches Gedicht, betitelt: Gespräch im Reiche der Lebendigen zwischen der Madame St., Herrn St. und einem Matrosen, Harm Kalverstraat, bei ihrer unvermutheten Zusammenkunft in dem bekannten Sauer- oder Gesundbrunnen, die Roggenkiste genannt. Geschrieben und gedruckt in diesem bösen Jahr, das der Galanterie nicht gar zu günstig war. Der Verfasser dieses launigen Nachwerks sagt von jenem Gefängniß: „hierher kommen die Froentimmer, dat is wedder Zumfer noch Froo, of see sicc glick Zumfer näm lät.“

Dem eben citirten Mandate folgt a. 1767 eine ausführlichere Verordnung, die zu finden ist in der Sammlung Hamb. Gesetze u. Verordnungen. Hamb. 1763. Nachdem hier zunächst den Herren praetores das Recht zuertheilt worden,

Unzucht, Hurerei, Ehebruch u. *U. delicta carnis* für sich und sonder Anstellung eines Processes abzumachen, heißt es weiter im §. 168:

Um der Hurerey so viel in menschlichen Kräften beruhet, zu steuern, läßt *Donus Praetor* seine Gerichtsbediente sowohl alle kundbare verdächtige Häuser als publice Plätze z. E. vorm Rathswein Keller, im Jungfernstiege, vor den Posthäusern, und wo es sonst unrichtig zugehen könnte, fleißig visitiren, und die verdächtigen Personen einziehen, die sie denn mit nach ihre Häuser nehmen, und daselbst wohl verwahren, beköstigen und *Dno Praetori* davon Rechnung ablegen. Der Bruch=Voigt höret nun die Huren in der Diener=Häusern vorgängig summarisch ab, und presentirt die Aussage seinem Herrn, welcher den Namen der Angeberin und des Angegebenen im Excessen=Protokoll notiret, sodann die Huren, jedoch zur Vermeidung des Aufsehens, ohne Wache durch den Diener oder seinen Jungen vor sich bringen läßt, sie über die Aussagen examiniret und darauf ferner verfähret. — §. 169. Sind die Huren eingezogen, so geben sie ihre *complices* an. Da siehet nun *Dnus Praetor* hauptsächlich auf die Personen, sowohl der Angeberinn, als vornehmlich der Angegebenen; ist dieser sonst unberüchtigt und *bonae famae*, und thun sich keine sonderliche *indicia gravantia* hervor, so schäzet er ihn auf sein bloßes Leugnen frei und ledig. Ist er aber verdächtig und erbietet sich zum *purgatorio*, so nimmt er ihm diesen Eyd ins Geheim in der Gerichtsstube ab, und dimittirt ihn damit, verweist auch nicht leicht Sachen von dieser Art zu Gericht. §. 170. Mit den Huren verfähret *Dnus praetor* nach den vorangezognen *conclusis* stufenweise durch Züchtigung derselben mit Wasser und Brod, und mit der Schließung ans Halsseisen auf dem Pferdemarkt, wo sie mit entblößten Gesichtern, und auf der Brust geheftetem Brette, mit ihren Vor- und Zunamen, auf dem daher sogenannten Schandpfahl dargestellt, und demnächst, *praestita urpheda*, auf 10 Jahr aus der Stadt verwiesen, und wenn sie sich während der Zeit wieder einsünden, ohne Proceß, an den Pranger gestellt, mit Ruthen gestrichen, und in's Spinnhaus gesetzt werden: das letztere aber nicht a *Dno Praetore*, sondern a *Senatu* verfügt wird. — Kuppler und Kupplerinnen, auch Hurenwirthe haben eben dieselbe Strafe zu erwarten, welche den Huren bestimmt ist, wiewohl bei diesen, nicht ohne Grund, noch ärger verfahren wird: zumal wenn die Kuppelerei mit eignen Kindern oder Eheleuten geschähe, auf welchen Fall sofort *inquisitio criminalis* statt hat, und gemeiniglich bergleichen Gesindel aus der Stadt und deren Gebiete weggeschaffet wird.

Erst mit der französischen Revolution und seit den Einwanderungen haben die öffentlichen Häuser in Hamburg über-

hand genommen, und haben, wenn gleich noch immer nicht authorisirt, an Deffentlichkeit und Namhaftigkeit gewonnen. Eine Aufzählung aller derjenigen weiblichen Geschöpfe, die zu der Zeit in Hamburg und dessen Vorstädten einen schändlichen Handel mit ihrem Leibe trieben, würde eine Summe liefern, die dem Laien als derbe Aufschneiderei gelten würde. Man darf vielleicht ohne Uebertreibung behaupten, daß, was die Opfer auf den Altären der Venus Vulgivaga betrifft, das Ende des vorigen und der Anfang unsres Jahrhunderts in vieler Hinsicht vor allen anderen den Vortritt verdiene. Es giebt und gab zwar zu allen Zeiten Ausschweiflinge beiderlei Geschlechts, treubruchige Weiber, Lustbirnen und Beischläferinnen — aber in früheren Zeiten behandelte man das Capitel der Galanterien doch mehr unterm Schleyer: zu der Zeit aber fing man zuerst an aus Ausschweifungen kein Geheimniß mehr zu machen, ja selbst damit zu prunken und zu prahlen. In feinen und gebildeten Gesellschaften figurirten Bordelle, Egyptische und Hüttenhäuser als Hauptthemata der Conversation, und die Namen feiler Dirnen und verführbarer Dienstmädchen wurden laut besprochen und belächelt. Vor der Zeit der franz. Revolution gab es in Hamburg nicht einen dem Tanz ausschließlich geweihten Vergnügungsort, und die Zahl der öffentlichen Dirnen war um zwei Drittheile geringer. Als aber einige Jahre nach der Umwälzung Frankreichs die Emigranten ganz Deutschland und auch unsre Vaterstadt überschwemmt hatten, da wurden auch die freien, zügellosen Sitten der pariser Weltstadt in Hamburg heimisch, unsre Gebräuche wurden nach den ihrigen gemodelt, und die ohnehin schon morschen Schranken der vaterstädtischen Moral wurden vollends umgestürzt. Bedürfnisse und Befriedigungen der Genußsucht, die man vormem nicht kannte, wurden mit den Eingewanderten einheimisch. Restaurateure, Rasirchiffseure, Schweizer siedelten sich an, bürgerten sich ein; Kaven, Felsenkeller, Eis, Beaffsteaks und Italienerkeller

wurden unter, Chinesische und Kaffesäle über der Erde eröffnet. Ein damaliger Schriftsteller schildert diese Umwandlung treffend folgendermaßen: „Unsre Garböche verwandelten sich in Restaurateure, unsre Tanzböden in Salons, unsre Trinkbuden in Pavillons, unsre Keller in Hallen, unsre Mädchen in Demoisellen — kurz wir waren vor dem unmoralischen Häuflein der Emigranten durch und durch verfeinert. Rasch und unaufhaltsam schritt nun die Menge auf dem lustigen Pfade fort, und Anstand und Sittlichkeit flohen mit abgewandtem Angesicht zum Leidwesen der wenigen Guten.“ Unser guter deutscher Name Jungfer wurde derzeit beinah ehrenrührig als Benennung der Courtoise, und mußte der Allbezeichnung Demoiselle, weichen. Auch die höheren Klassen der Lustdirnen wurden Demoisellen genannt: der geringe Mann unterschied demgemäß die ansehnlichen Freudenhäuser als Mamsellenhäuser von den gemeinen, die er Kasten taufte. „Es gab der Zeit (cf. die Zeitschrift Hamburg und Altona vom Jahre 1805, 3ter Bd. Pag. 50) zwar keine privilegirten, aber eine Menge geduldeter Freudenhäuser. Unter diesen Häusern, die sich vom Altonaerthore an den Hütten, am Dragonerstall an den Wall hin über den Kamp, durch den Conzerthof über die Drehbahn, durch die Neue und AB Straße hinczogen, traf man viele, wo Atlas, Seide und Mahagonymöbel von Rang und Größe Nichts Seltnes waren. Unter den besuchbaren Frauenzimmer gab es bereits viele sogenannte *salles entretenues*, die zu gewissen Tageszeiten auch andern Freunden gegen einen Preis von 1 Louisd'or bis 1 Ducaten Entrée schenkten. Diese Hetären besuchten die ersten und zweiten Ranglogen des deutschen und französischen Theaters, und ließen sich bei schönem Wetter in offenen Miethwagen durch die Stadt schaufahren. Einige Wirthe dieser Häuser besoldeten Aerzte, die für die Gebühr monatlich oder wöchentlich die Dirnen besichtigten und wo nöthig, in Kur nahmen. In den ersten dieser Häuser

wurden *petits soupers*, in andern Bälle gehalten. Zu jenen sogenannten ersten und theuersten Häusern gehörten u. A. einige außerhalb des Millernthors errichtete später abgestorbne Freudenhäuser. Eine zweite, niedrigere Klasse von Lustgeschöpfen wohnte in ähnlichen aber kleineren Häusern in den benannten, auch in andern Gassen der Neu und Altstadt, zum Theil einquartirt bei Handwerkern, Kleinhöckern, Theekrämern, Wäscherinnen u. s. w. Die feineren d. i. gepuzteren unter denselben besuchten die an bestimmten Wochentagen zu Bällen und Konzerten eröffneten Tanzsäle in und außer der Stadt. Die Mädchen aus der 1sten und 2ten Klasse waren den jungen und alten Wüstlingen nur unter den Taufnamen bekannt: da wimmelte es von Louisen, Emilien, Betty's, Hanchen, Justinen, Malchen, und andern, oft neckenden, von ihrer Kleidung oder Liebhabereien und Näscherien entlehnten Beinamen. Zur dritten Klasse zählten die Gassennymphen, die Abends vorzüglich in der Gegend der Speise- und Kaffehäuser wie Blindschleichen umherschwanften. Sie hielten sich auf Sälen, in Kellern und Buden der Gänge versteckt, wo sie in Schlafstellen eingemietht lebten. Die vierte Klasse bildeten die Buhlschwester auf dem Hamburger Berge, der zwischen Hamburg und Altona liegenden Vorstadt. Diese luden vor Thüren und an Fenstern gelagert laut, dreist und ohne Scheu bei Tage und in der Dämmerung die Vorübergehenden ein."

Trotz der großen Ausbreitung der Prostitution zu damaliger Zeit, mußte man doch, wie derselbe Schriftsteller bemerkt, der Hamburger Polizei zum Ruhme nachsagen, daß dieselbe die allerdings in großen Städten zu duldenen Geschöpfe und deren Häuser und Wirthschaften im Auge und unter Aufsicht hatte. So wurden zu der Zeit einmal ein Transport nichtswerther Gassennymphen nach einem entfernten Welttheil als Colonisten abgeliefert. Grobe Excesse und niedrige Verworfenheit wurden

strenge geahndet: diesem Grundsatz gemäß wurde denn auch von Zeit zu Zeit unter den gemeinsten der wandelbaren Nachtvögel und Gassennymphen aufgeräumt. Sie wurden zum Theil eingesperrt und für eine Zeitlang unschädlich gemacht, ein andrer Theil selbst mit Schildern, deren Inschrift eben keine Lobrede enthielt, öffentlich an den Pranger gestellt, und von da in strengen Verwahrsam gebracht.

Trotz dessen erhoben sich von vielen Seiten Klagen und Vorwürfe gegen die überwachende Behörde mit der Behauptung daß die Zügel der Polizei zu lose gehandhabt würden; und es ist dies nicht zu verwundern, denn fürwahr das reine Auge der Sittlichkeit mußte trauern beim Anblicke solch verderblichen Unfugs. Andererseits findet sich die Literatur jener Zeit überfüllt von obscönen Kunstprodukten in Versen oder Prosa, die die damaligen Verhältnisse der Prostitution zum Thema praktischer Erörterungen machen. Unter den poetischen Sittenrichtern des Zeitalters zeichnet sich der pseudonyme Jocosus Serius aus. In dem Büchlein: Ein ganz neuer Guckkasten, worinnen wunderseltsame Dinge zu schauen, erschien von ihm im Jahre 1793 ein Gedicht über: Hamburgs Raritäten, welchem wir der Curiosität halber folgende Strophen entlehnen:

An stille Bordels es nicht fehlet
 Darin man plumpe Phrynen zählet
 Mit Mode Firtlesanz geziert
 Und rother Schminke auslakiet —
 An Sitten und Manieren grob,
 Liegen sie der frechen Wollust ob. —

Geht man die Hütten nur vorbei,
 So zeigen sie sich in bunter Reih —
 Aber auch in andern Straßen
 Giebt es auch noch feine Racen —
 Verschrieben aus Dresden und Berlin
 Da sollen sie sein nett und sien.

Diese letzten Worte beziehen sich darauf, daß die Hamb. Kaufmannsöhne, welche feine galante Mädchen zu Berlin kennen gelernt, und den Geschmack an den vaterländischen plumpen Trinen verloren hatten, solch fremde Waare mit Extrapost kommen ließen, und auf den heimischen Boden verpflanzten. Ja Wüßlinge, Aventüriers und Spieler kamen aus dem Sächsischen und Brandenburgischen hierher, und gebrauchten ihre Dirnen, die sie für ihre Weiber ausgaben, jungen Leuten die Börsen zu rupfen, Ehemänner zu verführen und zu pressen. — Vor Allem scheinen die Dienstboten in damaliger Zeit ganz allgemein der Prostitution gehuldigt zu haben: wenigstens sind die periodischen Blätter jener Jahre, vor allem der pinneberger Correspondent und der Briefträger wahrhaft überfüllt mit den saubersten Klatschgeschichten über dieselben. Uebrigens konnte wohl die ganze damalige Damenwelt den Maßstab strenger Sittlichkeit nicht ertragen, sonst wäre es wahrscheinlich nicht zu der dem Emigranten (einem im Jahre 1797 erschienenen vaterstädtischen Werke) angehängten Petition gekommen, deren Ueberschrift folgendermaßen lautet: Wir dürfen nicht befehlen, sondern nur bitten, daß die Hamburger Damen ihre unanständige Kleidertracht ablegen möchten. — Es wird in dieser Petition über die allzugroße Entblößung des Busens seitens der Hamburger Damen, über ihr ohrbeleidigendes, häßliches Plattsprechen (Vers. nennt es grobe Torsträgersprache) so wie über ihren übertriebenen Stolz geklagt.

Wir lassen es hier bei diesen kurzen Andeutungen über die moralische, rectius unmoralische Haltung unsrer guten Stadt zur Zeit der französischen Staatsumwälzung; und indem wir nun den Boden unseres jetzigen Seculum betreten, theilen wir als das frühest hierherbezügliche Aktenstück aus dem 19ten Jahrhundert ein Reglement vom Jahre 1807 mit, was vom damaligen Prätor Abendroth verfaßt war, und die ersten

geordneten und vollständigeren polizeilichen Vorschriften über Bordelle und öffentliche Mädchen enthält. Diese ohne Namen und Jahreszahl gedruckte Verordnung lautet wie folgt:

1) Jeder Wirth oder Wirthin, welche Frauenzimmer bei sich hat, ist gehalten der Prätur ein Namensverzeichnis der Personen, die sich dort aufhalten, ihres Alters, Geburtsortes und der Zeit des Aufenthaltes einzuliefern. 2) Sobald ein neues Frauenzimmer ankömmt, muß dieselbe bei der Prätur sistiret werden. 3) Wenn ein Frauenzimmer solchen Ort verläßt, muß dies ebenfalls schriftlich angezeigt und der Ort des veränderten Aufenthaltes dabei bemerkt werden. 4) Jeder Wirth oder Wirthin muß es den einlogirenden Frauenzimmern aufgeben, sich mit keiner insicirten Mannsperson abzugeben. 5) Jedes einlogirte Frauenzimmer, welches es bemerkt, daß es venerisch, wenn auch nur in sehr geringem Grade ist, muß dies sogleich im Hause anzeigen und sich alles Umganges mit Mannspersonen bei ernstlicher Strafe enthalten. 6) Sollte der Wirth oder die Wirthin aus Gewinnsucht ein solches unreines Frauenzimmer zwingen, ihr Gewerbe dennoch fortzusetzen, so soll ein solcher Wirth oder Wirthin an den Pfahl gestellt und mit Spinnhausstrafe belegt werden. 7) Wenn ein Wirth oder eine Wirthin, entweder durch Anzeige des Frauenzimmers oder durch eigne Untersuchung es erfährt, daß ein solches Frauenzimmer angesteckt ist, so muß sofort dem Prätor davon Anzeige gemacht werden, damit unter Aufsicht derselben die Kur entweder in der Wohnung oder in dem Kurhause vorgenommen werden kann. Der eignen Kur haben sich die Wirthen bei schwerer Strafe gänzlich zu enthalten. 8) Damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, so sollen die von den requirirten Herren Aerzten angegebenen Kennzeichen der venerischen Krankheiten den Wirthen mitgetheilt werden. 9) Mit diesen Kennzeichen hat jeder Wirth oder Wirthin die einlogirenden Frauenzimmer bekannt zu machen, damit sie theils sich des Umganges mit insicirten Mannspersonen gänzlich enthalten, theils, wenn sie selbst unrein sind, ihr Gewerbe bis zur Heilung nicht treiben. 10) Wenn eine angesteckte Mannsperson der Krankheit ungeachtet, den Umgang mit einem Frauenzimmer verlangen und etwa Zwangsmittel anwenden wollte, so ist der Wirth oder Wirthin bei ernstlichster Strafe gehalten, dem Frauenzimmer allen möglichen Beistand zu leisten. 11) Obgleich es die Pflicht der Wirthen und Wirthinnen ist, die einlogirenden Frauenzimmer in Ansehung ihres Gesundheitszustandes fleißig zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, so sollen dennoch um der Verbreitung der venerischen Krankheiten so viel wie möglich vorzubeugen, alle und jede Frauenzimmer, die dieses Gewerbe in der Stadt treiben, alle vierzehn Tage von dem Rathschirurgus untersucht werden, und haben sich die dieses Gewerbe treibenden und in der aufzunehmenden Liste aufgeführten Frauen-

zimmer dieser Untersuchung an ihrem Körper unweigerlich zu unterwerfen, und die ihnen von dem Rathschirurgus gegebenen Verhaltensregeln unweigerlich zu befolgen. 12) Wenn bei einer solchen Untersuchung es sich findet, daß eine Person so inficirt ist, daß nach den angegebenen Kennzeichen sie oder ihr Wirth diesen ungesunden Zustand haben wissen können und müssen, so soll nicht nur der Wirth oder die Wirthin, sondern auch das inficirte Frauenzimmer, weil sie diesen kranken Zustand nicht nach der obigen Vorschrift angezeigt, und also die Ausbreitung der venerischen Krankheiten nicht nach ihren Kräften verhindert haben, mit Ausstellung an dem Pfahl, Gefängniß und Stadtverweisung bestraft werden. 13) Da das Publikum dieser Sache halber keine Kosten tragen kann, so muß jeder Wirth für jedes bei ihm logirende Frauenzimmer monatlich, und zwar jedesmal mit dem ersten jedes Monats, 2 *MZ* in die Aufsichts und Kurkasse der Prätur bezahlen. Der etwaige Ueberschuß dieser Kasse soll dem Kurhause gegeben werden. 14) So wie nach der obigen Verfügung alle und jede Wirth und Frauenzimmer, die den kranken Zustand eines dies Gewerbe treibenden Frauenzimmers verheimlichen, auf das nachdrücklichste werden gestraft werden, so sollen im Gegentheile diejenigen, welche einen solchen Zustand sogleich anzeigen, freien Arztlohn und Medicin erhalten, auch soll für ihre Alimentirung gesorgt werden. 15) Nur diejenigen, welche sich diesem Reglement in allen und jeden Punkten genau unterwerfen, sollen bei diesem Gewerbe in der Stadt tolerirt werden, mit allen andern aber, so wie besonders mit den Gassenhuren, soll den bestehenden Gesetzen gemäß, mit Ausstellung an den Pfahl, Reggentiste und Spinnhausstrafe verfahren werden. 16) Obgleich diejenigen, welche diesem Reglement gemäß ihr Verfahren einrichten, so lange sie sich ordentlich und ruhig aufzuführen, nicht sollen gestört werden, so ist jedoch das Anrufen und Ansprechen auf der Gasse, so wie das Metier der eigentlichen Gassenhuren gänzlich verboten. 17) Sollte ein Wirth oder eine Wirthin überführt werden, junge unverführte Mädchen unter falschen Versprechungen aus der Fremde an sich gelockt zu haben, um sie bei ihrem Gewerbe zu gebrauchen, oder sonst durch allerlei Mittel junge Personen an sich gezogen zu haben, so soll ein solcher oder eine solche, den bestehenden Gesetzen gemäß, aufs Schärfste bestraft werden. 18) Ebenso soll ein Wirth und eine Wirthin gestraft werden, die eine Person, die von diesem wüsten Leben zurückkehren will, davon zurückhält, alle etwaigen Differenzen wegen rückständigen Kostgeldes *cc.* werden sofort von der Prätur entschieden werden. 19) Obgleich es den Wirthen oder einzelnen Frauenzimmern überlassen ist, die Preise ihres Gewerbes zu reguliren, so sollen doch diejenigen, welche eine zu ihnen kommende Mannsperson etwa im trunkenen Muthe oder sonst berupsen und ausplündern, auf das ernstlichste bestraft werden. 20) Außer den oben Nr. 13 bestimmten 2 *MZ* monatlicher Abgabe hat keiner, wer er auch sei, unter keinem Vorwande irgend etwas

von dem Wirth oder Wirthin oder von einzelnen Frauenzimmern zu fordern oder anzunehmen. 21) Diese Einrichtung ist zum Versuch auf 1 Jahr getroffen.

Folgt: Kennzeichen der venerischen Krankheiten.

Diese Verordnung erregte das größte Aufsehn zu ihrer Zeit. Zum ersten Male fand man hier eine gesetzliche Toleranz der öffentlichen Häuser von Seiten der Behörden deutlich ausgesprochen. Dieser Punkt war jedoch immer noch der weniger auffallende, da die Sache ja schon längst in praxi existirte. Was aber das allgemeine Aufsehn, den allgemeinen Spott der Zeitgenossen erregte, das war der hier zuerst gemachte Versuch, den öffentlichen Mädchen eine Taxe aufzuerlegen. Durch diese Besteuerung glaubte man die Prostitution gewissermaßen in die Reihe der bürgerlichen Gewerbe aufgenommen, und ihre Priesterinnen als steuerpflichtige Staatsbürger anerkannt.

Wir benutzen diese Gelegenheit um über die Besteuerung der öffentlichen Mädchen, die bekannter Weise noch heutigen Tages besteht, einige Bemerkungen anzuknüpfen. Man theile doch ja nicht die gegen Erlegung eines solchen Beitrags erhobenen Bedenklichkeiten. Daß dieser Beitrag nicht den Charakter einer Abgabe für eine Concession habe, ist Wirthen und Mädchen in dem ihnen allen bekannten Reglement deutlich genug gesagt, und wenn sie sich jemals gegen dritte Personen auf diese Abgabe und die vermeintlich daraus resultirende Berechtigung berufen, so ist das nicht anders zu betrachten, wie jede andre leere Prahlerei, die auch in andern Verhältnissen hundertfältig vorkommt, und den Wirthen und Mädchen unter Umständen Zurechtweisung, ja selbst Bestrafung zuziehen kann. Gegen die Behörde aber wagen sie es nie, sich auf dergleichen zu berufen, und daß hier die Gewalt der Polizei über diese Personen durch diese Abgabe irgend geschmälert oder durch deren Aufhebung gefördert werden könnte, muß erfahrungsmäßig entschieden in Abrede gestellt werden: der

Polizeiherr besitzt die ausgedehnteste Strafscompetenz über diese Personen, deren Erwerb ganz von der Polizei abhängig ist. Wenn daher nach Parent die Aufhebung jener Abgabe in Paris die Macht der Polizei über jene Personen vergrößert haben soll (so daß ihr z. B. die Säubrung des Palais royal von öffentlichen Mädchen gelang) so muß dies wohl in besonderen, von den hiesigen wesentlich abweichenden Pariser Verhältnissen seinen Grund haben.

Was die Verwendung der jährlich Alles in Allem 12—14000 *M.* ausmachenden Beiträge betrifft, so werden davon jährlich 5000 *M.* an das allgemeine Krankenhaus, wo die Mädchen dafür umsonst kurirt werden, und 2000 *M.* an das Magdalenenstift bezahlt, der Rest, einige 1000 *M.* betragend, wird für sonstige Kosten, welche das Hurenwesen direkt oder indirekt veranlaßt, zur Unterstützung eingezeichneter Mädchen in einzelnen Fällen z. B. bei Schwangerschaften oder sonstigen Nothständen, zur Unterstützung Wegreisender mit Kleidern und Reisegeld und dergleichen mehr, so wie zu einigen andern kleinen Verwaltungsausgaben verwendet. Bei fortgesetzter Duldung der öffentlichen Bordelle würde fast der ganze Betrag dieser Kosten doch immer aufgewendet werden müssen und solcher- gestalt, wenn man die fragliche Abgabe aufheben wollte, dadurch nothwendigerweise eine nicht zu verantwortende Belastung der Staatscasse veranlaßt werden. Daß man aus dem Gesichtspunkte einer zu großen Bedrückung des Gewerbes die Abgabe tadelnswerth finden werde, ist kaum möglich, denn einestheils sind die Ansätze an sich gering und anderntheils werden nicht sowohl die Mädchen als vielmehr die Bordellwirthe und zwar diese allein, davon getroffen, welche letzteren die Abgabe für die bei ihnen logirenden Mädchen (und das ist bei Weitem die größte Zahl der Eingzeichneten) bezahlen müssen und sehr wohl bezahlen können. Die Wirthhe

bringen zwar den Mädchen diese Zahlung nicht minder wie Logis, Kost, Kleidung und jede Kleinigkeit in Rechnung, aber es hat mit diesen Schulden nicht viel auf sich, und es ist sowohl überhaupt, als insbesondere beim Abgange eines Mädchens von der Prostitution ganz gleichgültig, ob selbiges ihrem Wirth 200 oder 300 *M.* schuldet. Ein ganz schuldenfreies Mädchen der Art kommt in praxi doch nicht vor. Die Aufhebung der Abgabe würde demnach lediglich den Bordellwirthen zu Gute kommen, was als Erleichterung dieses schändlichen Gewerbes, schwerlich irgend Jemand wünschenswerth erscheinen dürfte. — Die für sich wohnenden Mädchen dagegen gehören zu den ordentlicheren und sparsameren, und besitzen ein wirkliches Eigenthum, wogegen das ganze Besizthum der eingezeichneten Mädchen dem Wirth gehört, dem auch der Verdienst sofort überliefert wird. Sie führen ihren eignen kleinen Hausstand, und die Entrichtung der Abgabe wird Ihnen nicht schwer. Uebrigens wird in der Beitreibung derselben mit größter Humanität verfahren. Mädchen, die Kinder haben, zahlen Nichts, und sobald ihr Erwerb sich aus irgend einem Grunde vermindert, wird die Abgabe von ihnen nicht eingefordert.

Von den vielen sich mündlich und schriftlich gegen die Abendroth'sche Verordnung erhebenden Oppositionen erlaube ich mir hier nur auf ein im Jahre 1807 erschienenenes Spottgedicht (die betarten Mädchen und Hunde zu Hamburg und Altona (eine Parallele). Mit dem Bilde von Pfauen und Hunden auf dem Titelblatt. Preis 4 *R.*) aufmerksam zu machen, was mit allerdings den Anstand verlegendem Wize diese Abendroth'sche Maßregel besingt, und aus dem ich wenigstens einige Strophen hier mittheilen wollte:

Zwei Thaler fährlich ist die Taxe
Für jeden Altonaer Hund
Dann darf er frei um seine Axt
Sich drehn, wie dieses Erdenrund.

Zwei Mark für jedes Frauenzimmer,
Das sich der Venus Hamburgs weihet!
Dann hat sie's — u frei auf immer
D aufgeklärte goldne Zeit!!

Ihr Mädchen wirbelt Euch im Tanze,
Und kuselt keck Euch um und um:
Ihr Hunde! wedelt mit dem Schwanze,
Und rennet stolz ins Publikum!

Euch beiden lächelt Miß Fortuna!
Die Erdengötter sind Euch hold!
Euch Nymphen gönnt Apoll und Luna
Der Venusritter Dpfergold.

Folgt nur den Regeln des Gebotes,
Das Euren Stand privilegiert!
Der Purpurglanz des Abendrothes
Zeigt einen Tag an, der brillirt.
u. f. w., u. f. w.

Wenige Jahre nach dieser Verordnung erfolgte die Occupation Hamburgs von französischer Seite: die französische Regierung, welche alle Verwaltungszweige mit großer Sorgfalt umfaßte, hat auch den öffentlichen Häusern eine specielle detaillirte Verordnung gewidmet, die im Jahre 1811 erschien, und folgendermaßen lautet:

Reglement vom April 1811.

Öeffentliche Häuser.

Fünfte Instruction.

Die öffentliche und persönliche Sicherheit erfordert eine beständige Aufsicht der öffentlichen, den Ausschweifungen geweihten Häuser sowohl als der Weiber und Mädchen, welche dieselben besuchen, in denselben wohnen, oder sich darin nur von Zeit zu Zeit aufhalten. — Dieselbe Aufsicht muß sich auch über diejenigen Dertex erstrecken, welche eigentlich nicht zur Wohnung bestimmt sind, bezungeachtet aber unter die öffentlichen Häuser gerechnet werden müssen, indem sie den Weibern und Mädchen, welche in den Straßen herumirren, zum Aufenthalte dienen.

Die Gründe dieser Aufsicht sind von zweierlei Art. — Die ersten beziehen sich auf die Beibehaltung der öffentlichen Ordnung. Es ist nöthig, daß sich

Niemand dem Auge der Polizei entziehe, und in solchen Häusern eine Zuflucht finde. Es ist ebenso nöthig, daß die Obrigkeit schändlichen und unordentlichen Auftritten zuvorkomme, oder sie verhindere, die nur zu oft in denselben Statt haben. — Die andern Beweggründe beziehen sich lediglich auf die Gesundheit. Die Ausschweifung hat so sehr um sich gegriffen, und die Missethat ist seit einigen Jahren so schwer geworden, daß die gefährlichsten Krankheiten sich bis auf einen bisher unbekanntem Grad ausgebreitet haben. — Alle Klassen der Gesellschaft beklagen sich darüber, und verlangen laut Maßregeln, um diese Uebel zu unterdrücken. Diese Betrachtungen haben den General-Polizei-Commissair bewogen, die bisher bestandenenen Verfügungen wieder in Kraft zu setzen, und sie mit einer auf die jetzige Lage der Dinge passenden Strenge ausführen zu lassen. Demzufolge werden die Verfügungen des Senats vom 10ten Februar 1810 wieder in Kraft gesetzt, und sollen allenthalben, wo es nöthig ist, bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachung soll jedoch nicht durch Anschlagzettel und die Zeitungen geschehen, sondern durch die Mittheilung der gegenwärtigen Verordnung an denjenigen Orten und diejenigen Individuen beiderlei Geschlechtes, von denen man annimmt, daß ihnen diese Bekanntmachung nöthig sei.

Art. 1. Jeder Privatmann, der Weiber oder öffentliche Mädchen zum Einwohnen aufnimmt, soll darüber eine Angabe einreichen. Diese Angabe wird bei den Polizei-Commissairen gemacht. Sie empfangen dagegen eine Nummer, und werden den Namen, das Alter, den Geburtsort, den vorigen Stand der Person und den Zeitpunkt ihrer Ankunft in Hamburg angeben, wenn sie aus der Fremde sein sollten.

Art. 2. Die Hauswirthe, welche ihre Dienstmägde zu irgend einer Stunde des Tages auf den Straßen herumstreifen lassen, sollen dieselben Erklärungen heibringen.

Art. 3. Jedweder, den beide vorhergehende Artikel angehn, soll gehalten sein, sich alle 14 Tage den Besuchschein (certificat de visite) vorlegen zu lassen, dessen weiter unten näher erwähnt wird.

Art. 4. Wird besagter Schein nicht vorgezeigt, so sollen die Privatleute, die Hauswirthe und andere dem Polizei-Commissair davon Anzeige machen, und ihnen den Abschied geben.

Art. 5. Verändert eine Frauensperson bei einem Hauswirthe, oder ein Dienstmädchen bei einem Privatmanne nach dem 2. Art. ihre Wohnung, so muß innerhalb 24 St. der Polizei-Commissair davon benachrichtiget werden, und zugleich eine Erklärung erfolgen in Betreff der neu Angekommenen, wenn eine andre an ihre Stelle getreten ist. In dieser Erklärung wird auch, sobald als möglich, die neue Wohnung jener ausgezogenen Person angezeigt werden müssen.

Art. 6. Jedes Weib oder Mädchen, sowohl diejenigen, welche die

öffentlichen Häuser bewohnen, als diejenigen, welchen, wegen eines besondern Dienstverhältnisses, erlaubt ist, auf den Straßen herumzuschweifen, soll mit einer Nummer versehen werden, welche sie immer bei sich tragen muß, und mit einem Büchelchen (livret) worin die auf sie Bezug habende Deklaration eingetragen ist, so wie auch die von Zeit zu Zeit angestellten Besuche, denen sie sich unterwerfen müssen. Die Nummer wird immer der gleich sein, welche die Deklaration im Register hat.

Art. 7. Verändern sie ihre Wohnung oder ihren Dienst, so muß dieses in ihrem Büchelchen durch die Polizei-Commissäre angemerkt werden.

Art. 8. Es soll eine hinreichende Anzahl von Gesundheitsbeamten ernannt werden, um alle 14 Tage die Untersuchung der den Angaben unterworfenen Weiber und Mädchen vorzunehmen. Das Certifikat über diesen Besuch und über den Zustand der Gesundheit wird von dem Gesundheitsbeamten in das Büchelchen eingetragen.

Art. 9. Wenn während der Zeit, die von einem Besuch bis zum andern verstreicht, sich irgend eine Krankheit oder ein einfacher Zufall zeigt, so sind der Hauswirth, oder die angesteckte Person selbst, wenn sie in einem Privathause wohnt, gehalten, den Polizei-Commissair davon zu benachrichtigen, der dann die Beihülfe eines Gesundheitsbeamten besorgt. Dieser bemerkt in dem Büchelchen das Resultat seines Besuches, und trägt, wenn er dieses für nothwendig erachtet, darin das Verbot einer jeden Gemeinschaft mit derselben bis zur völligen Genesung ein. Gleicherweise wird auch die Genesung in dem Büchelchen angemerkt.

Art. 10. Jedes Weib oder Mädchen, in deren Büchelchen sich das Verbot der Beiwohnung befindet, darf sich, ohne mit den in dem Dekret des Senats vom 10. Febr. 1810 bezeichneten Strafen belegt zu werden, niemanden nähern. Es wird zugleich bei denselben Strafen verboten, ein Weib oder Mädchen zu zwingen, sobald sie erklärt, daß ihr jede Beiwohnung verboten ist.

Art. 11. Kein Hauswirth kann einem angesteckten Weibe oder Mädchen in dem Hause, in dem sie krank geworden, die Verpflegung vorenthalten. Diese Verpflegung, wenn übrigens die Natur der Krankheit nicht Einbringung in das Hospital erfordert, wird von dem Gesundheitsbeamten des Arrondissements und auf Kosten der dazu bestimmten Kasse besorgt werden.

Art. 12. Die von den Wirthen sowohl, als von den Weibern und Mädchen nach den alten Verordnungen entrichteten Abgaben werden auch fernerhin von den Polizei-Commissarien erhoben werden. Der Ertrag dieser Abgaben wird so vertheilt werden, daß das Hospital dasjenige erhält, was demselben zukömmt, und zweitens die Gesundheitsbeamten das ihnen zustehende Gehalt empfangen. Der Ueberschuß wird von dem Polizei-Cassirer in Empfang genommen.

Art. 13. Jedem Weibe oder Mädchen, welches der Einschreibung unterworfen ist, wird es untersagt, in den Straßen herumzulaufen, ohne ihre Nummer bei sich zu haben: Einem jeden steht es frei, sich die Nummer von derjenigen Person vorzeigen zu lassen, mit der er irgend eine nahe Verbindung hat, um allenfalls seine Klagen, zu denen ihm die gedachte Person Ursache gegeben, bei der Behörde anbringen zu können.

Art. 14. Es wird den Hauswirthen in den, den Ausschweifungen geweihten Häusern verboten, solchen Weibern oder Mädchen, in deren Einschreibebücheldchen sich das Verbot des Umganges befindet, die Gemeinschaft mit dem Publikum zu gestatten.

Art. 15. Es wird zugleich einer jeden Person, welche ein Haus hält, wo sich Dienstmädchen gewöhnlich hinbegeben, verboten, dieselben zuzulassen, wenn es nicht vorläufig das Bücheldchen ausweist, daß diejenige, die daselbst sich einfindet, nicht mit irgend einem Verbot des Umganges belegt ist.

Art. 16. Um alle Belästigungen und Irrungen zu vermeiden, zu denen gegenwärtige Verordnung Veranlassung geben könnte, darf kein Polizei-Agent irgend ein Weib oder Mädchen auf der Straße anhalten, um sich ihre Nummer vorzeigen zu lassen. Diese Vorzeigung kann nur, es sei denn auf einen besonders veranlaßten Befehl, an öffentlichen, den Ausschweifungen geweihten Orten verlangt werden. Die Polizei-Commissarien sollen nur allein das Recht haben, sich die Nummer und das Bücheldchen in der Wohnung der Personen, welche der Einschreibung unterworfen sind, vorzeigen zu lassen.

Art. 17. Das Dekret des Senats vom 10. Febr. 1810 wird in allem dem, was die Verführung von Personen beiderlei Geschlechts, und die Verstöße gegen Gesetz und Sitten betrifft, beibehalten.

Art. 18. Die Hauswirth und andere Personen, die öffentliche Häuser halten, werden aufgefordert, die diesem Dekrete angehängte Instruction über die Natur der Krankheiten, und die Mittel, sie zu erkennen, zu Rathe zu ziehen.

Art. 19. Der General-Polizei-Inspector der Central-Commission, und die Polizei-Commissarien sind mit der Aufrechthaltung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Hamburg 23. April 1811.

Der General-Polizei-Commissair der drei Departementer, welche die 32ste Militair-Division bilden

D'Aubignosc.

Um die Sanitätsverhältnisse der öffentlichen Dirnen genügend zu überwachen, wurde von der französischen Behörde ein dispensaire auf dem Fürstenplatze errichtet, das ein französischer Mi-

litairarzt dirigirte und an welchem außerdem zwei in loco praktisirende Aerzte so wie ein Rathschirurg angestellt waren. Die Mädchen mußten sich mehrmals die Woche daselbst behufs ärztlicher Untersuchung einfinden: nur die feineren unter denselben wurden in ihrem Hause untersucht. Die erkrankten Mädchen wurden (eine höchst fehlerhafte Maßregel!) in ihren Wohnungen behandelt: die Medikamente lieferte ein am dispensaire angestellter Apotheker.

Einer von mir aufgefundenen Liste der öffentlichen Mädchen vom Jahre 1812 zufolge waren damals 95 inskribirte Dirnen: dieselben waren nach den Straßen der Stadt, wo sie wohnten, in fünf Abtheilungen, Cantons, rubricirt. Von ihnen

wohnten für sich 13 Mädchen

bei Wirthen 82 —

und zwar in folgender topographischer Vertheilung:

ABCstraße	2.	Klefererstraße	2.
Altersteinweg	1.	Kurzestraße	2.
Barthoff, kleiner	1.	Lombardwall	2.
Bauhoff	2.	Mühlenstraße	1.
Beckerbreitergang	2.	Neustraße, neustädter	8.
Breitergiebel	1.	Niedernstraße	1.
Brunnenstraße	2.	Belzerstraße	3.
Cassamachereihe	5.	Pferdemarkt	1.
Dammthorwall	4.	Poolstraße	4.
Dragonerstatt	1.	Reichenstraße, kleine	1.
Drehbahn, große	5.	Rosenstraße	1.
Drehbahn, kleine	2.	Rothensood	3.
Elbstraße, dritte	2.	Schlachterstraße	1.
Grünersood :	6.	Schmiedestraße	1.
Hohlerweg	2.	Specksgang	3.
Hütten	2.	Specksplatz	2.
Jacobstraße	1.	Springelwiete	1.

Ulricusstraße 8. Voglerswall 3.
Zuchthaus, bei dem . . . 3.

Uebrigens müssen zu jener Zeit die öffentlichen Mädchen ein gar freies Spiel gehabt haben: wenigstens finden wir in einem gleichzeitig erschienenen Werke: Rügen der Hamb. Polizeymängel die Anklage, daß unsre Polizei in Ansehen der verworfenen Geschöpfe, die haufenweise des Abends die Gassen durchstreifen und jedes männliche Wesen zu unreinen Opfern auf dem Altar der Venus vulgivaga einladen, gar Nichts thue, da doch die leichtesten Maßregeln hinreichten, diese Gräuel zu vertilgen. Die Nachtwächter sollen, jener Rüge zu Folge, in enger Verbindung mit jenen feilen Nymphen stehen, die spät noch die Gassen durchstreifen. Diese finden sich mit Ihnen durch ein Paar Schillinge ab, und können dann ungestört ihre schmutzigen Geschäfte treiben. Ein bedeutender Unterschied zeigte und zeigt sich (denn diese Bemerkungen passen theilweise auch auf die Jetztzeit) in der Beziehung zwischen Hamburg und Altona: in letzterem ist die Straßenpolizei wahrhaft musterhaft: man wird daselbst sicher keinem feilen Mädchen des Abends begegnen. Sollte nicht, was dort möglich zu machen war, auch in Hamburg ausführbar sein? — Uebrigens mögen einzelne Sittenschilderer der Zeit ihre dahin bezüglichen Klagen auch wohl übertrieben haben: denn andre Schriftsteller, wie z. B. Rambach in seiner nach dem Leben naturgetreu skizzirten Beschreibung von Hamburg, versichern uns, daß die Ausschweifungen beider Geschlechter in Hamburg damals bei Weitem nicht so groß gewesen, wie in den meisten andern Großstädten, und daß wenn auch in der Volksklasse weitverbreitet, so doch in den höheren Ständen geschlechtliche Excesse seltner vorkämen.

Von Ende der französischen Zeit (1814) bis zum Jahre 1825 wurde keine Abgabe von den öffentlichen Mädchen erhoben, die mit ihrem Bestehen verknüpften Ausgaben fielen

daher der Staatskasse zur Last. Im Jahre 1825 entschloß man sich endlich, besonders um dem Krankenhause nicht länger die unentgeltliche Verpflegung der vielen ihm jährlich übersandten kranken Freudenmädchen aufzubürden, zum Erheben der noch diesen Augenblick nach gleichem Satze bestehenden Abgabe — welche je nach der Klasse zu der die Dirnen gerechnet werden, monatlich 3, 2 und 1 *M* beträgt.

Vom Jahre 1814 (dem der Wiederbefreiung) bis 1818 finden wir, ein kleines Edict wider das Umherstreifen feiler Dirnen auf den Gassen ausgenommen, keine besondere Verordnung von Seiten der Polizeibehörde in Betreff des Prostitutionswesens. Im Mai 1818 erschien die erste dahin zielende polizeiliche Bestimmung, die die jetzige Ordnung der Dinge vorbereitete, und der bald noch zwei andere aus den Jahren 1820 und 1821 nachfolgten, sie lauten folgendermaßen:

1) Bekanntmachung vom 26sten Mai 1818.

Da nunmehr im Polizeibüreau ein Register niedergelegt ist, in welchem jeder Wirth, der leichtfertige Dirnen logiren hat, seinen Namen und die Zahl, wie viele Freudenmädchen bei ihm logiren, angeben muß: so wie auch die Freudenmädchen selbst ihren Namen, ihre Wohnung, ihren Geburtsort, die Zeit ihres hiesigen Aufenthalts und sonstige Bemerkungen einschreiben müssen; so wird es dem Wirth, der Wirthin und den Mädchen anbefohlen, innerhalb 14 Tagen zu diesem Behuf sich Abends von 6—7 Uhr im Stadthause zu stellen, mit der Verwarnung, daß nach dieser Zeit die Register werden geschlossen, und Niemand weiter zur Einschreibung und der darauf folgenden Untersuchung wird zugelassen werden. Nachher werden alle fremden Dirnen, die sich nicht eingezeichnet, und kein Erlaubniß zum hiesigen Aufenthalt erhalten haben, sofort aus der Stadt geschafft, die hiesigen aber, die auf Gassenfrevell ertappt werden, strenge bestraft werden.

Hamburg, den 26. Mai 1818.

Die Polizeibehörde.

Nr. 2.

Da bisher alle getroffene Polizeimaßregeln gegen das zunehmende Unwesen feiler Dirnen wenig gefruchtet haben, vielmehr der von denselben auf den Gassen, freien Plätzen, Kirchhöfen, Spaziergängen u. s. w. getriebene

Anfug mit jedem Tage unseiblicher wird, dadurch aber nicht allein die Sittlichkeit verletzt, sondern auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, so untersagt die Polizeibehörde hiemit wiederholt und ernstlich Alles Umherschweifen frecher Dirnen auf den Gassen zur Nachtzeit, und sollen alle diejenigen, die diesem Befehl zuwider handeln, und die Vorbeigehenden anzulocken suchen, sogleich zur gefänglichen Haft gebracht, und exemplarisch gestraft werden.

Hamburg, August 1820.

Die Polizeibehörde.

Nr. 3. Polizei-Befehl.

Für diejenigen, welchen es verstattet ist, öffentliche Mädchen zu halten, ist Folgendes verfügt und verordnet:

1) Haben die Wirthe und Wirthinnen mit größter Sorgfalt auf die Gesundheit der eingeschriebenen Personen zu sehen, und den Frauenzimmern, von denen sie vermuthen, daß sie krank sind, den Umgang mit Mannspersonen bei eigener Verantwortlichkeit auf Strengste zu verbieten; sie haben die früheren Polizeiverfügungen genau zu beobachten, und die eingeschriebenen Mädchen darauf aufmerksam zu machen.

2) Ebenso haben die Frauenzimmer während der ganzen Zeit ihrer Menstruation sich gänzlich des Umganges mit Mannspersonen zu enthalten.

3) Es darf von den Wirthen und Wirthinnen für die Zukunft kein Mädchen angenommen werden, als welches 20 Jahre alt ist, wofür sie verantwortlich sind; die Wirthe und Wirthinnen müssen sich über diese Punkte, falls es gefordert wird legitimiren können.

4) Es ist verboten und nicht erlaubt, zur Umgehung der Polizei-Befügung nicht eingeschriebene Personen kommen zu lassen, wenn die Frequenz zu groß ist.

5) Ebenso ist es denen die überhaupt keine Erlaubniß haben öffentliche Mädchen zu halten, streng verboten, in ihre Logis nicht eingeschriebene Personen kommen zu lassen, und ihnen dort den Umgang mit Mannspersonen zu erlauben, oder auch dritten Personen ihre Wohnung zu dergleichen Zusammenkünften herzugeben, wenn sie auch die Frauenzimmer dazu nicht anschaffen. Ob ihnen dies erlaubt werden kann, wird in jedem einzelnen Fall besonders beurtheilt werden.

6) Am allerwenigsten dürfen diese Personen unter 20 Jahren sein.

7) Bei den bereits eingeschriebenen Mädchen unter 20 Jahren hat es sein bisheriges Bewenden.

8) Die bereits eingeschriebenen Mädchen unter 20 Jahren dürfen auch, sobald diese frühere Einschreibung erwiesen ist, ihre Wohnung und Wirthe verändern.

9) Mit jedem neu aufzunehmenden, oder aus einem andern Lokal gekommenen Mädchen hat der Wirth oder die Wirthin einen Contract zu machen und solchen auf der Polizei zu produciren, oder sonst diese Person selbst zu sistiren, damit dort die Bedingungen festgesetzt werden können.

10) Ein Wirth oder Wirthin, die überführt werden können, junge Personen unter dem Vorwande, Ihnen Dienst zu verschaffen, oder unter welchem Vorwande es sonst ist, in ihre Häuser gelockt, oder von auswärts verschrieben zu haben, so daß solche, anfänglich ohne ihren Willen den Ausschweifungen sich zu überlassen gezwungen werden, sollen mit Ausstellung an den Pfahl oder sonst gestraft werden.

11) In Ansehung der, den eingeschriebenen Personen stets freien Rückkehr zum ordentlichen Leben, die auf keine Weise und unter keinem Vorwande erschwert werden darf, bleibt es bei den bisherigen Verfügungen, und haben, bei einigen Zweifeln in solchen Fällen, die Wirthe und Wirthinnen dergleichen Personen sofort auf die Polizei zu senden und auf keine Weise ihnen dieses zu erschweren.

Hamburg, d. 16. August 1821.

Die Polizeibehörde.

Ueber Hamburgs sittlichen Zustand in den Jahren 1820 bis 25 kann man schon mit leichterer Mühe, sei es durch mündliche oder schriftliche Mittheilungen genügenden Nachweis erhalten. Mit vieler praktischer Sachkenntniß aber verwerflicher Tendenz giebt uns ein 1824 geschriebener Aufsatz (Neueste Nachrichten aus Cytherens Gebiet) Auskunft von den damaligen Geschlechtsausschweifungen unsrer Stadt. Man zählte der Zeit (wie noch jetzt) 500 eingeschriebne öffentliche Priesterinnen. Die meisten derselben waren, zum Ruhme unsrer Stadt sei es gesagt, aus der nahen Fremde und Ausländerinnen. Wegen der strengen Disciplin, die unter ihnen gehandhabt wurde, hatte man Diebereien, Betrügereien und dergleichen, was anderwärts häufiger vorkommt, nicht leicht von ihnen zu befürchten: eben so wenig war die Gefahr etwaiger venerischer Ansteckung sehr groß, so wie sich denn auch in moralischer Hinsicht die Mädchen nicht so ganz verdorben und schlecht zeigten. Der Preis der Prostitution war damals schon sehr gesunken, er

betrug für die Mädchen erster Klasse 4 Mark, für die zweite Klasse 2 Mark, für die dritte Klasse 1 Mark. In den bessern Lokalen wurde eine Portion Thee mit 2 Mark, eine Bouteille Wein mit 3—4 Mark, eine Bowle Punsch mit 4—8 Mark bezahlt. In den gewöhnlichen Absteigequartieren zahlte man für eine Stube 8 Schill., in den eleganteren 12 Schill.: jedoch gab es auch ganz ordinäre zu 2 Schill. wo die niedrigste Hefe des Volkes verkehrte, wie z. B. der Bums Keller in der Kirchenstraße. — Die berühmtesten der Prostitution als Sammelplatz dienenden Tanzlokalitäten waren damals der Salon von Peter Ahrens in der neust. Neustraße, von Dorgerloh auf der großen Drehbahn, und die jetzt eingegangene Bacchushalle von Richard in der Böhmischenstr. Was endlich den geheimen Dienst der Cythere betrifft, so war er wie sich das in einer großen Stadt überall von selbst versteht, ein sehr ausgebreiteter.

Wir treten jetzt in eine für Hamburger Prostitutionsverhältnisse wichtige Periode, es ist die Polizeiverwaltung des Senator Hudtwalcker. Dieser energische Staatsmann hat diesem Zweige der Sittenpolizei viel Aufmerksamkeit geschenkt, und denselben möglichst zu säubern sich bemüht. Er inspizierte deshalb oft persönlich die Bordelle, um die Ordnung in denselben aufrecht zu erhalten: auf der andern Seite scheiterten manche seiner Ideen an unüberwindlichen praktischen Hindernissen. So wollte er z. B. Hamburgs Hauptbordellstraße, den Dammthorwall, an einer Seite in Sackform blind zubauen lassen, und den dann übrigbleibenden einzigen Eingang mit einem Thor und Wachposten versehen und dergleichen mehr. Als Resultat seiner vielen Studien und reichen Erfahrung in diesem Zweige der Verwaltung veröffentlichte er das sogenannte blaue Buch, eine Polizeiverordnung in Quartformat gedruckt,

enthaltend Vorschriften die Bordelle und öffentlichen Mädchen betreffend. Hamburg 1834. Diese ausführliche Polizeiakte theilen wir im Folgenden unverkürzt mit, einerseits als interessantes Aktenstück, andererseits, weil es noch jetzt der Polizeiverwaltung als leitgebende Basis dient, an deren Buchstaben man sich zwar nicht hält, deren allgemeine Prinzipien aber dem jetzt befolgten Systeme durchaus conform sind.

Diese Verordnung lautet wie folgt:

Da eine Revision der bisherigen Verfügungen, das Hurenwesen in Hamburg betreffend, für nöthig erachtet worden; so wird in dieser Beziehung Folgendes hiemit vorgeschrieben.

§. 1. Zuvörderst sollen alle Bordellwirth, Wirthinnen und eingezeichneten Mädchen stets eingedenk sein, daß ihr an sich schändliches und verwerfliches Gewerbe nur geduldet, nicht aber erlaubt, oder gar autorisirt oder gutgeheißen wird. Noch weniger dürfen sie sich beigegeben lassen, zu glauben, oder vollends gegen andere rechtliche Bürger darauf zu treten, als sei ihr Gewerbe, weil eine Abgabe von ihnen erhoben wird, mit anderen erlaubten Gewerben gleich zu stellen. Sie sollen stets bedenken, daß diese Abgabe nur zur Bestreitung der nothwendigen Kosten ihrer polizeilichen Aufsichtigung und der Heilung von den Krankheiten erhoben wird, die sich die öffentlichen Mädchen durch ihre liederliche Lebensart selbst zuziehen: und daher sollen sie bei allen Anlässen sich nicht frech und übermüthig, sondern bescheiden, und besonders gegen die Polizei und deren Anordnungen folgsam betragen.

§. 3. Niemand darf ein Bordell anlegen, ohne vorher von der Polizei die Erlaubniß dazu erhalten zu haben. Eben so wenig darf ohne jene Erlaubniß ein für sich wohnendes Mädchen für Geld Männer-Besuche annehmen.

Bei Ertheilung der Concession muß jeder Wirth, so wie jede Wirthin und jedes für sich wohnende Mädchen sich schriftlich dieser Verordnung, so wie allen künftig zu erlassenden polizeilichen Verfügungen unterwerfen.

Heimliche Hurenwirthschaft und heimliche Hurerei wird, den bestehenden Gesetzen gemäß, allemal mit scharfer Gefängnißstrafe, abwechselnd bei Wasser und Brod, und, nach Befinden, mit Zuchthaus oder Spinnhaus geahndet.

Diese Strafen werden geschärft, wenn mit jenen Vergehen andre Verbrechen, z. B. die Verführung unschuldiger Personen, zusammenfallen, oder wenn es sich ergibt, daß die heimliche Hure an einer venerischen Krankheit leidet.

Wird ein nicht eingeschriebenes Mädchen venerisch krank befunden, und zwar so, daß keine andre Ansteckung als durch Beischlaf denkbar ist, so gilt dies immer als Beweis getriebener heimlicher Hurerei. Auf die Ausflucht, als sei die Ansteckung von einem Bräutigam erfolgt, und dergleichen wird nicht geachtet.

§. 3. Kein Bordellwirth oder für sich wohnendes eingezeichnetes Mädchen darf eine Wohnung miethen, oder die Wohnung verändern, ohne deshalb vorher bei der Polizei anzufragen. Eben so wenig darf ein in einem Bordell sich befindendes Mädchen ohne polizeiliche Erlaubniß ausziehen und sich eine andre Wohnung miethen.

Alles bei Strafe der Annullirung etwaniger Miethcontracte, und sonstiger Geld- oder Gefängnißstrafe.

Sollte in Fällen dieser Art der Vermiether Schwierigkeiten machen und sich die Annullirung des Contractes nicht gefallen lassen wollen, gleichwohl aber der Polizeiherr, wegen der Nähe einer Kirche oder Schule, eines Posthauses, oder aus sonstigen Rücksichten, dessen Fortbestehen nicht dulden wollen; so wird dem Bordellwirth, oder dem Mädchen, die Concession entzogen, und wenn sie das Gewerbe gleichwohl fortsetzen, selbige nach Anleitung des §. 2 bestraft.

§. 4. Kein öffentlicher Wirth oder für sich wohnendes Mädchen erwirbt dadurch, daß in einer Strafe oder Gegend der Stadt solcher Betrieb längere Zeit geduldet worden, irgend ein Recht; vielmehr bleibt es dem Polizeiherrn stets unbenommen, seinem Ermessen nach, in dieser Beziehung Aenderungen zu treffen, und den widerspenstigen Wirthen oder Mädchen, den Umständen nach, die Concession ganz zu entziehen.

Orte, wo Zusammenkünfte von Männern und Frauenzimmern zum Zweck des Beischlafs, anders, als in concessionirten Bordellen, statt finden, (sogenannte Absteigequartiere) sollen künftig nur geduldet werden, wenn:

- 1) Der Wirth oder die Wirthin sich förmlich einschreiben läßt;
- 2) Wenigstens ein eingeschriebenes Mädchen daselbst wohnt, und
- 3) Nur eingezeichnete Mädchen daselbst zugelassen werden.

Weder ein solcher, noch ein anderer, Bordellwirth darf andern Mädchen oder Frauen bei sich Zusammenkünfte mit Männern gestatten, bei schwerer und, den Umständen nach, bei Zuchthausstrafe oder Entziehung der Concession.

§. 6. Frauenzimmer aus der Fremde, die sich von einzelnen Männern hieselbst unterhalten lassen, müssen die polizeiliche Erlaubniß zum hiesigen Aufenthalt nachsuchen, und sind überdies anzuhalten, die Abgabe, und zwar für die erste Klasse, zu bezahlen, ohne jedoch darum der ärztlichen Untersuchung unterworfen zu werden. Sie haben dagegen, bei richtiger Bezahlung der Abgabe, das Recht der freien Kur im allgemeinen Krankenhaus. Sollte ein solches Mädchen sich erweislich mit mehreren Männern abgeben, oder gar,

selbst venerisch krank, Männer angesteckt haben, so wird sie wie jedes andere öffentliche Mädchen behandelt.

§. 7. Wenn ein noch nicht eingezeichnetes Mädchen sich in ein Bordell begiebt, so muß der Wirth oder die Wirthin sich, wo möglich noch an dem nehmlichen, spätestens aber am folgenden Tage mit derselben auf die Polizei verfügen, um die Erlaubniß zur Einzeichnung des Mädchens nachzusuchen. Wird das Mädchen zulässig befunden, so wird sie, Behufs ihrer Untersuchung, mit einer schriftlichen Erlaubniß an den Rathschirurgus verwiesen.

In irgend zweifelhaften Fällen hat der mit diesem Geschäftszweige beauftragte Beamte die Entscheidung des jedesmaligen Polizeiherrn zu veranlassen.

Ergiebt es sich, daß ein Wirth oder eine Wirthin ein unschuldiges Mädchen unter falschen Vorspiegelungen angelockt haben, so werden selbige mit Zucht- oder Spinnhausstrafe belegt und ihnen die Befugniß zur Bordellwirthschaft entzogen.

Gestattet ein Wirth einem Mädchen vor der Einzeichnung den Umgang mit Männern, so wird solches wie heimliche Hurenwirthschaft angesehen und bestraft (§. 2.). Treten gravirende Umstände ein, (s. §. 2.) so wird die Strafe verschärft.

§. 8. Ist ein solches neu eintretendes Mädchen eine Fremde, und nicht bereits mit einer Aufenthaltskarte versehen, oder kann sie sich nicht durch einen Paß oder anderweitig legitimiren; so ist fördersamst, auf ihre oder des Wirths Kosten, der Lauffchein des Mädchens herbeizuschaffen, oder ihr Heimathrecht anderweitig festzustellen, damit demnächst die Fortschaffung eines solchen Mädchens jederzeit ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

Kein Mädchen darf, bei Zuchtstrafe, der Behörde ihren wahren Namen und ihre Herkunft verheimlichen.

Hat ein Mädchen früher hier gedient, so erfolgt eine Anzeige an das Gefindebureau, unter Einlieferung ihrer Aufenthaltskarte.

§. 9. Wenn gleich das Alter eines Mädchens allein nicht darüber entscheidet, ob dasselbe zur Einzeichnung zuzulassen, so wird doch in der Regel kein Mädchen unter 20 Jahren eingeschrieben, insofern sich nicht ergiebt, daß dasselbe bereits vorlängst verführt war, und keine Aussicht vorhanden ist, dasselbe von dem schlechten Betriebe abzuhalten. Es muß auch jedes solches Mädchen vorher von dem eigentlichen Verhältnisse, in welches es tritt, und von seinen Obliegenheiten, nach Maaßgabe dieser Verordnung, gehörig in Kenntniß gesetzt sein.

Sind die Eltern des Mädchens oder einer derselben hier anwesend, so ist deren Zustimmung einzuholen, insofern der Polizeiherr es nicht für gerathen hält, solches zu unterlassen.

§. 10. Kein öffentlicher Wirth oder Wirthin darf einem nicht einge-

zeichneten Frauenzimmer unter 30, allenfalls 25 Jahren, als Freundin oder Verwandtin, den Aufenthalt bei sich verstaten, oder Dienstmädchen halten, die nicht gleichfalls dieses Alter erreicht haben: bei Strafe heimlicher Hurenwirthschaft (§. 2).

§. 11. Es ist keinem öffentlichen Mädchen verstatet, Kinder beiderlei Geschlechts, die über 10 Jahre alt sind, bei sich zu haben, oder mit ihnen auszugehen. Auch ihre eignen Kinder sind hievon nicht ausgenommen. Sie müssen selbige anderweitig unterbringen, wenn sie das Gewerbe fortsetzen wollen.

Alles bei Gefängnißstrafe, und nach Umständen, bei den im §. 2 angedroheten schärferen Strafen.

§. 12. Die öffentlichen Mädchen aller Art dürfen sich nicht unterfangen, es sei bei Tage oder bei Nacht, Vorübergehende auf den Straßen anzureden, oder gar anzuhalten, noch ihnen aus den Fenstern zuzuwinken oder sie anzurufen. Sie dürfen ferner bei Licht nicht ohne gänzlich heruntergelassene Rouleaux oder Vorhänge in den Zimmern sitzen.

Alles bei Gefängnißstrafe von 2 bis 8 Tagen, nach Befinden abwechselnd bei Wasser und Brod, und in Rückfällen bei Zucht- und Spinnhausstrafe, so wie unter Verantwortlichkeit der Wirths, falls der Unfug im Hause vorgefallen ist, oder selbige darum gewußt haben.

§. 13. Kein eingezeichnetes Mädchen darf sich Abends nach 11 Uhr ohne männliche Begleitung auf den Straßen blicken lassen, bei der im §. 12 angedroheten Strafe.

Wird ein Mädchen betrunken gefunden, oder macht sie sonst auf der Gasse Lärm und Unfug, oder widersezt sich wohl gar bei der Arrestation, so wird sie jedesmal mit Zucht- oder Spinnhaus bestraft.

§. 14. Im alten und neuen Jungfernstieg, auf der Esplanade, und auf dem Wall zwischen der Lombardsbrücke und dem Steinthor, darf sich kein öffentliches Mädchen, besonders des Abends, blicken lassen, widrigenfalls dieselbe sofort arretirt und nachdrücklich bestraft werden soll. Den Bordellwirths und Wirthinnen, so wie den öffentlichen Mädchen, ist der Zutritt zum ersten und zweiten Rang so wie zum Parkett des Stadttheaters, gleichfalls untersagt.

§. 15. Kein Wirth oder Mädchen darf jungen Leuten, unter 20 Jahren, den Zutritt verstaten, bei Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis Acht Wochen, und nach Befinden bei Zucht- oder Spinnhausstrafe, und Entziehung der Concession.

§. 16. Alle Tanzmusik in Bordellen ist untersagt, so auch alle Karten- oder andere Spiele, bei 10 *R.*, und nach Befinden, verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

Schenkwirthschaft darf nur dann mit der Bordellwirthschaft verbunden

betrieben werden, wenn die Polizei solches ausnahmsweise gestattet. Die Preise aller Speisen und Getränke müssen alsdann in jedem Zimmer angeschlagen sein, bei 5 *R.* Strafe.

§. 17. Kein Wirth, oder für sich wohnendes öffentliches Mädchen, darf nächtlichen Lärm und Unfug, Singen, Geschrei, oder gar Zank und Schlägerei bei sich dulden, muß vielmehr, sobald dergleichen vorkommt, und Ermahnungen nichts fruchten, Hülfe bei der Nachtwache oder Polizei suchen.

Wenn Beschwerden von Nachbarn über dergleichen Unfug angebracht werden, und der Wirth nicht bündig beweisen kann, daß er jener Verfügung nachgekommen ist, so wird er allemal als Theilnehmer angesehen und bestraft.

Fällt dergleichen öfter vor, so wird die Concession zurückgenommen.

§. 18. Kein Hurenwirth, oder eingeschriebenes Mädchen, darf sich Erpressungen oder Gewaltthätigkeiten gegen einen Gast erlauben, hat aber dagegen das Recht, Gäste die überall nicht bezahlen wollen oder können, oder mit denen sie wegen der Bezahlung nicht einig werden können, arretiren zu lassen.

Veruntreuungen oder Diebereien in Bordellen werden besonders streng geahndet, und ziehen für den Wirth, wenn er daran oder an Erpressungen Theil nahm, stets den Verlust der Concession nach sich. Die Vermuthung streitet dabei immer gegen ihn, und er wird mitbestraft, wenn er seine Unschuld nicht vollkommen beweisen kann.

§. 19. Kein öffentliches Mädchen darf von dem Wirth, oder sonst, gezwungen werden, den Beischlaf mit jemanden zu vollziehen.

Ueberhaupt darf der Wirth oder die Wirthin so wenig wie ein Gast ein solches Mädchen schlagen, einsperren, oder sonst mißhandeln.

Alles bei Strafe des Verlustes der Forderung des Wirthes an das Mädchen, wenn eine solche statt findet; anderweitige Geld- oder Gefängnißstrafe vorbehältlich.

§. 20. Der Austritt aus dem Bordell darf keinem Mädchen, das seine Lebensart ändern und sich auf eine rechtliche Weise ernähren will, erschwert, oder gar verweigert werden, namentlich nicht wegen Schulden des Mädchens. Geschieht dies gleichwohl, oder können die Betheiligten über die Schuld nicht einig werden, so hat das Mädchen sich nur an die Polizei zu wenden, wo sie jedesmal den erforderlichen Beistand erhalten wird.

Jedoch darf dies von den Mädchen nicht gemißbraucht werden, um von einer Schuld frei zu kommen. Läßt ein solches Mädchen sich nachher wieder einschreiben oder auf heimlicher Hurerei betreten, so kann der frühere Wirth nicht nur seine Ansprüche wieder geltend machen, sondern das Mädchen wird auch nach Umständen nachdrücklich bestraft.

Zugleich wird hiemit vorgeschrieben, daß kein Wirth einem öffentlichen Mädchen erster Klasse mehr als 50 *R.*, einem Mädchen zweiter Klasse mehr

als 25 *R.*, und letzter Klasse mehr als 10 *R.* borgen darf, bei Strafe der Nichtigkeit der Forderung, so weit selbige diese Beträge übersteigt.

§. 21. Wird ein Mädchen von den Eltern, Vormündern, oder auch nur von Verwandten, welche sich desselben annehmen wollen, reclamirt, und findet der Polizeiherr, daß Aussicht vorhanden ist, das Mädchen auf diese Weise zu einem rechtlichen Lebenswandel zurück zu führen, so kommt ebenfalls die Schuldforderung des Wirthes so wenig, als selbst der Widerspruch des Mädchens in Betracht.

§. 22. Will ein Mädchen aus einem Bordell in ein anderes übergehen, oder sich allein einschreiben lassen, und können die Betheiligten über die Schuldverhältnisse nicht einig werden, so wird die Sache im Polizeibüreau arrangirt, erforderlichen Falles vor den Wohlweisen Polizeiherrn gebracht.

Der Abgang oder die Aufnahme jedes Mädchens, muß von dem Wirth der Polizei unverzüglich angezeigt werden. Gleiche Anzeige muß erfolgen, wenn ein Mädchen in's allgemeine Krankenhaus kommt, oder aus demselben entlassen wird. Alles bei Strafe von 5 *R.* oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

§. 23. Alle acht Tage, oder wenn es nöthig erscheint, in noch kürzerem Zeitraum, müssen die öffentlichen Mädchen sich der ärztlichen Untersuchung unterwerfen, welche, wenn irgend möglich, in ihrer Wohnung, und zwar in den Morgenstunden vorgenommen werden muß. Kein Mädchen, welches sich an den Geschlechtstheilen krank fühlt oder seine Periode hat, darf einem Manne den Beischlaf verstaten.

Eben so wenig darf derselbe einem venerisch angesteckten oder auch nur solcher Ansteckung verdächtigen Manne erlaubt werden.

Eine Belehrung über die Kennzeichen der venerischen Krankheiten ist dieser Verordnung angehängt.

Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht mindestens eine achttägige, wenn das Mädchen krank befunden ward, nach ihrer Heilung zu vollziehende, und, unter Umständen, eine schwerere Gefängniß- oder Zuchthausstrafe nach sich.

§. 24. Den Anordnungen des Rathschirurgus bei seinen Besuchen, in sofern sie sich auf die Gesundheitspflege der öffentlichen Mädchen beziehen, haben diese sowohl als die Wirthe unbedingt Folge zu leisten. Da die Erfahrung lehrt, daß häufig durch Unreinlichkeit Krankheiten der Geschlechtstheile entstehen, und venerische Krankheiten binnen kurzer Zeit, bei Vernachlässigung der gehörigen Reinlichkeit, sehr bösartig werden können, so müssen die Wirthe und Mädchen namentlich in dieser Beziehung den Vorschriften des Rathschirurgus Gehör geben, widrigenfalls sie auf Anzeige desselben mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 25. Der Rathschirurgus zeigt die bei der Untersuchung ausbleibenden Mädchen sogleich der Polizei an; und notirt den Befund der Untersuchung in

einem eigenen kleinen Buche, welches jedes Mädchen sich halten, und wohl verwahren muß, indem dessen Verlust mit 1 *R.* Strafe, oder 2 mal 24 Stunden Gefängniß, geahndet wird.

§. 26. Sobald ein Mädchen bemerkt, daß es an den Geschlechtstheilen krank ist, so hat es dies sofort dem Wirth zu anzeigen, oder, wenn es allein wohnt, sich unverzüglich auf der Polizei zu melden. Ebenso muß ein bei der regelmäßigen Untersuchung venerisch krank befundenes Mädchen sich noch an demselben Morgen auf der Polizei melden. Sie wird in solchen Fällen noch an dem nehmlichen Tage ins allgemeine Krankenhaus gesandt. Wird ein Mädchen anderweitig krank, so muß dies sogleich dem Rathschirurgus angezeigt werden. Derselbe entscheidet allein darüber, ob die Kur im Hause fortgesetzt werden darf. Venerische und Krähige werden ohne alle Ausnahme ins Krankenhaus gesandt.

Führt sich ein öffentliches Mädchen schwanger, so hat sie dieses dem Rathschirurgus anzuzeigen, und dessen Vorschriften genau Folge zu leisten.

Alles, so viel die Wirth und Mädchen betrifft, bei den im §. 23 angedroheten Strafen.

§. 27. Die Wirth sind für die Befolgung der Vorschriften der §§. 23 und 26 verantwortlich, bei Strafe von 10 Thlr. oder Acht Tagen Gefängniß. Bei gleicher Strafe müssen sie jedes sich krank meldende Mädchen sofort auf der Polizei anzeigen.

In Wiederholungsfällen, oder wenn sie gar aus Gewinnſucht einem Kranken Mädchen erlauben, Männer anzunehmen, oder vollends es dazu verleiten oder nöthigen, werden sie mit Zuchthaus und Entziehung der Concession bestraft.

Auch muß der Wirth in Fällen dieser Art dem etwa angesteckten Manne die Kurkosten erstatten.

§. 28. Die von den öffentlichen Wirth und Mädchen zu bezahlende Abgabe muß vor dem 14ten jedes Monats auf die Polizei gebracht und dabei zugleich das Gesundheitsbuch vorgezeigt werden. Es wird über die Abgabe in einem eignen kleinen Buche quittirt, welches jeder Wirth, so wie jedes für sich wohnende Mädchen, vom Polizeibüreau gegen Bezahlung, von Acht Schilling erhält.

Der Verlust eines solchen Buches zieht die im §. 25 verfügte Strafe nach sich.

§. 29. Diese Abgabe beträgt, je nach der Klasse des Wirths oder Mädchen, 3, 2 und 1 Mark monatlich. Mädchen, die Kinder zu ernähren haben, kann dieselbe nach Umständen erlassen werden.

Wird die Abgabe nicht bezahlt, und ist sie nicht beizutreiben, so wird dem Wirth oder Mädchen die Concession entzogen, und fremde Mädchen aus der Stadt geschafft.

§. 30. Alle Bordellwirthe und Wirthinnen müssen stets ein Exemplar dieser Verordnung in ihrer Wohnung vorrätzig haben, bei 5 Thlr. Strafe.
Hamburg, d. 30. Januar 1834.

Die Polizeibehörde.

Somit hätten wir denn die hauptsächlichsten Hamburger Polizeiverordnungen, das Capitel der freien Liebe betreffend, dem Leser in historischer Reihenfolge vorgeführt, und zwar, der Natur der Sache nach, das aus früheren Jahrhunderten Stammende, fragmentarisch, die Dokumente der Neuzeit in größerer Vollständigkeit.

Man ersieht nun aus allen in neuerer Zeit erlassnen Polizeilichen Vorschriften, daß in Hamburg das System der Duldung von Bordellen und öffentlichen Mädchen bestand und noch heutigen Tages in voller Kraft besteht.

Daß es vernunft- und naturgemäß sei, wenn die Behörde den Grundsatz an die Spitze der Verwaltung stellt, daß Bordelle, als ein nothwendiges Uebel, tolerirt und überwacht werden müssen, darüber theilen wir in Folgendem einige Bemerkungen, die einer hochgestellten Feder entfloßen sind, mit. Wir würden diese ganze Erörterung gar nicht aufgegriffen haben, wenn nicht das auf so entgegengesetzten Principien basirte Verfahren der Berliner Behörden zu solcher Erörterung wiederholt und dringend aufforderte.

„Daß Bordelle ein Uebel seien, wird von Niemandem bestritten; dennoch aber sind die meisten und einzig haltbaren Einwürfe, welche man gegen die Duldung von Bordellen macht, nur jener unbestreitbaren Wahrheit entnommen, und eben daher freilich unwiderleglich, aber auch keine Widerlegung. Die Nothwendigkeit ist die Spitze der Sache, und diese wird begründet durch die Unbezwingbarkeit des geschlechtlichen Naturtriebes und durch die Beschaffenheit unserer socialen Zustände.

Die Duldung der Bordelle ist nothwendig

1) Zur Beschränkung der Sittenlosigkeit, der sogenannten Winkelhurei, so wie selbst eigentlicher Verbrechen, des Ehebruchs, der Nothzucht, der Fruchtabtreibung, des Kindermordes und aller Arten der

widernatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes. Letztere kommen bei uns nur sehr sparsam oder gar nicht vor. Von Päderastie finden sich nur selten, von widernatürlichem Umgange der Frauen unter einander (nach Parent Duchatelet unter den Pariser Dirnen so häufig) und Sodomie gar keine Spur.

Die Duldung der Bordelle wirkt auch insofern auf Beschränkung der heimlichen Hurerei, indem Bordellwirthin und eingezeichnete Mädchen, welche dadurch in ihrem Gewerbe beeinträchtigt sind, bei der Unterdrückung interessiert sind. Dies Interesse schärft ihren Blick für dergleichen und macht sie der Polizei für diesen Zweck dienstbar. Unstreitig aber ist heimliche Hurerei ein unendlich größeres Uebel als öffentliche Bordelle.

2) Aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, indem die Unterdrückung derselben die größten Uebel in der Beziehung im Gefolge hat. Es ist ein großer Irrthum, wenn man glaubt, daß durch Bordelle die Verbreitung der syphil. Krankheiten befördert wird. Dies ist vielmehr grade der heimlichen Hurerei, die bei einer Unterdrückung der Bordelle jedenfalls überhand nehmen muß, zu imputiren, während im Gegentheil durch die Duldung der Bordelle und durch die nur dadurch einigermaßen mögliche polizeiliche Ueberwachung der geschlechtlichen Ausschweifungen diese Krankheiten sehr gemindert und gemildert werden. Die Erfahrung aller Zeiten lehrt es, daß durch die heimliche Hurerei die venerischen Krankheiten nicht nur in alle Volksklassen eindringen, sondern auch an Stärke und Gefährlichkeit in solchem Grade zunehmen, daß wir die Beispiele, welche die Geschichte der Medicin uns vorführt, nur mit Schauder und Ekel lesen können. Diese gräßlichen Folgen der Ausschweifungen sind es grade, welche, wie sich historisch nachweisen läßt, in älterer und neuerer Zeit die Duldung oder gar Anordnung von Bordellen veranlaßt haben.

3) Die Unterdrückung ist unmöglich, weil ein unbefiegbares physisches Bedürfnis zum Grunde liegt. Fast scheint der Eifer gegen die Bordelle durch den Glauben bedingt, als würde eine Unterdrückung derselben die außereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes beschränken. Dies ist grundirrig, man verschlimmert nur den Zustand, denn nach dem erfahrungsmäßigen Bedürfnisverhältnisse treten für 100 Bordellbirnen sogleich 200 Winkelhuren wieder ein, ohne daß es in menschlicher Macht stünde, dies zu hindern. Namentlich in solch' großer Handels- und Seestadt wie Hamburg, wohin ein außerordentlicher Zufluß von Fremden jedes Standes und Gewerbes stattfindet (1845 sind bei der Polizei 50,000 Fremde angemeldet!) dürfte eine solche Ansicht als reine Chimäre erscheinen.

In Berlin sind bekanntlich mit dem Beginn dieses Jahres die Bordelle ohne Ausnahme aufgehoben worden: mit der Aufhebung der Bordelle und der Einzeichnung der Mädchen schafft aber das Gouvernement auch die dafür

eingeführte Ordnung ab, und richtet dadurch wahrscheinlich unberechenbar großes Unheil an. Die nächste Folge wird die Ueberhandnahme der heimlichen Hurerei, so wie der größern Verbreitung und Verschlimmung der venerischen Krankheiten sein, und später wird man, um eine schreckenerregende Zunahme der allgemeinen Sittenverderbniß zu hemmen, zu dem System der Duldung der Bordelle zurückzukehren sich genöthigt sehn, und die verderblichen Folgen jenes heillosen Experimentes zu verantworten haben.

Die polizeilichen Maßregeln zur Beschränkung der Winkelhurerei (wie man sie jetzt in Berlin mit aller Macht versucht) können indeß zu schlimmen Conflikten Anlaß geben, und Ehre und persönliche Freiheit gefährlich beeinträchtigen. Die Wirkungen dieses Verfahrens scheint man bereits in Berlin zu fühlen. Hierauf deutet ein Artikel aus Königsberg (cf. die neue Zeitung vom 13. April 1845) der folgendermaßen lautet: Die persönliche Freiheit ist jetzt in Berlin durch die mangelhaften Gesetzesbestimmungen und die Ungeschicklichkeit vieler Unterbeamten oft sehr gefährdet. Vorzüglich hat sich dies in neuerer Zeit herausgestellt, wo einzelne Polizei-Sergeanten, Gensdarmen u. s. w. ganz unbescholtene Mädchen, welche ihnen verdächtig schienen, verhaften wollten.“

Aus dem Allen geht zur Genüge hervor, daß von dem Repressivsysteme in Betreff der Bordelle nicht dringend genug abgerathen werden kann. Es muß das bisher in Hamburg gültige Princip der Tolerirung und Ueberwachung der öffentlichen Häuser durchaus beibehalten werden. Der Senat hat sich bis jetzt bei uns noch gar nicht in diese Angelegenheit gemischt, er behält es danach in Händen, möglicherweise einmal die ganze öffentliche Prostitution mit einem Schlage zu unterdrücken, woran aber freilich, wenn nicht eine wunderbare Aenderung der Sitten und socialen Zustände bei uns eintritt, gar nicht zu denken ist.

Ueberdies möchte, wie ein Schriftsteller auf dem Felde der Prostitution irgendwo bemerkt, die Aufhebung der Bordelle keine so leichte Aufgabe sein, vielmehr kann behauptet werden, so paradox es auch immer klingen mag, daß nicht das Machtwort des Gesetzgebers, sondern der Geist der Sitten, der diese Institute hervorgerufen, sie auch nur allein wieder verschwinden lassen kann.

Zweites Capitel.

Charakteristik des gegenwärtigen sittlichen Zustandes von Hamburg.

Motto:

Die herrschenden Sitten Hamburgs gehören noch zu den besten aller großen Städte Deutschlands.

v. Hefß „Hamburg“, Bd. 2, S. 409.

Aubery du Meurier, ein alter Sittenmaler des 17. Jahrhunderts sagt in seinen Mémoires de Hambourg (erschienen 1636):

En cette ville là les femmes n'y songent, qu'à leur menage, les mères s'occupent de l'intérieur de la maison, et les à condre et à faire de la dentelle. Tout y est sage et règle; une coquette y serait un monstre, aussi on n'y lit point des romans, qui sont la peste de la jeunesse. On n'y connaît point les cartes et tous ces jeux de hazard, qui portent la desolation dans les familles. On ne sait là ce que c'est que Comédie, Opéra, bals, assemblées nocturnes et divertissements de Carnaval. Les femmes s'habillent d'une manière très modeste elles marchent pas comptés, majestueusement, ayant la gorge toujours couverte &c. &c.

Wie anders würde des guten Franzosen Urtheil ausfallen, wenn er das moderne Hamburg zeichnen sollte. Wenn es auch Gott sei Dank! in demselben noch immer nicht Sodom- und Gomorrha-artig zugeht, um mit Pater Abraham a Santa Clara zu sprechen, ja wenn es sogar im Verhältnisse zu den andern Großstädten Europa's noch eine ziemlich moralische Haltung bewahrt hat, so läßt sich doch sicher nicht leugnen, daß Vieles im sittlichen Leben unserer Stadt anders ist, als es sein sollte, sein könnte. Uebrigens ist nicht in Abrede zu stellen, daß in einer großen Seestadt, der von allen Weltgegenden Fremde zuströmen, der Maßstab der Sittlichkeit ein sehr modificirter sein müsse, und daß hier Vieles Duldung erheischt, was die Moral anderwärts unbedingt verwirft, um noch schlimmeren Nachtheilen zu entgehen.

Wir beginnen unsre Analyse der gegenwärtigen Sittlichkeitsverhältnisse unsrer Stadt zunächst mit einer Betrachtung über die Zahl der öffentlichen Mädchen. Diese hat sich seit einer Reihe von Jahren immer auf circa 500 gehalten, die der Bordellwirthschaften auf circa 90. Bemerket sei hier jedoch gleich im Voraus, daß diese wie alle folgenden Angaben sich nur auf die innere Stadt, nicht aber auf die Vorstadt St. Pauli, den sogenannten Hamburger Berg, mitbeziehen, welcher in dieser Beziehung wie auch in allen andern Verwaltungszweigen dem ihm eignen Patronate und dessen Polizei und Sanitätsbeamten untergeordnet ist, und dem wir, wegen der Reichhaltigkeit seines Inhalts, ein besondres Capitel der Besprechung widmen.

Wir geben hier eine Tabelle welche den Bestand der eingzeichneten Mädchen nach den einzelnen Monaten vom Jahre 1833 — 1838 umfaßt:

Bestand der eingezeichneten Mädchen vom Jahre 1833 bis 1838 nach den einzelnen Monaten.

Ann o.	1833.	1834.	1835.	1836.	1837.	Befand der Bordellwirthin im Jahre 1837.	1838.	Befand der Bordellwirthin im Jahre 1838.
Januar ..	456	506	464	527	504	123	504	109
Februar ..	458	478	441	525	501	123	501	112
März....	513	470	447	527	486	122	496	111
April....	—	463	—	533	484	120	501	109
Mai.....	541	485	459	546	486	119	508	106
Juni....	536	481	481	502	489	119	510	109
Juli....	496	505	461	510	506	119	513	109
August..	501	501	462	473	502	114	514	108
September	504	504	460	488	503	114	496	107
October ..	554	554	463	488	499	112	499	108
November.	550	550	447	501	506	111	489	108
December.	—	—	—	517	514	109	498	108

Die Zahl der eingezeichneten Mädchen
 von ult. December 1844 betrug 502.
 " " Mai 1845 " 505.
 " " August 1846 " 512.

Die Zahl der Bordellwirthin betrug
 im Jahre 1844 durchschnittlich 90.
 " " 1845 — 93.
 " " 1846 — 96.

Von diesen waren männlichen Geschlechts 60.
 weiblichen " 36.

Von den ult. December 1844 eingezeichneten 502 Mädchen
 wohnten 294 bei den Wirthen, 208 für sich. Von den 505
 Mädchen, welche sich ult. Mai 1845 eingezeichnet fanden,
 wohnten 326 in Bordellen, von denen jedoch 4 augenblicklich

ganz ohne Mädchen waren, und 179 für sich. Von den 512 ult. Aug. 1846 Eingezeichneten 334 in Bordellen, 178 für sich. Bemerkenswerth ist die Erscheinung, daß die Anzahl der eingezeichneten Mädchen sich in Hamburg meist in den Sommermonaten vermindert zeigt, im Winter dann wieder vermehrt, was bei dem großen Zufluß von Fremden im Sommer und dem dadurch vermehrten Bedürfnisse auffallend ist. Die Ursachen dieser Erscheinung sind wohl theils darin zu suchen, daß im Sommer viele Mädchen nach St. Pauli, manche auch in Badeörter gehn, um dort ihr Gewerbe zu betreiben, theils daß sie im Sommer leichter ihren Unterhalt anderweitig finden, zum Winter aber wieder die Bordelle aufsuchen, um sich Obdach und Nahrung für die strenge Jahreszeit zu sichern. Der Ausfall für die Stadt wird im Sommer muthmaßlich durch eine nicht zu verhindernde Vermehrung der heimlichen Hurerei ersetzt.

Zahlenverhältnisse in Betreff der Winkelbirnen in großen Städten ermitteln zu wollen, scheint ein eben so unnützes wie vergebliches Beginnen. Dies beweisen die wahrhaft lächerlichen Abweichungen in den Zahlenbestimmungen bei solchen Versuchen. So giebt Ryan die Zahl der prostituirten Frauenzimmer in London auf 80,000 an, Parent Duchatelet sagt, man schwanke in der Schätzung derselben zwischen 8000 und 70,000. Was Paris betrifft, so schwanken die Angaben zwischen 15 und 60,000. Man thut daher besser, sich bloß an das Verhältniß der eingezeichneten Mädchen zur Bevölkerung zu halten. Nimmt man daher die Bevölkerung von Paris auf 800,000 Menschen, die der inneren Stadt Hamburg (ohne Vorstädte) auf 120,000 Menschen, so würde sich ein ungefähr gleiches Verhältniß der Zahl der Einwohner zur Zahl der eingezeichneten Mädchen ergeben, deren es hier 500, nach Parent in Paris 3500 giebt.

Ein zweiter Punkt von eben so vielem Interesse als Wichtigkeit betrifft die topographische Vertheilung der Dirnen in der Stadt.

Die öffentlichen Häuser finden sich zahlreich über die Stadt verbreitet; die meisten, und vor Allem die feineren und feinsten liegen in der Neustadt, besonders in dem zwischen Millern und Damnthore gelegenen Viertel der Stadt, dessen Grenze auf der einen Seite der Wall bildet, auf der andern die Steinwege, Fuhlentwiete, A B C Straße und Gänsemarkt. Jedoch wimmeln auch gewisse Theile der Altstadt von derartigen Instituten, vor Allem die in der Umgegend des Steinhors liegenden Straßen. Unter ihnen gebührt der Anciennitätsvorrang der altstädter Fuhlentwiete (in früheren Jahrhunderten *platea prope Stendor* genannt) die, wie wir im 1sten Capitel erwähnten, bereits im 14ten und 15ten Jahrhundert die Priesterinnen der freien Liebe beherbergte. Die Bordelle dieses Theiles der Altstadt sind mehr für die niedrigen Volksklassen berechnet. Hier hausen vor Allem die Gesellen und Gewerke, die Maurer, Schlosser, Töpfer, Tischler, Schlächter, Schneider u. s. w. dann Frachtfuhrleute und Elbschiffer, die Gilde der Magdeburger Schiffer, endlich Bierländer.

Fassen wir Hamburgs Straßen nach alphabetischer Uebersicht zusammen, so finden sich Ende August 1846 in folgenden derselben Bordellwirthschaften:

1) Amidammachergang	1	Bordell mit	1	Mädchen.
2) Großer Barkhoff	1	" "	3	"
	1	" "	5	"
	1	" "	3	"
	1	" "	5	"
3) Kleiner Barkhoff	1	" "	3	"
4) Breiter Gang	1	" "	2	"
5) Breitestraße	1	" "	3	"

6) Brettergang	1	Bordell	mit	3	Mädchen.
7) Zweite Brunnenstraße.	1	"	"	4	"
8) Curienstraße	1	"	"	0	(3. Zeit)
9) Dammthorwall	1	"	"	1	"
	1	"	"	6	"
	1	"	"	3	"
	1	"	"	4	"
	1	"	"	2	"
	1	"	"	2	"
	1	"	"	0	(3. Zeit)
	1	"	"	2	"
	1	"	"	2	"
	1	"	"	2	"
	1	"	"	0	(3. Zeit)
	1	"	"	5	"
	1	"	"	2	"
	1	"	"	2	"
	1	"	"	3	"
	1	"	"	4	"
10) Depenau	1	"	"	10	"
	1	"	"	6	"
	1	"	"	5	"
11) Dovensleet	1	"	"	4	"
	1	"	"	3	"
	1	"	"	3	"
	1	"	"	2	"
	1	"	"	3	"
	1	"	"	4	"
	1	"	"	2	"
	1	"	"	4	"
12) Dragonerstatt	1	"	"	2	"
	1	"	"	2	"

	1	Bordell	mit	3 Mädchen.
	1	"	"	5 "
	1	"	"	2 "
	1	"	"	4 "
	1	"	"	1 "
	1	"	"	4 "
	1	"	"	2 "
13) Kleine Drehbahn	1	"	"	1 "
	1	"	"	4 "
	1	"	"	2 "
	1	"	"	5 "
	1	"	"	5 "
14) Erbräergang	1	"	"	2 "
15) Altstädter Fuhlentwiete . . .	1	"	"	3 "
	1	"	"	7 "
	1	"	"	9 "
	1	"	"	6 "
	1	"	"	9 "
16) Gerkenstwiete	1	"	"	5 "
	1	"	"	2 "
17) Rattrepel	1	"	"	3 "
18) Kirchenstraße	1	"	"	2 "
	1	"	"	2 "
19) Klefekerstraße	1	"	"	3 "
	1	"	"	2 "
	1	"	"	3 "
	1	"	"	4 "
	1	"	"	3 "
20) Kugelsort	1	"	"	6 "
	1	"	"	3 "
21) Kurzestraße	1	"	"	3 "
22) Langer Gang	2	"	"	3 "

	1	Bordell	mit	1	Mädchen.
	1	"	"	1	"
	1	"	"	1	"
23) Michälisstraße	1	"	"	11	"
24) Niedernstraße	1	"	"	4	"
	1	"	"	6	"
25) Pilatuspool	1	"	"	3	"
26) Rademacher gang	1	"	"	2	"
	1	"	"	4	"
	1	"	"	1	"
	1	"	"	4	"
	1	"	"	3	"
27) Sägerplatz	1	"	"	0	(3. Zeit)
28) Schwiegerstraße	1	"	"	1	"
	1	"	"	2	"
	1	"	"	3	"
	1	"	"	3	"
	1	"	"	4	"
	1	"	"	3	"
	1	"	"	1	"
	1	"	"	3	"
	1	"	"	12	"
29) Specksgang	1	"	"	4	"
	1	"	"	5	"
	1	"	"	1	"
30) Theilfeld. und Druvenhof . .	1	"	"	1	"
31) Trampgang	1	"	"	5	"
	1	"	"	2	"
32) Ulricusstraße	1	"	"	1	"
	1	"	"	1	"
	1	"	"	0	(3. Zeit)

Summa 334.

Deffentliche, d. h. polizeilich eingezeichnete aber für sich logirende Mädchen fanden sich gegen Ende des Jahres 1846 in folgenden Straßen wohnhaft:

ABCstraße	1.	Kattrepel	4.
Bäckergang	1.	Kleferstraße	1.
Kleine Bäckerstraße	1.	Kohlhöfen	1.
Breitergang	2.	Lilienstraße	10.
Großer Barkhof	2.	Langergang	7.
Bäckerbreitergang	6.	Erste Marktstraße	2.
Brunnenstraße	3.	Dritte Marktstraße	3.
Curienstraße	1.	Altst. Neustraße	1.
Cassamachereihe	1.	Neust. Neustraße	16.
Dragonerstall	6.	Neuer Steinweg	1.
Druvenhof	7.	Niedernstraße	1.
Kleine Drehbahn	9.	Bohlstraße	8.
Große Drehbahn	6.	Pferdemarkt	1.
Dammthorwall	36.	Pilatuspool	3.
Dovenfleet	2.	Große Raboisen	2.
Depenau	1.	Rademachergang	2.
Ebräergang	3.	Specksgang	6.
Altst. Fuhlentwiete	2.	Schaarsteinweg	1.
Neust. Fuhlentwiete	2.	Schulgang	2.
Gänsemarkt	1.	Sägerplatz	3.
Grünerfood	1.	Steintwiete	1.
Platz beim Grünenfood	2.	Schlachterstraße	1.
Gerkenstwiete	1.	Schwiegerstraße	3.
Herrengaben	1.	Springeltwiete	1.
Hütten, bei und hinter den	31.	Schaarmarkt	1.
Zweite Jacobstraße	1.	Großer Trampgang	3.
Kurzstraße	8.	Ulricusstraße	18.
Königstraße	5.	Valentinskamp	3.
Kornträgergang	10.		

Summa 254.

Die Zahl der Absteigequartiere betrug

ult. December 1844 — 22.

„ „ 1846 — 28.

Von diesen 28 lagen in der

Breitenstraße	1.	Langergang	1.
Brauerknechtsgaben	1.	Lilienstraße	2.
Curienstraße	2.	Marktstraße, dritte	1.
Dammthorwall	1.	Neustädter Neustraße	2.
Dragonerstatt	1.	Pferdeborn	1.
Druvenhof	1.	Raboisen	1.
Hütten	1.	Sägerplatz	1.
Jacobikirchhof	1.	Ulricusstraße	2.
Königstraße	3.	Valentinskamp	3.
Kraienkamp	1.		
			Summa 28.

So gut wie wir uns oben in Betreff einer Taxation der Winkelsprostitution jedes bestimmteren Urtheils enthielten, so vermeiden wir auch hinsichtlich der geheimen Absteigequartiere jede auch nur annähernd zu gebende Zahlenbestimmung: fest steht, daß geheime Absteigequartiere in zahlreicher Menge existiren, daß sie aber durch tausend Künsteleien und proteusartige Verwandlungen sich oft lange dem spähenden Auge der Polizei entziehen, oder wenn sie der Arm der Gerechtigkeit gefaßt hat, bald unter veränderter Gestalt an anderm Orte wieder auftauchen.

Die voranstehenden Tabellen bieten gewiß manchem der Leser einen einigermaßen überraschenden Aufschluß: denn in der That eine Zahl von durchschnittlich 500 eingezeichneten Dirnen ist keine übermäßige für eine Handels-, für eine Seestadt von solcher Einwohnerzahl, die noch dazu alljährlich von 50,000 Fremden durchpassirt wird, eine einzige derartige Tabelle vermag mehr als weitschichtige Raisonnement's die übertriebenen Schilderungen zu widerlegen, die man über den laxen Zustand der

öffentlichen Moral, über die angeblichen Legionen von Freudenmädchen in Hamburg, verbreitet findet. Dazu kommt, daß zur Mehrzahl die öffentlichen Mädchen nicht aus Hamburg stammen, sondern von auswärts dahin verschlagen oder verhandelt werden. Im Allgemeinen wächst und gedeiht diese wilde Blume der Liebe mehr in den Ebenen, als in Gebirgsgegenden oder Thälern; die schwere Feldarbeit oder die groben Geschäfte der Wirthschaft hauchen ihre Wangen an, entwickeln ihren robusten Körper, machen ihre Hände schwielig und schützen sie auf diese Weise gegen die physischen Uebel des Lebens. Ihr Nervensystem, in Fett und Blut eingebettet, kennt sich selbst nicht. Und wenn die Zeit der Mannbarkeit kommt, so haben ihre Organe die größtmöglichste Vollkommenheit erlangt, um dem Willen der Natur gemäß in Thätigkeit zu treten. Nicht der Hochmuth, der die vornehme Dame gern nachäffen möchte, auch nicht die nervöse Erregtheit, hervorgebracht durch Romanlesen oder die Anreizungen eines eleganten Verführers, nicht diese führen das Mädchen von dunkler Herkunft und ohne Obhut in die Bordelle: Das Motiv dazu besteht in den meisten Fällen einfach in der Aussicht, in der Prostitution einen Erwerbszweig zu finden. Daß die Dirnen an der Idee eines Körperhandels festhaltend, sich dann auch einzelnen Wüstlingen auf unnatürliche Weise preisgeben, nimmt nicht Wunder. Die Kenntnißnahme der Polizei von einigen derartigen Verirrungen rief im Jahr 1843 einen Polizeierlaß hervor folgendes Inhalts:

Dem Vernehmen nach sollen sich mehrere der eingezeichneten Mädchen auf eine höchst unnatürliche Art den Männern preisgeben. Da ein solcher Unfug aber nicht geduldet werden darf, so wird hiemit angedrohet, daß diejenigen, welche sich ferner solche verabscheuungswürdige Handlungen zu Schulden kommen lassen, unfehlbar ins Zuchthaus gesetzt und außerdem mit scharfer körperlicher Züchtigung werden belegt werden.

Jedoch sind derartige Geschlechtsverirrungen in Hamburg durchaus seltene Ausnahmen. Eben so selten findet man unter

den öffentlichen Dirnen das Laster der Trybadie verbreitet, und die wenigen, welche ihm fröhnen, haben die Berachtung ihrer Genossinnen zu tragen.

Um die sittliche Taxation unsrer Stadt zu begründen, bedarf es hier noch einiger statistischer Erläuterungen, und beginnen wir dieselben zunächst mit einer Betrachtung über die alljährlich in Hamburg geschlossenen Ehen. Die Zahl derselben stellt sich im Verhältniß zur Population der Stadt leider immer ungünstiger. Im Jahre 1799 kam daselbst auf 45 Personen eine Ehe, in den Jahren 1826—35 (wo die Bevölkerung der Stadt im Durchschnitt 108,902 Seelen betrug) auf 97 Personen 1 Ehe, im Jahre 1840 wurden bei einer Bevölkerung von 124,967 Seelen 1241 Ehen geschlossen. In Bremen kam im jüngstverflossenen Decennium auf 83½ Personen, 1 Ehe, in Kopenhagen auf 128½ Personen 1 Ehe. Das Hauptmotiv für das in Hamburg wie wohl überall verminderte Verhältniß der Ehen zur Bevölkerung giebt sicher die tagtäglich steigende Schwierigkeit des Broderwerbs ab, die ihrerseits wieder bedingt wird durch das absolute Uebermaß an Population.

Betrübend für die Sittlichkeit ist auch der Umstand, daß eine Menge Menschen in wilder Ehe leben, und daß sonst unbescholtene Mädchen schon dem Bräutigam die Rechte des Eheannes einräumen. Unter 208 Ehepaaren, die in den Jahren 1825 und 26 getraut waren und im Jahre 1826 Kindtaufe hielten, waren nicht weniger als 108 Frauen, denen dies zur Last fällt. Die Meisten von diesen wurden einige Monate nach der Trauung entbunden, viele noch früher. In den letzten Jahren hat sich dies Verhältniß eher verschlimmert als verbessert. Uebrigens gehören alle diese Ehepaare den mittleren und unteren Klassen der Gesellschaft an.

Die Geburten in der Stadt verhalten sich zu den Ehen, rectius Trauungen, wie 3 : 1, sie verhalten sich zur Bevölkerung

von Hamburg wie 1 : 31. Hinsichtlich der Todtgeborenen kommen 1 auf 12½ Lebendgeborene, nach Rambach 1 auf 15, der größte Theil hievon ist unehelich geboren.

Das Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen Geburten ist im Durchschnitt von 10 Jahren wie 5 : 1. Nach von Hefß verhielten sich die ehelichen zu den unehelichen Geburten in Hamburg vom Jahre 1701 — 1715 wie 16 : 1.

1780 — 1790 „ 11 : 1.

1790 — 1800 „ 9 : 1.

1800 — 1811 „ 7 : 1.

In Kopenhagen wie 4½ : 1.

Altona „ 9 : 1.

Berlin „ 5½ : 1.

Lübeck „ 5 : 1.

Bremen „ 9 : 1.

Wir lassen hier eine die Jahre 1826 — 1846 umfassende Tabelle über die Zahl der unehelichen Geburten in Hamburg folgen, die wir z. Theil Neddermeyer's Statistik und Topographie von Hamburg entlehnen:

Tabellarische Uebersicht der unehelich Gebornen.

Im Kirchspiel oder in der Gemeinde.	1826.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.
St. Petri Kurhaus, Entbindungsanstalt																					
St. Nikolai																					
Waisenhaus	548	515	629	694	694	691	798	692	686	635	677	645	620	624	582	606	592	583	649	646	699
St. Catharinen																					
St. Jacobi																					
St. Michaelis																					
Katholiken	4	5	5	12	8	11	9	13	13	13	13	7	19	17	12	12	8	10	14	13	10
Israeliten	4	4	—	3	2	—	2	4	—	1	9	2	3	3	5	1	4	4	7	3	4
St. Georg																					
St. Pauli	52	53	63	54	51	58	75	99	80	33	64	71	65	68	91	71	82	48	114	96	66
Gypendorf																					
Hamm																					
Bargstedt	20	13	14	14	11	21	14	20	27	25	15	19	17	22	29	23	—	—	—	—	—
Nahlstedt																					
Sieck																					
Allermöhe																					
Billewärdter																					
Moorfleth																					
Dahsenwerder																					
Moorburg	21	16	12	24	20	9	23	21	26	16	20	21	27	19	26	24	—	—	—	—	—
Finkenwerder																					
Kirchwerder																					
Wilhelmsburg																					
Rißebüttel																					
Groden						15	5	18	14	7	9	6	11	12	9	12	16	10	13	20	—
Döse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altenwalde																					

Die Zahl der Wein-, Rum- und Kornbranntweinschenken in der Stadt belief sich

im Jahre 1837 auf 2039.

„ „ 1840 „ 2106.

„ „ 1841 „ 2071.

Die Zahl der Tanzlokale innerhalb der Stadt betrug im Jahre 1841 etwa 10, die Gesellenherbergen nicht mitgerechnet, in welchen an Sonn- und einzelnen Wochentagen getanzt wird. Nächstdem existiren wohl noch über 1 Duzend öffentlicher Lokale, in denen Tanzgesellschaften stattfinden. In der Vorstadt St. Georg sind etwa 5, in St. Pauli ungefähr 13 öffentliche Tanzlokalitäten.

Wenn man erwägt, in wie weit Bacchus und Terpsichore als Hebel und Anreiz für den Dienst der Venus wirken, so wird man den beiden letzteren statistischen Notizen eine Stelle bei Besprechung von Prostitutionsverhältnissen nicht ganz versagen.

Im Allgemeinen muß behauptet werden, daß die Prostitution in Hamburg, wie übrigens in allen großen Städten des Europäischen Continents, in stetem Zunehmen begriffen sei. Die Ursachen davon sind einerseits der alljährlich sich steigende Verkehr von Fremden, der zunehmende Luxus — anderseits die bei unsern complicirten socialen Verhältnissen immer größere Schwierigkeit des Broderwerbs, der Möglichkeit zu heirathen, eine Familie zu ernähren. Die Sittlichkeit scheint darum jetzt nicht geringer wie ehemals zur Zeit unsrer Väter, und bejahrte Leute versichern, daß es in ihrer Jugend damit nicht viel besser gewesen, wenn gleich die Ausschweifungen jetzt von der heranwachsenden Jugend mit weit mehr Deffentlichkeit getrieben werden als vordem.

Hamburg ist, wie mehrere große Städte, „eine Quelle des sittlichen Ruins besonders für junge Leute. Hier wird so mancher schuldlose Jüngling verführt, und an den Rand des äußersten

Verderbens gebracht.“ So klagt gar Mancher, und führt ihm bekannte Beispiele von jungen Leuten an, die unverdorben nach Hamburg kamen und hier sich einem ausschweifenden Lebenswandel ergaben. Allerdings liegen viel derartige Fälle vor, besonders von jungen Männern die aus kleinen Orten stammen; auch ist es sehr richtig, daß Bekanntschaft mit solchen Vergnügungen und Gelegenheit sie zu genießen bei Weitem leichter in großen Städten ist als in kleinen, aber ist dies nicht eigentlich mehr ein Vorwurf für die sittliche Bildung der an kleinen Orten lebenden, zu wenig mit der großen Welt bekannten Menschen, als für die Moralität einer Stadt, wo zwar jene Gelegenheiten zu Ausschweifungen aller Art häufig sind, wo sie dem aber weniger schaden würden, der schon von Jugend auf richtiger geleitet und gebildet worden wäre? Alles was die Polizei einer großen Stadt in der Beziehung zu leisten hat, das kann sie nur in Hinsicht auf Wohl und Gesundheit der Bürger, nicht aber in Rücksicht auf ihre Moralität ausführen. Sie kann über Bordelle wachen, wo die schrecklichste aller Seuchen verbreitet wird, sie kann der schamlosen Frechheit, die selbst auf den Gassen und öffentlichen Plätzen zur Sünde lockt, Einhalt thun, aber für die eigentliche Beförderung der Moralität wird sie nicht viel ausrichten. Die höchste Gewalt im Staate ist überhaupt keineswegs zur Aufseherin über die Sitten einzelner Bürger und Einwohner bestellt, hat kein Zwangsrecht zur Verhütung solcher Vergehungen und Laster, durch die dem Rechte eines Dritten kein Eintrag geschieht. Tugend ohne freie Ausübung der moralischen Pflichten ist ein Widerspruch, und Jeder ist wegen Nichtbeachtung der letzteren Gott allein und seinem eigenen Gewissen verantwortlich. Es ist in neuester Zeit wieder häufig zur Untersuchung der Frage gekommen, ob es gut und nützlich sei für eine größere Stadt, öffentliche Bordelle zu gestatten, es ist viel für die Nothwendigkeit derselben gestritten, gegen ihre Rechtmäßigkeit behauptet

worden. Wir unsrerseits haben diese Frage schon beim Schlusse des ersten Capitels in der Kürze erörtert, und uns vom ärztlichen ebensowohl wie vom humanistischen Standpunkt entschieden für die Beibehaltung, für das Tolerirungssystem der Bordelle ausgesprochen. Wir wiederholen es hier nochmals: hebt man die Bordelle auf, so wird alle Prostitution eine heimliche und veranlaßt dann all' die traurigen Folgen, die beim Mangel ärztlich polizeilicher Beaufsichtigung hervortreten, sie wird dann nämlich gar bald dasjenige Gewand annehmen, welches Brutalität, Schmutz, Mangel und viehische Leidenschaft ihr nur umzuhängen vermögen: nicht die öffentlichen Häuser, sondern lediglich die tagtäglich weitergreifende Winkelprostitution ist es, die zum Ruin für die Sittlichkeit, zur furchtbaren Quelle für die Weiterverbreitung der Syphilis wird, sie ist „die schleichende Pest, sie der giftige Wurm, der an den Wurzeln des Staates nagt, und die Gesundheit seiner Bürger zerrüttet.“ Wir sind daher in Betreff der Tolerirung öffentlicher Häuser weit entfernt, unserer umsichtigen Polizeiverwaltung irgendwie vorwurfsvoll entgentreten zu wollen. Ganz anders verhält sich dagegen unsere Ansicht hinsichtlich der s. g. Straßenprostitution. Diese ist in unsrer Stadt in wahrhaft exorbitanter Weise entwickelt. Kaum ist der Abend angebrochen, so wimmeln der Jungfernstieg und die Hauptstraßen der Stadt von prostituirten Dirnen. Wahrlich diesen Kreaturen dürfte nicht gestattet sein, ihre gefährlichen Netze so öffentlich auszuwerfen. Mag man zur Beschönigung dieses Uebelstandes sagen, was man will, mag es wahr sein daß derjenige der einmal-darauf ausgeht, seinen Lüsten zu fröhnen, auch durch größere Beschränkung davon nicht abgehalten wird, so ist doch unwiderleglich, daß die fortwährende Gelegenheit, daß die frechen Aufforderungen, die von allen Seiten vernommen werden, dem weniger verderbten Gemüthe oft höchst gefährlich werden müssen, und daß namentlich das heran-

wachsende Geschlecht, noch nicht fest genug, der Versuchung zu widerstehen, durch solch täglichen Anblick, durch solche scheinbare Billigung oder Ungestraftheit von Seiten der Behörden, in seinen Grundsätzen erschüttert werden muß. — Der größere Theil der weiblichen Dienstboten kommt jung und unerfahren aus der Fremde zu uns: sie sehen hier das Laster ungestraft und ungescheut, ja oft von blendender Außenseite umgeben, seine Pfade wandeln: ist es denkbar, daß dies ohne schädliche Wirkung auf die Sittlichkeit bleiben könne? Und dies ist wichtig, denn die Meisten dieser Eingewanderten bleiben in Hamburg, und sie sind es, aus denen der Hamburger Bürger niederen Standes seine Ehefrau wählt. Den Bettler, der nur Pfennige aus der Tasche lockt, entfernt man von der Gasse — die Dirnen aber, die das Mark aus dem Herzen des Lebens reißen, läßt man ungehindert auf derselben ihr Gewerbe treiben! Die anscheinend so lustige, bequeme, sorgenfreie Lebensweise der öffentlichen Dirnen ist eine gefährliche Klippe, an welcher so manches Dienstmädchen, so manche Handarbeiterin strandet; ist nur erst das sittliche Gefühl bei ihnen etwas abgestumpfter geworden, so hält sie dann Nichts mehr ab, ihre mühevolle Bestimmung gegen das Schlaraffenleben in einem Bordelle zu vertauschen. Aus dem Allen geht zur Genüge hervor wie wünschenswerth es erscheint daß von Seiten der Polizei nach möglichster Entfernung der öffentlichen Dirnen von den Gassen und Promenaden der Stadt gestrebt werde.

So gut wie unser Prostitutionswesen in der Beziehung eine Umgestaltung höchst nothwendig macht, so läßt dasselbe noch in mancherlei andern Punkten eine zeitgemäße Reform durchaus wünschenswerth erscheinen, und will ich mir erlauben, mit Berücksichtigung der Leistungen und Verbesserungen andrer Staaten im Prostitutionsfache, vor Allem Belgiens, einige dahin zielende Vorschläge zu machen. Vor Allem muß man den Grundsatz

festhalten, daß ein Reglement über Prostitutionsverhältnisse nicht zu streng sein dürfe, indem es sonst dem beabsichtigten Zwecke grade entgegen wirkt, und die heimliche Hurerei begünstigt und befördert: grade diese ist es ja aber, die, wie aus bereits erörterten Gründen zur Genüge hervorgeht, mit unnachsichtlicher Strenge verfolgt werden muß. Eine zu feste Regulirung dieser, wenngleich für die Sittlichkeit hochwichtigen Angelegenheit kann übrigens gar nicht herbeigeführt werden, ohne das bei uns in Hamburg herrschende Prinzip der bloßen Tolerirung der Bordelle zu verletzen. — Dennoch muß die Prostitution auf die engsten Grenzen zurückgewiesen werden, und man darf die Ausübung derselben nur in polizeilich anerkannten Freudenhäusern gestatten. Als solche sind nur zu betrachten 1) die eigentlichen Bordelle 2) die Absteigequartiere. Straßendirnen und für sich wohnende Mädchen sollte man gänzlich zu unterdrücken streben, da sie die bürgerliche Ordnung stören, die Jugend leichter verführen und mehr wie Bordelle zur Verbreitung der Syphilis beitragen. Man sollte deshalb die im Finstern auf den Straßen herumwankenden Gassendirnen, wo sie sich betreffen lassen aufgreifen, und zu mehrmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilen. Alle auf Winkelhurerei ertappten Dirnen sollten aber, nach mehrfacher vorausgehender polizeilicher Verwarnung, im Wiederbetretungsfall sofort als öffentliche Mädchen eingezeichnet, und so unter polizeiliche Aufsicht und ärztliche Controlle gestellt werden. Anderartige Züchtigungen, wie Gefängnißstrafe u., haben sich als unzureichend herausgestellt. — Die Bordelle sollten möglichst aus den bessern Gegenden der Stadt entfernt werden, dürften übrigens nicht alle in einem Viertel beisammen liegen, indem eine derartige Concentration wiederum ihre anderartigen Nachtheile hat: auch würden dadurch einzelne Quartiere der Stadt in unverschuldeten Berruf gerathen. Wenn die Bordelle aber in möglichst fernen, abgelegnen, vom

täglichen Geschäftsverkehr nicht berührten oder umkreisten Straßen liegen, so ziehen sie die Aufmerksamkeit des Publikums weniger auf sich, so bedarf es erst eines gewissen Entschlusses, um sie aufzusuchen. Sie dürften ferner keinerlei Art charakterisirender Abzeichen tragen, auch sollte den Mädchen weder an Thür noch Fenster zu stehen gestattet sein, damit sie nicht die Vorübergehenden durch Entblößungen und einladende Zeichen hereinlocken. Nach einer preussischen Verordnung vom Jahre 1792 wird jede Dirne, die über solcher Frechheit betroffen wird, das Erstmal mit dreitägigem, bei Wiederholungen mit acht- und mehrtägigem Gefängnisse gestraft, und dem Wirth wird wenn er ihr darin nachgesehen, oder sie selbst dazu veranlaßt hat, eine doppelt so harte Strafe gedroht. Als bester Schutz hierfür würden dicke dunkle am Fenster befestigte Vorhänge oder Jalousteläden dienen.

Andre als eingezeichnete Mädchen in sein Haus zu lassen muß dem Bordellwirth bei strenger Strafe verboten sein: eben so wenig dürfte er jungen Leuten unter 17 Jahren Einlaß gestatten. Wenn ein Mädchen nach vorausgegangener ärztlicher Untersuchung und Regulirung ihrer Papiere in ein Bordell aufgenommen worden, so sollen ihr die sie betreffenden polizeilichen Bestimmungen mitgetheilt, namentlich auch eine gedruckte Anweisung in die Hände gegeben werden, wodurch sie belehrt würde, wie bei Frauenzimmern und Mannspersonen ein venereisches Uebel zu muthmaßen, oder mit Gewißheit zu erkennen sei. Ueberhaupt müssen in den Hauptzimmern des Bordells Exemplare des betreffenden Reglements hängen. — Die Bordellwirth dürfen keine Schwangere bei sich aufnehmen, ohne augenblicklich der betreffenden Behörde davon Anzeige zu machen: dadurch werden möglicherweise die Versuche von Frühgeburt und Kindermord verhütet und beschränkt.

Die Mädchen müssen an eine ordentliche Lebensart gewöhnt und so nützlich als möglich beschäftigt werden: sie müssen gesunde,

reine aber mäßige Kost erhalten: die Kleidung sei reinlich und geschmackvoll, ohne in übertriebenen Puz auszuarten. Die Mädchen sollen zum Nähen, Stricken und Sticken angehalten werden: auch für häusliche Arbeiten, für Wäsche, Reinhalten der Zimmer, Betten 2c. müssen sie selbst sorgen, und nur für die Geschäfte außerhalb des Hauses soll ihnen Bedienung zu Gebote stehen. Der Genuß spirituöser Getränke, von Wein, Punsch 2c. sollte in Freudenhäusern nicht gestattet sein, eben so wenig der Tanz. Um die Mitternachtsstunde müßten alle öffentlichen Häuser geschlossen werden, um auf diese Weise alle Gelegenheit zu benehmen, die nächtliche Ruhe durch Excesse zu stören. In jeder Stube des Bordells sollte ein Tarif hängen, das die Preise der Getränke und der Prostitution enthält, um so die Prellereien der Wirths einigermaßen zu beschränken. Das Ausgehen bei Tage wäre den Mädchen wohl zu erlauben, doch in nicht auffallender Kleidung, so wie nur in Begleitung einer Matrone, die darauf passen müßte, daß das Mädchen sich außer dem Hause keine Ausschweifungen oder ein freches Betragen auf der Straße, bei Verlust dieser Freiheit, erlaubt. — Uebrigens sollte die Polizei den Austritt der wider ihren Willen zur Ausübung der Prostitution in den Bordellen zurückgehaltenen Dirnen möglichst erleichtern und begünstigen.

Zur Verbesserung des Schicksals der öffentlichen Mädchen soll eine Sparkasse angelegt werden, in die $\frac{1}{10}$ des Gewinns, den ihr Gewerbe ihnen abwirft, gelegt wird: ein zweites Zehntel erhält die Dirne als Taschengeld zu ihrer freien Disposition; die übrigen acht Zehntel erhält der Wirth, dann darf aber von Schulden des Mädchens weiter keine Rede sein. — Die einem Bordellwirths von Seiten der Polizeibehörde gegebene Concession soll demselben jederzeit wieder genommen werden können, sobald er sich irgendwie Verstöße oder Vergehungen gegen das bestehende Reglement zu Schulden kommen läßt.

Absteigequartiere sollen, wie hart auch die Moral gegen dieselben polemistren mag, nach wie vor vom Gesetze tolerirt werden: es wird dadurch nur einem nothwendigen Bedürfnisse nachgegeben. Denn wenn man diese Häuser aufhebt, so würden sich sofort eine entsprechende Anzahl heimlicher Absteigequartiere ausbilden, und hieraus dem Gesundheitszustande noch größerer Nachtheil erwachsen. Jedoch sollte den öffentlichen Mädchen bei schwerer Strafe verboten sein, dieselben zu betreten, da sie nur für Frauen bestimmt sind, die aus ihren Gunstbezeugungen kein Geschäft machen und überhaupt in keiner näheren Beziehung zur Polizei stehen.

Dagegen soll der Polizei das Recht zustehen, jedes für sich wohnende Mädchen, die für Geld Männerbesuche empfängt, zu arretiren und zu bestrafen. Diese Winkelhurerei ist der Ruin der Gesellschaft, in moralischer ebensowohl wie in physischer Hinsicht, und nicht eher wird es eine wirksame oder überall nur nützliche Prostitutionspolizei geben, bis nicht die Herumtreiberinnen und die, die Stubenprostitution ausübenden Dirnen bis zu ihrem völligen Verschwinden und Erlöschen mit unerbittlicher Strenge verfolgt worden: es fordert übrigens dieser Zweig der Polizeiverwaltung mehr wie jeder andere Einsicht, Moralität, Charakterfestigkeit und unermüdlige Thätigkeit.

Wir schließen diese Betrachtungen mit den Worten, die der Brüsseler Gesundheitsrath in seinem *Projet de règlement sur la prostitution* darüber ausgesprochen, und die eben so kräftig sind wie sie eine beherzigungswerthe Moral enthalten:

Administrateurs, officiers du ministère public, de police judiciaire et de police administrative, un mal affreux, et dont les ravages effroyables vont toujours en augmentant, ronge la société: la prostitution inocule à la jeunesse les germes d'une corruption précoce; elle infecte les corps non moins que les âmes de la génération actuelle, et vicie, dès

à présent, la génération qui doit suivre, dans les sources mêmes de son existence, dans le principe de sa vie. Le remède vous est offert; il est dans vos mains: Traquer la prostitution dans les repaires clandestins où elle se blottit en attendant sa proie, dans les rues, les places et les lieux publics où elle s'étale et tend ses pièges, séduisante quelquefois, d'autres fois hideuse, toujours impudente et presque toujours impunie; ne lui laisser ni répit, ni refuge, qu'elle ne se soit engagée dans la voie que nous lui traçons et dans le cercle où nous proposons de la renfermer. — C'est la tâche de la police administrative, de saisir la prostitution dans ce cercle, de l'y contenir, de l'étreindre d'une main ferme et puissante, et de la forcer à élever elle-même les digues qui doivent la resserrer; à se creuser entre ces digues le lit, dans lequel du moins elle coulera sans déborder, sans grossir, si toutefois elle ne s'y consume et ne s'éteint.

Drittes Capitel.

Physiologisch pathologische Beschreibung der Hamburger Lustdirnen.

Wir haben es in diesem Abschnitt mit dem Einfluß zu thun, den die Prostitution moralisch und physisch auf die ihr ergebnen Dirnen ausübt, wollen aber weniger die allgemeinen Fragen hier erörtern, sondern uns vielmehr auf die, die hamburgischen Mädchen charakterisirenden Eigenthümlichkeiten beschränken.

Suchen wir zunächst nach den Ursachen, nach der ersten Veranlassung der Prostitution, so stellt es sich heraus, daß fast alle öffentlichen Mädchen schon vor ihrer Einschreibung einem unordentlichen Lebenswandel ergeben waren. Nur in höchst seltenen Fällen sind es edlere Motive, die dieselben vom Pfade der Tugend ableiten, wie z. B. um einen Erwerbsequell für Unterstützung altersschwacher Eltern, unmündiger Geschwister zu finden — so fallen bisweilen junge Wittwen, von ihren Männern verlassne Frauen als Opfer der Prostitution, um auf diesem Wege ihrer und ihrer Kinder Unterhalt zu bestreiten. — Fast ebenso selten ist es ein krankhaft gesteigerter Geschlechtstrieb der

die Mädchen zu dem lustigen Lebenswandel stachelt, sondern die Erfahrung beweist es, daß die Hauptmotive in Faulheit, Leichtsinn und vor Allem in Puffsucht bestehen. Man findet bei uns auch nicht selten Kinder von 12—15 Jahren, die nur aus Naschsucht, um sich Obst, Zuckerwerk und dergleichen kaufen zu können, sich sei es durch eigenes Nachdenken, durch Rath und Beispiel älterer Gespielinnen oder auch Verführung alter Weiber in der aufsteigenden Blüthe zarter Jugend dem Venusdienste freiwillig hingeben. Die Sucht zu glänzen ist unter den Frauenzimmern niederen Standes bei uns leider außerordentlich verbreitet, und die Puffwuth nimmt trotz der immer spärlicher fließenden Erwerbsquellen täglich zu. Bei den gedrückten Preisen für Handarbeiten aller Art kann aber ein junges Mädchen beim emsigsten Fleiße in einer ganzen Woche nicht so viel verdienen, wie ihr ein einmaliges Ausüben der Prostitution abwirft. So werden denn die Mädchen, denen eine zweckmäßige Erziehung, eine moralische Leitung nie zu Theil geworden dem freilich arbeitsvollen Wege ehrlichen Broderwerbs immer mehr und mehr entfremdet. Die Hamburgerinnen lieben nun einmal nicht zu dienen, wenn sie sich aber zum Annehmen eines Dienstes bequemen, dann verfallen sie erst recht als Opfer lieberlichen Lebenswandels, da die Ausschweifungen unserer Dienstboten ausgebreitet und tiefwurzelnd sind. Dennoch sind die Excesse der weiblichen Dienstboten in Hamburg unendlich verringert gegen die Zeit, wo als Folge der französischen Staatsumwälzung Emigranten unsere Stadt überschwemmten. Wer sich überzeugen will wie es damals in unserem guten Freistaat wahrhaft schauderregend zugegangen, der braucht nur den pinnebergen Correspondenten v. J. 1798 in die Hand zu nehmen, ein in der Zeit periodisch erscheinendes Blättchen, was aber kein Blatt vor den Mund nimmt. Fast alle Dienstmädchen haben ihren Bräutigam, oder schenken unter dieser Firma Verschiedenen ihre Gunstbezeugungen, fast alle

besuchen an Sonn- und Festtagen die Sommertheater, die so zahlreichen Tanzsalons, diese Tummelplätze jugendlicher Ausschweifungen. — Weit lieber suchen die jungen Mädchen niederer Klasse Beschäftigung in Putzgeschäften, Blumenfabriken u.; die leichte Arbeit und das ungenirte Beisammensein vieler jungen Mädchen weckt hier einen lebhaften Ideenaustausch, als dessen Folge frühzeitig alle besseren Keime der Weiblichkeit erstickt werden. So knüpfen sich denn Verbindungen mit Männern. Dieser Umgang trägt aber Früchte, deren gewöhnliche Folge ist, daß deren Urheber die angehende Mutter verlassen, verstoßen. In gleicher Weise ziehen sich Verwandte und Bekannte von ihr zurück, und dem der Schande preisgegebenen Mädchen bleibt Nichts übrig, als sich verzweiflungsvoll der Prostitution in die Arme zu werfen, wo sie umgeben von noch verworfeneren Geschöpfen ihrer eignen Schande vergiftet.

Es bedarf hier übrigens noch der Erwähnung, daß es in Hamburg eben so wenig als in Berlin unerhört ist, daß junge einsältige Mädchen, unter dem Vorwande ihnen einen vortheilhaften Dienst zu verschaffen, in unzüchtige Häuser gebracht, oder von Kupplerinnen, durch täuschende Beschreibungen des freien und angenehmen Lebens, das die Priesterinnen der Venus führen sollen, zur öffentlichen Feilbietung ihres Körpers beredet werden. Das Gesetz ist gegen derartige moralische Todtsünden ziemlich ohnmächtig, wiewohl es sie mit harter Strafe belegt.

Wir wenden uns nun zur speciellen Betrachtung der öffentlichen Mädchen, zur Analyse ihrer körperlichen und geistigen Qualitäten.

Das erste bei dieser Beschreibung ist die Altersfrage. Die Hudtwalker'sche Polizeiverordnung untersagt Mädchen die das 20ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, die Einzeichnung in die Listen der Prostitution. Wenn dieser Grundsatz auch von Seiten der Polizeibehörde im Allgemeinen festgehalten wird, so

kommen doch Umstände vor, die von ihm abzuweichen zwingen. So gab und giebt es 14 bis 16 Jahre alte Mädchen, deren Lieberlichkeit allen Strafen Troß bietet. Werden solche Herumtreiberinnen nicht eingeschrieben und der medicinischen Controlle unterworfen, so werden sie gewöhnlich zu gefährlichen Keimen für venerische Ansteckung. Die Polizei pflegt derartige Subjekte ins Werk- und Armenhaus zu setzen, aber leider bleiben alle Besserungsversuche bei ihnen nur temporär und dann erscheint es doch wahrlich räthlicher, derartige demoralisirte Geschöpfe zu inskribiren, statt sie auf Kosten der Staatskasse zu ernähren. Es darf demnach nicht Wunder nehmen, wenn wir trotz der obigen Verordnung aus der Uebersicht des Bestandes der Bordelle ult. Dec. 1844 ersehen, daß sich von den eingezeichneten Mädchen unter 20 Jahren — 16 befanden.

Im 20sten bis 30sten Jahre standen 401.

— 30sten — 40sten — — 74.

— 40sten — 50sten — — 11.

Summa 502.

Aus der Polizeiliste von ult. Dec. 1846 entnehmen wir folgende Altersverhältnisse der 254 für sich wohnenden öffentlichen Dirnen:

20	Jahr	waren	alt	11	Mädchen.
21	"	"	"	19	"
22	"	"	"	26	"
23	"	"	"	26	"
24	"	"	"	21	"
25	"	"	"	25	"
26	"	"	"	26	"
27	"	"	"	11	"
28	"	"	"	13	"
29	"	"	"	11	"
30	"	"	"	10	"

31	Jahr	waren	alt	10	Mädchen.
32	"	"	"	6	"
33	"	"	"	9	"
34	"	"	"	7	"
35	"	"	"	4	"
36	"	"	"	7	"
37	"	"	"	2	"
38	"	"	"	1	"
39	"	"	"	1	"
40	"	"	"	3	"
41	"	"	"	1	"
42	"	"	"	4	"
46	"	"	"	1	"
47	"	"	"	1	"
50	"	"	"	1	"

Wir ersehen aus dieser Uebersicht, daß der Stammfonds der Prostituirten zwischen den 20er und 30er Jahren sich bewegt, und daß der deutsche Geschmack zwar das 50ste Jahr nicht ganz unverschont läßt, sich aber doch nicht wie der Pariser, bis zu den 60er, ja selbst 80er Jahren (cf. Duchatelet's Werk) in Betreff der freien Liebe versteigt.

Nun einige Worte über das Vaterland der Lustbirnen. Von den 502 eingezeichneten Mädchen des Jahres 1844 waren

aus Hamburg	108.
„ dem Hannoverschen . .	101.
„ „ Preussischen	81.
„ „ Holsteinischen . . .	78.
„ „ Mecklenburgischen .	43.
„ „ Braunschweigischen	24 (bedeutend!)
„ Lübeck und dessen Gebiet	16.
„ Hessen	6.
„ Sachsen	7.

Bayern	5.
Bergeedorf Amt	4.
Oldenburg.	3.
Rassau	3.
Bremen	3.
Holland	3.
Frankfurt am Main	2.
Hessendarmstadt	2.
Anhalt	1.
Baden.	1.
Bückeburg	3.
Hessen Homburg	1.
Böhmen	1.
Sondershausen	1.
Dänemark	1.
Frankreich	1.
	<hr/>
	411.
Hamburg	101.
	<hr/>
	Summa 512.

Aus diesen tabellarischen Uebersichten geht hervor, daß die Stadt Hamburg verhältnißmäßig wenig eingeborne öffentliche Mädchen liefert, indem die Mehrzahl derselben meist aus der Fremde einwandert. Dies hat mancherlei Gründe. Vor Allem wird die Einzeichnung den Hamburgerinnen mehr erschwert als Fremden, die Eltern oder resp. Vormünder müssen bei der Einschreibung auf dem Polizeibureau gegenwärtig sein und ihre Einwilligung damit zu erkennen geben. Dann aber können die Hamburgerinnen ihren liederlichen und unmoralischen Lebenswandel leichter der polizeilichen Controlle entziehen als Fremde, indem sie sich unter den Schutz von Eltern oder Verwandten stellen. Dazu kommt, daß Mädchen die in milden Stiftungen, z. B. dem Waisenhause, dem rauhen Hause, Werk- und Armenhause u. erzogen sind,

zur Einschreibung von der Polizei überall nicht zugelassen werden.

Vom Auslande liefern Braunschweig und Hildesheim verhältnißmäßig eine bedeutende Zahl von Priesterinnen öffentlicher Häuser, was theilweise durch die Schönheit des dortigen weiblichen Geschlechtes bedingt erscheint.

Was die Namen der Mädchen betrifft, unter denen man sie im bürgerlichen Leben kennt, so sind es meist die Vornamen, wodurch ihre „Kunden“, so wie die Mädchen unter einander sich unterscheiden. Diese Vornamen sind aber in Hamburg durchaus nicht so romantisch und zart wie in dem überspannten Berlin, wo jede Fischfrau Ritterromane liest. Wir finden da zahlreiche Repräsentantinnen der gewöhnlichen Frauenvornamen, und nur selten tragen sie als phantastisch schwärmerische Ausgeburt die Namen Amanda, Selma, Hulda, Sibilla, Rodolfska, Ottilie, Tilli, ic. oft aber haben die Mädchen neckende Beinamen, die ihrer Kleidung oder gewissen ihnen eigenthümlichen Beschäftigungen, Liebhabereien oder Räscherien entlehnt sind.

Aus welchen Ständen ergänzen sich die öffentlichen Mädchen? Vor Allem aus solchen, welchen eine genügende Erziehung, ein Wecken des moralischen Bewußtseins abgeht. Es kann daher nicht verwundern, wenn wir sehen, daß die Mehrzahl unserer Mädchen aus unehelichen Kindern besteht, also aus Geschöpfen, die das Produkt ungerogelter Sinnlichkeit in dem sie erzeugenden Elemente verharren. Dies sind die Fälle wo wir hauptsächlich in Bezug auf den Erzeuger bisweilen ein Heranreichen der Prostituirten an die höheren ja höchsten Klassen der Gesellschaft beobachten. Im Uebrigen sind es hauptsächlich die niederen Stände, welche das Material für die Prostitution liefern. Sie ist das gewöhnliche Ende der Herumtreiberinnen, d. h. der verwahrlosten Töchter armer Familien, die ohne etwas

gelernt zu haben und aus Scheu vor ordentlicher Arbeit sich liederlich hier und dort herumtummeln, bis die Noth oder polizeiliche Nachstellungen sie zur Einschreibung zwingen. Denn nur ausnahmsweise findet sich bei uns die verführte Tochter des Landpfarrers, des Gutsbesizers, des reichen Fabrikanten, die verleitet und verlassen auf diesem Wege der Reue und Schande sich zu entziehen versucht. Den Hauptfonds der öffentlichen Mädchen liefern demnächst die Dienstmädchen, dann Näh- und Stickmamsell's, Putz- und Blumenarbeiterinnen, Schneiderinnen, Friseurinnen, Ladenmädchen, Schenk-mamsellen. Besonders fallen die Schenk-mädchen in unseren Bier- und Weinkellern oder wie man sie jetzt zu nennen beliebt, Bier- und Weinhallen, fast sämmtlich als Opfer der Prostitution; es kann nicht fehlen, daß sie während ihrer Wirthschaftsführung sich bereits einzelnen bevorzugten Stammgästen preisgeben. Während deß werden sie über kurz oder lang venerisch angesteckt, kommen in die syphilitische Abtheilung des allgemeinen Krankenhofs, wo das fortwährende Zusammensein mit den frankten Freudenmädchen und ihre rohen entsittlichenden Gespräche das Weitere thun um sie gänzlich zu verderben.

Das Physische der Priesterinnen der hamburgischen Cythere besteht in einem vollen üppigen Körper, weniger aber in wirklicher Schönheit, und man kann im Allgemeinen wohl behaupten, daß schön nur sehr wenige, hübsch nicht viele sind. Dies erscheint offenbar auffallend, da es bekanntlich grade in Hamburg unter den Dienstmädchen und kleinen Bürgerstandstöchtern so viel reizende Geschöpfe giebt, mag aber wohl darin seinen Grund haben, daß der ganz öffentliche Dienst der Venus jetzt nicht mehr so viel Verlockendes hat wie ehemals. Man findet daher verhältnißmäßig mehr Schönheiten unter den Frauenzimmern, die sich der geheimen Prostitution hingeben, als unter den eingeschriebenen. Der Gesichtsausdruck ist bei den letzteren

meist ein frecherer als in anderen Städten Deutschlands, selten zeigt er Spuren von Intelligenz, bei alten ausgedienten Lohndirnen nimmt er sogar etwas stupides, stieres an. Die Augen gewinnen alsdann durch die jahrelange tägliche Übung im Gewerbe etwas Stechendes, Rollendes, sie sind stärker gewölbt in Folge der steten krampfhaften Spannung der Augenmuskeln, da ja die Augen zum Erspähen und Anlocken von Kundschaft hauptsächlich benutzt werden. Die Kau-, oder um den naturhistorischen Ausdruck anzuwenden, die Fresswerkzeuge sind bei Vielen stark entwickelt, der Mund, durch Küssen und Kauen in steter Thätigkeit, prävalirt, die Stirn ist oft flach und unbedeutend, der Hinterkopf häufig stark vorragend. Die Haare wachsen Vielen nur spärlich, ja es finden sich selbst zahlreiche Glazen. Hiersür fehlt es nicht an Gründen: vor Allem die unruhige Lebensweise, das viele Herumtreiben bei jeder Witterung auf offner Straße, theilweise selbst in bloßem Kopf, der oft andauernde weiße Fluß an dem sie leiden, das beständige Zerren, Manipuliren, Frisiren und Einsalben der Haare, bei den niederen Klassen der Prostituirten der Branntweinsgenuß u. s. w.

Was die Kleidung anlangt, so läßt sich darüber nur bemerken, daß man bei den Lohndirnen die weibliche Toilette vom Bettlergewande an bis zu den höchsten Stadien des Luxus vertreten findet. Wenn die Kleidung (d. h. die auf der Straße getragne) auch die Formen des Körpers nicht zu entblößt darstellt, wenn namentlich die Hals- und Brustparthien nicht so zur Schau getragen werden, wie wohl in anderen Städten, so hat doch der Schnitt der Kleider etwas Charakteristisches, was wenigstens dem nicht ganz Unerfahrenen sofort den Stand verräth.

Die Mädchen sind gezwungen, die Kleidung von den Wirthen sich besorgen zu lassen, die ihnen meist das vierfache, selten nur das doppelte des Werthes dafür berechnen. Bisweilen suchen sie diese Nothwendigkeit dadurch zu umgehen, daß sie

heimlich Kleidungsstücke einkaufen und sie der Wirthin gegenüber für Geschenke ausgeben: doch dürfen sie eine derartige Uebersistung nicht häufig spielen. Die Wäsche haben sich die Mädchen selbst zu besorgen, wofür sie gewöhnliche Durchschnittspreise bezahlen. Die sogenannten Kleidervermieterinnen, welche in anderen Städten als garderobier's der Dirnen wichtige Rollen spielen, sind in Hamburg von sehr untergeordneter Bedeutung, indem die meisten Mädchen die Kleidung, welche sie tragen, auch besitzen.

Im Essen und Trinken herrscht, wie sich das bei dem Mangel aller Erziehung und der einseitigen Entwicklung der thierischen Triebe leicht von selbst versteht, zum Theil große Unmäßigkeit, dieselbe bezieht sich jedoch nicht auf die Qualität sondern lediglich auf das Quantum des Genusses. Sehr allgemeiner Verbreitung erfreut sich die Leidenschaft für's Kaffeetrinken, die niederen Freudenmädchen trinken außerdem Branntwein, die höheren Wein. Routinirte Säuferinnen findet man unter den öffentlichen Dirnen der Stadt selten, unter Bordell-dirnen fast nie: denn derartige Trunkenboldinnen werden, weil sie ihr Geschäft nachlässig betreiben und wenig Kundschaft anziehen, gar nicht von den Wirthen angenommen. Das gemeinschaftliche Mittagessen findet gewöhnlich zwischen 1 und 2 Uhr statt, ist in den feineren Häusern sehr gut, in den mittleren und niederen besteht es aus Suppe und einer Schüssel Gemüse, der nur ausnahmsweise Fleisch folgt. Auf Zucker, Confekt und Süßigkeiten aller Art sind die Mädchen meist sehr veressen.

Wir wenden uns nun zu den geistigen Befähigungen der Lohndirnen, die natürlich je nach dem Stande, dem sie früher angehörten, sehr wesentlich variiren. Eine feine Bildung sucht man eigentlich wohl unter allen Klassen der Prostituirten vergeblich, und wenn sie in früheren Jahren vielleicht ausnahmsweise vorhanden war, so ging sie doch während der Ausübung

des öffentlichen Gewerbes zu Grunde. Das höchste was man findet, ist eine oberflächliche Romanroutine die sich noch dazu meist auf die schlechtesten und überspanntesten derartigen Bücher bezieht. Die öffentlichen Dirnen sind es hauptsächlich, die den alten aus Ritterromanen und mittelalterlichen Liebesgeschichten bestehenden Stammsfonds unsrer Leihbibliotheken noch immer in Thätigkeit erhalten. Die wenigsten der Mädchen sprechen ein richtiges Deutsch, die meisten haben einen groben Dialekt, und es macht sich oft wahrhaft komisch, wenn sie eine gewähltere, gebildete Redeweise anzunehmen sich bemühen. Einzelne, besonders ehemalige Kammermädchen, die früher mit Herrschaften auf Reisen gingen, haben auch wohl einige Gewandtheit in fremden Sprachen. Von eigentlichen Kenntnissen ist kaum die Rede. Schreibversuche nach Parent Duchatelet's Vorgang deshalb anzustellen, ist abgesehen von der Schwierigkeit sich hier vollständige Notizen zu verschaffen, übrigens gar nicht entscheidend für die Intelligenz. Gut schreiben nur wenige, schlecht recht viele, gar nicht die meisten. Dieser Mangel aller geistigen Bildung bringt es auch mit sich, daß die Mädchen noch vielfach an abergläubischen Ideen festhalten. Um nur einen mit ihrem Gewerbe zusammenhängenden Aberglauben hier nahmhast zu machen, erwähnen wir, daß es allgemeiner Glaube bei den öffentlichen Dirnen ist, daß diejenigen, welche etwas Hingeworfnes aufnehmen, Besuch von Männern bekommen.

Das Entblößtsein von allen Kenntnissen, erklärt sich, abgesehen von dem Mangel ordentlicher Erziehung, auch durch den unüberwindlichen Hang zur Trägheit an dem die meisten der prostituirten Frauenzimmer leiden. In früheren Zeiten kam es öfter vor, daß Bordellbirnen für Läden Handarbeiten besorgten: jetzt hört man Nichts mehr davon, und nur ausnahmsweise fertigen sie ihre eigene Kleidung. Einzelne sticken übrigens sehr schön. — In den feinen Bordellen stehen die Mädchen um 10

Uhr auf. Dann wird eine Morgentoilette angelegt, und der Kaffe gemeinschaftlich eingenommen. Nun wird die Zeit mit Frisiren und allerhand unnützen Beschäftigungen, wie Romanlesen, Kartenlegen, Domino und anderm Spiel, Guitarrengeklimper u., nur ausnahmsweise mit weiblichen Handarbeiten, bis zu dem zwischen 1 und 2 Uhr erfolgenden Mittagessen verbracht: einzelne helfen auch wohl in der Wirthschaft, doch ist das durchaus freiwillig, andre sitzen schon den ganzen Vormittag spähend am Schaufenster, andere gehen oder fahren aus, entweder um allerhand zu besorgen, oder um sich bei Kunden ins Gedächtniß zu bringen. Der Nachmittag und Abend dienen der Fensterparade: der letztere wird auch wohl zum Ausgehen benutzt, um in den Tanzsalons oder durch Herumtreiben auf der Straße mehr Berührungspunkte zur Anlockung von Männern zu finden. Oft scheint eine Straße des Abends von herumtreibenden Dirnen zu wimmeln: untersucht man aber genauer, so sind es fast immer dieselben Nebelgestalten, welche in den verschiedenartigsten Variationen auf und ab patrouilliren. Jedoch halten die ersten Priesterinnen es gewöhnlich unter ihrer Würde, außer Nachmittags auch Abendpromenaden zu machen, und nur die Noth kann sie dazu zwingen: sie erwarten demgemäß die Männer nur in ihren Wohnungen. Zwischen 1 und 2 Uhr Nachts pflegen die Mädchen zu Bett zu gehen, und es werden dann die Rouleaux niedergelassen, die Hausthüren geschlossen. Jedoch bleibt noch immer die Möglichkeit des Entrée's für spät heimkehrende Ritter, was der durch eine Fensterpalte noch immer flackernde Lichtschein anzeigt. — Dies ist kurz skizzirt der Tageslauf, ja der Lebenslauf der Mehrzahl der öffentlichen Mädchen.

Um noch kurz einige andere Eigenschaften der Prostituirten hier zu berühren bemerken wir daß das Gefühl der Schamhaftigkeit, was das weibliche Geschlecht ja so eigenthümlich ziert und ihm als schönster Reiz dient, bei den Venuspriesterinnen

zwar bedeutend verringert und geschwächt, keineswegs aber ganz erloschen erscheint — ein starker Beweis wie tief dies Gefühl der menschlichen Natur innewohnt. Besonders sind für sich wohnende Dirnen weit schamhafter: bei ihnen findet man auch seltner wie in Bordellen obscene Wandgemälde. Von Religiosität ist wenigstens bei Einzelnen ein Anstrich vorhanden, obgleich die Lebensweise so wenig zu religiösen Betrachtungen auffordert. Bei vielen findet man Gesang- und Andachtsbücher und zwar nicht bloß als todttes Capital, sondern in häufigem Gebrauch — dagegen kann man nicht in Abrede stellen, daß im Gemüthe wohl der Mehrzahl unter ihnen alle und jede religiöse Regung schlummert oder ertödtet ist, und daß sie über alles Heilige die ärgsten Glossen reißen. Der Besuch der Kirche ist ihnen gestattet, jedoch machen sie von der Erlaubniß fast nie Gebrauch, wodurch sie sich übrigens von den Anständigen ihres Geschlechtes nur wenig unterscheiden, denn immer kleiner wird die Strömung zu den Tempeln Gottes. — Das Abendmahl zu nehmen ist den öffentlichen Mädchen verboten, und wird dies Verbot von einzelnen rigoristischen Predigern, selbst auf die Personen ausgedehnt, welche irgendwie mit der Prostitution in geschäftlichem Verkehr stehen: eine derartige Verallgemeinerung der Ausschließung von dem heiligen Akte ist aber wohl als entschieden fehlerhaft zu bezeichnen.

Die überwiegende Mehrzahl der öffentlichen Mädchen gehört der christlichen Kirche an, jedoch findet man bei uns verhältnißmäßig auch viel jüdische Freudenmädchen: es macht dies bei ihnen gar keinen Unterschied, denn Intoleranz oder Judenhaß kennen sie nicht. — Nicht selten bemerkt man in den Bordellen als Verzierungen grade in den der Prostitution geweihten Zimmern der Mädchen Bilder mit biblisch religiöser Tendenz, die freilich mit den oft in unmittelbarer Nähe hängenden obscönen Gemälden grell contrastiren.

Die Puzsucht der öffentlichen Mädchen zieht unverhältnißmäßige Bedürfnisse für sie nach sich, und dies erklärt ihr übermäßiges Interessirtsein. Es ist daher selten wirkliche Zuneigung, die die Dirnen einem Manne vorzugsweise geneigt macht, sondern lediglich das Geldinteresse was sie an ihn bindet. Denn häufig sieht man, wenn der Freund den Geldbeutel knapper regiert, diese erheuchelte Liebe urplötzlich über den Haufen fallen. Ganz anders verhält es sich freilich mit den eigentlichen Geliebten der Dirnen, an welche die Mädchen eine wirkliche, wenn gleich materielle Liebe fesselt. Bordellbirnen haben selten derartige Geliebte, weil die Wirthe solch ein Verhältniß nur ausnahmsweise gestatten, da dasselbe den Sinn der Mädchen den beabsichtigten Geschäftszwecken entfremdet, ohne etwas einzubringen: sie dulden daher nur Liebhaber wenn diese solvent sind, und nur zu Tageszeiten wo sie die anderweitige Thätigkeit der Mädchen nicht hindern. Die für sich wohnenden Dirnen haben aber fast Alle einen solchen, und man findet diese Klasse vom Soldaten bis zum Buchhalter herauf vertreten. Die Meisten von ihnen, arme Schlucker, lassen sich obendrein von den Mädchen mit Geld und Nahrungsmitteln versorgen, ja einzelne derselben entblöden sich nicht, sich auf diesem Wege von öffentlichen Mädchen völlig erhalten zu lassen. Die Mehrzahl dieser Liebhaber läßt die Dirnen dafür nicht einmal einen besonderen Schutz angedeihen, denn viele schämen sich oder sind durch Dienstverhältnisse daran verhindert, mit den Mädchen an öffentlichen Vergnügungsorten u. zu erscheinen.

Die Gewinnsucht verleitet die Mädchen auch vielfach zum Spiel in der altonaer Zahlenlotterie, doch hört man selten von einer Bereicherung auf diesem Wege.

Das Benehmen der Bordellbirnen gegen einander ist meist ein sehr gespanntes, in den feineren Häusern tituliren sie sich per Sie, Mamsell oder Fräulein: auf die gegenseitigen

Kunden sind sie sehr neidisch — es ist dies leicht erklärlich; man denke sich nur Concurrenten aus jedem beliebigen Fach gemeinschaftlich eingesperrt, und man wird überall ein gleiches Betragen beobachten. Anders verhält es sich mit den für sich wohnenden eingeschriebenen Dirnen: diese bilden einzelne Freundschaftsgruppen, sie besuchen sich bei Erkrankungsfällen, und respectiren die gegenseitigen Geliebten, so daß wenn es bekannt ist daß ein junger Mann ein gewisses Mädchen vorzugsweise begünstigt, derselbe nur mit Schwierigkeit von einer ihrer Freundinnen angenommen wird.

Die Disciplin ist unter den Mädchen ziemlich streng, und man hat Diebereien, Betrügereien und dergleichen im Allgemeinen in Hamburg nicht so leicht zu befürchten wie wohl anderwärts: manche derartige Klage kommt mehr auf Rechnung der ordinären geheimen Herumtreiberinnen als öffentlichen Mädchen. Jedoch lassen auch diese sich ab und zu Versündigungen gegen die Ehrlichkeit zu Schulden kommen, indem sie die Taschen ihrer Kunden zu plündern suchen. Derartige Dinge kommen wenn von geringerem Belange, nur selten zur Kenntniß der Behörden, weil die Beeinträchtigten durch Schamhaftigkeit von der Anzeige zurückgehalten werden. Bei alle dem ist übrigens ein Hang zum Stehlen entschieden in Abrede zu stellen. — In älteren Zeiten, im 14ten und 15ten Jahrhundert kamen die mit Gefängnißstrafe belegten liederlichen Weibspersonen ins Spinnhaus, in späterer Zeit wurden die gefänglich eingezogenen öffentlichen Mädchen in die s. g. Roggenkiste transportirt (so hieß ein zum Gefängniß eingerichteter alter Thurm, der zur Beschützung der Stadt, später zum Strafgefängniß benutzt, im Jahre 1832 abgebrochen wurde): jetzt kommen die Dirnen in das Detentionshaus, Strafearbeitshaus oder in die Wachen. Das jetzige Strafearbeitshaus entspricht dem früheren Zuchthause, was mit dem Spinnhause vereinigt worden, und dient nur für schwerere

Verbrechen. Der Aufenthalt auf den Hauptwachen die auf den größeren Plätzen der Stadt errichtet sind, ist nur für geringere Vergehungen bestimmt, meist übrigens nur ein provisorischer, in dem die Verhafteten von da aus an die andern Gefängnisse der Stadt abgeliefert werden — höchstens beträgt seine Dauer 14 Tage. Die Zahl der jährlich gefänglich eingezogenen Dirnen beträgt durchschnittlich 120—150: die Vergehungen, um derentwillen sie eingesperrt werden, sind hauptsächlich nächtliches Umhertreiben, unsittliche Kleidung, Unfug in den Bordellwirthschaften, Prügeleien mit den Wirthen und andern Dirnen, Molestiren von Gästen, und — besonders bei den älteren, ausgedienten Mädchen häufig — Trunkenheit. Wie schon erwähnt, kommt Diebstahl nur höchst selten als Motiv des Einsperrens vor. Es ist in Hamburg weit seltner wie in Paris, daß dieselben Mädchen zu wiederholten Malen gefänglich eingezogen werden: bei jüngeren Dirnen passirt es fast nie, bei älteren hieftigen Mädchen bisweilen. Fremde Dirnen werden schon nach einmaliger Verhaftung wegtransportirt. Die Behandlung der gefangenen Mädchen weicht in keiner Hinsicht von der ihrer Mitgefangenen ab. Die Kost besteht in 50 Loth schwarzem Brod und einer Portion aus Gemüse und Fett bereiteter Suppe. Bei ihrer Aufnahme müssen sie ihre Kleidung mit der Hauskleidung, die fast überall in einem grauen Leinwandkleide besteht, vertauschen. Die auferlegten Arbeiten sind zur Mehrzahl häusliche Beschäftigungen, vor Allem in der Küche: denn in der Küche des Detentionshauses werden die Speisen für alle Gefängnisse Hamburgs gekocht. An diese Beschäftigungen reiht sich das Kaffe- und Gemüseaussuchen für andre öffentliche Anstalten, das Waschen, Nähen, Stricken, und für die dessen unkundigen Subjekte (deren es mehr giebt als man bei der Einfachheit dieser Leistung glauben sollte) das Werchrupfen. Die Dauer des gefänglichen Aufenthalts ist meist nur eine

kürzere, und beträgt höchstens 6—9 Monate. Als Strafe bei Widersetzlichkeit während des Aufenthaltes im Gefängnisse dient das Einsperren in dunkle Kammern bei Wasser und Brod. Die religiöse Pflege während der Gefangenschaft besorgt ein angestellter Katechet, der den Mädchen auf besonderes Verlangen auch das Abendmahl reicht: jedoch wird ein derartiger Wunsch selten ausgesprochen. Ist ein gefänglich eingezogenes Mädchen Mutter, und naht der Termin ihrer Entbindung, so wird sie entweder der im Kurhause befindlichen Entbindungsanstalt, oder einer vom Staate dafür besoldeten Hebamme überwiesen. Ueber den Gesundheitszustand der Gefängnisse wachen angestellte Aerzte und Wundärzte: bei ernsteren Erkrankungen findet eine Ablieferung der Erkrankten an das Kurhaus statt.

Schließlich sei hier noch erwähnt, daß es in Hamburg einen Verein für entlassne Sträflinge giebt, der sich auch vorzugsweise bemüht, aus der Haft entlassne öffentliche Mädchen, wenn sie den Weg des Lasters verlassen wollen, in einem ordentlichen Dienste unterzubringen.

In dem hiesigen Strafearbeitshause auf der Uhlenhorst findet sich ein eignes Zimmer für die Besserung junger Mädchen bestimmt, die anfangen sich der Liederlichkeit zu ergeben.

Wir gehen nun zum 2ten größern Abschnitt dieses Capitels über, zur Betrachtung der

Körperlichen Eigenthümlichkeiten und der Erkrankungen der öffentlichen Mädchen, und zwar nur insoweit die hierher gehörigen allgemeinen Fragen auf die hamburger Lokalverhältnisse ihre Anwendung finden.

Zunächst einige Worte über die Körperconstitutionen der Dirnen. Diese bieten eigentlich keinen besonderen Unterschied, nichts Eigenthümliches. In den ersten Monaten werden

die Mädchen in Folge der Ausübung ihres Gewerbes magerer: ist die Novizenzeit vorüber und der Zulauf etwas verringert, so nehmen sie wieder zu, ohne daß man deshalb von einer besonderen Fettleibigkeit sprechen könnte. Bei Jahrelang geübter Prostitution gewinnen die Lustbirnen oft ein gedunsenes Ansehen: andre hingegen die blaß und mager waren, werden blühend, voll und rund. Die letztere Veränderung erklärt sich leicht durch die träge Lebensweise und die bessere Nahrung, was bei denen vorzüglich in Betracht kommen muß, denen die Noth als Motiv für die Prostitution diene. — Die phrenologische Untersuchung stellt bei den öffentlichen Mädchen häufig die Uebereinstimmung ihres Gewerbes mit der Bildung ihres Schädels, besonders dem Vorwalten des kleinen Gehirns heraus. Die allermeisten haben eine schmale Stirn und einen starken Hinterkopf, die Seitentheile wo die Instinkte liegen sind entwickelter als die Organe, die auf Erziehungsfähigkeit deuten. Aber viel besser als die Schädelbildung unterstützt das Gewerbe der Dirnen ihr meist vortrefflicher kräftiger Körperbau, das Anhalten zur Arbeit in der Jugend, ihr sorgenloser Sinn, und die frühere Entfernung von den Reizungen aller Art, welche die blassen, schlanken Salonschönheiten vor der Zeit zu Grunde richten.

Körperliche, durch das Gewerbe bedingte Eigenthümlichkeiten existiren, wie dies die Verschiedenheit der Constitution der Mädchen schon vermuthen läßt, gleichfalls nicht viel. Die Zähne der Dirnen werden gewöhnlich als schlecht geschildert: bei den Hamburger Mädchen findet man sie aber grade in sehr cultivirtem Zustande. In Hamburg, wo man beim weiblichen Geschlecht durchschnittlich schlechte Zähne findet, machen die Dirnen in der Hinsicht sogar eine lobenswerte Ausnahme. Bei dem ihnen eigenthümlichen gemeinen Lachen hat man übrigens häufig Gelegenheit ihre Zähne einer Kritik zu unterwerfen. Die Hautfarbe des Gesichts wird nach mehr-

jährigem Betreiben des Gewerbes bleich, — sie suchen sie dann durch Reizmittel, starkes Frottiren mit einem wollenen Tuche, kölnischem Wasser 2c. zu heben, und nur die geringeren unter den Lustdirnen bedienen sich regelmäßig der Schminke. Die Haare verringern sich mit der Zeit bedeutend, namentlich auf dem Scheitel: die vielfachen Erkältungen des Kopfs durch Herumlaufen mit entblößtem Haupte, das Einschmieren des Haars mit ranzigen Pomaden, das viele Schnüren und Frisuren desselben tragen die Hauptschuld an diesem so fühlbaren Verluste. Ueber Färbung der Haare, der Augen und der Haut gilt hier das allgemeine Gesetz ohne Ausnahme: je nördlicher das Vaterland der Mädchen, desto blonder, je südlicher desto brünetter sind sie. Die Stimme gewinnt besonders in den Morgenstunden einen meist heiseren Klang. Die rauhe Stimme ist das phystologische Merkmal eines Weibes, die ihren eigentlichen Functionen, denen der Mutter, entfremdet worden. Die Freudenmädchen, welche einmal geboren haben, verlieren auch in ihrer Stimme nie wieder den weiblichen Klang, während jene die nie geschwängert worden, ihn bereits nach ein Paar Jahren der Ausübung ihres Gewerbes eingebüßt haben.

Ein eigenthümlicher Geruch aus dem Munde ist vielen nicht abzusprechen, jedoch findet sich derselbe bekanntermaßen auch häufig bei jungen Mädchen ordentlichen Standes. Die Dirnen nehmen, um ihn zu verbergen viel aromatische Gegenstände in den Mund, kauen Nelken 2c.

Die Zeugungsfähigkeit wird in keiner Weise durch das Gewerbe beeinträchtigt. So paradox diese Behauptung auch erscheinen mag, so vielfach und von wie verschiedenen Seiten sie auch bekämpft worden. — so sind doch zu zahlreiche Thatsachen vorhanden die die Wahrheit derselben erhärten. So kommen die Fälle nicht selten vor, daß Mädchen jahrelang dem Gewerbe der Prostitution obliegen ohne geschwängert zu werden:

endlich verheirathen sie sich und bekommen nun jedes Jahr ein Kind. Wenn trotz der ungeschmälerten Fähigkeit zum Concipiren Schwängerungen bei ihnen nur selten und ausnahmsweise vorkommen, so hat das seinen Grund in der ganzen Lebensweise der Mädchen. Ihr wüthes Treiben, ihr nächtliches Umherjagen auf den Gassen, die andauernde Erregung ihrer Geschlechtstheile gestatten keine Entwicklung des befruchteten Keimes. Dieses, wenn gleich nur temporäre Daniederliegen der eigentlichen und höchsten Sernalfunclionen des Weibes ist auch die Hauptursache, weshalb so viele der öffentlichen Dirnen zu wahren Viragines entarten. Wenn dagegen ein solches Mädchen ein oder ein paar Mal schwanger geworden ist, so behält sie für immer alle Eigenthümlichkeiten ihres Geschlechts. Die Freudenmädchen, die Mütter geworden, sind auch im Ganzen gutmüthige, sanfte und geduldige Wesen, weil sie ihrem Geschlechte treu geblieben sind, während die andern längst aufgehört haben, zu demselben zu gehören. — Einzelne freilich seltne Ausnahmen sind bei uns vorgekommen, wo Dirnen wegen allzugroßer Fruchtbarkeit sich genöthigt sahen, vom Gewerbe der Prostitution abzugehn.

Hat nun aber wirklich eine Schwängerung stattgefunden, so wird doch in der großen Mehrzahl der Fälle deren weitere Entwicklung durch eine Frühgeburt gehemmt: unter den hier obwaltenden Verhältnissen ist auch der Abortus etwas weit naturgemäheres als die Zeitigung und das Austragen des Keimes. Fast bei jedem Weibe ist in den ersten Schwangerschaftsmonaten der Geschlechtstrieb lebhafter als sonst: dies wird bei den Mädchen nun grade das Mittel zur Zerstörung des eben sich entwickelnden Eies. Dann aber suchen sie auf künstlichem Wege durch den Gebrauch von Abtreibemitteln die Frucht zu entfernen. Sie sind zu dem Zwecke mit einer ganzen Reihe energischer Mittel versehen, deren allzudreiste Anwendung

sie nicht selten erkranken macht. Uebrigens entziehen sich die auf diesem Wege erzielten Frühgeburten der Mädchen meist der ärztlichen Controlle. Kommt der Arzt dazu, so heißt es: die Dirne habe ihre Periode, leide an Blutfluß, es seien ihr geronnene Blutklumpen abgegangen: aber das eigentliche corpus delicti, die Frucht, ist schon lange vorher auf die Seite geschafft. Die stattgefundenne Geburt ist dann durch Nichts sicher zu beweisen, da die innre Untersuchung der betreffenden Organe nicht immer ein entscheidendes Resultat liefert.

Dennoch sind diese gewaltsamen Eingriffe nicht immer hinreichend, um die naturgemäße Entwicklung des Keimes zu zerstören, und es kommt dann zur vollen Zeitigung der Frucht. Man hat nun beobachtet, daß unter 15 derartigen Kindern, die von liederlichen prostituirten Frauenzimmern erzeugt werden, 9 weiblichen Geschlechts sind. Diese Kinder, in der Sünde erzeugt, im halben Abortus geboren, und oft genug in der Gebärmutter durch verbrecherische Versuche in ihrer Entwicklung gestört, vereinigen Alles in sich, was zur zeitigen Abkürzung eines wüsten und stechen Lebens beitragen kann, nemlich: die schwächliche, von angeborenen Krankheiten schon untergrabene Constitution, und die sittenlose Erziehung, welche sie zu demselben Lebenswandel, wie ihn die Mutter geführt, vorbereitet.

Die Tochter der Dirne, sagt Lovergne, steht noch tief unter der Dirne selbst, die in ihrer Kinderzeit wenigstens noch im Glauben und in der Hoffnung erwuchs; diese erhielt ein Samenkorn guter Grundsätze in ihrer Schule, wogegen die erstere ein thierisches, seelenloses Geschöpf ist, in welchem ein religiöses oder moralisches Gefühl nicht aufkeimen kann. Die eine hat für gar Nichts ein Gedächtniß, auch nicht für ihren ersten Fehltritt: die andre erinnert sich desselben immer als des entscheidenden Augenblicks, der sie unglücklich gemacht hat. — Bei Alle dem muß man indeß gestehen, daß unter diesen schlechten

Müttern keine ist, die ihre Tochter gradezu zur Nachfolgerin in ihren Ausschweifungen erzieht. Verhindert sie ja doch schon der Buchstabe des Gesetzes an solcher Missethat, was ihnen streng untersagt, ihre Kinder selber in unmittelbarer Annäherung groß zu ziehen. Erwähnt sei hier noch, daß sich in Betreff schwangerer Freudenmädchen in dem hiesigen Reglement nur die Vorschrift findet, daß die Mädchen diesen ihren Zustand dem Rathschirurgen anzeigen und dessen Vorschriften genau Folge leisten sollen: etwas Weiteres läßt sich nicht vorschreiben. Wollte man ein solches Mädchen etwa während der letzten Monate der Schwangerschaft streichen, so würde man es dadurch mit ihrer Frucht dem Verderben Preis geben, und zur heimlichen Prostitution treiben. Vielleicht ließe sich hier durch eine dem Rathschirurgen zu injungirende, besondere Beaufsichtigung der Schwangeren, und eine ihm deshalb zu ertheilende besondere Instruction helfen.

In der Eintrittszeit und dem Verlaufe der monatlichen periodischen Blutentleerung, die für das Geschlechtsleben des Weibes und für sein ganzes körperliches Gedeihen von so entschiedener Wichtigkeit ist, zeigen sich bei den öffentlichen Mädchen keine so wesentlichen Anomalien, als man bei dem beständigen Mißbrauch und der andauernden Ueberreizung der Zeugungsorgane wohl zu erwarten berechtigt wäre. So lange die Mädchen beim Gewerbe sind, findet man höchstens eine vermehrte Eintrittszeit der Periode, die sich bei vielen alle 2, 3 Wochen bereits wieder einstellt ohne nachweisbaren Schaden für ihren Körper. Verlassen die Dirnen ihre öffentliche Laufbahn, so wird sie träger, kommt seltner als im Normalzustande, und die Mädchen disponiren dann sehr zur Fettleibigkeit. Uebrigens ziehen die Dirnen auch gegen diese dem weiblichen Geschlechte ebenso naturgemäße wie nothwendige Ausscheidung vielfach mit Unterdrückungsmitteln zu Felde um eine jede Schmä-

lerung ihres Gelderwerbs zu verhüten. Dieser gewaltsame Eingriff in die normalen Körperfunktionen rächt sich auffallender Weise nicht in dem Maasse durch Erkrankungen, wie man bei der Wichtigkeit dieser Krise fürs weibliche Geschlecht wohl zu erwarten berechtigt wäre. — Der angestellte Sanitätsbeamte hat deshalb auch durch scharfe Strafen diesem Mißbrauch zu steuern gesucht, derselbe erfreut sich aber leider einer zu allgemeinen Verbreitung, als daß man seine gänzliche Ausrottung erwarten dürfte.

Eine dem Stande der öffentlichen Venuspriesterinnen eigenthümliche Krankheitsform ist die Kolik der Freudenmädchen, *colica scorturum*, die sich besonders im Frühjahr und Herbst häufig bei unsern Dirnen zeigt. Daß diese Krankheit grade zu jenen Jahreszeiten vorkommt, könnte fast darauf leiten, daß sie mehr von der Witterung als vom Gewerbe abhängig sei. Sie besteht in einem Schmerz der von der Gebärmutter aus durch die breiten Mutterbänder hin sich verbreitet, und nach dem Kreuze hin ausstrahlt: oft ist das ganze Bauchfell Sitz des Schmerzes. Gewöhnlich steht sie mit gastrischen Störungen in Verbindung, mit Brechneigung, Durchfall oder Verstopfung: der Beischlaf ist dann schmerzhaft. Da die Kranken meist dabei fieberlos sind, so verheimlicht die Mehrzahl der Dirnen so lange den Zustand, bis die Gewalt des Schmerzes sie zum Geständniß zwingt.

Die Veränderungen an der Schleimhaut der Scheide treten erst nach mehrjährigem Ausüben der Prostitution hervor. Die Scheide wird schlaff, die großen Schamlippen geschrumpft, die Scheidemündung trocken und geröthet. In einzelnen Fällen findet man an der den *musculus constrictor cunni* überziehenden Schleimhaut eine ringförmige Härte entwickelt. Bei alten ausgedienten Dirnen versiegt die Schleimabsonderung der Scheide gänzlich — die letztere wird pergamentartig, und muß deshalb vor dem Beischlaf angefeuchtet werden.

Eiterbeulen (abscesse) der großen Schamlippen

finden sich häufig, in der Mehrzahl der Fälle durch Ueberreizung bedingt, nur selten als Folge syphilitischer Infection, die dann aber meist heftig auftritt. Durch die geschlechtliche Ueberreizung werden nemlich die Ausführungsgänge der beiden vorn in der Scheide liegenden großen Schleimbeutel verstopft, und diese Beutel durch angesammelte Flüssigkeit ausgedehnt. Oft geht auch Wundscheuern (Excoriation) der Haut voraus, in deren Folge sich die weitere Entzündung ausbildet.

Der Mutterkrebs soll vielen Behauptungen gemäß, eine häufige Folge übermäßiger Geschlechtsbefriedigung sein. Dem widerspricht aber die Beobachtung der Hamburger Freudenmädchen durchweg. Von allen während 11 Jahren ins Krankenhaus aufgenommenen Dirnen litt und starb nur eine einzige an Gebärmutterkrebs. Die Krankheit mag daher wohl auch in den späteren Lebensstadien der Dirnen nur höchst ausnahmsweise vorkommen, und scheint überhaupt mehr aus unterdrückter als aus übertriebener Geschlechtsbefriedigung hervorzugehn. Auch Vorfälle der Gebärmutter ist bei den Mädchen selten, die Bänder welche die Lage dieses Organs befestigen, scheinen durch die Prostitution eher contrahirt als erschlafft zu werden — wenn gleich eine Erschlaffung der Scheidenwände mit Verdickung ihres Gewebes vorkommt. Uebrigens steht bei vielen öffentlichen Dirnen der Muttermund gleich von Anfang an sehr niedrig.

Es ist zwar durch Zahlen schwer oder kaum zu bestimmen, ob Geschlechtskrankheiten im Allgemeinen eine häufige Folge lang ausgeübter Prostitution seien, indem das spätere Leben der Dirnen sich meist der ärztlichen Controlle entzieht. Fast scheint es aber daß man hierauf negirend antworten müsse — ja es mag wohl selbst eine moralische, eheliche und daher nur feltnerer Geschlechtsbefriedigung in späteren Jahren mehr zu Krankheiten der Zeugungsorgane disponiren.

Eine Vergrößerung des Klitzers (clitoris) von der

man vielfach gesprochen, kommt nur höchst ausnahmsweise vor. Unter 500 Dirnen hat dies Organ vielleicht bei 15 eine Größe von 1½ Zoll. Trybaden, deren es doch immer einzelne giebt, wie die Geständnisse ihnen feindlich gesinnter Mädchen beweisen, denen sie unerwiederte Zumuthungen gemacht, zeigen durchaus keine abweichenden Verhältnisse der Geschlechtsorgane. Auch der After, obgleich ein nicht seltenes Ziel krankhafter Geschlechtsverirrungen, zeigt keine Abnormitäten: Schleimflüssen des Afters, die bisweilen vorkommen, liegen oft ganz fernliegende Ursachen zum Grunde.

Als Resultat der obigen Betrachtungen stellt sich heraus, daß sich die Geschlechtstheile einer öffentlichen Dirne von denen einer ehrbaren Frau im Allgemeinen nicht unterscheiden, höchstens vielleicht durch den Mangel des „schmerzhaften Reizels“ während des Beischlafs bei der ersteren. Auf die im Anfang der Prostitution bei den Dirnen stattfindende Ueberreizung folgt nach nicht langer Zeit bereits Uebersättigung; alte Freudenmädchen finden ihren Geschlechtstrieb nur höchst selten befriedigt.

Wir wenden uns nun zu den

Erkrankungen der Dirnen

von denen die größere Mehrzahl natürlich durch venerische Infection bedingt ist. Sprechen wir zunächst von den durch die Prostitution nicht direkt bedingten Krankheiten. Die Zahl der Krätzigen unter den öffentlichen Mädchen, früher eine sehr bedeutende, hat sich jetzt beträchtlich verringert: es ist dies wohl eine Folge der jetzt strengeren Beaufsichtigung derselben. Es fanden sich im Jahre 1836 — 62 krätzkranke Dirnen *).

„	„	1837 —	76	„	„
„	„	1838 —	87	„	„

*) Bei einer weit geringeren Zahl öffentlicher Dirnen als jetzt.

Im Jahre 1839 — 98 Krätzfranke Dirnen.

" " 1844 — 38 " "

" " 1845 — 22 " "

" " 1846 — 36 " "

Auch sind die Rückfälle der Krankheit beträchtlich seltner, seitdem man bei Behandlung derselben im Hospital statt zur grünen Seife, zum Schwefel gegriffen (unter Fricke's Direction wurden nemlich im Krankenhause alle Krätzfranke mit der grünen Schmierseife behandelt). Auch die Form des Ausschlags ist seitdem weit milder geworden: so sieht man z. B. Krätzgeschwüre bei den Dirnen nur höchst selten.

Flechtenkrankte Mädchen kamen in folgendem Verhältniß vor:

im Jahre 1838 bei 8 Mädchen.

" " 1839 — 4 "

" " 1844 — 2 "

" " 1845 — 2 "

" " 1846 — 7 "

Anderweitige Erkrankungen (wie Fieber, Lungen-, Darm-, Leber- und Gebärmutterentzündung, Rheumatismus, Blattern, Milzleiden, Gelbsucht, Hämorrhoiden, Erbrechen, Bandwurm, Durchfall, Sicht, Wassersucht, Halsbräune, Schlagfluß, chirurgische Uebel ic., der Kürze halber hier sämmtlich unter eine Klasse rubricirt) in nachfolgender Proportion:

im Jahre 1837 bei 62 Mädchen

" " 1838 — 90 "

" " 1839 — 100 "

" " 1844 — 85 "

" " 1845 — 76 "

" " 1846 — 77 "

von welchen wir folgende besonders herausheben:

a) Convulsionen, die übrigens bei den öffentlichen

Dirnen weit seltner sind wie sonst beim weiblichen Geschlecht, wovon der Grund wohl eben grade in der Geschlechtsbefriedigung liegen mag, denn die Ursachen der Krampfformen wuchern häufig im Sexualsystem: wir nennen in der Beziehung hier nur die Hysterie, von der bei ihnen kaum eine Spur vorhanden ist. Die peripherische Reizung der Geschlechtsnerven wirkt gewissermaßen entspannend auf die Nervencentren des Rückenmarks, dieses Hauptsitzes der Krampfformen. Einzelne der Mädchen leiden an Epilepsie, die aber häufig auf dem übermäßigen Genuß geistiger Getränke beruht.

b) Obgleich die Dirnen im Allgemeinen viel trinken, so ist doch der Säuferwahnsinn, delirium tremens, bei ihnen nur selten. Die Polizei schreitet hier schon frühzeitig ein, und setzt die Mädchen, die zu scharf trinken, ins Arbeitshaus. In 10 Jahren fanden sich vielleicht unter 4000 erkrankten Mädchen nur 1 per mille damit behaftet.

c) Wahnsinn, Tobsucht, Mania, befällt die Mädchen bisweilen, besonders während des Aufenthalts im Hospitale: meist ist dann Neue das Motiv. In andern Fällen sind die Dirnen, trotz ihres liederlichen Lebenswandels, trotz der Ausübung der freien Liebe doch so sehr auf einen bestimmten Mann veressen, daß diese Zuneigung in ihrer Heftigkeit fast an Wahnsinn grenzt.

Nun etwas über die Todesarten der Dirnen. „Die Laufbahn eines niedrigen Freudenmädchens ist ein beständiges Abbrennen. Zwischen dem 30sten und 35sten Jahre ist sie todt, oder hat aufgehört, ihr Gewerbe zu betreiben. Das physisch noch mehr als moralisch regellose Leben ist die gewöhnliche Ursache ihres frühen Untergangs. Lesen kann sie nicht, für Gemüthsbewegungen, welche ihr Nervenkrankheiten zuziehen könnten, ist sie nicht empfänglich: ihre Eifersucht in Liebeshändeln, die häufig genug erregt, aber alsbald durch eine andere Lieb-

schafft wieder beschwichtigt wird, ist vielmehr eine zornige Aufwallung als ein verzehrendes Gefühl. Ihre Vergangenheit bedenkt sie nicht, in ihre Zukunft blickt sie nicht, Furcht vor Krankheit und Tod kennt sie nicht. Die Ursachen, die sie aber in kurzer Zeit dahinraffen, sind: eine gewaltsame unwillkürliche sinnliche Aufregung zu allen Stunden des Tages und der Nacht: die heimlichen schleichenden Entzündungszustände, welche durch den täglichen übermäßigen Genuß spirituöser Getränke in Brust und Unterleib angefaßt werden: der Wechsel zwischen Schlemmerei und Hungerleiden, die gänzliche Entbehrung eines ruhigen Schlafes, der erquickenden Erholung und der Sorge für den Körper — mit einem Worte, der Mangel an aller gesundheits- und naturgemäßen Lebensweise.“ — Die Krankheiten, denen die Mädchen erliegen, sind Schlagfluß, Wassersucht, chronische Unterleibsleiden, Schwindsucht u. Die Lungen schwindsucht ist jedoch eine ziemlich seltne Todesursache, indem sie trotz der Häufigkeit der Lungenkatharre unter den Dirnen doch nur in gleichem Verhältnisse vorkommt, wie beim weiblichen Geschlechte überhaupt. — In einzelnen Fällen stirbt auch das Mädchen eines gewaltsamen Todes, jedoch nie von eigener Hand (denn Selbstmord ist unter ihnen überaus selten) sondern durch die eifersüchtige Wuth eines Geliebten über ihre vermeintliche Untreue: dergleichen ereignet sich bisweilen in den Matrosenbordellen des Hamb. Berges. Nur selten wird es einem Mädchen, sobald sie dem Tode gewiß verfallen und dabei arm und ohne Beistand ist, verstattet, ihren letzten Seufzer auf dem durch ihre Liederlichkeit befleckten Bette auszuhauchen. In der Mehrzahl der Fälle sterben die Mädchen im Hospitale. Sie sterben hier meist mit sich selbst und mit Gott versöhnt, Schmerz Reue und Hoffnung haben ihre einst kühnen und herausfordernden Züge umgewandelt, und Alles Freche in ihnen ist verschwunden.

Zum Schlusse dieses Capitels Einiges über die
venerischen Erkrankungen

der Hamburger öffentlichen Dirnen, dem wir einige Betrachtungen über den Charakter und die Häufigkeit venerischer Krankheiten in Hamburg im Allgemeinen voranschicken. Da bis jetzt noch kein Arzt von Seiten des Staates verpflichtet ist, die Zahl der jährlich von ihm an venerischen Uebeln behandelten Kranken anzugeben, oder über die verschiedenen in seine Behandlung gekommenen Formen der Krankheit Bericht zu erstatten, so fehlen eigentlich für eine genauere Beantwortung dieser Frage alle officiellen Grundlagen, und es muß daher jeder seine persönliche ärztliche Erfahrung als maßgebend betrachten. Dazu kommt daß von Seiten des hiesigen allgemeinen Krankenhauses seit vielen Jahren Nichts hierauf Bezügliches durch den Druck veröffentlicht worden ist, und daß das Hospital überhaupt in dieser Frage keine Entscheidung bietet, indem nur die von schwererer Erkrankung Befallenen hier Hülfe suchen.

Ein Hamburger ärztlicher Schriftsteller vom Jahre 1801 äußert sich hinsichtlich der Syphilis in folgender Weise:

„Venerische Uebel sind in Hamburg nicht so allgemein verbreitet, als man in einer so großen Stadt erwarten soll. Zwar äußern sich Tripper und chanckerartige Geschwüre oft genug, allein viele von diesen Zufällen sind gewiß gar keine Wirkung des venerischen Giftes. Man hat sich nun einmal daran gewöhnt, fast jede Krankheit der Geschlechtstheile aus dieser Quelle herzuleiten, ungeachtet es schon, ehe die Lustseuche erschien, eine Menge von Zufällen dieser Theile gab. — Diese pseudovenerischen Uebel sind in Hamburg sehr häufig, und wahrscheinlich oft eine Folge des sehr allgemeinen weißen Flusses. Bei alle dem steht doch immer eine ziemliche Anzahl Venerischer bei allen Ärzten an der Tagesordnung, und leider reißt das Uebel jetzt auch unter unserm ausschweifenden Gesinde ein. — Der weiße Fluß ist sehr allgemein verbreitet, doch unter den gemeinen Frauen fast noch mehr als unter den vornehmeren. Es giebt nicht viele, die ihn nicht wenigstens unter gewissen Umständen hätten. Bei den gemeinen Weibern kömmt zu den gewöhnlichen Ursachen noch der Gebrauch der höchst nachtheiligen Feuerfiken hinzu. Das Uebel ist bei manchen so arg, daß man wohl ihre Unfruchtbarkeit und häufigen Mißfälle mit aus dieser Ursache herzuleiten berechtigt ist.“

In Betreff der Häufigkeit ihres Vorkommens beobachten die venerischen Uebel nach unsern neuesten Erfahrungen in Hamburg folgende Scala:

1) Das häufigste Uebel ist der Tripper, mit seinen Complicationen, vor Allem mit Bubonen, Hodenentzündung, Phimose, spanischem Kragen u. Tripperaugenentzündung, Entzündung der Vorsteherdrüse, Harnröhrenverengungen sind ziemlich selten. Die anomalen Lokalisationen dieser Krankheit auf der Schleimhaut des Mastdarms, am Nabel, sind natürlich höchst selten (was wohl einigermaßen in Proportion steht mit der Seltenheit unnatürlicher Geschlechtsbefriedigung), es sind mir jedoch von beiden Formen Beispiele bekannt. Feigwarzen findet man bei beiden Geschlechtern in allen Formen und Größen, bei den heimlichen Herumtreiberinnen oft von Faust- bis Apfel-Größe. Bei Männern wählen sie gewöhnlich ihren Sitz zwischen Vorhaut und Eichel. So leicht sie im Allgemeinen der Behandlung weichen, so hartnäckig und häufig machen sie Rückfälle.

2) In zweiter Reihe folgen die Excoriationen und Geschwüre der Geschlechtstheile. Das einfache Chankergeschwür kommt häufig vor, auch indurirte Chanker sind Nichts Seltenes, dagegen findet man die phagedänische Geschwürsform nur höchst ausnahmsweise. Im Allgemeinen haben die Geschwüre einen milden gutartigen Charakter, und heilen bei einfacher allgemeiner Behandlung und angemessnen örtlichen Mitteln in wenigen Wochen. Sehr frequent kommen einfache Erosionen und Wunden am Gliede als Folge mechanischer Reibung beim Beischlaf vor. Außerordentlich häufig und hartnäckig ist der s. g. herpes præputialis, jener aus einem Trupp wasserheller Bläschen bestehende Flechtenausschlag, schnell heilend, aber eben so schnell wiederkehrend (oft in regelmäßigen vierwöchentlichen Perioden, und bisweilen aller Behandlung trogend). Besonders häufig findet man diese Flechte bei Männern, die einmal an Chanker oder Tripper gelitten, in deren Folge sich dann ein die Eruption bedingender chronischer Blutandrang zu den Geschlechtsorganen auszubilden scheint. Hübsche Bemerkungen über dies rein örtliche Uebel, in dem einzelne Aerzte noch immer irthümlich constitutionelle Syphilis wittern, hat Diday veröffentlicht in der Gazette medicale v. 1846, Nr. 16—18.

3) Sekundäre Syphilis, Nachengeschwüre, Hautausschläge verschiedener Art, syphilitische Augenentzündung, Wucherungen und Geschwüre. Man findet zu einer Zeit mehr sekundäre Symptome auftreten, wie zu einer andern: in wie weit hierauf der genius epidemicus, die Wittrung und Jahreszeit, die verschiedene Individualität und die Intensität des Ansteckungstoffes Einfluß üben, bleibt noch dahingestellt: ebenso läßt es sich noch immer nicht mit Sicherheit entscheiden, ob bei mercurieller oder nichtmercurieller Behandlung der Syphilis sekundäre Symptome seltner auftreten.

4) Tertiäre Syphilis, Affectionen sehniger und knöchiger Gebilde etc sind ziemlich selten. Am häufigsten kommen von ihnen noch vor Geschwülste der Schienbeine, Tuberkeln des Zellgewebes, syphilitische Hodenentartung. „Es trifft sich übrigens (wie ein Arzt bemerkt) in einer Handelsstadt wie Hamburg, die mit allen Welttheilen in Berührung kommt, d. h. wo Individuen aus den verschiedensten Weltgegenden zusammenströmen, gar leicht, daß gelegentlich exotischer *) Lustseuchentstoff eingeschleppt wird, der auf die eingeborne Bevölkerung energischer wirkt, und die Blutmasse stärker und nachhaltiger vergiftet. Wie mancher Matrose und Schiffscapitain kommt nicht mit mitgiftirten oder halbverheilten primären und sekundären Symptomen aus fernen südlichen Zonen, und was bezwecken seine ersten Schritte ans Land meist Anderes, als sich für die lange gezwungene Enthalttsamkeit viehisch zu entschädigen! Dazu kommen die Wandlungen der Dirnen, die, wenn sie in einer großen Stadt mit ihren Reizen nicht genug mehr wuchern können, nach einer anderen ziehen, wo sie als neu und unbekannt bessere Geschäfte zu machen hoffen. Dies sind die Hauptquellen der mitunter so auffallend bössartigen primären und sekundären Symptome, die nicht selten jeder, auch der kräftigsten und folgerechtesten Behandlung Trotz bieten, und den Organismus fast unheilbar zu vergiften scheinen. Uebrigens macht gewiß jeder Arzt solche Erfahrungen, der häufig Syphilis in großen Städten zu behandeln hat.“

Was endlich die angeborne Syphilis der Kinder betrifft, so steht sie in derselben Proportion zu den Erkrankungsfällen der Eltern wie in andern Städten: ihre Formen sind die bekanntesten. Ueberhaupt muß hier erwähnt werden, daß die Syphilis in allen großen Städten in analogen Formen auftritt, namentlich in Berlin, Hamburg, Paris, Prag und Wien.

Was nun die eingezeichneten Mädchen speciell anlangt, so zeigt sich die Syphilis seit den letzten Jahren bei ihnen in durchaus gutartiger, milder Art. Tertiäre Formen findet man fast gar nicht mehr, sekundäre Syphilis kommt immer seltner vor, primäre hat nicht mehr den bössartigen Charakter wie früher. Die einzige Complication der Krankheit die öfter vorkommt, ist die mit Skropheln. Sehr merklich verändert ist aber der Charakter der primären Syphilis, wenn viele

*) Anfang dieses Jahrhunderts entstand hier und auswärts das Gerücht, daß in Hamburg befindliche Marokkaner eine neue venerische Krankheit veranlaßt hätten, die man den schwarzen Tripper nannte. Es standen auch in den damaligen Zeitungen hierauf bezügliche Anfragen. Die ganze Sache beruhte übrigens auf einem grundlosen Märchen.

Fremde, namentlich aus dem Norden, bei uns verweilen, wie denn überhaupt die Zahl der syphilitischen Erkrankungen in den Sommermonaten eine größere ist wegen des Zuflusses von zahlreichen Fremden (obgleich auffallender Weise dann die Zahl der eingezeichneten Mädchen beträchtlich kleiner ist). Dieser unbedingte Einfluß der Fremden auf den Charakter der Seuche war am deutlichsten nach der großen Brandkatastrophe des Jahres 1842 nachzuweisen. Es strömten damals viel Fremde nach Hamburg, und es wurden demzufolge auch die öffentlichen Dirnen von zahlreichen bössartigen Krankheitsformen befallen.

Daß aber die Syphilis bei den eingezeichneten Mädchen sich in so durchaus gutartiger Form zeigt, davon ist der Grund wohl sicher in der regelmäßigen wöchentlichen Untersuchung und der sofortigen Beförderung der krank befundenen in das Krankenhaus zu finden. Die specielle Beaufsichtigung der öffentlichen Dirnen ist nemlich nach Verordnung der Polizeibehörde einem der Rathschirurgen übertragen, der die Mädchen wöchentlich einmal, die einer syphilitischen Krankheit verdächtigen öfterer untersucht, und den Befund in kleine Bücher, welche die Mädchen zu diesem Zwecke halten müssen, zu ihrer Legitimation notirt. Wo die Heiligkeit der Lokalität es gestattet, untersucht er die Mädchen in ihrer Behausung; die andern müssen sich in seiner Wohnung an bestimmten Wochentagen einfinden. Einzelne der Mädchen stellen sich nicht regelmäßig oder gar nicht ein: Diese Widerspenstigen werden dann nach der Polizei beordert, und daselbst untersucht und bestraft. Die Taxe für die einzelne Untersuchung beträgt 4 Sch., die von Seiten der Mädchen entrichtet wird. Es würde übrigens eine weit anständigere Befoldung des Sanitätsbeamten bedingen, wenn er aus der sogenannten Meretricenkasse besoldet würde. Außerdem hat derselbe dem Polizeiherrn über die Resultate seiner Untersuchungen monatliche Listen einzureichen, nicht nur aller von ihm unter-

suchter Personen, sondern auch in specie der Erkrankten mit Angabe der Art der Krankheit. Ohne eine derartige zweckmäßige und strenge Beaufsichtigung würden die Mädchen sehr bald in Schmutz und ebenso ekelhafte als gefährliche Krankheiten versinken. Für diese Ansicht spricht entschieden die Intensität der Syphilis bei den nichteingezeichneten Mädchen die ihre Krankheit längere Zeit verheimlichen, und die allein noch mit den bössartigen und eingewurzelten Formen von Syphilis zur Behandlung kommen. Unter den nichteingezeichneten wegen Herumtreibens zur Haft gebrachten Mädchen findet sich immer eine bedeutende Zahl krank, und unter diesen einzelne, die die bedeutendsten Formen der Syphilis zur Schau tragen. Namentlich kommen die Condylome in wahrhaft schauerhafter Form vor. Wenn diese solch' hohen Grad erreicht haben, so sind sie sehr ansteckend, und reizen das von ihnen ergriffne Individuum durch fortwährendes Jucken in den Theilen zum Beischlaf, wodurch die Weiterverbreitung des Uebels nur noch mehr befördert wird. — Die Mehrzahl der heimlichen Dirnen leidet übrigens an starkem weißem Fluß, und nimmt nicht eher ärztliche Hülfe in Anspruch, als bis die entzündliche Schwellung und ein eintretendes leichtes Ödem der Theile sie am Gehen verhindert. — Die wegen Winkelhurerei und Herumtreibens zur Haft gebrachten Mädchen gehören meistens der dienenden Klasse an: zur Mehrzahl bestehen sie in außer Dienst befindlichen Dienstmädchen. Sie treiben dieß Gewerbe auf den Wällen, vor den Thoren, in Absteigequartieren, nicht selten werden auch die sogenannten Schlafstellen für Dienstmädchen als Gelegenheitsorte für die Prostitution benutzt; es ist daher auch auf die Nachweisungscomptoire, die zugleich Dienstmädchen außer Dienst logiren, ein besonderes Augenmerk zu richten. — Die andern Procente werden durch Putzmacherinnen, Nähmamsells u. ausgefüllt. Bei diesen Herumtreiberinnen zeigt sich

die Wirksamkeit der Gesundheitspolizei wohl am Nützlichsten. Nach dem Krankenhausprotokolle der Polizei sind

im Jahre 1844 — 86, im Jahre 1845 — 59

nicht eingezeichnete Mädchen mit Syphilis und Krätze behaftet zur Aufnahme ins allgemeine Krankenhaus empfohlen worden.

— Indessen stellte sich auch hier das Verhältniß der Kranken zu den Gesunden nicht so ungünstig wie in anderen Städten. Von 138 im Jahre 1845 inhaftirten und untersuchten Mädchen wurden 43 krank befunden, die Kranken verhielten sich also zu den Gesunden wie 1 : 3, dagegen giebt Parent Duchatelet an, daß sich von den im Jahre 1830 in den Faubourg's von Paris aufgegriffnen Mädchen die Zahl der Kranken zu den Gesunden verhalten habe wie 1 : 2. Erwähnt sei noch, daß von den heimlichen Dirnen einzelne sich als syphilitisch erkrankt selbst melden, während andre oft durch anonyme Billete den Behörden angezeigt werden. Von den ins Krankenhaus geschickten nicht eingezeichneten Kranken besteht der vierte Theil aus solchen, die sich zur Einzeichnung gemeldet hatten: sie wählten sich, wie sie sich krank fühlten, diesen Ausweg, durch welchen sie Aussicht hatten, am Schnellsten geheilt zu werden.

Nach von Hefß diente früher das St. Hiob's Hospital zur Aufnahme und Verpflegung venerischer Frauenzimmer. Er sagt darüber in seinem „Hamburg“, Bd. 2, S. 183: Das St. Hiob's Hospital ist jetzt in Hinsicht der Krankenaufnahme wie eine vom Staat genutzte öffentliche Anstalt zu betrachten, wohin die Polizei alle sendet, die mit venerischen Uebeln behaftet unter ihre Hände fallen. Dahin gehören die aufgegriffnen Bettler und liederlichen Frauenzimmer, besonders auch alle Personen dieses Geschlechts, die von der Unzucht leben, und als solche eingezeichnet wöchentlich ein Gewisses dafür an die Präturkasse erlegen, und wenn sie bei der Untersuchung, die der Rathswundarzt öffentlich vornimmt, inficirt befunden, dem Hause zugesandt werden.

In späterer Zeit wurde das Kurhaus und der Krankenhaus zu Kurorten der venerisch erkrankten Frauenzimmer.

Das Kurhaus, ein räumlich weit beschränkteres Institut, dient jedoch hauptsächlich nur als Stätte für franke Dienstmädchen, Herumtreiberinnen, Dienerinnen der heimlichen Prostitution, die von der Polizeibehörde, den Hauptwachen, den Gefängnissen dorthin abgeliefert werden. Dagegen ist auf dem allgemeinen Krankenhause eine besondere Station für weibliche Syphilis errichtet, auf welcher die immerhin beträchtliche Zahl der jährlich erkrankten eingezeichneten Dirnen verpflegt wird. Uebrigens wird auch die Mehrzahl der nicht eingezeichneten syphilitischen Frauenzimmer zur Aufnahme in dies Institut empfohlen. Für die gesammte Verpflegung all' dieser Kranken, steuert die löbl. Polizeibehörde dem Krankenhause alljährlich Et. Mark 5000 aus der Meretricenkasse, das ist aus dem durch die Monatsabgabe der Dirnen gebildeten Fonds, bei. Daß diese Beisteuer eine verhältnißmäßig geringe sei, beweisen die jährlichen Rechnungsberichte des allgemeinen Krankenhauses, von denen wir einen vom Jahre 1844 herausheben wollen. In jenem Jahre wurden aufgenommen 580 Mädchen. Diese verblieben daselbst insgesammt eine Anzahl von 30,387 Verpflegungstagen: davon kommt auf jedes Mädchen als Durchschnittszahl $53 \frac{1}{2}$ Tag.

Berechnet man für obige 30,387 Tage die Summe von Et. Mark 5000, so beträgt dies per Tag $2^{\frac{63}{100}}$ Schilling.

Im Jahre 1845 wurden ins Krankenhaus aufgenommen 592 weibliche syphilitische Kranke, darunter befanden sich 521 eingezeichnete, 71 nicht eingezeichnete, — während im Jahre 1843 nur 554 aufgenommen wurden, worunter 480 eingezeichnete, 74 nicht eingezeichnete. Der Bestand der Station für weibliche Syphilis war im Jahr 1843 nur in 3 Monaten unter 100,

als Durchschnittszahl der Kranken mußte man 110 bis 120 annehmen, im März 1843 stieg die Zahl sogar auf 148.

Dagegen waren im Jahre 1845 nur in einem Monate über 100 anwesend, die Durchschnittszahl der Kranken betrug 70—80, ja im März, April und December war der Bestand unter 70.

Dies Resultat ist wohl durch Nichts Anderes zu erklären, als daß die Kranken in kürzerer Zeit entlassen werden konnten, weil ihre Krankheit leichter war. Vielleicht daß sich dieser längere Aufenthalt im Hospital während des Jahres 1843, diese größere Schwierigkeit der Heilung, noch als ein Folgezustand mit der oben erwähnten Verschlimmung des Charakters der venerischen Krankheiten im Jahre 1842 in Verbindung bringen läßt.

Ganz abweichend von der weiblichen Station verhält sich die männlich syphilitische Abtheilung des Krankenhauses, und erlaubt wohl kaum einen Schluß über den Zustand und die Verbreitung der Syphilis in Hamburg. Sie zeigt weit schlimmere Formen der Seuche: zum Theil sind es von auswärts eingeschleppte, in der Mehrzahl der Fälle aber veraltete. Der größere Theil dieser Kranken sucht erst Hülfe im Hospital, wenn die Krankheit einen hohen Grad erreicht hat, denn um eines frischen Leidens willen geht kein Mann ins Hospital, wo er seine Arbeit verlassen und das Bett hüten muß. Im Ganzen finden sich aber auch bei den Männern keine so zerstörende Arten von Syphilis wie in früheren Jahren. Die Zahl der Kranken betrug:

im Jahre 1843 — 355.

„ „ 1844 — 335.

„ „ 1845 — 316.

Wir knüpfen hieran einige Worte über die venerischen Erkrankungen unsres hanseatischen Militärs. Es ist gesetzlich festgesetzt, daß dasselbe sich zweimal im Monat einer vom

Garnisonchirurgen abzuhaltenden Untersuchung unterziehen muß. Wer sich bei derselben als venerisch inficirt ausweist, kommt auf den Krankensaal der Caserne. Außerdem ist jeder Soldat verpflichtet, die Quelle seiner Ansteckung nachzuweisen, über welche dann der Polizeibericht erstattet wird. Die Soldaten machen übrigens diese Angaben selten der Wahrheit gemäß, und obgleich eine dreitägige Arreststrafe demjenigen droht, der das Mädchen, was ihn angesteckt, nicht nachweisen kann, so dulden sie doch lieber diese Strafe als daß sie zum Verräther an ihrer Liebe werden. — Es ist ferner festgesetzt, daß wer sich nicht frühzeitig als erkrankt meldet, einen Abzug von zwei Dritttheilen seines Lohnes erhält (5 Sch.): Die Hälfte dieser Strafe, 2½ Sch., fällt der Invalidenkasse anheim. — Im Krankensaale finden sich durchschnittlich 8—10 Soldaten die an venerischen Uebeln leiden.

Unter 170 franken Soldaten litten an Tripper 90, an Chanker 67, an sekundärer Syphilis 13.

Vom Jahre 1844 bis 1845 waren 121 erkrankt. Davon litten an Tripper 58, an Geschwüren 63.

Vom Jahre 1845 bis 1846 waren 188 erkrankt. Davon litten an Tripper 89, Geschwüren 79.

Ueber die Behandlung der venerischen Krankheiten mögen hier einige Andeutungen genügen. Wie man im Anfang dieses Jahrhunderts die venerischen Krankheiten in Hamburg kurirte, darüber bemerkt uns ein ärztlicher Schriftsteller jener Zeit Folgendes:

„Beim Chanker wird durchaus Merkur gebraucht, und die Erfahrung scheint diesen dabei wirklich nothwendig zu machen: wenigstens giebt es der Beispiele nur zu viele, wo eine bloß örtliche Behandlung traurige Folgen nach sich zog. In der Kur der Leistenbeule scheinen die meisten Aerzte die Eit rung der Bertheilung vorzuziehen. Die gebräuchlichsten Quecksilbermittel sind das Calomel und der Sublimat. Dieser erweist auch bei uns seine große Wirksamkeit in veralteten Zufällen, und bei vorsichtiger Anwen-

bung auch seine Unschädlichkeit. Der hahnemannische Merkur ist von den meisten Aerzten wieder aufgegeben, weil er gar zu oft die heftigsten Coliken, Durchfälle und sehr leicht den Speichelfluß erregt. Die Mittel, wodurch man das Quecksilber zu unterstützen sucht, oder die man anwendet, wenn dieses nicht die gehörige Wirkung leistet, sind außer den bekannten der Lissabonner Trank, und seit einiger Zeit auch die Salpetersäure. Die Kur des Trippers besteht noch immer größtentheils aus innerlichen Mitteln. Dekotte, Salpeter, Merkur u. a. m. werden häufig gegeben, oft aber nur, um das Vorurtheil der Kranken zu schonen. Es ist sehr zu beklagen, daß unsre Jugend nur gar zu sehr geneigt ist, dergleichen Uebel Pfuschern oder unerfahrenen Aerzten anzuvertrauen. — Indessen hat doch die medicinische Aufklärung auch hierin Fortschritte gemacht, und die Pfuscher, welche vor 20 Jahren fast im alleinigen Besitze der Heilung dieser Krankheit waren, bekommen einen immer kleineren Wirkungskreis. Daher erreicht das Uebel selten seine fürchterliche Höhe, und der unglücklichen Schlachtopfer, die in ihrem Gesichte die Spuren der Vergiftung tragen, werden immer weniger.“

Der selige Dr. Fricke, früherer Dirigent der chirurg. Abtheilung des hiesigen allgemeinen Krankenhauses, war bekanntlich einer der Ersten in Deutschland, der die früher allgemein in unserm Vaterlande wie in unserer Stadt verbreitete mercurielle Behandlung der Syphilis abschaffte, und mit einer einfach abführenden antiphlogistischen Methode vertauschte. Nachdem dieser Arzt die Behandlung der Syphilis ohne Quecksilber in unser Hospital eingeführt hatte, unterwarf er derselben im Anfang nur eine kleine Anzahl von Kranken, und schloß vorzüglich diejenigen aus, deren künftiges Fortkommen von der möglichst schnellen Beendigung der Kur abhing. Da sich jedoch späterhin, wider Erwarten, zeigte, daß die Krankheit schneller bei dieser Behandlung verlief, und überdies weit seltner und weit gelindere Rückfälle machte, so wurde sie späterhin, mit mehreren Modifikationen, die sich aus der Erfahrung ergaben, auf alle Fälle ausgedehnt. Die Heilung der Kranken schien ihm dadurch in weit kürzerer Zeit vollendet, als ehedem: sekundäre Erscheinungen kamen weit seltner und die Kranken hatten beim Austritt aus dem Hospital ein weit gesünderes

Aussehen als früherhin. Auch die Sicherheit der Heilung war bei den nicht mercuriell behandelten keine geringere wie bei den durch dies Metall kurirten, denn jeder erfahrene Arzt hat wohl bei der mercuriellen Behandlung der Lustseuche oft genug die bittere Erfahrung gemacht, daß auch nach der behutsamsten Anwendung des Metalls, nach einer bedachtsamen Auswahl der Präparate, nach Befolgung der vorgeschriebenen Diät, überhaupt nach der Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln dennoch die Syphilis, und zwar sehr häufig, in den sekundären Formen wieder ausbricht. Die Syphilis schien sich ihm dabei auch immer mehr und mehr zu vereinfachen: sie trat wenigstens bei denjenigen Kranken, die gar keinen oder sehr wenig Quecksilber genommen hatten, in einer so bössartigen Form als ehemals, gar nicht mehr auf. Ueberhaupt stellen die Antimercurialisten unter den Ärzten die Behauptung auf, daß die Gutartigkeit der Seuche bei uns nur darin ihren Grund habe, daß in Hamburg früher als in andern Städten der Quecksilbermißbrauch bei Behandlung derselben abgekommen sei. Es ist auch ganz unzweifelhaft, daß diese Reform in der Heilmethode weit unschädlicher und besser ist, als der frühere rohe Schlenrian der Mercurialisten, die durch schlechte und zwecklose Handhabung des Metalls den Charakter der Krankheit häufig erst recht verschlimmerten.

„Wenn aber, wie ein tüchtiger ärztlicher Schriftsteller der neuesten Zeit bemerkt, die Anhänger des simple treatment den seit einigen Decennien milderen Charakter der primären und sekundären Symptome der Lustseuche allein aus der Nichtanwendung des Quecksilbers erklärt haben wollen, so verfallen sie in den gewöhnlichen Irrthum des post hoc ergo propter hoc. Wenn man die Geschichte der Seuche durch ihre verschiedenen Epochen aufmerksam verfolgt, so kann man bald ein wechselndes Zu- und Abnehmen derselben bemerken mit langen Kriegeszeiten und mit langen Friedensjahren. In der beinahe dreißigjährigen Ruhe zwischen dem siebenjährigen Kriege und den Revolutionskriegen kann man eine bedeutende Milde des Lustseuchegiftes bemerken. Mit den durch die französische Revolution veranlaßten zwanzig-

jährigen Völkerkriegen verbreitete sich die Lustseuche über ganze Länder, Städte und Dörfer in furchtbarer Allgemeinheit und Heftigkeit. Die vermöge des Krieges durch alle Länder gejagten Heeresmassen, das Durcheinanderrütteln der verschiedenartigsten Völkerrämme vervielfältigte die Ansteckung auf unerhörte Weise und steigerte dadurch auch die Intensität des Giftes auf die furchtbarste Höhe. Rechnet man dazu die bei jenen wilden Kriegszuständen so sehr erschwerte Handhabung der Gesundheitspolizei, die freiwillige und brutal erzwungene Preisgebung des weiblichen Geschlechts, die theils mangelhafte theils oft unzuweckmäßige Behandlung der Angesteckten; so hat man so ziemlich die Ursachen beisammen, welche von 1790 bis 1815 den syphilitischen Uebeln häufig einen so gefährlichen und zerstörenden Character verliehen. Eine über 25jährige Friedenszeit, eine strengere Handhabung der Gesundheitspolizei in den großen Städten hat die Hauptursachen hinweggeräumt, welche die Lustseuche vervielfältigen und verschlimmern, und wir stoßen daher seit einem Decennium und länger nur ausnahmsweise auf ihre bössartigen und zerstörenden Formen. Diese durch andere Zeitumstände bedingte allgemeine Milderung der syphilitischen Uebel wollen Antimercurialisten nun ihrer bessern Behandlungsweise und dem seltneren Gebrauche des Quecksilbers verdankt wissen. Zugegeben, daß ihre Behandlung überall und unter allen Umständen die bessere sei, so schlagen sie den Einfluß derselben viel zu hoch an, wenn sie wirklich meinen, dadurch den allgemeinen Character ansteckender Krankheiten modificiren und bewältigen zu können. Dieser steht unter höheren Gesetzen, auf welche die Behandlung nur in einzelnen Fällen einigen Einfluß auszuüben im Stande ist.“

Eine Zeitlang machte man im hiesigen Krankenhause auch ziemlich negativ ausfallende Versuche über die Behandlung venerischer Uebel mit Gold- und Silberpräparaten. Seit den letzten Jahren huldigt man einem rationellen Eklekticismus, d. h. man behandelt nicht Alles nach einer bestimmten Methode, sondern wählt für jeden speciellen Fall ein passendes, zweckentsprechendes Heilverfahren. In neuester Zeit sind es jedoch hauptsächlich die Grundsätze des berühmten französischen Syphibologen Ricord, die sich eine vorzugsweise Geltung verschafft haben. Die zwei Hauptmittel mit welchen jener Arzt die Seuche zu bekämpfen sucht, bestehen im Jodquecksilber und Jodkali. Ohne irgendwie hier auf eine Detaillirung dieser Methode einzugehen zu wollen, welche ich in einem besondern Werke veröffentlicht

habe *), sei hier nur im Vorbeigehen erwähnt, daß man hierorts beobachtet hat, daß das Jodquecksilber bei den Mädchen, deren Brustorgane nicht ganz fehlerfrei gebildet sind, leicht Lungenbeschwerden, Lungenblutungen hervorrufen, so wie anderseits das Jodkali ihre monatliche Reinigung bisweilen zu einem heftigen Blutfluß steigert. Ganz neuerdings hat man auch bei uns einzelne Fälle von Syphilis der hydropathischen Heilmethode, die ja jetzt Alles zu verschlingen droht, unterworfen. Die Resultate sind aber noch zu neu, zu frisch, die Zahl der Fälle eine noch zu beschränkte, als daß man bereits ein Facit daraus zu ziehen vermöchte.

Wenn es sich nun schließlich hier darum handelt, ob Reformvorschlage in diesem Zweige der Sanitatspolizei wunshenswerth, erforderlich seien, so mu man zunchst an die Spitze einer derartigen Betrachtung den Satz stellen, da man es hier mit einer vielkopfigen Hydra zu thun habe, da die Prostitution ein immer wieder aufkeimendes, aufwucherndes Unkraut ist, an der auch die besten Reformen meist in kurzer Zeit zu Grunde gehen und zerschellen. Dennoch mu mancherlei geschehen, um auf die wahrhaft enorme Zahl der alljahrlich bei uns vorkommenden venerischen Erkrankungen einigermaen beschrankend zu wirken. Die Syphilis, sagt Behrend, greift mit ihren traurigen Folgen so tief in das Wohl der Familien ein, hat so groen Einflu auf die Gesundheit der kommenden Generationen, da sie wirklich eine weit groere Rucksichtnahme der Regierungen verdient, als manche ansteckende Krankheit, gegen welche die strengsten Quarantanen und Prohibitivmaregeln mit einem ungemeinen Aufwande von Kosten und menschlichen Kraften in Anspruch genommen werden. Es finden sich auch in

*) Cf. die Pathologie und Therapie der venerischen Krankheiten. Nach Ph. Ricord bearbeitet von Dr. H. Lippert. Hamburg, Verensohn, 1846.

dem nächstens zu publicirenden Entwurf der neuen hambur-
gischen Medicinalordnung treffliche dahin zielende Vor-
schläge. Es enthält nemlich der §. 206 derselben unter der
Aufschrift Syphilis nachfolgende Bestimmungen:

§. 206.

Um die Verbreitung der Syphilis zu verhindern, ist eine Untersuchung
der öffentlichen Mädchen in ihren Wohnungen angeordnet. Es sind zu diesem
Zwecke 3 eigne Aerzte angestellt, welche diese Untersuchung so oft sie es für
nöthig halten, wenigstens aber wöchentlich zweimal vornehmen. Zweien liegt
die Untersuchung in der Stadt, einem in den Vorstädten ob. Für den Fall
einer unreinen Befastung werden die Mädchen sofort in das allgemeine
Krankenhaus geschafft.

§. 207.

Die Aerzte werden aus den hiesigen Doct. medicin. et chirurg. vom
Gesundheitrathe gewählt, die beiden Polizeiherrn und die Physici bilden zu
dem Ende einen Aufsatz von drei Bewerbern für jede Stelle. Jeder Bewerber
muß das 30ste Jahr zurückgelegt haben. Sie müssen vor ihrer Wahl mindestens
1 Jahr die Behandlung der Venerischen im allgemeinen Krankenhause besorgt,
oder genügende Beweise ihrer practischen Ausbildung in diesem Fache dar-
gelegt haben. Sie werden auf 3 Jahre angestellt und sind dann wieder
wählbar. Dreimonatliche Kündigung steht dem Gesundheitrathe und ihnen
selbst frei.

Im Anhang zur neuen Medicinal-Ordnung findet sich ferner folgende:
Instruction für die zur Untersuchung der öffentlichen Mädchen an-
gestellten Aerzte.

§. 1.

Jeder von ihnen übernimmt die Aufsicht seines Bezirks nach den Listen,
welche ihm von der Polizeibehörde übergeben werden, und berichtet an diese
so oft er dazu aufgefordert wird, regelmäßig jedoch wöchentlich und überhaupt
so oft er es selbst für nothwendig hält.

§. 2.

Die Untersuchungsärzte wechseln in den Districten alle Monate, wodurch
sie die Uebersicht aller erhalten. Zu dem Ende hat die Polizeibehörde dem
betreffenden Arzte einige Tage zuvor den District zu bezeichnen mit genauer
Angabe des Namens und der Wohnung der zu untersuchenden Individuen.

§. 3.

Die Liste der nach dem allgemeinen Krankenhause gesendeten Personen
wird täglich an die Polizeibehörde befördert.

§. 4.

Die Besichtigung geschieht im Wohnungslokal der öffentlichen Mädchen,

Vormittags von 9—3 Uhr, 2 mal wöchentlich bei jeder einzelnen Person. Ein begleitender Polizeiofficiant hat dafür zu sorgen, daß sich keine der zu untersuchenden Personen vor beendigter Untersuchung entferne. Die Untersuchung selbst erstreckt sich auf die bekannten Formen der Syphilis und auf Krätze. Das Speculum muß bei Untersuchung der Genitalien angewendet werden. Das Ergebniß der Untersuchung bemerkt der Arzt in seinem Buche und in dem Concessionsbuche der betreffenden Person. Letzteres mit Namensunterschrift. Auch die etwa vorhandene Menstruation wird angemerkt. Mädchen welche vielleicht gerade zur Zeit der Untersuchung von Männern besucht werden, müssen von dem Arzte am folgenden Tage untersucht werden, wenn er es nicht vorzieht, sie zu sich kommen zu lassen. Verhaftete Mädchen werden vom Untersuchungsarzte sofort dem allgemeinen Krankenhause überwiesen, wohin sie sich augenblicklich zu verfügen haben. Widerseßlichkeiten gegen seine Anordnungen werden der Polizeibehörde zur Bestrafung angezeigt.

§. 5.

Die ärztliche Behandlung der syphilitischen eingezeichneten Mädchen ist ihnen bei Strafe der Absetzung untersagt. Andre Krankheiten, welche die Mädchen oder deren Wirthe befallen darf der Untersuchungsarzt zwar behandeln, jedoch kein Honorar dafür beanspruchen.

§. 6.

Da der Untersuchungsarzt Gelegenheit hat, Wohnungsveränderungen oder das Verschwinden eingezeichneter Mädchen vorzugsweise zu bemerken, so ist er gehalten solche Wahrnehmungen seinem öffentlichen Berichte beizufügen. Ebenso wird von ihm erwartet, daß er schlechte Behandlung der Mädchen abseiten der Wirthe und begründete Klagen derselben zur Kenntniß der Polizei bringt.

§. 7.

Alle drei Monate wird der Polizeichef die Untersuchungsärzte zu sich berufen um geeignete Maßregeln oder besondere Fälle zu berathen: Außerdem haben sie jährlich über das Ergebniß ihrer Untersuchung, den Character und die Verbreitung der Lufseuche in Hamburg dem Physikus eine schriftliche Eingabe zu machen, welcher letztere darüber an den Gesundheitsrath zu berichten hat.

Daß es überall möglich sei, durch Maßregeln im Großen auf die Ausbreitung der Syphilis beschränkend zu wirken, davon liegt uns ein deutlicher Beweis in den veränderten Erkrankungsverhältnissen des Königreichs Belgien vor, seitdem daselbst die neuen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung venerischer Krankheiten in Kraft getreten sind

(cf. Gazette Medicale von 1846, Nr. 1). Diese bestehen im Wesentlichen darin, daß die öffentlichen Mädchen, die Dienstmoten und die unverheiratheten Matronen unter 50 Jahren zweimal wöchentlich *) untersucht werden. Dazu sind 2 Inspectionsärzte und 1 controllirender Arzt angestellt. Alle, die in den Hospitälern an venerischen Uebeln behandelt werden, sind verpflichtet, Namen und Wohnung der Person anzugeben, durch die sie erkrankten. Vor jedem öffentlichen Hause brennt eine runde farbige Glaslaterne, in jedem findet sich eine Auflösung kaustischer Soda, Del, frisches Leinen, reines Wasser u. s. w. — Jeder erkrankte Soldat muß die Quelle seiner Ansteckung nachweisen. Wer seine eigene Erkrankung anzuzeigen verzögert, und demgemäß bei der Untersuchung in einem vorgerückteren Stadium der Krankheit befunden wird, wird streng bestraft. — Seit der allgemeinen Einführung dieser hier im Excerpt mitgetheilten Maßregeln (den sich dafür Interessirenden verweisen wir auf die publicirten amtlichen Bekanntmachungen) finden sich im Belgischen Königreiche unter einer Armee von 30,000 Mann nur 130 Venerische im Jahre — ein in Wahrheit überraschendes Resultat! —

Mit Bezugnahme auf die eben mitgetheilten Verordnungen möchten wir für Hamburg einige Reformmaßregeln als geeignet vorschlagen, um auf die in unserer Stadt im Uebermaß vorhandenen venerischen Erkrankungen beschränkend einzuwirken. Wäre es möglich, überall die Prostitution zu tilgen, so wäre dies das geeignetste Mittel, um der immer weiteren Verbreitung der vene-

*) Nach den neuesten wissenschaftlichen Erfahrungen über die Keimungsfähigkeit des syphilitischen Giftes scheint eine öfter als einmal die Woche wiederholte Untersuchung der Mädchen dringend erforderlich, insofern schon 2—3 Tage nach der Infection sich ansteckbare Zufälle entwickeln können.

rischen Krankheiten entgegenzutreten. Es ist dies aber ein unerfüllbarer Wunsch und wird immer ein solcher bleiben, denn die Prostitution ist ein trauriger, wenn gleich natürlicher Reflex unserer Sitten und unserer complicirten socialen Organisation. So suche man denn das Uebel, das nicht ausrottbar erscheint, in seinen Folgen wenigstens möglichst unschädlich zu machen: und da man die Prostitution nicht unterdrücken kann, nicht unterdrücken darf, so stecke man wenigstens ihr engere Grenzen, so suche man wenigstens nach allen möglichen Mitteln zur Beschränkung der dadurch veranlaßten Erkrankungen, sonst droht die Syphilis allmählich die ganze bürgerliche Gesellschaft zu inficiren, man reformire in zweckentsprechender Weise das Bordellreglement. Die mehr administrativen Punkte für eine derartige Reform haben wir bereits im zweiten Capitel erörtert, hier folgen die rein ärztlichen:

1) Die ärztliche Untersuchung der öffentlichen Mädchen muß zweimal wöchentlich stattfinden, der Erfahrung entsprechend, daß die Incubationsperiode primär syphilitischer Zufälle auch nur 3 Tage dauert. Dieselbe muß mindestens einmal die Woche vermittelst des Mutter spie g e l s vorgenommen werden indem Geschwüre und anderartige venerische Uebel sehr häufig in den tieferen Parthieen der Geschlechtstheile ihren Sitz haben; auch die in den Bordellen befindlichen Wirthinnen und Dienstmädchen unter 40 Jahren werden dieser Inspection unterworfen: die Tage und Stunden der Untersuchung sollen unbestimmt bleiben, damit die Mädchen nicht in den Stand gesetzt werden, die ihnen so geläufigen Kunstgriffe zum Verbergen ihres Uebels in Anwendung zu bringen, jedoch müssen sie in die Morgenstunden fallen. Wenn anonyme Briefe oder eine Mittheilung der Wirthin eine venerische Erkrankung der Dirnen wahrscheinlich machen, so ist der Inspectionssarzt zu einer extra anzustellenden Exploration verpflichtet.

2) Die Untersuchung wird durch 4 dazu angestellte Medicinal-

personen geleitet, wovon 3 in der Stadt, 1 in der Vorstadt St. Pauli fungiren, und die von Staatswegen besoldet werden. Es braucht der Sanitätsbeamte dann nicht mehr sich die Remuneration seiner Bemühung von der Dirne in die Hand stecken zu lassen. Wenn die Untersuchungen irgendwie gründlich geleitet werden sollen, so scheint uns die angegebene Zahl von Ärzten unbedingt erforderlich, (wobei einem jeden noch immer eine Anzahl von fast 200 Mädchen zur Untersuchung anheimfällt) da sonst das Material zu massenhaft umwächst, um von einem Einzelnen gründlich verarbeitet zu werden. Diese Einrichtung hat ferner das Gute, daß wenn die ärztlichen Visitationen von den Mädchen nicht mehr einzeln bezahlt werden, die Wirthin gar nicht mehr dieselben der Untersuchung zu entziehen versuchen werden. Die Dirnen, die sich nicht zur Untersuchung stellen, sollen mit entsprechender Geld oder Gefängnißstrafe belegt werden. Der Zahl der Untersuchungsärzte entsprechend müßten 4 Districte nach den Wohnungen der öffentlichen Mädchen entworfen werden, und jeder Arzt alle 3 Monat einen andern District zur Controlle übernehmen. Ein derartiger Districtswechsel macht übrigens einen Inspectionsarzt völlig überflüssig, ein Amt was überall völlig unnatürlich erscheint, da man ja sicher die Stellen der Untersuchungsärzte mit zuverlässigen charakterfesten Männern besetzen wird.

Bei venerischen Erkrankungsfällen müssen die für sich wohnenden wie die Bordellbirnen sofort und ohne Ausnahme ins Hospital befördert werden. Bei anderartigen Erkrankungen darf der Inspectionsarzt zwar die Behandlung der Mädchen in der Stadt leiten, aber ohne irgendwie für seine Bemühungen ein Honorar zu beanspruchen: ganz dasselbe gilt für die Wirthin und Wirthinnen.

4) Der Inspectionsarzt wird bei seinen Untersuchungen von einem Polizeiofficianten begleitet, was jenem mehr Respect

und Gewicht verschafft. Bei ihrem Eintritt ins Bordell bleiben alle Mädchen bis zur Untersuchung unter seiner Aufsicht, um sie dadurch an künstlichen Manipulationen zum Verbergen ihres Nebels zu hindern.

5) Der Arzt bemerkt das Resultat der Untersuchung in das der Dirne gehörige Buch, und außerdem auf 1 Blatt Papier, was der Polizeibehörde übersandt wird, und zur Controlle seiner Untersuchung sowie der Sanitätsverhältnisse der Dirnen dient. Ueber die Krankbefundenen verfügt der begleitende Officiant das Weitere: er nimmt ihr Buch an sich und stellt es ihnen erst nach ihrer Wiederherstellung wieder zurück.

6) Außerdem daß zur Aufnahme eines Mädchens in ein Bordell, zum Umzug desselben aus einem Hause in ein anderes eine ärztliche Inspection erforderlich ist, darf man ihr auch die Uebersiedelung in eine andere Stadt nicht eher gestatten, als bis durch eine Untersuchung ihr Gesundheitszustand constatirt worden.

7) Unbemittelten venerisch Erkrankten muß die unentgeltliche Aufnahme ins Hospital erleichtert werden. Venerische, die sich an Armenärzte wenden, sollen von diesen sofort dem Hospital überwiesen werden. Man entlasse aus demselben keinen Kranken vor völlig beendeter Heilung.

8) Von allen ins Hospital Aufgenommenen verlange man eine genaue Nachweisung der Quelle ihrer Ansteckung. Ebenso müssen die praktischen Aerzte bei jeder in ihre Behandlung kommenden frischen Erkrankung mit inquisitorischer Genauigkeit zu ermitteln suchen, woher dieselbe stamme. Die so gewonnenen Notizen werden dann der Polizeibehörde zu weiterer Benutzung übergeben.

9) Die angezeigten Personen werden demgemäß, je nachdem sie den höheren oder niederen Klassen der Gesellschaft angehören, entweder anonym gewarnt, oder zur Untersuchung sistirt:

befinden sie sich an fremdem Orte, so muß der dortigen Aufsichtsbehörde eine desfallsige Anzeige gemacht werden. —

10) Jede Woche muß eine ärztliche Untersuchung aller Soldaten durch den Garnisonswundarzt veranstaltet werden: einmal im Monat hält der Garnisonsarzt eine controllirende Inspection. Jeder Soldat der sich nicht zur Visite stellt, oder den Arzt über die Natur seiner Krankheit zu täuschen sucht, oder die betreffende Anzeige nicht beim ersten Auftreten der Erkrankungssymptome macht, wird durch Abzug des Lohnes gestraft: dagegen wird den in der Beziehung offenherzigen Soldaten in keiner Weise eine Strafe oder Beschämung zu Theil. Ueber Name und Wohnung der auf die Weise angegebenen Frauenzimmer wird dann sofort an die Polizeibehörde berichtet. Jeder venerisch erkrankte Soldat wird ins Lazareth geschickt, keiner darf ambulatorisch behandelt werden. Bevor ein Soldat Urlaub erhält, muß er sich einer ärztlichen Visitation unterwerfen, ebenso bei seiner Rückkehr.

11) Da es die Seeleute, die Matrosen vor Allen sind, die zur Verbreitung venerischer Infection vielfach beitragen, ja da sie oft exotische Formen der Lustseuche bei uns einschleppen, soll bei der Ankunft eines Schiffes die Mannschaft vor ihrem Anlanden von einer zu dem Zwecke angestellten Medicinalperson ärztlich untersucht werden: die Krankbefundenen sollen entweder an Bord Quarantaine liegen oder ins Hospital befördert werden. Außerdem sollen alle auf dem Lande, in specie dem hamb. Berge verweilenden Matrosen sich einmal die Woche einer Visitation unterwerfen. — Dieser Vorschlag, der auf den ersten Blick etwas Auffallendes hat, wird dasselbe sicher bei näherer Prüfung verlieren. Wenn der Regierung bei andern ansteckenden Krankheiten, der Pest, Cholera u. s. w. ein Absperrungsrecht zu Gebote steht, warum soll sie denn bei der

verheerendsten, verbreitetsten, alltäglichsten dieser Krankheiten sich des Rechtes der Controlle entäußern?

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend möchte es auch wohl nicht als ein Eingriff in die bürgerlichen Freiheit erscheinen, wenn alle Ammen mit ihren Kindern einmal im Monat einer ärztlichen Untersuchung in Betreff etwaiger syphilitischer Infection unterworfen würden!

12) Es ist bisher noch Nichts geschehen, um statistische Notizen über die Verbreitung und den Charakter der venerischen Krankheiten in Hamburg zu sammeln, und man ist daher bis diesen Augenblick nicht im Stande, derartige Angaben auf numerische Data zu stützen. Um diesem Uebelstande abzuhelpen wäre es gewiß sehr zweckmäßig, die hier praktisirenden Aerzte zu regelmäßigen Quartalberichten an die Polizeibehörde über die Zahl und die Form der von ihnen behandelten venerischen Krankheiten zu verpflichten.

Um die obigen Betrachtungen zu bewahrheiten und zu erläutern, lassen wir jetzt eine Reihe von Tabellen über die Erkrankungsverhältnisse der öffentlichen eingezeichneten Mädchen folgen, da Zahlen hier oft anschaulicher und bestimmter reden als Worte.

Uebersicht der im Jahre 1837 krank befundenen eingezeichneten und nicht eingezeichneten öffentlichen Mädchen.

	Syphilitische Geschwüre d. Geschlechts- theile.	Syphilitische Geschwüre des Halses u. Mundes.	Feigwarzen.	Weisser Fluß.	Flechten und syphilitisches Eranthem.	Idiopatische Bubonen.	Krähe.	Anderweitige Erkrankun- gen.	Total.	Darunter waren nicht eingezeich- nete Mädchen.
Januar. . .	12	—	4	—	1	—	8	8	33	1
Februar . .	13	2	2	3	—	—	14	4	38	2
März . . .	15	—	5	1	2	—	2	6	31	2
April . . .	9	1	6	—	2	—	4	6	28	4
Mai	12	—	2	—	—	—	7	6	27	4
Juni	14	—	8	—	1	1	7	6	37	1
Juli	12	1	2	2	—	—	3	2	22	2
August . . .	18	—	2	1	1	—	2	3	27	3
September .	15	3	4	1	—	—	2	5	30	3
October . . .	11	1	5	1	1	1	8	5	33	7
November . .	25	2	3	1	1	—	13	4	49	8
December . .	15	1	7	3	—	1	6	7	40	5
Total. . . .	171	11	50	13	9	3	76	62	395	42 nicht eingezeichnete.

Uebersicht der erkrankten öffentlichen Mädchen vom Jahre 1838.

	Syphilitische Geschwüre u. Feigwarzen des Halses u. Mundes.	Syphiliti- sches Exan- them.	Syphilitische Geschwüre d. Geschlechts- theile.	Feigwarzen der Genita- lien.	Weißer Fluß.	Bubonen ohne Ge- schwüre der Genitalien.	Flechten.	Kräge.	Anderweitige Erkrankun- gen.	Total.
Januar. .	—	—	28	5	2	2	1	10	7	55
Februar .	1	—	19	3	1	—	—	—	12	36
März . .	1	—	23	5	2	2	—	9	4	46
April . . .	2	—	12	4	2	—	1	9	4	34
Mai . . .	2	—	19	4	4	—	—	4	7	40
Juni . . .	2	1	7	9	—	—	1	11	7	38
Juli . . .	—	—	14	6	—	—	—	3	8	31
August . .	1	1	10	4	4	—	1	5	16	42
September	3	—	11	6	2	—	—	8	1	31
October .	1	1	16	6	2	2	—	8	6	42
November	—	2	25	7	2	2	2	11	6	57
December	1	1	17	4	4	—	2	9	12	50
Total . .	14	6	201	63	25	8	8	87	90	502

Uebersicht vom Jahre 1839.

Sekundäre Syphilis. Primäre Syphilis.

	Syphil. Ge- schwüre des Halses und Mundes. Syphil. Au- genentzün- dung.	Syphilitische Hautkrank- heiten.	Syphil. Ge- schwüre der Geschlechts- theile und deren Umge- bung.	Feigwarzen der Ge- schlechts- theile.	Weißer Fluß.	Flechten.	Kräge.	Bubonen ohne Ge- schwüre.	Abscesse der Scham- lefen.	Anderweitige Erkrankun- gen.	Total.	
Januar . .	1	—	18	3	—	—	10	—	—	10	42	1 mit mo- dificirten Blattern.
Februar . .	—	1	15	3	1	1	11	—	—	8	40	
März . . .	2	1	17	—	4	—	6	—	—	5	35	
April . . .	4	—	17	6	1	—	12	—	—	7	47	
Mai	1	—	14	6	2	—	8	—	—	5	36	
Juni	2	1	20	3	2	1	6	—	—	3	37	
Juli	2	2	17	6	2	1	9	—	—	9	48	
August . .	1	—	20	6	3	—	7	1	—	7	46	
September	1	1	24	4	1	—	7	1	—	6	45	
October . .	1	—	31	12	3	—	11	1	—	4	63	
November	—	—	26	4	3	—	7	2	—	12	54	
December	—	2	21	1	2	1	4	2	—	24	57	
Total. . .	15	8	240	54	24	4	98	7	—	100	550	

Unter diesen befanden sich nicht eingezeichnet 38. Zieht man sie von der Summe der Erkrankten ab, so bleiben 512 Mädchen. Da nun die Gesamtzahl der eingezeichneten Dirnen des Jahres 1839 500—508 betrug, so wäre im Durchschnitt jedes Mädchen einmal im Krankenhause gewesen. Von der Gesamtzahl der Dirnen waren aber nur im Krankenh. 381, nemlich 1mal 260 : 250, 2mal 86 : 172, 3mal 23 : 69, 4mal 7 : 28, 5mal 3 : 15, 6mal 1 : 6, Summa 381 : 550.

Wir überspringen die Listen der Jahre 1840—44, und theilen nur die vom Junimonat 1842, also unmittelbar nach dem Brande, mit. Die Zahl der Mädchen war damals verringert, sie betrug 472, die der Wirthe 96. Es erkrankten in diesem Monate an syphilitischen Geschwüren 15, an syphil. Granthemen 2, an Feigwarzen 3, an Kräge 3, anderweitigen Krankheiten. 4, Summa 27.

Uebersicht der erkrankten öffentlichen Mädchen vom Jahre 1844.

	Syph. Gran- theme, Hals- geschwüre, Knochenlei- den.	Syphil. Ge- schwüre an den Genita- lien.	Gonorrhoe.	Weißer Fluß.	Abcesse der Schamly- pen. Ido- pathische Bubonen.	Flechten.	Krähe.	Anderweitige Erkrankun- gen.	Total.	Nicht einge- zeichnete Mädchen.
Januar .	3	18	2	4	4	—	4	10	45	5
Februar .	2	20	4	1	3	1	6	4	41	5
März ..	3	21	4	1	3	—	2	7	40	1
April ..	3	19	4	—	—	—	1	9	36	2
Mai . . .	2	21	3	2	—	—	2	8	38	4
Juni . . .	—	22	3	1	2	—	6	4	38	1
Juli . . .	3	24	1	2	1	—	2	7	40	8
August .	6	30	3	8	3	—	4	6	60	7
September	3	22	8	2	—	1	3	7	46	5
October .	2	38	2	1	3	—	2	10	58	4
November	2	16	4	1	5	—	2	10	40	3
December	2	19	6	—	—	—	4	4	35	—
Total . .	31	270	44	23	24	2	38	86	517	45

Von diesen Erkrankten 517 bleiben nach Abzug der nicht eingezeichneten 45, 472.

Von diesen 472 waren im Krankenhause: 1mal 225:225, 2mal 81:162, 3mal 20:60, 4mal 5:20, 5mal 1:5, Summa 336:472. Zieht man von den 472 noch die Summa der anderartigen Erkrankungen mit 86 ab, so bleiben 386 Fälle von ansteckenden Krankheiten für das Jahr 1844. Fast alle Fälle von Syphilis waren in jenem Jahre leichter Natur, nur unter den 31 als sekundäre Syphilis verzeichneten waren einige, die eine längere Kur im Krankenhause erforderten.

Die Zahl aller im Jahre 1843 im Krankenhause behandelten nicht eingezeichneten Frauenzimmer, die mit Syphilis behaftet waren, betrug 106. Von diesen waren Hamburgerinnen 43, Ausländerinnen 63. Die Mehrzahl derselben war wegen Winkelprostitution aufgegriffen, mehrere hatten sich selbst als krank gemeldet, und selbst um Heilung gebeten: von ihnen hatten sich bereits zur Einzeichnung gemeldet — 24.

Uebersicht der erkrankten öffentlichen Mädchen vom Jahre 1845.

	Sekundäre Syphilis, Halsgeschw., Grantheme, Knochenauftreibung.	Syphil. Geschwüre, und Exkoration. in d. Schamgegend.	Condylome.	Weißer Fluß.	Idiopathische Bubonen	Abscesse der Schamleitzen.	Flechten.	Kräge.	Fieber, Entzündungen, nicht syphil. Ursachen etc.	Total.	Nicht eingezeichnete Mädchen
Januar . .	4	13	—	—	—	—	2	2	8	29	1
Februar . .	3	13	2	2	—	4	—	5	7	36	2
März . .	2	14	2	2	1	—	—	3	5	29	2
April . . .	—	16	1	3	2	—	—	2	5	28	2
Mai . . .	3	19	5	—	—	—	—	1	9	37	3
Juni . . .	—	23	4	—	—	1	—	1	4	33	—
Juli . . .	—	31	6	1	—	1	—	2	5	46	2
August . .	3	37	5	—	1	3	—	—	3	52	3
September	1	25	2	1	1	1	—	2	4	38	4
October . .	1	31	3	1	—	1	—	2	8	47	5
November	6	22	5	3	1	—	—	2	10	44	5
December	—	10	8	3	3	1	—	—	8	33	4
Total . . .	23	254	43	16	9	12	2	22	76	458	32

Von diesen erkrankten 458 Mädchen bleiben nach Abzug der nicht eingezeichneten 32, 426 Erkrankungen von eingezeichneten Dirnen. Da die Durchschnittszahl der öffentlichen Mädchen 500 beträgt, so sind im Jahre 1845 85 % derselben erkrankt. Von diesen Mädchen erkrankten 1mal 229 : 229, 2mal 60 : 120, 3mal 12 : 36, 4mal 4 : 16, 5mal 3 : 15, Summa 308 : 426.

Uebersicht der Erkrankungen vom Jahre 1846.

	Syph. Hals- geschwüre, Erantheme und Knochen- auftreibungen.	Syphil. Ge- schwüre und Exforiatio- nen in regione genitalium.	Gonorrhoe.	Weißer Fluß.	Idiopathi- sche Bu- bonen.	Abscesse der Schamlefzen	Flechten.	Kräze.	Neuere und innere nicht ansteckende Krankheiten.	Total.	Nicht inge- zeichnete Mädchen
Januar .	1	23	4	—	1	1	—	3	9	42	2
Februar .	—	14	5	3	1	—	2	6	5	36	9
März . .	1	14	2	2	1	3	—	4	5	32	5
April . .	—	12	3	1	—	1	—	5	5	27	2
Mai . . .	3	19	6	5	—	1	1	1	7	43	5
Juni . . .	2	19	6	2	1	1	—	—	3	34	4
Juli . . .	—	10	8	2	—	2	1	3	10	36	5
August . .	2	22	9	1	—	2	—	1	9	46	7
September	2	14	8	2	1	1	1	4	6	39	6
October .	2	27	11	1	—	2	2	—	5	50	5
November	4	21	4	2	1	1	—	3	3	39	2
December	5	17	8	2	1	4	—	6	10	53	5
Total . .	22	212	74	23	7	19	7	36	77	477	55

Zieht man von den 477 erkrankten Mädchen die nicht eingezeichneten 55 ab, so bleiben 422 eingezeichnete krank befundene Mädchen für das Jahr 1846. Von diesen waren im Krankenhause 1mal 196 : 196, 2mal 71 : 142, 3mal 18 : 54, 4mal 6 : 24, 6mal 1 : 6, Summa 292 : 422.

Nimmt man die gegenwärtige Durchschnittszahl der eingezeichneten Mädchen zu 520, so sind nicht volle $\frac{4}{5}$ davon im Krankenhause gewesen. — Nur ein wahrhaft bedeutender syphilitischer Fall kam im vorigen Jahre vor, er betraf eine Näherinn, die nur durch Küsse inficirt worden war.

Viertes Capitel.

Die verschiedenen Klassen der prostituirten Frauenzimmer.

Die große Zahl der Dirnen, welche der Venus Bulgivaga opfern, bedarf zu ihrer besseren Beschreibung und verständlicheren Auffassung der Sichtung durch eine Classification. Auf Genauigkeit kann eine derartige Eintheilung der Natur des Stoffes gemäß keinen Anspruch machen, indem die Mädchen bei der Wandelbarkeit ihres ganzen Treibens in einem ewigen Wechsel begriffen sind, und daher ebensohäufig einerseits durch ihre Reize oder besondere Glückszufälle von einer niedern zur höchsten Stufe sich emporschwingen, wie anderseits ebenso leicht von den Palästen zu den Hütten und Höhlen der kaufmännischen Venus herabsinken.

Zwei große, wesentlich verschiedene Abtheilungen bilden die Vertreterinnen des öffentlichen und des geheimen Dienstes der Cythere, die eingezeichneten und die nichteingezeichneten Mädchen. Ueber die Zahl der ersteren haben wir oben Genaueres mitgetheilt, eine numerische Taxation der letzteren ist

wie wir bereits früher erörterten, unmöglich da sie zu innig mit dem socialen Alltagsleben verwebt sind, und sich dadurch aller statistischen Controlle entziehen.

1. **Singezeichnete Mädchen.**

Mit der speciellen Beaufsichtigung der öffentlichen Dirnen ist einer der Polizei-Beamten beauftragt. Derselbe besorgt die Ein- und Ausschreibungen derselben, und ohne seine specielle Erlaubniß darf kein Mädchen einen Wohnungs- und Wirthswechsel veranstalten. Er hat namentlich auch die Beiträge der Wirths und Mädchen zu der Heilungs- oder sogenannten Meretricenkasse einzutreiben. Wirths und Dirnen werden nemlich nach der muthmaßlichen Größe ihres Erwerbs in 3 Klassen getheilt, von denen die erste monatlich 3 *M*, die zweite 2 *M*, und die dritte 1 *M* zu contribuiren hat (cf. Reglement § 28 und 29).

Die Besorgung von öffentlichen Mädchen für die einzelnen Bordelle wird durch vom Staate tolerirte Kupplerinnen vermittelt, an die sich die Wirths deshalb wenden. Conveniren ihnen die von der Kupplerin proponirten Dirnen, so werden sie erst ärztlich untersucht, und nach erlangtem Gesundheitschein auf der Polizei dem Wirths zugeschrieben, der dann verpflichtet ist, etwaige Schulden des Mädchens zu tilgen. Wird ein Mädchen bei der Untersuchung aber krank befunden, so wird sie, falls aus Hamburg, dem Krankenhause übergeben, falls aus der Fremde, auf der Stelle wieder fortgeschickt.

Wenn das einzuschreibende Mädchen noch nicht der Prostitution ergeben war, so wird sie vor der Einschreibung auf dem Polizeibüreau nochmals zur Rückkehr zum Wege der Tugend ermahnt, was aber gewöhnlich fruchtlos bleibt. Eine gleiche Einschreibung ist auf der Polizei erforderlich, wenn eine bereits eingezeichnete Dirne aus einem Bordell in ein andres tritt.

Für jede derartige Ein- oder Umschreibung erhält die Polizei 2 *MZ* Cour., der Arzt 1 *MZ* Cour.; der Kupplerinn meist für die Anschaffung des Mädchens mindestens 4 *MZ* vergütet.

Das übrige Polizeiverfahren und die Ordnung in dieser Polizeibranche richtet sich nach den im Jahre 1834 erlassenen polizeilichen Vorschriften, wonach gewissenhaft verfahren wird. Erhebliche Vergehen der Beamten dagegen können nicht vorkommen, denn kein Mädchen darf ohne Genehmigung des Polizeiherrn neu eingezeichnet werden, und alle die das Lasterleben los sein wollen, finden bei ihm die kräftigste Hülfe. Die Mädchen werden zwar von ihren Wirthen meistens — hauptsächlich wenn sie viel schuldig sind — streng beobachtet, sie dürfen z. B. ohne deren Wissen und Willen nicht zur Polizei gehen: nichts desto weniger kommen dem Polizeisenator häufig unter der Hand Briefe zu, die ihn von der Lage und den Wünschen solcher Mädchen aufs vollkommenste unterrichten, wo er dann immer sogleich thätig und hülfreich einschreitet.

Die eingezeichneten Mädchen zerfallen nach der Stellung zu ihrer Umgebung in

1) Bordellbirnen, welche bald in größerer, bald in geringerer Zahl in gemeinschaftlichen Buhlhäusern unter dem Scepter eines Wirthes vereinigt und geknechtet leben.

2) Für sich wohnende Dirnen, welcher in gleicher Weise dem Benussdienste ergeben aber in Privatwohnungen, hauptsächlich der Neustadt, für sich logieren: ihre Wirthe bestehen meist aus kleinen Handwerkern, Hökern, Wäscherinnen u., und ihre persönliche Freiheit unterliegt weit geringeren Beschränkungen als die der Bordellbirnen.

3) Straßendirnen. Sie ermangeln meist einer irgend wie repräsentablen Wohnung, da bei der Kleinheit ihres Erwerbs eine solche von ihnen nicht bestritten werden kann, dagegen findet man sie auf Sälen, in Kellern und Buden versteckt, oder

in Schlafstellen eingemiethet leben. Man sieht diese Gassen-
nymphen oder Nachtvögel, die garçe à chaise der Franzosen,
des Abends in den Straßen und auf den Wällen der Stadt
blindschleichenartig einherwanfen.

1. Bordelldirnen.

Zunächst das unpartheiische Urtheil eines Fremden, eines
französischen Sachverständigen, über unser Bordellwesen im
Allgemeinen.

Leuret, notice sur quelquesuns des établissements de bien-
faisance du nord de l'Allemagne et de St. Petersbourg (Annales
d'hygiène publique et de médecine legale. Paris, Octob. 1838
p. 360 ff.) sagt hinsichtlich der öffentlichen Mädchen: Il régné à Ham-
bourg une police sevère autant qu'eclairée. Le mal, qu'on ne peut
pas empêcher, on le tolère, mais rien de plus, et dans tous les
tripots, que nous avons visités, nous n'avons pas entendu une
parole obscène, ni vu une action que l'on pût blâmer. — Il faut
dire aussi, que sous le rapport des soins donnés à cette partie si
importante de l'hygiène publique, Paris peut servir de modèle à
toutes les autres villes, excepté cependant la ville de Hambourg,
qui ne laisse que peu de chose à desirer la dessus.

Unsre Bordelle characterisiren sich im Allgemeinen durch
Reinlichkeit und einen Geist der Ordnung. Die innere Ein-
richtung variirt natürlich auf das Mannichfaltigste je nach der
Klasse, der die in ihnen lebenden Mädchen angehören. Die
feinsten dieser Häuser liegen in der Schwiegerstraße, ihnen
folgen nach ungefährer Rangordnung die auf der kleinen und
großen Drehbahn, dem Dammthorwalle, der Ulrichs-
straße, den Hütten, dem Dragonerfall, Pilatus-
pool, der Breitenstraße, beim Pferdemarkt, der Kurzen-
straße, Klefekerstraße, zweiten Brunnenstraße, Curien-
straße, Sägerplatz, Druvenhof, altstädter Fuhlen-
twiete, Niedernstraße, Kattrepel, Depenau, großer
und kleiner Barkhof, Dovenfleet und nun zum Schluß
als am tiefsten stehend die in verschiedenen Gängen der Stadt

gelegenen Bordelle, wie im Langen Gang, Specksgang, Kugelsort, Schulgang, Trampgang, Rademachergang, der Kirchenstraße, Gerkenstvierte, dem Ebräergang, dem Bretter, Breiten und Amidammachergange.

Charakterisiren wir einzelne dieser Häuser etwas genauer. Zunächst einige Worte über die Schwiegerstraße. Die ganze Anlage dieser noch nicht alten Straße, welche vom Gänsemarkt zum Theater führt, hat etwas Eigenthümliches, Mystisches. Die Enge derselben und die dichtgedrängten hohen Häuser verbunden mit dem Mangel jedes regeren Verkehrs machen sie todt und finster. Hinter hohen farbigen Gardinen sieht man hier fast Haus an Haus winkende Sirenen, so daß der Durchpassirende von fast jedem Fenster aus, sei es durch Kopfnicken, Klopfen ans Fenster oder mündlichen Zuruf reichliche Einladungen erhält. Die rechte Seite der Straße (vom Gänsemarkt aus gerechnet) birgt feinere Bordelle als die linke, ja es herrschen sogar zwischen beiden Seiten wesentliche Preisdifferenzen. Das feinste unter diesen Häusern schilderten uns Sachkenner in nachfolgender Weise: Beim Eintritt in dasselbe führt eine Haushälterin die Gäste aus dem Vorplatz in die parterre liegenden zwei Versammlungssäle, in denen man gewöhnlich gegen 14 Mädchen beisammen findet, zum Theil mit Musciren oder Lesen beschäftigt. Die der Prostitution geweihten Zimmer liegen in den Stockwerken. Man findet daselbst Mahagonimöbel von Rang und Größe, und feine Draperien. Alles zeigt Reinlichkeit und Eleganz. Die Toiletten der Mädchen sind elegant, theilweise selbst kostbar, der Schnitt der Kleidung ist verhältnißmäßig anständig. Die Mehrzahl besteht aus früheren Putzmacherinnen, Ladenmädchen u. c., doch findet man hier nicht selten auch gefallene Töchter anständiger Familien. Meist stehen sie zwischen dem 20sten und 25sten Lebensjahre. Ihr heiterer Sinn verräth daß sie sich fast durchgehends wohl in dem Hause fühlen. Se

stehen um 10 Uhr auf, trinken dann nach einer oberflächlichen Toilette gemeinschaftlich Kaffee, auch das um 1 Uhr erfolgende sehr gute Mittagessen ist gemeinsam. Wenn sie ausgehen wollen so muß dies bei Tage geschehen, da die Wirthin Abendspromenaden nicht gestattet. Ebenso wenig dürfen die Mädchen Abends am Fenster sitzen, sondern diese werden durch Rouleaux verhängt. Mit dem Bordell ist eine Wirthschaft verknüpft. Die Mädchen führen hier gewöhnliche Frauenvornamen, ihre Gesichtsbildung bietet Nichts Charakteristisches, jedoch fehlt ihnen der freche Ausdruck anderer Dirnen. Bei der großen Reinlichkeit die unter ihnen herrscht, bei dem häufigen Wäschewechsel, und bei der fleißigen Benutzung des gemeinschaftlichen Badezimmer ist auch die Zahl der hier vorkommenden venerischen Erkrankungen eine sehr geringe. Für anderweitige Krankheiten ist ein Hausarzt angestellt. Die Wirthin verlangt, daß die Mädchen lustig sind und beim Trinken tüchtig Bescheid thun. Sie sind gezwungen ihre ganze Einnahme abzuliefern; jedoch erhalten sie bei gutem Verdienst ein Taschengeld.

Ueber die Preise für Wohnung, Essen, Kleidung etc. werden die Mädchen niemals klar, da sie nie eine detaillirte Rechnung erhalten. Demnach bleiben sie, ihr Verdienst sei, wie es wolle, stets der Wirthin verschuldet.

Von den Genüssen der Sinnlichkeit, welche die Schwiegerstraße birgt, sei hier noch der berühmte Spiegelsaal erwähnt, dessen Spiegelcarré mit seinen allseitig die Himmel Muhameds zurückwerfenden Reflexen dem Besucher für hohe Münze erschlossen wird.

Das männliche Publikum was in der Schwiegerstraße verkehrt, besteht aus Kaufleuten, feineren Commis, Officieren, Beamten und vor allen aus den zahlreichen Handlungsreisenden, welche Sommer und Winter unsere Hôtels füllen.

Bei Skizzirung anderer, wenn auch längerer Straßen können

wir uns doch kürzer fassen, da sie nur wenig Eigenthümlichkeiten bieten.

Die Mädchen am Dammthorwall, der Drehbahn und Uricusstraße führen ein unglaublich träges Leben, indem es in allen jenen Straßen Gebrauch ist, daß sie den ganzen Tag am Fenster gaffend zubringen. Um 10 Uhr stehen sie auf, dann frühstücken sie und schreiten nun sofort zur wirklichen Toilette. Eine wichtige Rolle spielen hierbei die Frisirmamsellen, welche den Barbieren vergleichbar, die neuesten im Reiche der Prostitution gesammelten Nachrichten von Haus zu Haus tragen, und für ihre Bemühungen wöchentlich 8 *S.* bis 1 *M.* erhalten. Nun geht der Wachdienst am Fenster los, wobei sie sich zur Erleichterung der Langenweile höchstens mit einem Romane waffnen. Dieser Wachdienst besteht in einzelnen Bordellen mit Stunden, in anderen mit tagweiser Abwechslung. Ausnahmsweise gehen die Mädchen auch wohl aus, häufig begleitet sie dann die Wirthin oder schickt eine Trabantin mit ihnen, damit sie nicht auf Abwege gerathen. Einige Wirthhe, die den Dirnen wenig trauen, schicken immer zwei Mädchen zusammen aus, von denen sie wissen daß sie in feindlicher Spannung mit einander leben, wodurch sie sich die gegenseitige Controlle erleichtern. Um 1 Uhr erfolgt ein gutes Essen. Die Abende werden wieder am Fenster oder in der Thür stehend zugebracht, wo sie bis 2, ja halb 3 Uhr des Nachts auf den Posten bleiben. Geseßlich ist zwar dies Schaufenstern nur bis 1 Uhr gestattet, aber die eben erwähnten Straßen stehn in der Hinsicht in keiner so strengen Controlle wie die Straßen der Altstadt oder die Gänge, wo schon um die Mitternachtsstunde jedes äußere Lebenszeichen an den öffentlichen Häusern erlischt. An einzelnen Abenden besuchen die Mädchen die in der Nähe gelegenen Tanzsalons, vor Allem das Triumvirat aller Tanzwirthschaften, Peter Ahrens in der Neustraße, Bloth auf dem

Valentinskamp, Dorgerloh auf der großen Drehbahn; wenn ihnen Sonntag Nachmittag ein Urlaub wird, so benutzen sie diese Zeit der Freiheit um nach der Vorstadt St. Pauli zu wandern, wo sie sich in der neuen Dröge von Mittelstraß oder dem Joachimsthal von Schmuck und Eckhoff müde walzen, um dann in Begleitung dienstfertiger Kavaliere nach Hause zurückzukehren.

Die innere Einrichtung dieser Klasse von Bordellen erreicht nicht mehr die Eleganz der Schwiegerstraße; zwischen vielen armfeliger ausgestatteten findet man übrigens noch manche durch hübsche Mahagonimöbel und bunte, meist carmoisinfarbne Gardinen verzierte. Einzelne der hier befindlichen Bordelle haben Schenkrecht, die Preise der Getränke sind übrigens hier dieselben wie in der Schwiegerstraße, der Preis für die Prostitution aber geringer. Ueber die finanziellen Operationen, denen die Mädchen unterworfen sind, kommt man hier schon leichter ins Klare. Die Wirthhe berechnen ihnen wöchentlich für Wohnung und Essen zwischen 14 und 20 *M.*, Heizung, Beleuchtung und Wäsche werden separat aufgeschrieben. An Kleidungsstücken verabsolgt man den Mädchen ziemlich so viel als sie verlangen, nur bei schlechtem Verdienst erleiden manche derartigen Wünsche Beschränkungen. Einem neu angekommenen Mädchen werden gewöhnlich sofort nach der Aufnahme 6 Paar Strümpfe, 1 Kleid und $\frac{1}{2}$ Duzend Hemden verabreicht; wenn die Mädchen sich nicht dieses Fonds in ihrer Commode bewußt sind, so gehn sie, um einen Ausdruck der Wirthhe zu gebrauchen, mit Unlust an ihr Geschäft. Für Kleider wird das drei- bis vierfache des Werthes berechnet. Wenn die Berechnung zu hoch ausfällt, und die Mädchen dahinterkommen, so führen sie nicht selten auf der Polizei deshalb Beschwerden; derartige Klagen werden von der Polizeibehörde stets sehr willig berücksichtigt, und nach einer ungefähren Berechnung den Wirthen die Forderung verkürzt. Dennoch kann sich ein Mädchen selbst beim größten Verdienste nicht

von allen Schulden befreien. — Die hier wohnenden Dirnen haben nur ausnahmsweise eignen Schmuck; dieser wird ihnen meist von den Wirthen geliefert, und sogar nur Leihgeld dafür berechnet; verlassen sie das Bordell, so wird er ihnen wieder abgenommen. Die Männer, welche die erwähnten Straßen frequentiren, sind ähnlichen Standes wie die Besucher der Schwiegerstraße, jedoch mischen sich schon niedrigere Klassen der Gesellschaft hinzu, kleinere Commis und noblere Handwerker.

Eine merkliche Stufe tiefer stehen die Bordelle beim Dragoner stall, Pilatus pool, der kurzen Straße u. Von eleganter Einrichtung, von ausgewählter Toilette ist hier nicht mehr die Rede, die Mädchen selbst sind auch schon meist verblüht, und tragen deutlich auf ihrem Gesichte die Spuren einer wüßt durchlebten Jugendzeit. Sie zahlen hier für Kost und Logis die Woche zwischen 10 und 14 *Mz.* Cour.; in Betreff des Preises der Prostitution herrscht hier nicht mehr *prix fixe*, sondern die Dirnen lassen mit sich handeln. Für Kleidung berechnen die Wirthye hier meist nur das Doppelte des Werthes.

Je tiefer der Rang der prostituirten Dirnen, desto arbeitssamer finden wir sie. So ist es bereits unter den letzterwähnten Mädchen allgemeiner Gebrauch, sich mit Hausarbeit zu beschäftigen; es ist dies übrigens keine Bedingung, kein Zwang von Seiten der Wirthye, sondern eine freiwillige Hilfsleistung der Mädchen. Um 8 Uhr stehen sie auf und beschäftigen sich nach dem Frühstück mit dem Reinmachen des Zimmers, Ordnen des Bettes u. Der Rest des Tages vergeht mit der Toilette, Handarbeiten, mit Umherstreifen in den Straßen, Romanlesen, Kartenspiel, Besuchabstatten bei Freundinnen — und, die Hauptsache von Allem — dem Wachdienst am Schaufenster.

Wir überspringen mehre Straßen, in denen Bordelle liegen, weil sie nur wenig wesentliche, der Beschreibung werthe Nuancirungen bieten, und fügen nur noch einige Bemerkungen über

die Buhlhäuser in den Gängen hinzu. Die Armseligkeit welche hier durchgehends sich kund thut ist nur theilweise mit Reinlichkeit gepaart. Die dunkle Diele, auf der an der Hausthür ein Mädchen als Aushängeschild steht, erhält durch ein in der Ecke befestigtes Nachtlämpchen ein schwaches Dämmerlicht, diese halbdunkle Erleuchtung kommt den an der Thüre postirenden Pristerinnen, und vor Allem ihren plumpen sinnlichen verlebten Gesichtszügen gar wohl zu statten. Uebrigens begnügen sich die Dirnen, wohl wissend, daß ihre Persönlichkeit nicht sehr zum Genusse einladet, keineswegs mit bloßem Anrufen der vorbeigehenden Männern, sondern sie gebrauchen förmlich Gewalt, um dieselben hereinzulocken, indem sie sie mit Händen angreifen und gewaltsam unter Liebfosungen hereinzuziehen suchen. Ist dies gelungen, so wird ein dünnes Dreilingslicht angezündet und die voranleuchtende Hetäre steigt ein, zwei oder drei Treppen oder wohl richtiger Hühnersteigen hinauf zu ihrem Zimmer. Das höchst armselige Amenblement dieser kleinen Stuben besteht in einem hohen Federbett mit und ohne Betthimmel, einem schlechten Sopha, einem Waschtisch und einem kleinen Spiegel. Meist ist mit dem Bordell auch eine Schenkwirtschaft verbunden, hier sitzen Mädchen und Wirths und einzelne Stammgäste mit kurzen Jacken bei einem Glas Punsch in halber Dunkelheit. — Die in den Gängen lebenden öffentlichen Mädchen müssen viel für Haus und Wirthschaft arbeiten, ja man sieht sie selbst mit Beil und Besen bewaffnet im Winter das Eis vor der Hausthür aufhacken oder den Schnee wegfeegen. Die Geldlasten, unter welchen diese niedrigste Klasse der Bordellbirnen schmachtet, ist keineswegs eine geringe, wie man bei der muthmaßlichen Kleinheit ihres Verdienstes doch erwarten sollte. Sie sitzen, um einen technischen Ausdruck zu gebrauchen, bei ihren Wirths für Kost und Logis auf 10 bis 14 *M* die Woche, dazu kommen als regelmäßige wöchentliche Ausgaben 1 *M* für Wäsche,

1 *M.* für Heizung und Licht, 8 *S.* — 1 *M.* für Frisiren, 4 *S.* für die ärztliche Untersuchung und dann noch die Abgabe an die Polizei. Rechnet man dazu wie viel ihnen für ein schlechtes Kittunkleid von den Wirthen angefreidet wird, so wie anderseits die gedrückten Preise ihres Verdienstes, so begreift man leicht, daß die Dirnen nicht im Stande sind sich aus einer Schuldenlast von 2 — 300 *M.* irgendwie herauszuarbeiten. Die Mädchen in den Gängen führen übrigens ein elendes Leben, sie kommen oft wochen, ja monatläng nicht aus der dumpfen, verpesteten Gangatmosphäre heraus; die einzigen Wege die sie machen, sind die zum Arzte und zur Polizei. Dazu kommt die viele Hausarbeit, und die Roheit, der Schmutz, das oft abschreckende Aeußere der sie frequentirenden Männer; denn den Stammfonds ihrer Kunden bilden Gesellen, wie Schlosser, Töpfer, Hausknechte, Kammer, Straßenarbeiter, die Trabanten der Kummerwagen Schornsteinfeger u. s. w. — Unter einander vertragen sich die Mädchen herzlich schlecht, und beschenken sich nicht selten mit gemeinen Schimpfreden und Prügeln. Die hier stationirenden Dirnen sind fast alle von starkem massiven Körperbau, und einer Wind und Wetter trogenden Gesundheit; dennoch bleichen sich durch die verpestete Luft, in der sie beständig leben und durch die wüste Lebensweise frühzeitig ihre Wangen, was sie durch tüchtige Portionen Schminke wieder auszugleichen suchen. Meist kommen hierher frühere Dienstmädchen, Bauermädchen, niedrige Herumtreiberinnen. Tanzsalons besuchen die Dirnen dritten Ranges feltner wie die höheren Klassen der Prostituirten.

Zum Schlusse dieser Abtheilung einige Betrachtungen über die Bordellwirth. Die Zahl derselben beträgt gegenwärtig 96, darunter sind 36, also fast die Hälfte, weiblichen Geschlechts, und von diesen war, so kann man mit Sicherheit annehmen, früher die große Mehrzahl der Prostitution ergeben. Unter den 96 Wirthen sind etwa 12 — 14 jüdischer Con-

feßton. Wenn auch für die Bordellwirthe nicht mehr so gute Zeiten bestehen wie früher, so bleibt doch ihr Geschäft immer noch einß der lucrativsten, die überall existiren. Ihre Auslagen werden ihnen meist vervierfacht wiedererstattet, und auch an Nebensachen verdienen sie ganz enorm. Dazu kommt daß wenn ein Bordell einmal in Stand gesetzt ist, es weiter keiner Kapitalien bedarf, um dasselbe weiter zu führen. Dagegen sind die Mieten für Häuser, in denen Bordelle angelegt werden, fast doppelt so hoch wie für gewöhnliche; viele Wirthe sind übrigens im Besitze eigener Häuser. Die monatlichen Abgaben des Wirthes an die Polizeibehörde betragen analog den Abgaben der bei ihnen einquartierten Dirnen 3, 2 und 1 *M.*, seine anderweitige Besteuerung ist dieselbe wie für jeden Bürger der Stadt. Bedeutendere Verluste erwachsen dem Bordellwirth nur dann, wenn er ein Mädchen mit vielen Schulden eingelöst hat, und diese der öffentlichen Carriere überdrüssig, ihn bald wieder verläßt — dann wird ihr jede Schuld erlassen, und der Bordellwirth muß sie sogar mit Reiskleidung und Reisegeld versorgen: er hat dann Nichts woran er sich halten kann, als die Garderobe und den etwaigen Schmuck des Mädchens. Geht aber eine Dirne nur aus einem Bordell in ein andres über, so muß der neue Wirth noch vor erfolgter Umschreibung die alten Schulden der Dirne tilgen. — Geseßlich dürfen die Wirthe den Mädchen nicht mehr borgen als 150 *M.*; doch findet man zahllose Ausnahmen. Kommt es aber von Seiten der Mädchen auf der Polizei zur Klage gegen die Wirthe wegen Preßerei, so wird deren Rechnung stets bis auf obige Summe reducirt. Das durch Ausübung der Prostitution erworbene Geld sollen die Mädchen eigentlich ganz und ohne Abzug den Wirthen überliefern: da dies aber nicht immer geschieht und schwer controllirt werden kann so ist in jedem Bordell ein ge-

wisses minimum festgesetzt, als die geringste Summe welche die Mädchen abzuliefern gezwungen sind.

Wie lange die Wirthe bei dem Geschäfte bleiben, darüber ist schwer etwas Allgemeines festzusetzen; unter den älteren Wirthen sind manche reiche, die jetzt erst antretenden bringen es selten dazu. Den Wirthinnen, oft noch jungen hübschen Frauen, sind, werden nicht selten von Männern Offerten gemacht, doch müssen sie sich vor derartigen Anträgen in Acht nehmen, denn sobald die Mädchen diese Concurrenz merken, so setzt das ernste Streitigkeiten. Jedoch leben einzelne mit einem bestimmten Manne in wilder Ehe, ja es giebt Männer die ohne der tiefsten Stufe der Gesellschaft anzugehören es doch nicht verschmähen, von Bordellwirthinnen einzig und allein unterhalten, in träger Genußsucht ihre Tage zu verbringen.

Man hat bei der Polizeibehörde Vorschläge laut werden lassen, die Säuberung der besseren Gegenden der Stadt von Bordellen betreffend; so wünschenswerth dies nun auch erscheint, so sind doch feste Bestimmungen der Straßen, in denen nur dergleichen Etablissements geduldet werden sollten, nicht wohl möglich: die dabei in Betracht kommenden und von der Behörde zu berücksichtigenden Umstände sind gar zu vielen Veränderungen unterworfen. Die Bordelle und die für sich wohnenden Mädchen sind bereits sehr zurückgedrängt, eine zu starke Zusammenpferchung derselben hat überall große Bedenken; eine derartige Annäherung hat zur Folge, daß die Dirnen sich dann noch weit freier und mächtiger fühlen, denn die Menge gleichgesunkener Genossinnen macht sie nur desto beharrlicher und stärker in ihrem lasterhaften Treiben.

2. Für sich wohnende Dirnen.

Bei der Skizzirung dieser Klasse von öffentlichen Pristerinnen können wir uns bei Weitem kürzer fassen, da sie keine charakteristischen Eigenthümlichkeiten darbieten. Es bedarf einer

besonderen Erlaubniß von Seiten der Polizeibehörde, wenn ein eingezeichnetes Mädchen für sich zu wohnen beabsichtigt, denn erstens sind es nur gewisse Straßen, in denen denselben zu wohnen gestattet ist, dann aber sind sie in Betreff der ärztlichen Visitation und gesetzlichen Controlle unter gleicher polizeilicher Ueberwachung wie die Bordellbirnen. Jedoch wird im Allgemeinen das für sich Wohnen der Dirnen von der Behörde begünstigt weil sich die ökonomischen Verhältnisse derselben dabei weit besser gestalten: sie stehen dann nur in einem Miethsverhältnisse zu ihren Wirthen, alle übrigen Lebensbedürfnisse besorgen sie sich selbst, was natürlich ihren Finanzen sehr zu Gute kommt. Man findet daher auch die für sich wohnenden Dirnen weit weniger fahrlässig, leichtsinnig und faul als die Bordellbirnen, auch in moralischer Hinsicht stehen sie eine kleine Stufe höher als jene. Die Hälfte dieser Mädchen hat einen Freund der sie unterhält, d. h. ihnen die Hauptsubsidien für ihren Lebensunterhalt gewährt, und dafür das unbeschränkte Recht der freien, wenn auch nicht alleinigen Liebe genießt; jedenfalls ist die Zahl der Kunden bei den einzeln wohnenden Mädchen eine beschränktere wie bei den in Gruppen vereinigten, auch gehören dieselben den feineren Klassen der Gesellschaft an. Von den niedrigeren der gesondert wohnenden Dirnen hat die größere Zahl sogar wirkliche Liebhaber, d. h. Männer, meist Gefellen oder Soldaten, die sie aus reiner Neigung ohne alles Geldinteresse lieben, ja denen sie oft noch Kleidung, Geld und Lebensmittel zustecken, und die dafür Nichts zu gewähren haben als bei geeigneten Fällen ihren Schutz, und bei Vergnügungsparthien ihren Arm. Einzelne der für sich wohnenden Mädchen ziehen die lockende Tracht der sogenannten hamburger Kleinmädchen dem Damenpuß vor, die große Mehrzahl aber kleidet sich ähnlich, wie die Bordellbirnen, nur etwas sittsamer. Die Wohnung dieser Mädchen besteht aus einem Zimmer, mit dem meist ein Schlafkabinet in

Verbindung steht, im ersten oder zweiten Stock gelegen, und gewöhnlich mit der Straße durch eine Saaltreppe in Verbindung. Die Wirthhe sind in der Mehrzahl der Fälle Professionisten, besonders Schuster und Schneider; die innere Einrichtung der Wohnungen variiert zwischen Eleganz und Nermlichkeit. Meist sind rothe Gardinen an den Fenstern, bisweilen Blumen, Paspageyen und Goldfische das charakteristische Aushängeschild. Einzelne dieser Mädchen sieht man oft stundenlang während des Tages mit Stricken oder Nähen beschäftigt am Fenster prangen, was gleichzeitig andeutet, daß sie zu sprechen sind. Andre gehen mehr aus, um Einkäufe zu machen und sich zu zeigen — kurz sie handeln darin ganz nach Willkühr und Laune.

3. Straßendirnen.

Mit einbrechender Dunkelheit wimmeln einzelne von Hamburgs Straßen von Gassennymphen. Unter 10 Mädchen, die am Abend mit einem Körbchen am Arm in den Gassen einhergehen kann fast wohl die Hälfte als öffentlich und für Geld zu erkaufen angenommen werden. Vor Allem findet man in der Nähe der Absteigequartiere zahlreiche derartige weibliche Patronillen. Die Wanderungen der feineren unter ihnen nehmen gewöhnlich von der Gegend des Valentinskamp ihren Ausgangspunkt und verbreiten sich von da über den Gänsemarkt, Jungfernstieg, die Königstraße, großen Bleichen, Poststraße, Neuenwall, die Alsterarkaden und so zurück: die niedere Sorte derselben wählen die ärmeren, entlegneren und dunkler beleuchteten Gegenden der Stadt als Staudquartier, den Sägerplatz, Kraienkamp, die Kirchhöfe, die Fuhlentwiete, die Neustraße — und vor Allem die Wälle. An einzelnen Punkten der Stadt, so ganz besonders am Sägerplatz ist es oft kaum möglich, sich des Abends vor den Zudringlichkeiten dieser Mädchen zu retten, die einem in ganzen Schaaren entgegenströmen. Wer nicht freiwillig die ihm ausgebotenen Reize verlangt, dem werden sie ohne Scham

und Scheu gleichsam mit Gewalt aufgedrungen. Die meisten dieser Straßendirnen führen ihre Beute in niedrige Absteigequartiere: einzelne locken sie auch in ihre Wohnungen, die meist in ärmlichen unreinen Spelunken bestehen, in dunklen Höfen und Gängen gelegen; andere bedürfen gar keiner Wohnung: sie betreiben ihr Geschäft in der freien Natur. Hierher gehören vor Allem die sogenannten Walldirnen, d. h. austrangirte öffentliche Mädchen zwischen dem 40sten, 50sten, auch wohl 60sten Jahre, häßlich wie die Dunkelheit die sie umgibt und schützt, welche auf den die Stadt umgürtenden Wällen ihr Unwesen treiben, und die Vorübergehenden für einige Schillinge „Handgeld“ zu geschlechtlichen Erregungen anreizen. Das Publikum, welches sich diesen Scheusälen überläßt, besteht in jungen Knaben von 12—14 Jahren und in ganz alten Männern. Diese Weiber treiben ihr Spiel mit eintretender Dunkelheit bis gegen halb 10 Uhr Abends, wo die Wachsamkeit der Nachtwächter sie verscheucht. Der Preis dieser Art von Prostitution beträgt ein Paar Schilling, doch sind diese Herumtreiberinnen diebisch und suchen die Taschen ihrer armen Opfer noch anderweitig auszubuten. — Aehnliche Gräuelpredellen werden auf einzelnen Kirchhöfen der Neustadt getrieben.

Diese vagabondirenden Frauenzimmer sind von der Abgabenzahlung völlig befreit, die Polizei kennt sie jedoch und sucht sie wenigstens einigermaßen unter Controлле zu erhalten. Ab und zu wird eine große Treibjagd auf sie veranstaltet, und ein Theil dem Hospital, ein Theil den Gefängnissen überliefert. Ueberhaupt sind es diese Weibsbilder hauptsächlich, welche wegen Trunkenheit oder Umhertreiben das Strafwerkshaus alljährlich füllen. Das völlige Ausjäten dieses Unkrauts ist übrigens ein vergebliches, ein ganz unmögliches Bemühen.

Die Gassenprostitution ist unserer Ansicht nach die traurigste Ausgeburt der Sinnlichkeit. Die Mädchen, welche in Vor-

denen sitzen, müssen erst aufgesucht werden, es gehört ein bewußter Entschluß dazu um sich ihnen zu nähern. Die Gassen-
 nymphen drängen sich dem unschuldig Vorübereilenden gewisser-
 maßen gewaltsam auf, wecken Triebe und Ideen in ihm, die in
 dem Augenblick ihm völlig fern lagen, und erschüttern durch
 diese künstliche Aufregung der Phantasie seine moralische Festig-
 keit. Für den Mann von Klugheit und reifern Jahren ist das
 Alles nicht sehr anziehend; anders aber verhält sich die Sache
 bei dem erst aufblühenden Jüngling. Für ihn hat die Stimme
 dieser Sirenen noch Reiz, und er fällt nur zu leicht als Beute
 in ihre lockenden Netze. Wenn daher auch gern zugegeben
 werden soll, daß in einer großen Stadt wie Hamburg so manches
 übersehen und tolerirt werden muß, was in kleineren Städten
 scharfe Bestrafung nach sich zieht, so sollte doch wirklich nicht
 gestattet sein, die öffentliche Straße, ja grade vorzugsweise die
 Umgebungen der Kirchen, ganz ungestraft und ohne Scheu zum
 Tummelplatz wilder Lüste zu machen. Auch hat unsre städtische
 Polizeibehörde bereits längst erkannt, daß eine Säuberung der
 Straßen von den öffentlichen Herumtreiberinnen höchst wünschens-
 werth und erforderlich sei. Dem Uebelstand ist nur leider sehr
 schwer abzuhelpfen: eine Vorschrift, daß die öffentlichen Mädchen
 nie ausgehen sollen, ist unmöglich. Dennoch aber kann und
 muß eine größere Beschränkung des Umherstreichens feiler Dirnen
 stattfinden: es bildet die Aufsicht hierüber einen Theil der
 Gassenpolizei, welche bisher bei uns theilweise aus Mangel an
 hinreichendem Personal nicht genügend und dem Bedürfniß ge-
 mäß gehandhabt werden konnte. Bei der bevorstehenden Ver-
 besserung dieses Verwaltungszweiges werden die darauf bezüg-
 lichen polizeilichen Vorschriften hoffentlich besser zur Ausführung
 gelangen.

Wir wenden uns nun zum zweiten Hauptabschnitt dieses Capitels, nemlich zu der

heimlichen Prostitution.

In einer großen Stadt ist, wie sich von selbst versteht, auch der geheime Dienst der Cythere groß und weitverbreitet; er ist aber schwer zu beschreiben, weil er eben geheim und geheimnißvoll ist. Obgleich im Allgemeinen mit Grund gesagt werden darf, daß unter der weiblichen Klasse, namentlich des höheren und bürgerlichen Standes im Verhältniß zu anderen Städten (z. B. Berlin) viel Sitte zu Hause sei, so ist dennoch die Zahl der geheimen Priesterinnen in den verschiedenartigsten Nüancirungen Legion. Aber man merkt hier in Hamburg den feinen Anstrich jener Raffinerie in allen heimlichen Genüssen noch nicht so sehr, als in andern großen Orten Deutschlands, wo die schamloseste Frechheit sich mit erfinderischer Kraft paart, die Genüsse der Wollust zu vervielfältigen. Es giebt auch hier Ehen, wo beide Gatten mit beiderseitigem Vorwissen ihren besondern Weg gehen, und wo der gefällige Ehemann dem Freunde seiner Gattin Platz macht, um in die Arme seines Mädchens zu eilen: aber diese Beispiele bleiben hier doch immer noch selten, und werden öfter wie anderswo gemißbilligt.

Die Zahl der treulosen Eheleute besteht auch mehr aus Männern als aus Frauen, deren Sittlichkeit auf ungleich höherer Stufe steht.

Die höchste Stellung auf der Stufenleiter der heimlichen Prostitution nehmen die sogenannten

femmes entretenues

oder Maitressen ein. Es rühmen sich zwar viele, auch öffentliche Priesterinnen, in diese Klasse zu gehören: allein sie alle haben zwar einen vorzugsweisen Liebhaber, aber keinen alleinigen. Will man derartige Geschöpfe mit dem Namen *femmes entretenues* bezeichnen, so kann man allerdings ohne Uebertreibung

behaupten, daß in Hamburg der Alte von 70 Jahren ebenso gut wie der Junge von 20 Jahren, sobald er nur über das nöthige Geld disponiren kann, seine geheime Maitresse habe, und daß gewisse Gegenden und Straßen der Stadt so zu sagen von unterhaltenen Personen wimmeln. — Der Begriff der eigentlichen femme entretenuë ist aber ein weit engerer: eine solche wohnt in einer ihr von ihrem amant angewiesenen Wohnung, hat wenig Umgang, läßt sich wenig blicken, und gehört wenigstens notorisch nur dem einen Mann an. Im bürgerlichen Leben genießt übrigens eine derartige Person kaum einer größeren Achtung als ein öffentliches Frauenzimmer, obgleich sie meist weit zurückhaltender als jene sind, und keine solch' entfesselte Sinnlichkeit zur Schau tragen. Die Kleidung dieser Frauenzimmer ist meist reich, selbst gewählt, und sie bewegen sich oft in einem gewandten Conversationstone, was nicht verwundern kann, da sie in Betreff ihres männlichen Umgangs oft an die feinsten Stände der Gesellschaft heranreichen. Man sieht aus all' diesen Andeutungen, daß das Halten einer derartigen Maitresse mit großen Unkosten verknüpft ist, (die sich wohl schwerlich auf weniger als 2000 *m* das Jahr reduciren lassen) und daß demnach nur reiche, bedeutende Männer im Stande sind, eine derartige Verbindung einzugehn. Die Zahl dieser Frauen ist demgemäß in Hamburg nur eine beschränktere, und beträgt Alles in Allem höchstens 50, indem nur einige unserer ersten Patricier und angesehensten Gelehrten sich dieses Surrogats für oder neben der Ehe bedienen. Weit häufiger als in Hamburg findet man diese Klasse der Maitressen in Wien und Berlin; auch geht man bei uns weit geheimnißvoller und anständiger damit um wie anderwärts. Die hierher zählenden Frauenzimmer stehen polizeilich unter keinerlei Controlle, was auch völlig unnöthig wäre, da sie sich keinerlei Vergehung gegen bürgerliche Institutionen zu Schulden kommen lassen, und sich

von verheiratheten Frauen nur durch den Mangel des priesterlichen Segens unterscheiden. Es giebt auch bei uns derartige Frauenzimmer die die Kunst, ihre Reize immer verjüngt zu bewahren so inne haben, daß sie im Stande sind Jahrzehnde lang ein und denselben Mann an sich zu fesseln. Die Carrière der femmes entretenues pflegt häufig durch eine Heirath zu enden. So wird z. B. wenn sie schwanger werden, um dem Kinde einen Vater zu geben, ein Bräutigam aus den geringeren Ständen von ihrem Freunde für sie erkaufte, und nur ausnahmsweise bekennet sich der wirkliche Erzeuger zur Vaterschaft. In andern Fällen suchen die Frauenzimmer während der Dauer ihres Verhältnisses zu irgend einem reichen Patricier diesen so auszugiehen, daß sie später im Stande sind von ihrem Gelde zu leben, und sie finden dann immer noch einen Mann, der um sich bequem ernähren zu lassen, den Schatten ihres Rufes mit dem Mantel der christlichen Liebe bedeckt.

Wir steigen in unsrer Betrachtung eine Stufe tiefer, um die Bürgermädchen, Näherinnen, Putzarbeiterinnen, Friseurinnen, Schneiderinnen, Wäscherinnen, Ladenmädchen u. u.

in ihrer Beziehung zur geheimen Prostitution einer kurzer Kritik zu unterwerfen.

Ohne über diese Mädchen im Allgemeinen irgendwie den Stab brechen zu wollen, indem es sicherlich die ehrenwerthesten Charaktere unter ihnen giebt, kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß viele derselben der geheimen Prostitution opfern. Diese alle scheuen zwar das Tageslicht des lustigen Dienstes, und schimpfen verachtend auf die öffentlichen Mädchen, wie diese auf sie (überhaupt herrscht hier, wie bei jeder Concurrnz, großer Brodneid) — geben sich aber bei alle dem willig für einige Silberlinge hin. Und grade dies Geheimnißvolle, womit sie sich umgeben, gewährt ihnen der Eigenthümlichkeit der mensch-

lichen Natur gemäß, beim Publikum einen doppelten Reiz. Auf der Straße sind diese Dienerinnen der heimlichen Prostitution leicht zu erkennen an ihrem eigenthümlich bequemen Gang, dem forschenden Blick, dem zur Seite Sehen, dem öfteren Begegnen, an irgend einer Besonderheit des Anzugs u. s. w. Bei Tage schwärmen diese Mädchen hauptsächlich kurz vor, während und nach der Börsenzeit in den die Börse zunächst begrenzenden Straßen umher, und man kann unter den um die Börsenzeit vorbeipassirenden Frauenzimmern leicht viele der leichteren Gattung erkennen. Mehr noch sieht man diese Mädchen Abends nach Thorsperre auf den Straßen umherstreifen, wo sie sich besonders in der Gegend der Theater und Hôtels, am Jungfernstiege, Gänsemarkt, neuen Wall u. s. w. zeigen, wenn Nacht und Dunkelheit das Incognito mit schützen helfen. Viele von diesen alten und jungen, hohen oder niedern Incognitodamen findet man aber um diese Zeit auch in geheimen polizeilich nicht anerkannten maisons de descente vor, oder sie werden dorthin auf Adressen durch dienstbare Geister citirt. — All diese Mädchen besuchen an Sonn- und Festtagen, gewöhnlich am Arme eines galant's (analog der pariser Grisette) Theater und Salon's, von den letzteren hauptsächlich das Dorgerloh'sche Lokal, den Elbpavillon, das weiße Lamm in Altona, von ersteren mit Vorliebe das Sommertheater in Tivoli, und vor Allem mit möglichster Vollständigkeit die alljährlich um die Fastnachtszeit veranstalteten Maskeraden im Apollosaale*) Elbpavillon und Stadttheater.

*) Diese Maskeraden sind übrigens höchst einseitig und langweilig. Der fecke Uebermuth der Karnevalslaune gedeiht nun einmal nicht in unserem nördlichen Klima. Es finden zwar Verkleidungen in hinreichender Menge statt, aber bloß körperliche, keine geistigen. Es tritt Niemand aus seiner alltäglichen Geschäftslaune heraus, und die einzige Differenz besteht darin, daß der eine sich statt in Schwarz buntfarbig kleidet, und statt des Gutes mit

Alle diese Mädchen lassen sich übrigens äußerlich keinerlei Verstoß gegen die Sittlichkeit zu Schulden kommen, sie sind meist ordnungsliebend und fleißig. Der Grund weshalb sie den Weg der Tugend verlassen liegt vor Allem in dem Mangel einer hinreichenden moralischen Erziehung: viele von ihnen richten ihren Lebenslauf nur analog nach dem der Eltern ein. Ist aber eine unter ihnen, die bessere Grundsätze bewahrt hat, so wird auch sie durch den Umgang und das Beispiel ihrer Altersgenossinnen anderes Sinnes. Es gehört unter diesen Mädchen gewissermaßen zum guten Ton einen Freund zu besitzen, einen Helfer, der die Sorge für das Vergnügen und die Toilette tragen muß. Dieser letztere Punkt, die Toilette gereicht auch vielfach zum moralischen Verderb. Die Puzsucht hat in den letzten Jahren unter den kleineren Bürgerständen enorm zugenommen, und beginnt an der bisher sprichwörtlichen Solidität derselben mächtig zu rütteln. Dazu kommt die falsche Schaam der Mädchen, welche in der Hinsicht nicht gegen die Freundin zurückstehen wollen. Der Erwerb durch Handarbeit deckt aber nicht den durch die vervielfältigten Bedürfnisse hervorgerufenen Kostenausfall: man greift also zu der leichteren und einträglicheren Erwerbsquelle. Ein großer Ruin für die Moralität der eben aufblühenden Mädchen sind ferner die Tanzstunden, die sich in Hamburg einer immer steigenden Theilnahme erfreuen. Der Tanz ist jetzt nicht mehr solch unschuldiges Vergnügen wie zur Zeit der steifen Menuetts und Quadrillen, er ist gefährlich geworden, sittenverderbend für die Jugend beiderlei Geschlechts. Die Tanzstunden für die niederen Klassen der Gesellschaft haben bei uns kaum noch eine ander-

einem Turban den Kopf deckt. Das Durchführen einer Charaktermaske kommt fast nie vor, und die Haupttonangebegerinnen sind die zahlreich in diesen Réunions herumstärwärmenden öffentlichen Mädchen.

artige Bedeutung, als daß sie die Bekanntschaft zwischen den Grisetten und jungen Suitiers vermitteln: sie bilden daher die Börse für einen Theil der heimlich Prostituirten, von wo aus sie Anknüpfungspunkte gewinnen, und ihre Netze werfen; hier knüpfen die jungen Schneidermamsell's, Stickerinnen u. die ersten leider bald nur zu intimen Freundschaften mit den aufblühenden Krämerburschen und Ladendienern, hier saugen sie aus dem ungenirten Beisammensein mit jungen leichtfertigen Dirnen unvermerkt den Giftstoff liederlicher Grundsätze. Die Polizei kann aber gegen derartige Réunions unmöglich hemmend einschreiten, das wäre ein Eingriff in die bürgerliche Freiheit.

Wir fallen noch eine Stufe tiefer zur Betrachtung der Kellnerinnen, Schenk- und Harfenmädchen, in so weit sie die geheime Prostitution ausüben und befördern.

Die moralische Festigkeit der hierher gehörigen Mädchen ist fast durchgehends eine sehr zweideutige. In den ordentlichen öffentlichen Lokalen findet man meist männliche Bedienung, so in den Pavillons, Conditoreien, Restaurationen, Kaffe's und Weinhandlungen. Nur ausnahmsweise in den ordentlichen, aber ohne Ausnahme in den anrühigen Lokalen besorgen Schenkamsellen die Bedienung. Eine hübsche Schenkamsell, sagt Christern, trägt viel zum Vortheil einer hamburger Wirthschaft bei, sie macht das ganze Glück derselben, wenn sie Mode und so zu sagen der Magnet des Abends wird. Das Glück der Schenkamsell selbst aber hängt davon ab, wie gut oder wie lange sie sich zu halten weiß. Es gab Schenkamsellen, welche sich eine Reihe von Jahren in Ehren und Würden hielten, und andere, welche nach kaum einem Jahre schon verblüht und verloren waren. — Diese Worte finden aber in praxi geringe Berücksichtigung, am allerwenigsten in den seit kurzem hier auftauchenden Bier- und Weinhallen, rectius Kellern, wo nicht das Getränk, sondern einzig und allein die Schenkamsell

das Motiv für den Besuch des Lokales abgiebt. Dennoch findet in der Beziehung ein unendlicher Unterschied zwischen Hamburg und Berlin statt, wo grade diese Seite der geheimen Prostitution auf das raffinierteste ausgebeutet wird. Es zeigt sich grade hierbei wieder recht deutlich der Widerwille des Hamburgers gegen Alles geheime und versteckte Treiben, es mag sich äußern in welcher Sphäre es wolle.

Man hat in neuester Zeit vielfach die Frage aufgeworfen, ob nicht die Polizei gegen die Winkelprostitution und die dazu benutzten Lokale noch schärfere Controllmaßregeln ergreifen sollte, und ob nicht diesem gefährlichen Betriebe durch einzelne bestimmte Verfügungen, namentlich durch ein Verbot des Haltens von Schenk- und Dienstmädchen unter 30 Jahren in zweideutigen Lokalen besser entgegengewirkt werden könne und müsse! — Es ist unstreitig von der allergrößten Wichtigkeit, die heimliche Prostitution auf alle irgend zulässige und mögliche Weise zu unterdrücken, und gegen dergleichen Winkellokale auf's Strengste zu verfahren. Man muß dabei jedoch mit äußerster Vorsicht zu Werke gehen, namentlich persönliche und bürgerliche Freiheit schonen, überhaupt die besondern Umstände im einzelnen Fall sorgfältigst berücksichtigen. Daher ist durch allgemeine Vorschriften, z. B. durch Verbot von Schenk- und Dienstmädchen unter 30 Jahren, wobei sich nicht einmal gehörige Grenzen ziehen lassen, hier gar nicht zu helfen. Eine auf Schenken und Wirthschaften beschränkte Vorschrift würde zudem gar nicht ausreichen, da andre Etablissements, z. B. einige kleine Restaurationen auch hierher gehören. Durch dergleichen Verfügungen dürfte die Polizeibehörde sogar in ihrer Wirksamkeit hin und wieder nachtheilig behindert werden: daher muß es ihr überlassen bleiben, in vorkommenden Fällen den Umständen gemäß zu verfahren.

Auf der letzten Stufe der heimlichen Prostitution stehen die Dienstmädchen, Fischweiber,

überhaupt die Herumtreiberinnen und Trägerinnen, wie die Radiez-, Schwefelholzmädchen, Obst-, Blumenverkäuferinnen u. s. w. Früher um die Zeit der französischen Emigration grenzten die Ausschweifungen der Dienstboten in Hamburg an Unglaubliche. Die wahrhaft skandalösen Geschlechtsverirrungen dieser Klasse zu jener Zeit sind treulich niedergelegt in den derzeitigen periodischen Klatschblättern; auch späterer waren die Ausschweifungen dieser Volksklasse so verbreitet, daß nur äußerst wenige und fast nur solche sich davon frei erhielten, welche ihre Gestalt gegen Verführung schützten. Wenn man seit den letzten Jahren auch vielleicht behaupten kann, daß sich die Sittenverderbnis unsres weiblichen Geschlechtes in etwas verbessert habe, so liegt doch wohl noch immer keine Uebertreibung in der Behauptung, daß von 10 des Abends auf der Straße angesprochenen Dienstmädchen sich etwa 6 den Anträgen willig erweisen, hieran ist nicht etwa bloß Sinnlichkeit Schuld, sondern bei vielen kommt auch niedrige Gewinnsucht hinzu. Daher leisten die Meisten ihre Gunstbezeugungen nur gegen Geldvergütung. Uebrigens ist die Gefahr venerischer Infection von Seiten der Dienstmädchen eine sehr große. Die Fälle sind gar nicht selten, wo Mädchen die in den feinsten Patricierhäusern in aktivem Dienste stehen, bei einer ärztlichen Visitation durch und durch vom Gifte der Lustseuche behaftet gefunden werden — welche frucht- und furchtbare Quelle für neue Ansteckung! Uebrigens können die Dienstboten die noch in Dienst stehen, die Prostitution nur im Geheimen betreiben — auf abendlichen Wegen, die sie zu besorgen haben, an Sonn- und Feiertagen, als Beschluß nach einem durchwalzten Abend u. s. w.: die Mädchen außer Dienst dagegen treiben oft gradezu öffentliche Straßenprostitution.

Die Fischweiber, zur Mehrzahl emeritirte öffentliche Mädchen sind naturgemäßer Weise häufigen Rückfällen zu ihrem

früheren Broderwerb ausgeübt. Die Blumenverkäuferinnen, zur Mehrzahl vierländer Bauerdirnen, treiben nebenbei den weit einträglicheren Handel mit ihrem Körper. Sie bewohnen die in der Nähe des Steinhors gelegenen Straßen, und suchen entweder in ihren Wohnungen oder auf Absteigequartieren die beim Blumenverkauf gemachten Herrenbekanntschaften weiter auszubeuten. Die Schwefelholzhändlerinnen, Herumtreiberinnen u. sind oft noch in der ersten Jugendblüthe begriffne Kinder, die aber ihren Körper den Lüsten preisbieten bald aus Raschsucht, um sich für das Erworbene in Kuchen zu sättigen, bald von Seiten der Aeltern dazu gezwungen, denen sie allabendlich eine gewisse Geldsumme, gleichviel wie verdient zustellen müssen, wenn sie nicht Prügel und Schimpfreden über sich ergehen lassen wollen. Auch diese vagabondirenden Dirnen bilden ein höchst fruchtbares Terrain für Weiterverbreitung und Vervielfältigung des venerischen Giftstoffs.

Wir hätten somit in den voranstehenden kurzen Bemerkungen die Hauptträgerinnen und Pflegerinnen der heimlichen Prostitution eine kurze Révue passiren lassen. Sie alle entziehen sich natürlich der ärztlichen Controlle, was sie in gesundheitlicher Beziehung entschieden weit gefährlicher macht als die öffentlichen Dirnen. Sie alle können als Terrain für die Ausübung der Prostitution nur ausnahmsweise ihre Wohnungen benutzen. In der Mehrzahl der Fälle dienen ihnen als solches die zahlreich in der Stadt verbreiteten Absteigequartiere, und zwar die öffentlichen ebenso wohl wie die geheimen. Die Preise dieser Institute sind ihrer inneren Einrichtung und Eleganz gemäß natürlich sehr verschieden. Zu den geringeren derselben muß man oft eine holprige, schwach erhellte Saaltreppe hinaufstolpern, und die Zimmer selbst sind schmutzig, ärmlich möblirt und winzig klein: in den feineren findet sich theilweise

eine wahrhaft orientalische Ueppigkeit und Luxuriosität der Einrichtung. Die geheimen Absteigequartiere, die in zahlreicher Menge durch die Stadt verbreitet sind, bestehen meist einfach darin, daß die gewöhnlich ältliche Inhaberinn eines bedroom's dasselbe oder noch andere Nebenzimmer temporär für die Ausübung der Prostitution einräumt. Diesen Frauen ist polizeilich sehr schwierig beizukommen, da es kaum möglich ist, genügende Beweise ihres unerlaubten Treibens beizubringen. Für die feineren Stände giebt es zum Zwecke geheimer Prostitution mehrere elegante Etablissements, wo man unbelauscht und ungenirt nach pariser Art in kleinen Cabinetten soupirt.

Zum Schlusse dieses Kapitels, in welchem wir für die prostituirten Frauenzimmer ein Classifikationsprincip aufzustellen versuchten, erlauben wir uns die gewiß ebenso wichtige als interessante Frage aufzuwerfen:

Was wird aus den öffentlichen Mädchen?

Ein Theil der Mädchen verheirathet sich, und zwar am häufigsten in die arbeitenden Stände hinein: jedoch kommen auch Fälle vor, wo eine Heirath sie mit den höheren Klassen der Gesellschaft in Verbindung bringt. So ist es auch hier in Hamburg Nichts gar so Seltenes, daß anständige Männer öffentliche Mädchen heirathen. Derartige Ehen geben in den meisten Fällen in moralischer Hinsicht ein günstiges Resultat, wenn gleich die Mißbilligung und die Anzäpfungen der Verwandten und Bekannten dem Manne wie der Frau zu stetem Mergerniß gereichen.

Andre der öffentlichen Mädchen gehen zu einer bürgerlichen Carrière über, und ergreifen irgend einen Geschäftszweig. So findet man unter den Blumenverkäuferinnen, Friseurinnen, in Krügereien und Wirthschaften bisweilen emeritirte Dirnen prangen. Selten nehmen sie Dienste an: sie sind durch

ihr früheres Leben zu faul, zu verwöhnt für die harte Arbeit: sie wechseln daher dann auch alle Augenblicke den Dienst, ohne ihre Herrschaft oder sich selbst dabei befriedigen zu können. Manche von den hamburger öffentlichen Mädchen werden Fischweiber, wobei sie die Prostitution noch als Nebengeschäft weiter betreiben, einige kehren auch wohl reuig in das elterliche Haus zurück, und bemühen sich fortan fester den Pfad der Tugend zu wandeln. Andre haben sich so viel erspart, daß sie von ihrem Gelde weiter zehren können.

Der 3te und 4te Ausgang, dem sich die Carrière eines öffentlichen Mädchens zulehrt, ist nicht so günstig wie die beiden ersteren. Der eine davon ist ein moralischer, der andre ein physischer Tod. Unter dem 3ten Ausgang verstehe ich nemlich den, daß die Dirnen eben bei ihrer Carrière bleiben. Dem allmählichen Verlust ihrer Reize entsprechend sinken sie von einer Klasse zu einer andern, immer tieferen, und so manche der alten Betteln, welche den Nachteulen vergleichbar, in Schmutz und Lumpen gehüllt mit runzlich durchfurchtem Gesicht auf dunkler Stätte ihr schmutziges Handwerk treiben, prangte vordem in Sammt und Seide, duftete von den feinsten Parfüm's, und sah die schönsten und elegantesten Cavaliere sich um ihre Gunstbezeugungen reißten. — Einzelne der Dirnen, die sich des Verlustes ihrer körperlichen Reize mehr bewußt sind, legen auch wohl eine Bordellwirthschaft an, der sie als Wirthinnen vorstehen. Dazu bedarf es nun eines Mannes, der den Namen hergiebt, und sie finden leicht einen solchen, indem sie sich irgend einen ehrlosen Gesellen als Zuhälter beigegeben mit dem sie in wilder Ehe zusammen leben, und der sich dafür von ihnen ernähren läßt. — Andre werden zu Kupplerinnen und Verschickfrauen, und handeln so mit dem, was sie einst selber waren — oder sie nehmen in öffentlichen Häusern Dienste an.

Der 4te bald frühere oder spätere Ausgang ist der Tod.

Ein Theil geht durch Trunksucht zu Grunde, da viele im höheren Alter dem Branntweingenuße fröhnen: andre stechen dahin, nachdem sie durch lüderliches Umhertreiben, durch längeren Aufenthalt in den Bettlerherbergen und Gefängnissen ihre Gesundheit zerrüttet. Ein beträchtlicher Theil fällt in der Blüthe des Lebens als ein Opfer der Krankheit in den öffentlichen Krankenhäusern. Das Herumschweifen auf den Straßen bei jeder Bitterung, die stete Reizung der Geschlechtsphäre, die Unmäßigkeit im Genuß von Speise und Trank, die steten Nachtwachen sind wahrlich Keime genug für die Entwicklung der verschiedenartigsten Uebel. Einzelne sterben daher an der Schwindsucht, an Lungenentzündungen, andre an Wassersucht und chronischen Unterleibskrankheiten, manche am Schlagfluß, noch andre an gastrischen, rheumatischen, nervösen Fiebern — oder endlich an langwierigem Siechthum, bedingt durch häufige venerische Infection.

A n h a n g.

I.

Einige Worte

über die in Bezug zur Prostitution stehenden öffentlichen Lokale.

In diese Klasse rangiren die Tanzsalons, deren einzelne eine fast europäische Berühmtheit erlangt haben, so daß selbst die geistreichsten und hochgestellten Fremden nicht verschmähen, ihnen einen Besuch abzustatten, dann viele der s. g. stillen Wirthschaften, Keller und Hallen.

Was die Börse für den Kaufmann, das ist der Salon für das öffentliche Mädchen: hier ist der Ort, wo sie ihre Neze wirft und Bekanntschaften knüpft. In allen hamburger Tanzsalons sind es daher auch die prostituirten Dirnen, welche den Hauptfonds der Gesellschaft bilden, ja fast allein das weibliche Element daselbst vertreten. Das anwesende Herrenpersonal weiß seinerseits, daß jede dieser girrenden Schönen für einige Silberlinge feil ist, und dies Gefühl der Sicherheit über das,

was man gegenseitig sich zutraue, von einander zu erwarten habe, nimmt den hamburger Tanzsälen jeden auch noch so leisen Anstrich von Romantik, und macht sie zu bloßen Tummelplätzen der rohen ungeschminkten Sinnlichkeit. Der Berliner buhlt um die Gunstbezeugungen der unbekanntenen Schönen, mit der er im Tanze dahin wirbelt, — der Hamburger, im Voraus seines Triumphes bewußt, tritt ebenso wenig aus dem Phlegma des Alltagslebens wie aus seiner Alltagskleidung, er mustert ruhig die vorbeitrauchenden Mädchen, ohne sich am Tanze zu betheiligen (denn das gilt für unfashionable), ohne die brennende Cigarre, den Hut oder Ueberrock abzulegen.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gab es noch kein einziges dem Tanze ausschließlich gewidmetes öffentliches Lokal; erst mehrere Jahre nach der französischen Revolution, als durch die Emigranten französische Sitten auf deutschen Boden verpflanzt wurden, entstanden unsre Tanzsalons. Die Zahl dieser Lokale ist gegenwärtig eine sehr beträchtliche, und es möchte ebenso ermüdend als uninteressant sein, sie dem Leser alle vorzuführen. Die bedeutendsten und bekanntesten derselben liegen in der Neustadt, und unter ihnen sind vor Allen drei durch Größe und Eleganz besonders ausgezeichnet, der Tanzsaal von Müller (Peter Ahrens Nachfolger) von Bloth (hôtel de Rome benannt) und von Dorgerloh. Nächtliche Orgien und Gelage kommen in ihnen weit seltener zu Stande wie in den öffentlichen Lokalen Berlin's u. a. Städte. Ebenso selten sind Scenen der Unfittlichkeit, Lärm und Schlägereien, so daß es von Seiten der dort der Aufsicht halber postirten Polizeiofficianten nur selten der Einmischung bedarf. Was überhaupt die polizeiliche Ueberwachung der Tanzlokalitäten anlangt, so findet man in allen größeren einen Officianten anwesend, der vorfallende kleine Streitigkeiten sofort entscheidet: Widerspenstige werden hinausgeführt, oder zum Arrest gebracht. Die Tanzmusik dauert in diesen Salons

höchstens bis zur ersten Stunde nach Mitternacht — dann wird das Lokal geschlossen.

Analoge Lokale bestehen nun auch für die niederen Klassen und die Hefe des Volkes. Die bekannteren unter diesen letzteren sind: der f. g. Pferde stall in der Fuhlentwiete, das Blümchen der Liebe in der Steinstraße und der Salon zum wilden Mann in der Nikolaistraße. Die Gegend in welcher der letztgenannte Tanzsaal liegt, ist das Voigtland Hamburgs: hier hausen die Proletarier, hierher streckt oft die Polizei ihre langen Arme aus, um die Quellen der Verbrechen zu ergründen. Viele der hier stationirenden Herumtreiber sind obdachlos, und vereinigen sich allabendlich in gemeinschaftlichen Schlafsälen. Unter diesen Schlaflokalen gebührt unstreitig der Vorrang dem sog. tiefen Keller; dieser 24 Fuß tief liegende unterirdische Raum diente früher zu einem gewiß in seiner Art einzigen Tanzsalon: jetzt bildet er das allabendliche Nachtquartier schlaffsuchender Proletarier, deren Zahl oft bis zu 90 anwächst. Man erreicht dies Nyl mittels einer langen schmalen dunklen Treppe: am Eingange liegt eine kleine Schenke, wo auf Tischen und Bänken gelagert die Gäste bei einem Glase Schnaps und Pfeischen Taback sich gegenseitig Bericht erstattet über die Durchlebnisse des Tages. Von da gelangt man in zwei lange aber niedrige, über einandergelegene Schlafsäle, die eine Hühnersteige mit einander verbindet, und ein gemeinschaftliches Dreilingslicht in schwacher Morgendämmerung erhält. Hier stehen nun die geräumigen ziemlich reinen Betten in fußbreiter Entfernung von einander, lange Colonnen bildend, in denen Männer und Weiber ungenirt durcheinander liegen. — Nicht alle Gäste dieses unterirdischen Hôtels sind aber finanziell so glücklich gestellt, um die 2 *ß.*, welche die Benutzung eines Bettes kostet, erschwingen zu können, und es herrscht daher hier eine strenge Rangordnung nach den Vermögensumständen. Die ärmeren unter den Armen

müssen sich demgemäß mit einer Lage Stroh auf dem Boden geschüttet, oder der nackten Mutter-Erde als Ruhestätte begnügen, und erhalten gegen Erlegung eines halben oder ganzen Schillings nur noch den Nießbrauch eines langausgespannten Seiles, das einerseits als Terrainbestimmung bei etwaigen Grenzstreitigkeiten, anderseits als wichtige Stütze für Hand und Kopf dient. — Doch kehren wir von den Schlaflokalen zu den Tanzlokalen zurück. In einer der dem tiefen Keller angrenzenden Straßen lag früher ein's der bedeutendsten unter ihnen die s. g. Bacchushalle von Richard. An die Stelle dieses seit mehreren Jahren eingegangenen Salon's ist kein neuer getreten, da es Grundsatz der Polizeibehörde ist, kein neues Tanzlokal mehr zu concessioniren. Diese Maßregel ist gewiß eine sehr weise, indem unleugbar aus dem Besuche öffentlicher Tanzsalons die allergrößten Nachtheile für die Sittlichkeit des Volkes entspringen: diese Derter sind es, in denen manches junge unschuldige Mädchen, mancher unreife Knabe der sichern Verführung Preis gegeben wird. Es erscheint daher eine noch schärfere Controlle dieser Lokalitäten als bisher stattfand, seitens der Polizei höchst wünschenswerth. Den Inhabern der Salons müßte streng verboten sein, berauschende Getränke zu schenken, da der Rausch der Verführung Thor und Thür öffnet, es dürften demgemäß nur Thee, Kaffee, Bier und Limonade an der Kasse verabreicht werden. Ein beständig anwesender Polizeiofficiant müßte das Betragen der öffentlichen Mädchen streng überwachen, und allzufrech und schamloses Gefindel sofort aus dem Saale entfernen. Der unerwachsenen Jugend beiderlei Geschlechts sollte der Eintritt in die Tanzsäle schlechterdings untersagt sein: ebenso müßte den niedrigeren Gattungen der Freudenmädchen der freie Besuch des Lokales seitens des Wirthes verwehrt werden.

Wir müssen hier noch auf einen scheinbar ferner liegenden Zweck aufmerksam machen, für welchen mehrere der Hamburger

Tanzsalons gleichzeitig ausgebeutet werden, das Silentium-Spiel. Wie Manchen aus der niederen Volksklasse hat nicht dies unglückliche Spiel um sein Brod, ja um seine Zukunft gebracht — und wie dringend erforderlich scheint es daher, das öffentliche Feilbieten dieser gefährlichen Lockspeise dauernd zu unterdrücken.

Conditoreien, nach Berliner Art für die Zwecke der Prostitution angelegt, giebt es bei uns nicht. Auch in den gewöhnlichen Wein- und Bierstuben findet man von derartigen Tendenzen keine Spur, ja fast durchgehends männliche Bedienung. Dagegen taucht seit kurzer Zeit eine wahre Unmasse von Kellerwirthschaften auf, die mit den Freuden des Bacchus die der Venus zu vergesellschaften sich bemühen, Wirthschaftslokale, die eine meist geographische Nomenklatur angenommen, wie: die Deutsche, Schweizer, Türkische, Polnische Halle u. s. w. u. s. w.

In all' diesen Lokalen besorgen costümirte Schenkdamamsells die Bedienung der Gäste: in einzelnen derselben bestehen noch besondere für die Zwecke der Prostitution bestimmte Nebenzimmer. Man sieht leicht das aus dem Ueberhandnehmen dieser Hallen der Sittlichkeit des Volkes ernste Gefahr erwächst. Erstens drängen sich Bürgermädchen zu der bequemen und lucrativen Stelle einer Schenkdamamsell, was sie einem sichern moralischen Verderb Preis giebt: dann aber tragen diese Wirthschaften alle Gefahren der heimlichen Prostitution in ihrem Gefolge, da hier jede ärztliche oder polizeiliche Controlle wegfällt. Die Polizei, deren Scharsblick diese Nachtheile nicht entgangen sind, hat übrigens bereits zu wiederholten Malen all, jene Hallen aufzuheben gesucht, und alle darin weilenden Polinnen, Türkinnen, Escherkesinnen 2c. nach Hamburger Rechte gerichtet — aber Alles vergebens, ja im Gegentheil, fast tag-

täglich tauchen neue Hallen auf, so daß es fast scheint, als ob das Unkraut mächtiger sei denn die ausrottende Hand.

Das Theater wird häufig von öffentlichen Mädchen besucht, und zwar am Meisten von Einzeln wohnenden Dirnen: natürlich ist es nicht Kunstsin, der die Mädchen in diese Räume führt, denn die Wenigsten erfassen das dort Gebotene — sondern nur das Bestreben daselbst Bekanntschaften zu knüpfen. Die Hauptassemblée dieser Mädchen findet im dritten Rang statt, einzelne wählen auch wohl das Parterre als Aufenthaltsort während der Vorstellung. Der Besuch anderer als der eben erwähnten Plätze ist den öffentlichen Mädchen während des Theaters nicht gestattet, laut einer Verwarnung der Polizeibehörde vom Jahre 1832, die folgendermaßen lautet:

„Auf geschene Anzeige, daß öffentliche oder notorisch unterhaltne Frauenzimmer den zweiten Rang und zuweilen auch das Parquet des Stadttheaters besuchen, und darüber geführte Beschwerde mehrerer aus dem gesitteten Publika, wird erinnert, daß öffentlichen oder unterhaltenen Frauenzimmern der Zutritt zu dem ersten und zweiten Range und dem Parquette gänzlich untersagt ist, und solche, die man daselbst betrifft, hinausgewiesen werden sollen.“

Der hamburger Berg.

Hamburger Berg: dieser Name halte in früherer Zeit und auch noch jetzt einen gar bösen Klang. Man denkt daß hier die roheste Genußsucht, die thierischsten Begierden Verwirklichung und Befriedigung finden, man weiß, daß es Hamburgs westliche Vorstadt ist, die allen Ländern der Erde als Hafen dient, wo dieselben ihre seefahrenden Völker zum Genuße absetzen.“ Und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß dies weltbekannte Plätzchen, nach dem Schutzpatron seiner Kirche in neuerer Zeit zur Vorstadt St. Pauli umgetauft, diesem Rufe in vieler Hinsicht entspricht. Eine Brücke bildend zwischen zwei großen Städten, deren eine eine Weltstadt für den Handel ist, diene sie von jeher dem gelandeten Seemann als Ruheplatz von den rauhen Stürmen der Meerfahrt, als gelobtes Land, wo er oft in wenigen Tagen den ganzen Erwerb einer mühevollen und gefährlichen Seereise in den Armen seines Mädchens vergeudet. Der rohe Seemann und Matrose eilt nach langem ehelosen Umhertreiben auf dem Meere zu diesen Orten der Sinnlichkeit, um sich schadlos zu halten für das lange Entbehren. Heirathen kann und darf er nun einmal in den wenigsten Fällen, zur Unterdrückung seiner

sinnlichen Triebe fehlt es ihm an moralischer Festigkeit, und endlich ist die Befriedigung dieser Triebe ihm mehr Bedürfnis wie seinen verfeinerten geschwächten Mitmenschen. Diese Gründe sind sämmtlich so triftig, daß selbst die strengsten Moralisten, die entschiedensten Gegner aller polizeilich tolerirten Bordelle dahin übereingekommen sind, daß bei dem bedeutenden Seehandel Hamburgs, bei der großen Menge der dort stets verweilenden Marosen die Duldung von Bordellen auf dem hamburger Berge durchaus angemessen sei. Wir bemerken in der Hinsicht hier nur, daß bereits im 17ten Jahrhundert, wo noch keine Freudenhäuser innerhalb der Stadt geduldet wurden, einzelne zwar nicht privilegirte, aber doch tolerirte Häuser auf dem hamburger Berge existirten, in denen die freie Liebe gepflegt ward.

Bevor wir eine detaillirtere Charakteristik des Treibens in der südwestlichen Vorstadt Hamburg's entwerfen, lassen wir, um einen festeren Boden für unser Urtheil zu gewinnen, einige statistische Details vorausgehen, und beginnen mit der

Zahl der öffentlichen, eingeschriebnen Dirnen welche die Vorstadt St. Pauli als Terrain benutzen und ausbeuten.

Nach den amtlichen Untersuchungsberichten des mit den Sanitätsverhältnissen der Dirnen beauftragten Medicinalbeamten befanden sich

am 1. Jan. 1846	— 185	eingezeichnete Mädchen	bei	19	Wirthen	in der Vorstadt
am 1. Mai	— 189	"	"	"	"	"
am 1. Juni	— 195	"	"	"	"	"
am 1. Aug.	— 181	"	"	"	"	"
am 1. Sept.	— 196	"	"	"	"	"
am 1. Dec.	— 169	"	"	"	"	"

Die Januarliste des Jahres 1847 ergiebt die Zahl von 172 öffentlichen Dirnen, man sieht also die Zahlenverhältnisse der Mädchen durchschnittlich um 20 variiren. Diese numerischen Abweichungen sind hauptsächlich durch die Jahreszeit bedingt. Im höchsten Glanze stehen all' diese Häuser zur Herbstzeit, wenn die Schiffahrt vollendet ist, und der Bootsmann bezahlt wird. In den übrigen Jahreszeiten ist die Kundenschaft geringer und die Hauswirthe entlassen alsdann einen Theil der Mädchen.

Die 19 Bordelle des hamburger Berges zerfallen

1) in solche, welchen Tanzmusik zu halten verstattet ist: ihrer sind 7, und

die Zahl der Mädchen beträgt in denselben 21, 13, 11, 19, 20, 18, 29,

2) in sogenannte stille Wirthschaften, denen Tanz und Musik untersagt ist: ihrer sind 12, und zwar mit 9, 2, 4, 3, 4, 2, 4, 4, 2, 2, 3, 2 Mädchen.

Die topographische Vertheilung der Bordellwirthschaften erstreckt sich über 6 Straßen der Vorstadt: es liegen nemlich davon in der Davidstraße 2 Tanzlokale, in der ersten Friedrichstraße 3 Tanzlokale und 1 stille Wirthschaft, in der Wilhelmstraße 2 Tanzlokale, in der Heinrichstraße 4 stille Wirthschaften, in der Gerhardtstraße 3 stille Wirthschaften, in der Quercstraße 1 Tanzlokal und 3 stille Wirthschaften. Absteigequartiere werden in der Vorstadt überall nicht geduldet und es gelingt der scharfen polizeilichen Ueberwachung des Voigtcs, die meisten geheimen derartigen Etablissements bald nach ihrem Auftauchen wieder zu unterdrücken: leider treten sie nur gar zu oft unter veränderter Gestalt von Neuem auf.

Das Alter der St. Paulianer Dirnen zeigt ein fast analoges Verhältniß mit dem der städtischen Priesterinnen. Die meisten der Mädchen stehen zwischen den 20sten und 26sten Jahre.

Von 169 öffentlichen Mädchen hatten das 17te Jahr erreicht, 1; das 18te, 1; das 19, 11; das 20ste, 14; das 21ste, 19; das 22ste, 16; das 23ste, 20; das 24ste, 19; das 25ste, 15; das 26ste, 9; das 27ste, 7; das 28ste, 9, das 29ste, 9; das 30ste, 6; das 31ste, 5; das 32ste, 3; das 33ste, 2; das 34ste, 1; das 35ste, 1; das 37ste, 1. Man sieht übrigens hierans, daß die Vorstadt, obgleich für keinen so distinguirten Geschmack berechnet, doch keine so verjährten Priesterinnen birgt wie die eigentliche Stadt.

Die Heimathsverhältnisse der Mädchen stellen sich etwas verschieden von denen der Stadtdirnen.

Von 182 eingeschriebnen Mädchen stammten:

Aus		Davon aus	
Hannover	39	Hannover	6
Holstein	49	Altona	7
		Kiel	12
Preußen	16	Berlin	3
Meklenburg . . .	11	Schwerin	2
Braunschweig . .	17	Braunschweig . .	8
Schleswig	8	Schleswig	4
Kurhessen	3	Cassel	2
Sachsen	1		
Lübeck	6		
Bergedorf Amt .	1		
Oldenburg	1		

Bremen	2	
Dänemark	3	Kopenhagen . . .
Rußland	1	
Neuß	1	
Württemberg	1	
Brasilien	1	Pernambuco . . .
	<hr/>	
	161	
Hamburg	19	
aus dessen Gebiet	2	
	<hr/>	
	182	

Die Aufsicht über das Bordellwesen der Vorstadt St. Pauli ist wie die übrige Verwaltung derselben von der städtischen Polizeiverwaltung abgesondert. Die Oberaufsicht führt der Landherr der Vorstadt, die specielle Ueberwachung leitet der Voigt derselben. 8 Polizeidiener controlliren allabendlich bis um die Mitternachtsstunde die Bordell- und Tanzwirthschaften. Diese Zahl reicht kaum hin bei der Masse des zu Beaufsichtigenden, und die Leute haben daher einen anhaltend anstrengenden Dienst. Uebrigens hat die Polizei nur selten einzuschreiten, denn größere Excesse fallen jetzt nur noch ausnahmsweise vor. Vor einem Jahrzehnd war das freilich anders: da waren Mordthaten unter den Matrosen in den Tanzsalons Nichts so gar Seltenes. Das hauptsächlich ja wohl alleinige Motiv für derartige Verbrechen gab die Eifersucht auf einen Nebenbuhler wegen einer öffentlichen Dirne ab. Fast immer waren es Spaniolen, die in cholertischer Aufwallung nach dem blutleczenden Dolche griffen, um den Gegner zu stoßen: der gewöhnliche Lohn für solche auf hamburgers Gebiet versuchte Mordthat besteht in zwei und mehrjähriger Gefängnißstrafe: nach deren Ablauf dann der Verbrecher durch die Hafentrunde seinem Schiff überliefert und in seine Heimath geschickt wird. Die letzte derartige blutige That ereignete sich vor 6 Jahren. Jetzt, wo

die Matrosen wissen daß man sie scharf überwacht, gehn sie stets ohne Messer vom Bord ihres Schiffes.

Die Aufnahme der öffentlichen Mädchen in die Bordelle der Vorstadt ist umständlicher als die städtische Inscription. Zunächst beschaffen ihre Besorgung wieder die s. g. Verschickefrauen, die für ihren Menschenhandel so gut wie die Bordellwirthin einer polizeilichen Abgabe unterworfen sind. Convenirt das Mädchen dem Wirthin, so muß es, sich erst von der städtischen Polizei ein Attest verschaffen, daß ihrer Aufnahme Nichts im Wege stehe: mit diesem Schein versehen wird sie im Bureau des Landherrn ohne Weiteres eingeschrieben, nachdem eine nochmalige Untersuchung des für St. Pauli angestellten Medicinalbeamten vorausgegangen. Der Wirth übernimmt dann das Mädchen, nachdem er ihre Schulden eingelöst: denn eine Dirne ohne Schulden kommt auch hier in praxi nicht vor. Alle bei diesem Geschäft entstehenden Kosten hat der Wirth zu tragen. Tritt ein Mädchen, was nicht selten geschieht, aus einem Bordell in ein anderes über, so erfolgt die polizeiliche Umschreibung ohne weitere Umstände, sobald ihr Buch beweist, daß ihre Schulden im früheren Hause getilgt sind, und die ärztliche Untersuchung ihre Gesundheit bestätigt. Hat aber der Wirth einem Mädchen gekündigt, so darf dasselbe sein Haus verlassen auch ohne Schuldentilgung: er kann sie dann nicht länger gewaltsam halten. Im Uebrigen besteht zwischen Wirth und Mädchen kein weiterer Contract, der Wirth unterschreibt nur bei der Uebernahme den Polizeischein. In Betreff der polizeilichen Abgabe sind die Mädchen in St. Pauli nicht wie ihre Genossinnen in der Stadt in 3 Klassen getheilt, sondern die Verschiedenheit der Abgabe richtet sich lediglich nach der Zahl der Erkrankungsfälle, indem das Geld zur Bestreitung der Krankenhauskosten, deren Berechnung von den städtischen ganz getrennt ist, verwendet wird. Sind viel Mädchen in einem Hause krank, so

wird monatlich 3 *M* pro persona gezahlt, bei geringerem Erkrankungsverhältniß 2 *M*. Diese Abgabe trägt der Wirth für die Mädchen: anderartige Steuern sind ihm nicht auferlegt, mit Ausnahme derer, die alle Bürger zu tragen haben. Seine Miethe beträgt übrigens im Verhältnisse nicht viel mehr als die andern Häuser, so zahlt z. B. ein Wirth für ein geräumiges Haus mit einem Tanzsalon jährlich 1400 *M*. Nur gewisse Häuser der Vorstadt haben die Concession zur Bordellwirthschaft: diese ist schwer zu erlangen und muß beim Landherrn nachgesucht werden. Neue Concessionen werden, um die Zahl der öffentlichen Häuser nicht noch zu vergrößern, gar nicht mehr ausgetheilt: im Gegentheile beabsichtigt die Behörde, die Zahl der Bordellwirthschaften zu reduciren.

Die innere Einrichtung der öffentlichen Häuser in St. Pauli ist ziemlich altmodisch und Nichts weniger als elegant. Die Wände sind einfach verputzt und schmutzig, die Fußböden abgetreten, an den Fenstern hängen vergilbte Gardinen. In den Bordellen mit Tanzwirthschaft füllt gewöhnlich der Tanzsalon und die Küche das ganze Erdgeschos, die der Prostitution bestimmten Zimmer, rectius Kämmerchen liegen im 1ten und 2ten Stockwerk, sind schmal und einfenstrig, und enthalten meist Nichts als Bett und Waschgeschirr und nur ausnahmsweise ein Sopha. Die Zimmer des Wirths liegen im ersten Stock: die Corridor's und der Salon sind durch Gasflammen erhellt.

Es sind mehr männliche als weibliche Bordellwirth in St. Pauli: einzelne von ihnen betreiben ihr Geschäft sehr lange, so der Wirth der 4 Löwen über 24 Jahr, andre geben schon nach 5, 6 Jahren die Wirthschaft wieder auf. Früher wurden sie sehr reich dabei, zu der Zeit, wo noch der übermüthige Seefahrer die blanken Thaler ungezählt aus dem ledernen Säckel in den Schooß der Wirthin schüttete: jetzt sind die Matrosen bessere Financiers geworden, ihre Löhnungen sind

verfüßt, und der Verdienst der Wirths daher ein weit geringerer. Daß es übrigens unter den Bordell-Wirths einzelne wahrhaft edle Charaktere giebt, das hat im letzten Winter 1846 der Wirth der erwähnten 4 Löwen gezeigt: während der harten Zeit der Theuerung und Noth speiste er mehrere Monate lang tagtäglich 100 arme Familien, worunter manche mit 4 und mehr Kindern, für seine Rechnung. Welch Beispiel für unsre städtischen Patricier!

Vom Sonntag bis Freitag ist in den Salons allabendlich Tanzmusik, in der Woche von 6—11, Sonntags von 4—11. Von 11—12 ist stille Wirthschaft, und um Mitternacht wird das Lokal geschlossen; am Sonnabend Abend ruht der Fiedelbogen der Musikanten. Die Lokale sind ohne Entrée geöffnet: jeder einzelne Tanz, der etwa 8—10 Minuten dauert, kostet den Tänzer 2 *R.*, die für die Musikanten bestimmt sind. Auch ein Tanzmeister ist vorhanden, der mit krähender Stimme die Ordnung beim Tanzen aufrecht zu erhalten sich bemüht. Ess- und Trinkwaaren werden meist nur gegen baare Zahlung verabreicht, nur einzelne Stammgäste genießen ausnahmsweise Credit. Entsteht während des Tanzes im Salon oder an der Schenke Lärm, so muß der Wirth oder der gerade anwesende Polizeiofficiant auf sehr handgreifliche Weise durch Prüegeln oder Herauswerfen die Ruhe wieder herstellen: Drohungen und Schimpfworte bleiben hier ohne allen günstigen Erfolg. Und das kann fürwahr nicht Wunder nehmen, wenn man das Publikum erwägt, das in diesen Räumen verkehrt. Dasselbe kann wohl nicht treffender gezeichnet werden, als mit den Worten eines tüchtigen Lokalschriftstellers, der also beschreibt:

„Im Centrum des Salons bildet sich ein Haufen Gäste. Lands- und Seeleute; reisende bestaubmantelte Handwerker und Kärner, theerichte irländische Matrosen, die, an die Wand geworfen, hängen bleiben; brotbackende Sansculotten mit bloßen Füßen, Pantoffeln und Frauenröcken; schlank gra-

vitafische Amerikaner, in feinen haitiblaunen Habitcn; beturbante Bedulnen; feine stolze mit Ligen garnirte Kopenhagener; ſchmutzige bärtige Ruſſen; vom friſchen Blute rauchende Schlachtergeſellen; breitſchultrige tanzluſtige Oſtpreußen; kniehoſige Bierländer und zipſelmüßige Zuckerbäcker; demüthige pechſchwarze Neger mit ſchneeweißen Habitcn; einfältige arme rhythmenloſe Bäten; ſparsame Juden, Creter, Araber und Meſopotamier. Unter all' dieſen buntgemischten Volk ſind 80 Procent von derjenigen Gattung, die ein Kunſtausdruck: Ballaſt nennt, denn in ihren Taſchen wehnt das Grauen, ſie gehören dem unverabredeten Mäßigkeitſ-Vereine an, gehen von Haus zu Haus, ſtehen in jedem gaffend ihre Stunden ab, und haben ſich göttlich amüſirt an dem Rauche dreier, für einen halben Schilling erſtandener Cigarren. Aber die zwanzig übrigen Procent ſind der Gewinn. — Dazwiſchen aber flattern buntfarbige Libellen, behändert, beſodt, beringt, an goldne Ketten geſchloſſen, mehr oder minder gelungene Imitationen der eleganten Welt da draußen, Bäuerinnen, Bürgerinnen, denen der ſechszehnte Geburtstag die Mißgabel, den Schwefelholzkerb oder das Kalenderpäckchen aus der Hand, ja vielleicht eine Bettlerphraſe aus dem Munde genommen, kurz an denen — ſchauerliche Wahrheit! — das ſchimmernde Laſter zum Erlöſer von Noth und Elend geworden iſt.“

Dieſer Charakteriſtik fügen wir nur noch die Bemerkung hinzu, daß ſich von Hamburg aus vorzugsweiſe Schuhmacher und Schneider als Beſucher der Bordelle einfänden.

In der Woche ſind alle jene Tanzwirthſchaften ziemlich leer: die Mädchen ſitzen gleichwohl elegant ausſtaffirt auf Tiſchen und Bänken umher: ſie tanzen dann entweder gar nicht oder doch nur unter ſich, denn das Publikum, Leute mit Mügen und kurzer Jacke, ſieht dem Tanze nur zu, verzehrt überhaupt Wochentags nur wenig. Einzelne der in Seide rauschenden Dirnen ſieht man auch in den Ecken des Saals auf dem Schooße irgend eines theerduſtenden Scemannes. Jedoch fallen gröbere Exceſſe in der Woche nicht vor. Ein anderer Geiſt freilich herrſcht in den Salons bei dem maſſenhaft zuſtrömenden Sonntagspublikum. Des Sonntags bietet überhaupt der ganze hamburger Berg das Bild des regſten Volkslebens, vor Allem im Frühjahre und Herbeſt, wenn die Schiffahrt blüht.

Das größte und bedeutendste unter den Bordelllokalen ist das der mehrfach erwähnten 4 Löwen in der Davidstraße, wo gegen 30 Mädchen in engem Gewahrsam gehalten werden, und wo außer den Seeleuten hauptsächlich Altonaer verkehren. Nächst ihnen sind die vorzüglichsten Tempel die Sonne, der grüne Jäger, der goldne Elefant, der goldne Löwe und der goldne Engel.

Außer diesen mit Tanzrecht versehenen Bordellen hat die Vorstadt noch zahlreiche Mengen von Tanzlokalen aufzuweisen, wo die Dirnen der Vorstadt und innern Stadt zahlreich verkehren. Hierher gehört vor Allem das Joachimsthal, ein herrliches Gebäude mit schönem Garten: ihm reiht sich die Neue Dröge und Bortmann's hôtel Nelson an. Mehr bürgerlicher Art ist die Gesellschaft in Poppenhagen's Elbhalle, und dem Salon von Krohnsnest.

Werfen wir jetzt einen kurzen Blick in das häusliche Leben der St. Paulianer Dirnen, so finden wir hier mehr Thätigkeit und Arbeitsamkeit als bei den öffentlichen Mädchen der Stadt. Sie stehen um 9 Uhr auf, und nehmen dann in sehr unappetitlicher Morgentoilette ein gemeinsames aus Kaffee und Brod bestehendes Frühstück ein. Dann wird das Zimmer aufgeräumt und das Bett gemacht — häusliche Dienstleistungen zu denen die Mädchen auf dem Berg, im Gegensatz zu denen in der Stadt, verpflichtet sind. Alsdann schälen sie Kartoffeln fürs Mittagessen, falls sie sich nicht von dieser Frohnarbeit durch Zahlung von 1 R. Strafgeld loskaufen. Jetzt geht es ans Frisiren, worin sie sich meist gegenseitig beistehn, und es möchte bei der Gelegenheit geeignet sein, auf die eigenthümlichen Formen des Haarputzes bei den westvorstädtlichen Dirnen aufmerksam zu machen: heut umwickeln sie den Hinterkopf mit thurmhoch gewundenen Zöpfen, morgen belasten sie den Scheitel mit ganzen Büscheln wellenförmig gedrehter Locken. Alle diese

Metamorphosen werden natürlich durch Anstecken von falschem Haar bewirkt, das meist eine abweichende Färbung hat, und durch das eingeschmierte ranzige Del mit dem sie es salben, sich schon von Weitem der Nase verräth. Dazwischen prangt künstlich verschlungen ein Flor von Bändern und künstlichen Blumen, in denen man alle Farben des Regenbogens repräsentirt finden kann. Die Mädchen welche viel verdienen, lassen sich von den weniger in Anspruch genommenen frisiren und andre Hülfleistungen verrichten, wofür sie ihnen je einen Schilling vergütigen. — Um 12 Uhr findet das gemeinschaftliche Mittagessen statt, im Sommer an einer langen Tafel im großen Salon, im Winter im geheizten Zimmer. Dasselbe besteht aus Suppe, Gemüse und täglich Fleisch. Die Mädchen leisten viel im Essen und sind keine Kostverächter. Wein wird nur ausnahmsweise an einzelnen seltenen Feiertagen verabreicht. Die Dirnen sind übrigens im Stande mehr Getränk zu genießen als wohl mancher Mann vertragen kann. Die tägliche Uebung mit den Matrosen macht sie zu Meisterinnen dieser Kunst. Besonders sprechen sie den scharfen erhitzenden Getränken zu, dem Punsch, Groc, Rum, und vor Allem dem Branntwein: selten betreten sie des Abends den Tanzsalon, ohne sich nicht vorher durch ein Glas Schnaps zu erwärmen. — Nach dem Essen vergeuden die Dirnen die Zeit mit Schlafen oder treiben allerhand unnütze Dinge, dann erst beginnt die eigentliche Abendtoilette. Puzsüchtig sind die Mädchen der Vorstadt in gleichem Grade wie die der Stadt, die Aeußerungen dieses Triebes sind aber von ihrem Verdienste abhängig, weil sie z. B. den Kopfsuß, die dazu erforderlichen Blumen und Bänder aus eigenen Mitteln baar bestreiten müssen. Die Kleider liefert ihnen der Wirth ohne dafür eine detaillirte Rechnung aufzusetzen, jedoch notirt er in ihrem Ausgabebuch, wie viel er im Laufe des Monats für sie verausgabt, wie viel die Totalsumme ihrer gegen-

wärtigen Schulden beträgt. Für ein Kattunkleid von 10 Mark an Werth schreibt ihnen die Mehrzahl der Wirthe 40 Mark an, nur einzelne billiger denkende berechnen es zu 20 Mark. Der Fall ist übrigens nicht selten, daß bei zu großer Prellerei der Wirth die Mädchen beim Landherrn darüber Klage führen, wo sie dann auch sofort ihr Recht erhalten, und die Rechnung ohne Weiteres verkürzt wird. Demohngeachtet ist ein Mädchen niemals im Stande, sich schuldenfrei zu arbeiten, indem mit der Zunahme ihres Verdienstes auch die Zahl ihrer Ausgaben sich proportional vermehrt: sie erhalten dann immer theurere Stoffe, immer kostbarere Kleider und Garnituren.

Die gewöhnliche Schuldenlast einer Dirne in St. Pauli beträgt 2 — 300 Mark, bisweilen steigert sie sich aber selbst bis zu 1000 Mark. Schon aus diesem Umstande muß man vermuthen, daß die Kleidung der Mädchen eine fast ebenso werthvolle oder doch ebenso theure sei wie in der Stadt. Kostbare seidne Kleider sind eben nichts Seltenes, und diese sind oft von allen Seiten mit echtem Goldschmuck behängt: bisweilen umwallt den Hals der Dirnen eine Reihe weißer Glasperlen, wie sie die Wilden tragen. Da alle Mädchen in St. Pauli eigene Kleidung besitzen, so giebt es daselbst keine Kleidervermieterinnen wie in der Stadt.

Doch wir kehren zur Abendtoilette der Dirnen zurück bei der wir vorhin absprangen, und sehen die Mädchen nach deren Beendigung ein Glas Schnaps auf die Lippen gießen, und so gestärkt und ermuthigt in den Tanzsalon heruntereilen, wo die Freuden der Terpsichore und des Bacchus ihrer harren. In der Encyclopädie der Tänze, die die geduldigen Geiger allabendlich ableiern, spiegelt sich die Nationalität der den Salon frequentirenden Gäste. Der oben citirte Autor bemerkt in Betreff dieser Tanzpièces:

„Der Tambango und die Cachucha des Spaniers, das Reel, Jaker und Hornpipe des Engländers mit ihren mannichfachen Namensbezeichnungen, z. B. Jack is the Lad, the flowers of Edingburg, kuckucks nest, off she goes. Die Contratänze des Franzosen und der *ça ira* des Küstentischers (Seiras Contra genannt) daneben die Anzahl deutscher Tänze, die Tausendsappermentstänze eines Strauß und Lanner und der linksverehrte Masurek des norddeutschen Maurergesellen; das schmachtende: Mich fliehen alle Freuden, und das neckisch lockende Tyroler: Was giebst du mir; oder auch halber neuni; leb wohl du silles Haus; der Siebensprung, der Hanacksch, die lange Bank u. s. w. Dann der Schlitten, Kanonen, Policinell und hundert andre Galeppe und Dinge, die ein Knake, als Orchester-Appendix, mit Pauken, Trommeln, Amboß, Knarre, Castagnetten, Policinell-Pfeife, Nachtigall-Flöte, Glockenspiel, Schellen, Peitsche, bengalischem Feuer, und der Himmel weiß, mit was alles für Dingen zu würzen hat. Die Geister der Freude gehn hier mit Tarantelstacheln umher, und die Wirbel der Lust durchzucken in mächtigen Krämpfen die genießende Jugend.“

Göttin Venus beschließt nun endlich die Scene. Der Erwerb den die Prostitution den Dirnen abwirft, ist nicht unbedeutend, indem die Matrosen einer ihnen eigenthümlichen Gentilität zufolge die Mädchen häufig auf's Reichste beschenken. Die ehrlicheren unter ihnen geben Alles was sie von Männern erhalten den Wirth ab, andre überliefern nur die Summe die sie ihm abzugeben gezwungen sind der Ueberschuß ihres Erwerbs fällt übrigens doch in seine Kasse, denn entweder verkaufen die Dirnen nachher das Geld in Schnaps, oder sparen davon soviel zusammen, bis ihr Geliebter dafür bei ihnen verweilen kann. Die Bordellbirnen des Berges haben nemlich fast Alle ihre Geliebten, in dieser Klasse figuriren aber nicht, wie vielfach in der Stadt, die hanseatischen Kinder des Mars, sondern hauptsächlich die über alle Beschreibung liederliche Junst der Schiffszimmerleute. Diese „Jungens“ vertrinken und verliebern all' ihren Verdienst, und befinden sich daher in andauernder finanzieller Verwirrung: die Dirnen sind ihnen aber dennoch wohl zugethan. Diese Herumtreiber sind es auch, die beim Zusammensein mit den Mädchen ihnen alle möglichen bösen

Grundsätze eintrichtern, sie sind es die die Mädchen zu Säuferinnen und Diebinnen machen. Uebrigens gilt in letzterer Hinsicht von den Mädchen der Vorstadt ein Gleiches wie von denen der Stadt, sie sind zur Mehrzahl ehrlich, aber meist grenzenlos leichtsinnig, so daß sie sich z. B. um die Größe ihrer Schulden nicht im Entferntesten bekümmern, sondern lustig darauf losleben, und immer von Neuem Kleidungsstücke, theure seidne Stoffe u. vom Wirth e fordern. Fast nie sind es Vergehungen gegen die Ehrlichkeit, welche eine polizeiliche Verhaftung der Dirnen hervorrufen, sondern wenn sie arretirt werden, so ist meist Trunkenheit der Grund, oder Prügeleien mit dem Wirth und Nebenmädchen, nicht selten auch nächtliches Umhertreiben. Von den Leistungen der Dirnen im Gebiete des Bacchus war bereits die Rede: was die gegenseitigen Prügeleien betrifft, so sind sie sehr erklärlich, wenn man sich eine große Anzahl roher, jeder Erziehung ermangelnder Frauenzimmer, die noch dazu der Brodneid plagt, in einem Hause eingesperrt denkt Einzelne vertragen sich sehr gut zusammen, andre liegen sich beständig in den Haaren und schlagen sich blutig: hier kann nur ein sehr aktives Eingreifen des Wirthes helfen: er muß sie ohrfeigen, prügeln, selbst mit Füßen treten — sonst gehorchen sie nicht. Kann selbst ein derartiger operativer Eingriff die streitenden Partheien nicht zur Ruhe bringen, so bedarf es der Einnischung der Polizei. — Was den dritten Anlaß für polizeiliche Verhaftung, das nächtliche Umhertreiben, anlangt, — so trifft dies weniger die in Bordellwirthschaften lebenden Mädchen, als andre zwar gleichen Erwerb treibende aber der polizeilichen Ueberwachung mehr entzogene Frauenzimmer. Denn die heimliche, vor Allen die Straßenprostitution, ist in St. Pauli nicht unbedeutend: die Mädchen, worunter einzelne sehr elegante, andre in Lumpen treiben sich allabendlich in der Langenreihe, in und hinter der Reeperbahn, und auf der Her-

renweide umher: bei der abendlichen Schließung des Altonaer Stadthors findet sich auch stets eine Assemblée derartiger Priesterinnen zusammen. All' diese Dirnen benutzen geheime Lokale und Absteigequartiere, die sich der polizeilichen Spürnase oft lange zu entziehen wissen, und kaum entdeckt sofort unter anderer Gestalt wieder auftauchen.

Sind die Mädchen nun polizeilich verhaftet, und haben sie sich je nach der Bedeutsamkeit ihrer Vergehungen mehrmonatlich in den Gefängnissen der Stadt umhergetrieben, so werden sie schließlich bei Verbot der Rückkehr in ihre Heimath transportirt, die hiesigen aber unter Verwarnung entlassen.

Obgleich die Dirnen der Vorstadt im Allgemeinen große Zuneigung zu ihren Wirthen haben, so wechseln sie doch nicht selten die Wirthschaften, und es beziehen aus dem Grunde monatlich gegen 6 — 8 ein verändertes Standquartier. Auch ein Aufgeben des ganzen Lebenswandels gehört unter den Bordellbirnen in St. Pauli eben nicht zu den Seltenheiten, ja es sollen jährlich 30 — 40 Mädchen der öffentlichen Carrière den Rücken drehen. Ein derartiger Entschluß ist dann immer ein harter Schlag für den Wirth, besonders wenn er bald nach der Uebernahme des Mädchens erfolgt, indem dadurch jede Schuldforderung annullirt wird. Um dem Wirth jedoch irgend einen Ersatz für seine Ausgaben zu bieten, werden ihm die Sachen des Mädchens zu freier Disposition überlassen, und mittelst dieser Reste einer Garderobe und etwaigen Goldschmucks seine Rechnung quittirt: das Mädchen wird dann mit Reisegeld versehen in möglichst einfacher Kleidung über die Grenze geschafft. Nur selten wenden sich Mädchen aus der Vorstadt die reuig umkehren, dem Magdalenaenstifte zu, um durch dessen Vermittelung ihre bürgerliche Ehre wieder zu gewinnen: der Fall kam vor 5 Jahren einmal vor, seitdem nicht wieder. Uebrigens finden von Seiten der

Dirnen häufige Rückfälle zum alten gewohnten Lebenswandel statt. — Obgleich alljährlich solch' bedeutende Zahl den Weg der Sünde verläßt, so findet man doch bei Allen, so lange sie noch ihr Gewerbe betreiben, fast jeden Rest von Schamhaftigkeit und Sittlichkeit erloschen. So geben sie sich bei genügender Bezahlung jeder unnatürlichen Geschlechtsverirrung willig Preis: auch stehen sie des Morgens beim Waschen ohne alle Scheu entblößt neben einander: jedoch treiben sie weder Onanie noch Trybadie. Von Religiosität findet sich hier keine Spur: der Gedanke an Gott kommt in ihrem Gemüthe gar nicht auf. Auch ist ihr geistiger Bildungsstand mit der niedrigste aller vernünftigen Wesen, da ihnen auch die elementärsten Kenntnisse völlig abgehen. Die Namen der Dirnen sind hier noch von romantischerem Klang wie die der Stadtmädchen, und die Lodoiska's, Albertine'n, Amanda's eben nichts Seltenes.

Eigentliche Vergnügungen außerhalb des Gewerbes sind den Mädchen fast unbekannt, nie äußern sie übrigens ein Verlangen danach: den Tanz haben sie allabendlich im eigenen Hause; das seit einigen Jahren begründete Theater der Vorstadt besuchen sie bisweilen, von der Wirthin oder dem Liebhaber begleitet, und haben zu jedem Rang desselben Zutritt. Die Reinlichkeit liegt bei den Mädchen nicht ganz im Argen: am Meisten trägt dazu die Strenge des controllirenden Arztes bei. Dieser ist überhaupt der einzige Mensch, vor dem sie Furcht haben. Die Untersuchung findet wöchentlich einmal statt, wofür 4 Sch. pro persona entrichtet werden muß. Bei Erkrankungsfällen werden die Dirnen, ganz wie in der Stadt, sofort nach dem allgemeinen Krankenhause gebracht, mit welchem der Voigt als Verwalter des Bordellwesens der Vorstadt, in einem von der Stadt völlig abgesonderten Rechnungsverhältnisse steht. Die Untersuchungsergebnisse zwischen den Ärzten der Stadt und der Vorstadt fallen nicht immer gleichlautend aus. Oft erklärt die

städtische Medicinalperson ein Mädchen für tauglich zum Dienste der Prostitution, die der Arzt der Vorstadt zurückweist, weil ihre körperliche Verfassung ihm nicht kräftig genug dünkt für die Strapazen des Gewerbes; diesem Grundsatz entsprechend findet man denn nun auch die Constitutionen der meisten Dirnen herb und kräftig, mit tüchtig entwickeltem Knochenbau: ihre physische Kraft, die sie den rohen Aussetzungen der Seeleute gegenüber an den Tag legen, ist oft ganz überraschend. Die Erfahrung daß sich mit großer physischer Stärke selten Schönheit paart, findet auch bei den Bordell-dirnen der Vorstadt ihre Bestätigung: die Meisten sind häßlich, viele selbst abschreckend. Die grob entwickelten Gesichtsformen werden durch große Massen von karmoisinfarbiger Schminke noch in die Augen fallender, so daß wohl nur die Gese des Volkes an diesen Priesterinnen der Venus Cloacina Gefallen findet. Daß aber der rohe Matrose die höchsten Freuden seiner Menschheit, das Ziel Alles ihm erdenkbaren Glückes erklettert zu haben glaubt, wenn er in den Umarmungen einer derartigen industriösen Dirne sich um Gesundheit und den Lohn vieler mühsam durcharbeiteten Monde bringt, das beweist die Sehnsucht nach den Freuden des hamburger Berges, die ihm bei den Strapazen der Meerfahrt andauernd vorschwebt, das beweist die mehr als eheliche Treue mit der er, wenn endlich am Ziel seiner Wünsche gelandet, nur einer bestimmten Dirne seine Liebe schenkt, ja das beweist die oft schreckliche nur durch Blut zu kühlende Eifersucht der Matrosen, mit der sie die Untreue eines derartigen Mädchens, die Concurrnz eines Rivalen beim Objecte ihrer Liebe rächen.

Viele von den öffentlichen Dirnen der Vorstadt sind Mütter: das Gesetz verbietet ihnen aber, ihre Kinder bei sich zu behalten: die Meisten derselben werden daher auf's Land in Kost gegeben.

Was die Erkrankungsverhältnisse der Mädchen anlangt, so bieten sich hier, im Allgemeinen ziemlich viel Analogien mit den Stadtdirnen; jedoch ist nicht zu leugnen, daß durch den Umgang außereuropäischer Männer, die als Seefahrer den Hamburger Berg besuchen, mit inländischen Mädchen sich oft seltsame, gewissermaßen erotische Formen der Seuche ausbilden. In der Hinsicht stehen vor Allen die Neger in allgemeinem Verruf, ja einzelne Wirthe verbieten selbst ihren Mädchen jeden materiellen Umgang mit ihnen, erstens wegen der enormen Entwicklung ihrer Genitalien, dann aber weil man den (übrigens durch die Erfahrung nicht bestätigten) Glauben festhält, daß die Negeransteckung eine unheilbare sei, und zu den schlimmsten und heftigsten Formen der Seuche Veranlassung gebe.

Das Erkrankungsverhältniß der öffentlichen Dirnen der Vorstadt stellt sich laut amtlichen Listen vom Jahre 1846 in ff. Weise:

Im Monat Januar erkrankten von 186 eingezzeichneten Mädchen 15; davon litten an venerischen Uebeln 9 Mädchen, Krätze 1, (hieraus läßt sich ein günstiger Schluß auf die Reinlichkeit der Dirnen ziehen), Kolik (einer den öffentlichen Dirnen eigenthümlichen Krankheitsform) 1 Mädchen, Gastrischem Fieber 1, Rheumatischem Fieber 1, Lungenkatarrh 1, Blasenstein 1, zusammen 15 Mädchen.

Im Monat Mai erkrankten von 180 Mädchen 21. Davon litten an venerischen Uebeln 9 Mädchen, Krätze 8, Gastrischem Fieber 2, Blasenkatarrh 1, Blutspelen 1.

Im Monat August erkrankten von 181 Mädchen 17. Davon litten an venerischen Uebeln 13, Kolik 2, Krätze 1, Rheumatismus 1.

Im December 1846 erkrankten von den eingezzeichneten 160 Mädchen 18, und zwar an venerischen Uebeln 6, Krätze

6, Fußverstauchung 1, Kolik 1, Gastrischem Fieber 2, Magenreizung 1, Brustkatarth 1. Zieht man aus diesen Angaben eine Mittelzahl, so findet man ein durchschnittliches Erkrankungsverhältniß von 10 % bei den Bordellbirnen der Vorstadt.

Schließlich noch ein Wort über die Sittlichkeitsverhältnisse in unserer Schwesterstadt Altona. Obgleich in derselben, wie im ganzen Königreiche Dänemark öffentliche Bordelle nicht geduldet sind, so gestaltet sich deshalb das bürgerliche Leben daselbst in keiner Weise moralischer als bei uns: es existirt dort übrigens eine Unzahl Absteigequartiere. Von den jungen Leuten wird auch das nahe Hamburg zur Befriedigung ihrer Genüßsucht ausgebeutet.

Das Magdalenenstift.

Es ist sicher ein moralischer Hochgenuß, ein gefallenes Mädchen wieder auf den Pfad der Tugend gebracht zu haben. Leider sind derartige Freuden nur gar zu selten, weil die Aufgabe, an deren Durchführung sie sich knüpfen, eine zu hochgestellte ist. Das Bedürfniß einer derartigen Correktion ist übriggens ein sehr altes, und schon seit Jahrhunderten bestanden Anstalten, die eigens diesem Zweck geweiht sind. In der Hinsicht möchte die nachfolgende historische Notiz nicht ganz ohne Interesse sein:

Unter Umständen, die in die Sittengeschichte des Mittelalters einen Blick werfen lassen, wurde im Jahre 1279 ein Turnspiel in Magdeburg veranstaltet von Braun von Stöwkenbecke, einem durch Kriegsrühm ausgezeichneten Manne. Aus den vorzüglichsten Städten der Gegend lud er Theilnehmer ein: der Preis, der dem Helden des Tages werden sollte, war ein Mädchen. Ein alter Kaufherr aus Goslar war Steger, nahm Sophya mit sich und steuerte sie so reichlich aus, daß sie ihr lasterhaftes Leben aufgab.

Nach den alten Kirchensatzungen gehörte es nemlich zu den frommen Werken, der gefallenen Mädchen, sowohl der fahrenden oder wandernden, als derer in den sogenannten Frauenhäusern, sich zu erbarmen, daß sie auf bessere Wege geführt würden womöglich durch Bewerksstelligung ihrer Verheirathung. Um der kirchlichen Aufforderung nachzuleben, und solche verwehrloste Geschöpfe an einen bessern Lebenswandel zu gewöhnen, schlugen in Deutschland verschiedene wohlmeinende Männer den Weg ein, sie, und mit ihnen die eben

so verrufenen Schauspielerinnen in Gesellschaften zu vereinigen, sie in ein dazu bestimmtes Gebäude aufzunehmen, zu speisen, zu kleiden, zu beschäftigen und unter Aufsicht zu stellen. In Speyer unternahm im Jahre 1302 ein reicher Kaufmann eine solche Anstalt: dasselbe that 1309 der Bischof Johann von Straßburg: er wählte dazu ein Gebäude außerhalb der Stadt für 10 bis 20 Mädchen. Was in Telsmar seit dem Jahre 1303 ein junger Gelehrter, Heinrich von Hohenberg, ausführte, ging ins Große: nicht bloß in seiner Vaterstadt, sondern auch in verschiedenen andern, legte er solche Anstalten an, nahm in jede 10 — 20 Mädchen auf und bestritt die Kosten durch Sammlung milder Beiträge. — Von der wohlthätigen Stiftung der Florentiner Bürgerschaft im Jahre 1331 zur Aufnahme und sittlichen Besserung von 240 solcher verwaorloseten Geschöpfen kamen auch Beispiele theils in Paris auf Veranstellung Ludwigs des 9ten, theils in oberdeutschen Städten vor. Das Kloster silles Dieu, welches 200 Personen fassen konnte, war in Paris von dem Bischof Wilhelm dem 3ten zu einem Zufluchtsort für Reuige dieser Klasse erbaut.

Unerwähnt bleibt man sich mehr an den Buchstaben der Kirchengeschichte: von Halle a. d. Saale unter andern giebt es Beispiele von Vermächtnissen „für fromme Gesellen, die arme Sünderinnen aus dem gemeinen Hause zur Ehe nehmen“. Einen besondern Einfall, das fromme Werk zu fördern, hatte jener Ehrenmann in Magdeburg: er zog die Sache in den Kreis des öffentlichen Vergnügens: die ausgespielte Sophia war eins von den unglücklichen Mädchen, und der alte Herr aus Goslar mußte für die Ehre des Sieges eine Geldsumme aufwenden.

In neuerer Zeit finden wir nun mehrere derartige Stiftungen zur Besserung gefallener Mädchen in den Großstädten Deutschlands, Englands und Frankreichs.

Wir wenden uns, ohne diese historische Skizze zu vervollständigen, sogleich zu unserm Hamburg, wo die neueste Zeit ein Gleiches bezweckendes Institut unter dem Namen Magdalenenstift ins Leben gerufen. Begründet wurde dies Stift im Jahre 1821, besonders auf Veranlassung des hamburgischen Bürgermeisters Abendroth, unter Mitwirkung des hamburgischen Pastors Amsinck, Dr. Stierling, Geheimrath Faber, Consul Hasperg u. A. Nachdem die Verfassung berathen und im Wesentlichen nach dem Muster des Magdalenenhospitals in London festgestellt war, wurde die Anstalt in einem zu diesem Zweck ge-

mittelheten, später angekauften *) Gebäude in der Vorstadt St. Georg, eröffnet. Dasselbe liegt abgesondert mitten in einem großen Garten, und ist durch Planken und Baumwände von der Nachbarschaft getrennt.

Nach dem Vorgange anderer größerer Städte, wie namentlich London und Kopenhagen, sollte auch in Hamburg das Magdalenenstift ein Zufluchtsort für Mädchen sein, welche bald nach ihrem Eintritt in die größere Welt der Stimme der Versuchung nachgegeben, und die Bahn der Sünde betreten hatten. Die Zerrüttung in der Seele dieser Unglücklichen ist zu groß: sie bedürfen daher einer ganz besonderen Pflege, einer genaueren Beobachtung, einer viel reicheren Liebe als in größeren Anstalten den einzelnen erwiesen werden kann.

Dies Alles läßt sich in einem Magdalenenstifte wirklich leisten, wo theils die Zahl der Zöglinge nur eine kleine, auf 12 Personen beschränkte, ist, theils aber auch das Herz jeder Einzelnen auf dieselbe Weise von der Sünde befreit worden.

Die Angelegenheiten der Anstalt werden von einem Verwaltungsrath geleitet, der aus einem Präses (dem ältesten der dem Vorstande angehörigen Rathsmitglieder) dem jedesmaligen Polizeiherrn (welcher auch nach seinem Abgange Rang und Stimme im Verwaltungsrath behält) zwei Predigern (von denen einer die Verwaltung und zugleich das Protokoll führt) einem Arzt der über 30 Jahren (und zugleich verheirathet sein muß) vier bürgerlichen Mitgliedern (von denen jährlich Einer austritt und Einer die Kasse führt) drei weiblichen Vorsteherinnen und der Oberaufseherin des Stifts besteht. Der Ver-

*) Ein Vermächtniß des Dr. von Gess hat das Verwaltungscollgium in den Stand gesetzt, ein Gebäude mit Garten für den Stift an der Koppel in St. Georg anzukaufen.

Wahlungs Rath versammelt sich, so oft Gegenstände zur Berathung vorliegen, sonst mindestens halbjährlich einmal. Auch bei der Abendmahlsfeier im Stifte werden sämtliche Vorsteher eingeladen.

Als engerer Ausschuß des Verwaltungsraths sind zu betrachten: die drei weiblichen Vorsteherinnen, der verwaltende Prediger und der Arzt. Diese stehen in beständiger unmittelbarer Verbindung mit der Anstalt, und holen, wo es erforderlich scheint, die Entscheidung des ganzen Collegii mündlich oder schriftlich ein.

Die drei Vorsteherinnen sind Frauen oder Wittwen aus den gebildeten Ständen, die sich freiwillig diesem Geschäft gewidmet haben. Sie führen abwechselnd von Monat zu Monat die Oberaufsicht über den Hausstand, das Geld und Rechnungswesen, so wie über die im Stift bestellten und angebrachten Arbeiten. Sie kommen regelmäßig bei den wöchentlichen Beistunden im Stift zusammen, leiten so oft es die Umstände erlauben, den sonntäglichen Gottesdienst und besuchen außerdem häufig zu unbestimmten Zeiten die Anstalt, um beratend und hülfreich einzugreifen. Eine besonders wichtige Seite ihrer Thätigkeit ist die Sorge für die entlassnen Mädchen. Sie suchen diesen einen ihren Fähigkeiten angemessnen Dienst in ehrbaren Familien zu verschaffen (dies Unterbringen geschieht mit möglichster Diskretion, so daß die bei denen sie in Dienst sind und durch Geschicklichkeit und gutes Betragen sich oft auszeichnen, nicht ahnen, wen sie im Hause haben) oder wenn sie sich einem andern Geschäfte widmen, ihnen darin fortzuhelfen, und behalten sie, so viel möglich ist, noch fernerhin unter ihrer Aufsicht. In der Regel pflegen die Mädchen, so lange sie sich gut betragen, gern diese Verbindung zu unterhalten.

Die Seelsorge wird von einem der im Verwaltungsrath sitzenden Prediger besorgt. Auch dieser besucht öfters das

Stift und unterstützt die Vorsteherinnen bei ihrer sittlichen Einwirkung auf die Mädchen. Er besorgt die Aufnahme und die Entlassung der Zöglinge. Jährlich zweimal reicht er denselben und zugleich der Aufseherin der Anstalt das Abendmahl, nachdem Tags vorher die Beichte gehalten ist. Es hat sich hierbei die Privatbesprechung mit den einzelnen Mädchen besonders segensreich bewiesen, während welcher die gesammten Zöglinge im Besaal versammelt sind und unter der Leitung einer Vorsteherin sich durch Gesang und Vorlesung erbauen. Ferner besorgt der verwaltende Prediger den Unterricht in der Religion, wobei ihn vier andre Geistliche unterstützen. Dieser Wechsel hat das Gute, daß dadurch die Anregung mannichfaltiger wird. Es ist zu diesem Zweck eine wöchentliche Betstunde angeordnet, in welcher in der Regel der Catechismus mit Rücksicht auf die besondere Lage der Mädchen erklärt und der Unterricht mit Gesang und Gebet verbunden wird. Zum Behuf des Gesanges besitzt die Anstalt eine kleine Orgel. Der Feier des Abendmahls geht jedesmal eine Predigt des verwaltenden Geistlichen voran.

Der Arzt der Anstalt, der verheirathet und wenigstens 30 Jahr alt sein muß, hat es übernommen, unentgeltlich den Gesundheitszustand derselben zu beaufsichtigen. Er besucht sie zu dem Ende von Zeit zu Zeit und behandelt die Erkrankten, wofern diese nicht an das allgemeine Krankenhaus abgegeben werden. Dies ist bisher in schwereren Krankheitsfällen, aus Mangel einer Krankenstube, gewöhnlich geschehen, aber nicht ohne moralische Nachtheile geblieben. Die Anstalt muß in den Stand gesetzt werden, die Kranken (mit Ausnahme der mit ansteckenden Uebeln behafteten) unter ihrer geistlichen und leiblichen Pflege zu behalten, weil grade dann manches verhärtete Gemüth sich aufschließt und auch ein vortheilhafter Eindruck auf die übrigen Zöglinge davon erwartet werden kann. Einzelne Erfahrungen haben dies bestätigt.

Die innere Verwaltung des Stifts wird durch eine Oberauffseherin und eine Hanshälterin besorgt, von welchen jene als Hausmutter, diese als deren Gehülfin betrachtet wird. Beide müssen Matronen von guten ehrbaren Sitten, wohlwollendem doch dabei festem Charakter sein, die erstere muß das 40ste, die letztere das 30ste Jahr zurückgelegt haben. Es erscheint wünschenswerth, daß die Oberauffseherin den gebildeten Ständen angehöre, was ihr ein geistiges Uebergewicht giebt und einen gesitteten feinen Umgangston herbeiführt, der für das Gelingen des Zweckes der Anstalt von Wichtigkeit.

Die Zahl der Zöglinge ist auf 12 festgesetzt: Raum und Mittel reichen nicht weiter. Nur solche Mädchen werden aufgenommen, die noch jung kräftig und noch nicht allzutief ins Laster versunken sind. Ausgediente öffentliche Mädchen werden ohne Ausnahme zurückgewiesen. Gewöhnlich wird die Aufnahme durch die Polizei vermittelt, an welche sich die Angehörigen der gefallnen Mädchen oder diese selbst zu wenden haben. Wenden sie sich gradezu an den verwaltenden Prediger, was auch wohl geschieht, so macht dieser dem Polizeiherrn die Anzeige davon, jedoch kann letzterer ohne Zustimmung des ersteren und der Vorsteherinnen für kein Mädchen die Aufnahme fordern. Der Polizeiherr schickt nun zuerst das Mädchen zum Arzt der Anstalt, der ihren Gesundheitszustand untersucht: ist sie krank, so wird sie erst geheilt. Dann wird sie zum verwaltenden Prediger gebracht, der eine vorläufige Prüfung über ihre übrigen Qualifikationen zur Aufnahme anstellt. Von diesem wird sie der ältesten weiblichen Vorsteherin übergeben, und diese bringt sie dann ins Stift.

Hier tritt sie nun zuerst in den Stand der Novizen. Die Novizenzeit dauert 4 — 8 Wochen, und dient zur Prüfung, ob sich bei einem Mädchen Aussicht zur Bekehrung zeigt. Die Novizen arbeiten und speisen zwar mit den Zöglingen, sind aber

Nachts (und nach Maßgabe der Umstände auch dann und wann Tags) von ihnen getrennt; sie tragen eine besondere Kleidung, nehmen an der Abendmahlsfeier keinen Antheil; und können zu jeder Zeit auf ihr Begehren das Stift wieder verlassen, so wie es auch den Vorstehern vorbehalten bleibt; sie jederzeit wieder fortzuschicken, in welchem Falle sie der Polizei übergeben werden.

Hat sich ein Mädchen während des Noviziats bewährt, worüber die Vorsteherinnen, die Oberauffseherin und der verwaltende Prediger entscheiden, so wird sie in Gegenwart genannter Personen aufgefordert, die Geschichte ihres früheren Lebens treu und genau mitzutheilen, die dann zu Protokoll genommen wird. Ist dies geschehn, so wird sie den übrigen Mädchen vorgestellt, die Geseze verlesen; und nachdem sie sich durch einen Handschlag zur Beobachtung derselben verpflichtet hat, findet unter Gebet und einer kurzen Ermahnung die feierliche Aufnahme statt. Sie trägt von da an die Kleidung des Stifts, die in einem braunen wollenen Kleide, einem weißen Tuch und einer weißen Schürze mit Brustlaß besteht, und beim Abgange dem Hause verbleibt. Die Mädchen werden in strenger Clausur gehalten, dürfen indef bisweilen Besuche von ihren Verwandten annehmen, wozu der Polizeiherr oder der verwaltende Prediger, oder eine der Vorsteherinnen durch eine nur für einmal gültige Karte Erlaubniß ertheilt. Die Namen der aufgenommenen Mädchen bleiben im Stifte (mit Ausnahme der Oberauffseherin) unbekannt; alle Erzählungen aus ihrem früheren Leben sind ihnen streng verboten. Sie erhalten während der Dauer ihres Aufenthalts einen der für das Stift nach den 12 ersten Buchstaben des Alphabets ausgewähl'ten Namen. Jeder wird bei ihrem Eintritt eine Bettstelle mit elter Lade auf dem gemeinschaftlichen Schlaßsaal angewiesen; in einem anstoßenden Cabinet schläft die Haushälterin, und führt Nachts die Aufsicht während der Saal durch eine Lampe erhellt ist.

Den Tag über haben zwei der Mädchen abwechselnd unter der Leitung der Haushälterin die Arbeiten des Hausstandes zu verrichten. Die Oberauffseherin vertheilt und beaufsichtigt vornehmlich die im Stift bestellten weiblichen Arbeiten und führt darüber Buch. All' derartige Strick- und Näharbeiten werden fast immer zur vorzüglichen Zufriedenheit der Besteller gefertigt, so daß wegen zu vieler Anhäufung der Anträge dazu schon manche Arbeiten von den darüber wachenden Vorsteherinnen abgelehnt werden mußten. Die Mädchen werden in allen Fertigkeiten, die man von weiblichen Dienstboten verlangt, unterwiesen, also im Waschen, Plätten, Kochen, Nähen, Kleidermachen u. s. f., auch giebt die Oberauffseherin den Verwahrloseteren unter ihnen Abends und Sonntags Nachhülfe im Lesen, Schreiben und Rechnen. Im Allgemeinen werden die Zöglinge zu wenig an körperliche Anstrengungen gewöhnt, was auf Körper und Geist zugleich nachtheilig einwirkt: treten sie dann ins bürgerliche Leben zurück, so ist ihnen jeder Dienst zu mühselig. Die Schwierigkeit beruht darin, Arbeiten aufzufinden, die einen größeren Aufwand körperlicher Kraft erfordern. Früher wurde für Geld gewaschen, dies führte aber zu viel Verkehr mit der Außenwelt herbei. Die Bearbeitung des Gartens ließ man durch die Zöglinge besorgen: dies hilft etwas, aber reicht nicht hin. Vielleicht wäre diesem Uebelstande dadurch abzuhelfen, daß man das Stift mit einer andern Wohlthätigkeitsanstalt in solcher Weise in Verbindung brächte, daß die Mädchen ohne mit dem übrigen Personal in Verührung zu kommen, für dasselbe wuschen, kochten u. dergl.

Ueber die Handarbeiten der Mädchen halten die Vorsteherinnen genaue Register: der vierte Theil des Ertrages wird ihnen zu Gute gerechnet. Dafür erhalten sie bei ihrem Abgange eine Aussteuer und der Uberschuß des Geldes wird ihnen je nach Beurtheilung der Vorsteherinnen, eingehändigt. Die

Oberauffseherin führt über das Betragen der Zöglinge eine Conduitenliste, welche sie den Vorsteherinnen bei deren Anwesenheit vorzulegen hat. Ueber das Verhalten der Mädchen werden fortgesetzte Bemerkungen protokolliert. Wenn Unordnungen vorkommen, und das Ansehn der Oberauffseherin nicht ausreicht, so tritt zunächst eine Ermahnung durch eine der Vorsteherinnen oder auch durch den verwaltenden Prediger ein. Diese kann demnächst wiederholt und geschärft werden. Sollten alle Vorstellungen und Bitten vergeblich sein, so kann die Fehlende auf eine Zeitlang in den Stand der Novizen zurückversetzt, auch eine Weile ganz von den andern abgesondert werden. Die äußerste Strafe ist die Ausstossung und Zurücklieferung an die Polizei, die dann nach Umständen das Weitere verfügt. Nie kann aber ein einmal ausgestoßenes oder entwichenes Mädchen wieder ins Stift eintreten.

Die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt ist nicht fest bestimmt, darf aber nicht zwei Jahre übersteigen. Mädchen die sich schlecht betragen haben, werden in der Stille fortgeschickt. Ist aber ihr Verhalten zur Zufriedenheit ausgefallen, so werden sie feierlich und ehrenvoll mit einer Rede entlassen, und nachdem sie das Versprechen eines ehrbaren Wandels in die Hand des Predigers abgelegt haben, von diesem eingesegnet; worauf ihnen Bibel und Gesangbuch nebst der für sie besorgten Aussteuer überreicht werden. — Abgegangene Zöglinge dürfen in der Regel das Stift nicht wieder betreten, höchstens läßt man sie zu den Auffseherinnen zu. Am liebsten ist es der Verwaltung, wenn die Mädchen in einen Dienst gehen, indess, ernähren sich auch Manche, deren Gesundheit dies nicht gestattet, durch Nähen und Schneidern, wobei ihnen die Vorsteherinnen nach Kräften behülflich sind.

Die Bedürfnisse der Anstalt werden bestritten:

- 1) durch den Ertrag der im Stifte bestellten weiblichen Arbeiten.
An Aufträgen dazu hat es niemals gefehlt.
- 2) Durch Geschenke und jährliche Beiträge. Die Anstalt bedarf als minimum einer jährlichen Subscription von 1600 Mark.
- 3) Durch einen jährlichen Zuschuß von Seiten der löbl. Polizeibehörde, der aus der s. g. Meretricenkasse bestritten wird.

Zur Vervollständigung dieser Skizze stellen wir hier einige Zahlenverhältnisse aus den im Laufe der Jahre von Seiten der Anstalt publicirten gedruckten Berichten zusammen.

Bericht von 1832.

Ausgaben des Jahres 3213 Mark.

Von 76 aufgenommenen Mädchen sind 65 entlassen, und		
zwar	mit völlig erreichtem Zweck	22
	mit unbestimmten Erfolge	11
	mit unglücklichem Erfolge	27
	krank und gestorben	5
		<hr/> 65

Bericht von 1838.

Einnahme des Jahres 4462 Mark 8 Schilling.

Ausgabe 3643 „ 13 „

Seit 1837 sind ausgeschieden 20 Mädchen.

davon mit gutem Erfolge . . . 6 „

entwichen oder ausgewiesen . . 10 „

zurückgefallen 1 „

gestorben 1 „

mit unbestimmten Erfolg . . . 2 „

20

Von den 6 versehen 4 ganz tabellos einen Dienst, eine ist glücklich verheirathet, eine bei ihren Verwandten.

Vericht von 1840: S mit 100 1/2 Sch. und 100 B. M. 300.
Einnahme des Jahres. Cour. M. 4860, 9 1/2 Sch. u. B. M. 300.
Ausgabe 4062, 2
Von den 12 Bewohnerinnen des Stifts, sind 8 abgegangen, alle
zur Zufriedenheit: jedoch fränkeln mehrere der Ausgeschiedenen.

Vericht von 1840 — 45.
Einnahme der Jahre 40 — 44 incl. Cour. M. 19,862, 1/2 Sch.
und Banco M. 600
Ausgabe Cour. M. 19,230, 12
Das Stift blieb unverfehrt von den verheerenden Flammen des
hamburger Brandes. Vom Jahre 40 — 45 sind 37 Mädchen
aufgenommen, und davon 23 entlassen: manche derselben sind
ordentliche Hausfrauen, Näherinnen, Dienstboten geworden.

Suchen wir aus diesem kurzen statistischen Nachweis ein
Resultat zu gewinnen, so läßt sich ein Erfolg der Bemühungen
des Stiftes im Allgemeinen durchaus nicht in Abrede stellen: es
sind manche tüchtige Hausfrauen, manche ordentliche Dienstboten
aus demselben hervorgegangen. Doch verhält sich die Zahl
derer von denen sich dies zuversichtlich behaupten läßt, zur Zahl
der Zurückgefallenen oder aus den Augen Entschwundenen kaum
wie 1 : 4. Bei der Tüchtigkeit der angestellten Vorsteherinnen
steht jedoch ein immer günstigeres Resultat zu erwarten. Der
gefährlichste Feind, mit dem die entlassenen Mädchen zu kämpfen
haben, ist die Trägheit: sie halten es in keinem Dienste lange
aus, und kommen so wieder ins Sinken. Sehr häufig ist auch
die Gesundheit untergraben: manche der entlassenen Mädchen
sind jung gestorben.

„Scheint nun nach dem Vorstehenden auch das, was im
Magdalenenstifte gewirkt wird, gegen die große Zahl der unglück-
lichen Opfer des Lasters beinahe zu verschwinden, so bleibt doch
eine Anstalt dieser Art ein unabwiesliches Bedürfnis für unsere
Stadt, da sie der einzige Ort ist, wo dem Laster verfallene

Mädchen eine Zuflucht und eine kräftige Unterstützung zur Buße und Rückkehr in ein geordnetes thätiges Leben finden. Sehr häufig sind es die Eltern selbst, die Aufnahme für ihre Töchter begehren, und selbst von auswärts her hat man sich vielfach an das Stift gewandt, wiewohl in der Regel derartige Anträge abgelehnt werden mußten.“

Möge denn das Magdalenenstift sich auch fernerhin der Theilnahme Hamburgs zu erfreuen haben, und recht viele verirte Seelen zu einem neuen und geheiligten Leben zurückführen.

